Med. g.
62 f
(1

Brefeld

[illegible]

Beiträge

zur

Reform des Sanitäts-Wesens

aus

Westfalen.

Von

Dr. Franz Brefeld.

Erster Band.

Arnsberg, 1849.

Verlag von H. F. Grote.

685 B

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Unsere ganze Zeit ist in einem großen Mauser-Prozesse begriffen. Sie strebt überall die veralteten Zustände, Mißbräuche und abgelebten Formen abzustreifen, um verjüngt und veredelt aus der alten Hülle herauszutreten. Wie erhebend, wie herzerwärmend ihr Streben auch ist, wie edel ihr endliches Ziel, — sie trägt auch große Gefahren in sich. Ihr ungestümes Brausen wirkt nicht selten mehr zerstörend und verzehrend, als ordnend und neuschaffend, — sie extravagirt häufig in den Grundsätzen, wie sie fehlgreift in der Wahl der Mittel.

Dieser allgemeinste Charakter der Zeit spiegelt sich stark auf medizinischem Gebiete wieder. Es ist hier neuerdings eine Richtung in den Vordergrund getreten, welche die abenteuerlichsten Projekte zu Tage fördert, welche auf allerbreitester Grundlage Alles zu nivelliren, alles Bestehende in einen Urbrei aufzulösen strebt. Sie schreitet einher in bestechendem Freiheits-Gewande, spreizt sich mit ihren Sympathien für das Elend der untern Volksklassen, prunkt mit ihrem regen Interesse für den Nothstand des ärztlichen Standes selbst, — und hat im Hintergrunde doch nur das eigne „Selbst" im Auge. — Den langen Weg des Verdienstes zu gehen, scheint ihren Vertretern zu weitläufig, — im Wege stehende Größen nullifiziren, viel kürzer, viel einfacher. Den Personen zur Last legen, was in den bestehenden Zuständen und Verhältnissen lag, das ist ihre Unart, zugleich aber das Mittel der beabsichtigten eignen Erhebung.

Doch wir wollen Niemanden zu nahe treten, — wir sprechen nur von der Richtung der Neuzeit in generellster Beziehung, und — in dieser glauben wir uns nicht zu irren. Wir anerkennen gern, daß der Reform ein großes, ein weit-

läufiges Feld geboten ist. Es ist vor Allem sehr viel Morsches, Verlebtes, Veraltetes aufzuräumen. Es haben sich im Laufe langer Jahre überall eine Masse von irrthümlichen Ansichten, von Mißbräuchen und verjährten Verkehrtheiten eingeschlichen, die ausgemerzt sein wollen. Jene edle Einfachheit und innere Wahrheit, wie sie das Leben selbst an die Hand gibt, ist untergegangen in einem Bombast phrasenreicher Gelehrsamkeit, in verdrehter, heilloser Praxis. Erkünstelte Zustände sind an die Stelle der einfachen und naturgemäßen getreten, in gerechter Rückwirkung nicht minder verdrehter allgemein-staatlicher und politischer. — Ueberall bedarf es hier wesentlicher Verbesserungen, der Rückkehr zu den einfachen, von der Natur selbst an die Hand gegebenen Normen.

Aber nicht alles Alte ist eben deshalb, weil es alt ist, auch schlecht. Nicht ein totaler Umsturz alles Bestehenden ist Aufgabe der Zeit. Zermalmend und zerstörend hat sie sich nachgrade sattsam erwiesen. Nach dieser Richtung fürder hinzuarbeiten thut nicht mehr Noth. Bei weitem mehr drängt sich das Bedürfniß conservativen Elementes in den Vordergrund, das Bedürfniß, aus dem allgemeinen Schiffbruche zu bergen, zu retten, was brauchbar ist, was im Laufe langer Zeiten sich bewährt hat, das Bedürfniß, extravaganten Neuerungen, absurden Projekten, abenteuerlichen Ideen mit der siegreichen Macht ruhiger, besonnener Ueberzeugung, kalter Vernunftgründe hemmend in den Weg zu treten.

Wenn so der alten Zeit muß Rechnung getragen werden, so will aber auch die neue ihr Recht. Ihr Ziel ist Verjüngung, ihr Streben ist Fortschritt. Nicht befriedigt, blos den alten Plunder abzustreifen, ist ihr Ringen dahin gerichtet, die großen Grundsätze vernünftiger Freiheit auch auf wissenschaftlichem, auf dem medizinischen Gebiete einheimisch zu machen, und in ihrer Entwickelung die möglichsten Verbesserungen und Vortheile zu erzielen.

In diesen wenigen Worten ist das Ziel und der Charakter dieser Blätter angedeutet.

Schon auf der Versammlung des Vereins der Aerzte der Provinz Westfalen im Herbste vorigen Jahres, auf welcher der Herausgeber den Vorsitz zu führen die Ehre hatte, brachte er das Bedürfniß eines derartigen periodischen Zeitblattes zum Vortrage, indem er besonders hervorhob, wie die Feststellung des Richtigen und Wahren im Sturme nur

wenige Stunden währender, nur zweimal jährlich wiederkehrender und in den Personen immerfort wechselnder Versammlungen ihre großen Schwierigkeiten habe, — wie in der jetzigen bewegten Zeit, wo Alles in Frage liege, wo über unsere ganze Zukunft entschieden werden solle, Alles dieser Entscheidung entgegen dränge und fast jeder Tag Neues bringe, solch gewöhnlicher Verkehr dem obwaltenden Bedürfnisse nicht genüge. Um demnach einen fortgesetzten geistigen Verkehr im Vereine zu unterhalten, zugleich aber, um seine sämmtlichen Glieder mit einem beharrlichern geistigen Bande zu umschlingen, und sie mit eben diesem selben Bande an die universe geistige Welt zu knüpfen, schlug er dem Vereine die Schaffung und Herausgabe eines periodischen Blattes vor, in welchem theils die Haupt-Reform-Punkte gründlicher zu besprechen und für demnächstige Beschlußnahme vorzubereiten, theils aber auch Alles, was die Allgemeinheit interessiren könnte, leichter zur Kenntniß der Einzelnen zu bringen wäre.

Die Sache fand in der Versammlung warmen Anklang und Zustimmung. Man schrak jedoch vor den Schwierigkeiten der praktischen Aus- und Durchführung zurück, besonders in Absicht auf den Kostenpunkt, — und beschloß zunächst eine Coalition mit dem Vereine der Rheinlande zu versuchen. Da indeß so weitläufige Transactionen in der Regel nicht zum erwünschten Ziele führen, auch unter der Hand geführte Verhandlungen die Sache in weitere Ferne verschoben, so beschloß der Unterzeichnete vorläufig auf eigne Rechnung den Anfang zu machen, wohl aber einsehend, daß seine Kräfte allein nicht ausreichen, der Sache einen gesegneten Fortgang zu sichern.

Dies veranlaßt ihn denn nun, an sämmtliche Fachgenossen, vor Allem aber an seine westfälischen Collegen die freundliche Bitte zu richten:

ihn in seinem gemeinnützigen Unternehmen nach der Eingangs angedeuteten Richtung hin mit Beiträgen unterstützen zu wollen.

Um das Ziel dieser Blätter näher zu charakterisiren, bedarf es indeß noch einiger Erläuterungen. Ihre Tendenz ist der reformatorische Fortschritt, wie auf dem Felde der Sanitäts-Verfassung, so auf dem der Medizinal-Polizei, der gerichtlichen Medizin und selbst der Klinik. Ihre Tendenz ist eine rein praktische, mit Ausschluß aller solcher wissenschaftlichen Forschungen, wie anatomischer, physiologischer, patholo-

gischer ꝛc., die nicht in unmittelbarer Beziehung zur Praxis und zum Leben stehen. Auf diesem Felde aber sei es gleich, ob sie neuschaffend, oder Obsoletes, Absurdes in seiner Nichtigkeit nachweisend, und somit nullifizirend, — ob sie conservativ, Bewährtes vertheidigend und schützend, oder oppositionell, extravaganten Neuerungen entgegentretend, absurde Projekte abwehrend seien. — Hauptbedingungen sind: Originalität, und besonderer Werth. Es kann deshalb alles das keine Aufnahme finden, was sich nicht über das Niveau der Mittelmäßigkeit erhebt. Niemand möge daher eine Kränkung darin finden, wenn Aufsätze zurückgewiesen werden müssen, die vielleicht in zehn andern periodischen Blättern geneigte Aufnahme finden. Krankheits-Geschichten und ähnliche Dinge bleiben völlig ausgeschlossen. — Wolle Niemand in diesen Andeutungen eine Anmaßung irgend erblicken.

Diese Blätter erscheinen in ganz zwangslosen Heften, und nur so oft als geeignetes Material, sei es vom Herausgeber selbst, oder Seitens gefälliger Unterstützung Anderer, vorliegt. Gebricht es daran, gut! so gehen sie ein. Es ist nur ein schwacher Versuch für eine gute Sache.

Geldinteressen dürfen nicht dabei verfolgt werden. Wer mit uns kämpft, muß es im Interesse der Wahrheit, im Interesse unseres Standes, im Interesse der leidenden Menschheit, im Interesse der Sache selbst thun.

Um indeß den Partizipienten ein Anerkenntniß zu gewähren, ist unter Verabredung mit dem Herrn Verleger beschlossen worden:

demjenigen, der sich nach Urtheil der Versammlung der Aerzte Westfalens im Herbste 1852 um die Zwecke des Unternehmens das größte Verdienst erworben hat,

eine Prämie von 25 Dukaten;

so wie dem

Nächstfolgenden eine Prämie von 15 Dukaten

einzuhändigen.

Sollten in diesem Zeitraume nicht mindestens zwölf der Aufnahme werth erkannte Aufsätze abgedruckt sein, so fallen die Prämien aus, und es wird für jeden abgedruckten Druckbogen ein Honorar von 2 Dukaten gezahlt.

Hamm, im März 1849.

Der Herausgeber.

1 f 18 r

Med. 62

Beiträge

zur

Reform des Sanitäts-Wesens

aus

Westfalen.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. **Franz Brefeld.**

1stes Heft.

Arnsberg, 1849.
Verlag von H. F. Grote.

☞ Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Inhaltsverzeichniß des ersten Heftes.

Seite

I. Standes-Selbst-Regiment. (Rede, gehalten in der Versammlung des Vereins der Aerzte der Provinz Westfalen zu Münster, am 26. Juli 1848.) 1
II. Das freie Niederlassungsrecht. (Vortrag, gehalten in der Sitzung des Vereins der Aerzte der Provinz Westfalen zu Hamm, am 1. September 1848.) . . . 11
III. Petition der Aerzte der Provinz Westfalen an die deutsche Reichsversammlung auf Uniformirung der Prüfungen, Allgemeingültigkeit der Approbationen und Herstellung einer deutschen National-Pharmakopöe 19
IV. Petition des Vereins der Aerzte Westfalens, betreffend die Aufhebung des gesammten wundärztlichen Standes und die künftige Stellung der gegenwärtigen Wundärzte erster Klasse 22
V. Die offizielle Krankenpflege 25
VI. Zur Revision der Lehre von den Geistes-Krankheiten.
Benamung und Begriffsbestimmungen der Geistes-Krankheiten im Königl. Preuß. Landrechte 36
VII. Beitrag zur Revision der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen 81

I.

Standes-Selbst-Regiment.

(Rede, gehalten in der Versammlung des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen zu Münster am 26. Juli 1848.)

Meine Herren!

Jene Reformfrage, welche uns hier versammelt hat, ist nicht mehr jung. Ihr Inhalt ist so vielfach, so vielseitig besprochen, beschrieben, verhandelt, daß wir hier schwerlich viel Neues mehr darüber zu Tage fördern werden. Versammlungen, wie diese, scheinen mir dies auch bei Weitem weniger zum Ziele zu haben, als vielmehr zu bezwecken: in den bisherigen, so entsetzlich schleppenden Fortgang der Reform etwas mehr Schwung zu bringen. Sie tragen mehr den Charakter einer Demonstration an sich, um dem zögernden, durch so lange Jahre sich hinziehenden Reformwerke einigen thatkräftigen Nachdruck zu geben.

Ist das aber das wahre und prinzipale Ziel unserer Versammlung, wollen wir in Bezug auf dieses Ziel uns Aussicht auf Erfolg eröffnen, dann müssen wir m. E. uns nicht so sehr auf Erörterung des so weitläufigen und untergeordneten Details, als vielmehr vorzugsweise nur auf Feststellung großer leitender Grundsätze einlassen, und unsere Ansichten darüber in kerniger, gedrängter Sprache der hohen Staatsregierung vorlegen. Ein entgegengesetztes Verfahren würde uns Wochen lang hier zusammenhalten, unsere Petition zu einem Buche anschwellen lassen, das sich nur unter der Masse der bereits erschienenen, mit Muße und Ueberlegung im Arbeitsstübchen verfaßten Arbeiten, unbeachtet verlieren würde.

Wie und wo der Schuh uns drückt, meine Herren! das tragen Sie alle mehr oder minder lebendig im Bewußtsein. Was aber der tiefste, der umfassendste Grund unserer traurigen, gedrückten Lage ist, das ist bisher noch weniger zum allgemeinen Anerkenntnisse gekommen. Der eine sucht ihn in der unbeschränkt freien Konkurrenz, der andere in Beeinträchtigung durch das Korps der Wundärzte oder Homöopathen. Der eine sucht die causa malorum im Ausschlusse des civilärztlichen Standes von der militairischen Carrière, der andere glaubt sie in der Bevorzugung der höhern Militairärzte, in ihrer gleichzeitigen Berechtigung zur Civilpraxis zu finden. Und wieder andere in andern Konkurrenzen und Beeinträchtigungen. Ich bestreite allen diesen Dingen — ihre Bedeutung nicht. Ich suche aber die causa proxima malorum nicht in diesen Punkten von mehr untergeordneter Bedeutung, sondern viel tiefer.

Schürfe ich nämlich nicht an der Oberfläche herum, durchdringe ich vielmehr mit umfassenderm Blicke den Complex unserer Misèren, so stoße ich immer und überall auf eine und dieselbe Grundursache. Es ist das Regiment der Layen, was uns vorzugsweise drückt, es ist die administrative Bevormundung, es ist der Abgang an aller Selbstregierung in den eigensten Standesangelegenheiten, was uns so tief erniedrigt, die Heilkunde um alles Ansehen im Volke, um alle höhere Geltung im Staate gebracht hat. Dies Layenregiment lastet auf uns, wie ein Centner - schwerer Alp. Es erlaubt uns nirgend eine selbstständige Erhebung, nirgend einen freien Aufschwung.

Regieren, meine Herren! war von jeher süßer und lohnender, als regiert - werden. Ausweise der Geschichte ist es der tiefste Charakter jeglichen Regimentes, die Regierten nach Möglichkeit auszunutzen, ohne ihnen irgend mehr Entgelt zufließen zu lassen, als unumgänglich erforderlich ist, ihren Langmuth nicht vollends zu erschöpfen, die Quelle der Ausbeute nicht gänzlich versiegen zu lassen. Dem ärztlichen Stande ist es unter dem schweren Drucke des Layenregiments nicht besser ergangen. — Was ich so eben als den Grundcharakter jeglichen Regimentes andeutete, das pflegt nicht offen zur Schau getragen, im Gegentheile unter glatten Redensarten, unter väterlichen Worten kachirt zu werden. Gegen den ärztlichen Stand hat man so zarte Rücksicht nicht einmal für erforderlich gehalten. In der unglücklichen Cholerazeit wurde den Aerzten bei namhafter Strafe unter gleichzeitiger Androhung der Entziehung der Approbation aufgegeben, jeder Aufforderung der Polizeibehörde zur Uebernahme polizeilicher Geschäfte unweigerlich Folge zu leisten, ohne daß ein Geschäft, „es sei, welches es wolle,“ einen Aufschub hierbei entschuldige. Dabei ward den Polizeibehörden nachgegeben, die ärztliche Prästanz im vollsten Maaße, „bis zur Gränze des

möglicher Weise zu Leistenden," auszunutzen. Von Entgelt war keine Rede.

Den Druck des Layen-Regimentes ganz speziell zu verfolgen, und in seinem ganzen Inhalte Ihnen zur klaren Anschauung zu bringen, würde hier viel zu weitläufig werden. Ich beschränke mich darauf, ihrer frischen Auffassung nur einzelne Hauptpunkte vorzuführen. — Ich fange gleich mit dem empfindlichsten an. Der ärztliche Stand heißt Stand, ist aber gar kein Stand. Wir haben einen selbstständigen Militair-, Adels-, Priester-, Justiz- und Gewerbestand ꝛc. Jeder derselben hat seine Privilegien, seine Benefizien. Aber wir haben keinen selbstständigen, und als solchen gesetzlich anerkannten Medizinalstand, obwohl seine Bedeutung für's Ganze jener der übrigen Stände gewiß nicht nachstebt. Er hat folgerecht auch keine Privilegien, keine Benefizien. Wie die Zeit allen Privilegien den Tod geschworen hat, so nehmen auch wir gewiß solche nicht in Anspruch. Wir wollen keine hohe Generalität, kein Kardinals-Collegium mit fetten Pfründen und Sinekuren, mit politischen Prärogativen und Privilegien. Wir wissen uns sehr wohl zu bescheiden, daß solch Begehr schlecht an der Zeit wäre. Wer aber, wie wir, unter durchweg privilegirten, mit Benefizien und Vorrechten dotirten Ständen, aller ähnlichen Gerechtsame baar und unselbstständig dasteht, der kömmt augenfällig zu kurz. — Da der ärztliche Stand aber in dem nach Ständen konstruirten Staate nicht füglich ganz Stand - los dastehen konnte, so hat ihn das Layenregiment in den Gewerbestand geschleudert. So wenig er seiner Natur und eigensten Eigenthümlichkeit nach auch dahin gehörte, — des Gewerbestandes höchstes Ziel ist Erwerb, das des ärztlichen liegt ungleich höher, — so hätte man doch meinen sollen, daß bei dieser organischen Locirung man ihn auch an den Freiheiten, Vortheilen und Berechtigungen dieses Standes ungeschmälert würde haben Theil nehmen lassen. Umgekehrt! Es hat fast den Anschein, als wäre es nur geschehen, um ihm, außer noch einigen apparten, die Lasten und Pflichten dieses Standes aufzubürden. Die Immunitäten und Vorrechte desselben waren ihm gänzlich entzogen. Ihm steht nicht wie den übrigen Gliedern des Gewerbestandes das Recht zu, den höchstmöglichen Erwerb zu erzielen; ihn binden vielmehr Approbationen, Taxen und selbst eidliche Gratisgebote. Ja! sogar von der Landtagsfähigkeit, einer allgemeinen für den ganzen Gewerbstand geltenden Berechtigung, schloß das Layenregiment die Aerzte aus. So wurde dem ärztlichen Stande das Lästige des Gewerbestandes aufgebürdet, ohne daß man ihn irgend an den Wohlthaten desselben hätte Theil nehmen lassen.

Wo aber, wie häufig der Fall, der Gewerbestand nicht recht pas-

1*

sen, nicht ausreichen wollte, um den ärztlichen allseitig auszunutzen, da stempelte das Layenregiment den Arzt flugs zum Staatsdiener. Er muß Berichte erstatten, er wird zu amtlichen Anzeigen verpflichtet, er kann nicht ad libitum thätig oder unthätig sein, sondern soll vielmehr jeder An- und Aufforderung Folge leisten, ohne daß diese ihm aufgebürdete Verpflichtung einmal eine Beschränkung durch den Raum kennte. Ja! wie ich Ihnen vorhin schon vortrug, die Polizei ward ermächtigt, schonungs- und bedingungslos über ihn zu verfügen, und das sogar bei Strafe der Entziehung der Approbation; — eine Bagatelle, als wenn man sonst bei Strafe von 10 bis 50 Thalern sagt.

Ja, meine Herren! Sie wissen es vielleicht nicht einmal alle, wie spottwohlfeil das Layenregiment Ihre mühsam errungene Approbation ausschätzte, wie über Ihren Häuptern immerfort das verhängnißvolle Schwerdt des Damocles schwebt. In dem Gewerbegesetze vom 17. Januar 1847 befinden sich verloren unter vielen andern ein paar ganz unschuldige Paragräphger, nach welchen Sie ohne alle weitere Complimente von der Administration mit sammt Ihrer ganzen Approbation vollständigst nullifizirt werden können:

„wenn aus Handlungen, nach Unterschied Unterlassungen der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Approbation vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.“

Nach diesem schrecklichen Gesetze sind Sie schon verloren, wenn Sie den Situs nicht mehr aborgeln können.

Soll ich Sie nun noch ferner davon unterhalten, wie die ganze disciplinarische Aufsicht über uns in den Händen der hohen layschen Vorgesetzten liegt, — wie wir sogar für jeden einfachen Irrthum der Justiz criminaliter zu Buche stehen, welche uns aus den geringfügigsten, nach Layen-Weise falsch aufgefaßten Anlässen, eine fiskalische Untersuchung an den Hals werfen kann, die uns tödtlich verletzt, wenn wir auch plenarie freigesprochen werden? —

wie man sub Rubro Medizinalpersonen uns mit Hebammen, Wundärzten 25. Klasse rc. in einen Klump zusammenwirft, und mit gleichem gesetzlichem Maaße mißt, so daß wir alles Unwürdige, das kaum auf dieses niedere Hülfspersonal gerechte Anwendung fand, kumulativ über uns mitergehen lassen müssen; —

wie man uns reglementirenden Verordnungen unterwarf, die jeden Ehrenmannes Selbstgefühl auf's empfindlichste verletzten, die nimmermehr möglich gewesen wären, wenn der ärztliche Stand Selbstherr im eigenen Hause gewesen wäre. Ich erlaube mir zum Belege nur auf jene traurige, Ihrer Aller bitteren Erinnerung gewiß noch gegenwärtige Verfügung vom vorigen Jahre über die Armenkrankenpflege auf-

merksam zu machen, welche den ärztlichen Stand wegen des isolirten Vergehens einzelner Weniger grade da an den Pranger stellte, wo er sich unverwelkliche Lorbeeren erworben, wo er in toto mit vollem Rechte eine Ehrensäule verdient hatte; — ich meine grade auf dem Felde der Armenkrankenpflege!

Sie werden mir eine detaillirtere Ausführung gewiß gerne erlassen. Eine Bemerkung kann ich aber nicht unterdrücken. Man sollte meinen, daß man den Arzt, als man so als Staatsdiener ihn behandelte, daß man den ärztlichen Stand, als man fast sämmtliche Verpflichtungen des Beamtenstandes ihm aufbürdete, auch an den Benefizien desselben würde haben Theil nehmen lassen. Gott behüte! Er hat nicht Gehalt, er ist im Erwerbe nicht geschützt, er theilt nicht Ehren noch hierarchischen Rang. Sogar die Theilnahme an den Pensions- und Wittwenanstalten der Staatsdiener ist ihm versagt. Auf ihn ist die ganze Welt angewiesen, in den drückendsten Nöthen, selbst unter Preisgebung seiner Gesundheit, seines Lebens, — er ist nur angewiesen auf sich selber. Für ihn tritt kein Anderer helfend, erleichternd ein; — höchstens nur um ihn zu regieren, zu bevormunden, seine Verdienste sich anzueignen.

Sollten Sie nun etwa glauben, in der amtlichen ärztlichen Carrière wäre die Sache besser gestellt? ich kann geradezu das Gegentheil versichern. Der Abgang allen Selbstregimentes wird auch da auf's schmerzlichste empfunden. — Die ganze Thätigkeit ist hier lediglich konsultativer Natur, ohne daß irgend Jemand an den ihm ertheilten technischen guten Rath gebunden wäre. Der lay'sche Vorgesetzte zieht ihn ad libitum ein, oder verfügt auf eigne Hand, wie es ihm grade wohlgefällig ist. Proprio motu kann sich der großen Regel nach Niemand rühren, sei er einzeln oder in einem Collegio gestellt. Ueberall ist die Heilkunde vielmehr von der lay'schen Administration in's Schlepptau genommen, und wenn auch nur eine Hebamme angestellt werden soll, so übt in der Regel der Landrath und der Amtmann einen größern Einfluß darauf aus, als der Sanitätsbeamte.

Schon in oberster Instanz liegt die Heilkunde in seltsamster Alliance mit Cultus und Unterricht in der Hand eines lay'schen Ministers. — Die Chefs der Sanitätscollegien sind Layen. Alle Anstellung und Beförderung ruhte in ihrer mächtigen, durch nichts beschränkten Hand. Feste gesetzliche Normen für Anstellung und Beförderung existirten nicht. Alles war dem Vorschlage und Ermessen lay'scher Vorgesetzten, denen jeglicher Maßstab für Abmessung ärztlichen Verdienstes abging, Preis gegeben. Beim reinsten Wollen war daher Gerechtigkeit hier eine pure Unmöglichkeit. Für stilles Verdienst tra-

ten andere Mächte ein. Heuchelei und Kriecherei paralisirten die ältesten und wohlbegründetsten Ansprüche. Jene, die es nicht verschmähten, um die Gunst der Machthaber und Gnadenspender zu buhlen, oder gar mit ihnen durch dick und dünn zu waten, die sprangen allen andern, wenn sie auch an Länge und Breite des Verdienstes ihnen weit nachstanden, hoch über die Köpfe weg.

War aber die Stellung der ärztlichen Staatsbeamten eine gedrückte, ging ihnen alle selbstständige Wirksamkeit ab, standen sie in Lohn, Rang und Ehren allen andern Staatsdienern nach, so befand sich doch der Stand der praktischen Aerzte in toto in noch viel gedrückterer Lage.

Hoch über alle stelle ich jenen einfachen Arzt, der im Schweiße seines Angesichtes auf dem platten Lande des Volkes Gesundheit pflegt. Kein Beruf ist mühseliger, als der seine. Er ist der größte Lastträger, den die Erde trägt. Und um welchen erbärmlichen Lohn? Hat das Layenregiment je Gefühl für seine traurige Lage an den Tag gelegt? Hat es außer in seltenster Ausnahme ihn je nur durch ein aufmunterndes Anerkenntniß seines mühvollen Strebens erquickt? Er schien nur die Bestimmung zu haben, bis an die Gränzen der Möglichkeit ausgenutzt zu werden. Lohn und Ehren waren für Andere.

Ich verfolge dies traurige Bild nicht weiter. In meiner jüngst erschienenen Reformschrift habe ich es detaillirter ausgemalt. Ich wende mich zum Heilmittel, zum Cardinal-Heilmittel. Es heißt: Selbstregiment. Das Layenregiment muß durch ärztliches Regiment ersetzt werden. Die ganze Sanitätspflege und Verwaltung muß auf rein ärztlichem Boden ruhen; nicht bloß die unmittelbare Gesundheitspflege des Volkes, — diese war ihm wohl nie zu entziehen, — sondern auch die obere Aufsicht darüber, so wie die Gesammtorganisation des Sanitätswesens. Was geht dies alles den Layen an? Was würde Justiz, was würde der Klerus, was würde Militair für ein Gesicht aufsetzen, wenn man Aerzte zu Präsidenten der Gerichtshöfe, zu Bischöfen, zu Generalen ansetzen wollte? Und wir, einem Stande angehörig, der noch bei weitem mehr partikularer Natur ist, als die genannten, dessen innerste Eigenthümlichkeiten, dessen Zustände, Aufgaben, Bedürfnisse und Bedrängnisse dem Layen eine völlige terra incognita sind, wir sollen einem fremden Regimente unterworfen sein? Nimmermehr!

Der 24. Februar, meine Herren! hat einen totalen Umschwung der Dinge zu Wege gebracht. Das ganze Volk strebt und jauchzt seiner Selbstherrschaft entgegen. Die Gemeinde, die Kirche, die Schule erstreben in kleinerm Kreise nichts anderes. Es ist das Grundprinzip des Tages, das nicht zu bevormunden, was irgend zu selbsteignem Regimente befähigt erscheint. Das Militair erfreut sich seit lange her

dieser Wohlthat, die Justiz hat sich vom Einflusse der Administration loszuringen gewußt, der Sieg der Gemeinde scheint gesichert, — lassen Sie nun auch uns ringen und streben, um unsere Emanzipation zu vollbringen. Das scheint mir unsere prinzipalste Aufgabe; — alles Uebrige wird uns demnächst zugegeben werden! Der Augenblick ist günstig dafür. Jetzt, oder nie! Drum die Kräfte nicht zersplittert, den Eindruck nicht geschwächt durch Anfügung von Detail. Das findet sich von selber, wenn wir nur das Szepter erst in der Hand haben. Der Ruf darnach muß von allen Seiten, wie aus einem Munde ertönen. Das allein dringt heutiges Tages durch.

Ich spreche nur den großen Grundsatz aus, und darf mich wohl rühmen ihn schon vor der Revolution in meiner besagten Schrift zu allererst ausgesprochen und entwickelt zu haben. Ich habe dort auch den Plan dafür schon angedeutet. Er mußte sich nothwendig an die bestehende Staatsorganisation anlehnen. Aber auch auf diese ist der 24. Februar nicht ohne umwälzenden Einfluß geblieben. Wir wissen noch nicht, wie die Neuorganisation ausfallen wird; und doch wird zweifellos die Spezialorganisation des Sanitätswesens sich der allgemeinen staatlichen Organisation akkomodiren müssen. Ich glaube daher nicht, daß wir im Stande sein werden, der hohen Staatsregierung einen detaillirten Spezialvorschlag supplicando vorzulegen. Nach verschiedenen Zeitungsartikeln scheint es, daß die Gemeinden ganz selbstständig gestellt werden, daß die staatliche Administration unter Aufhebung der kollegialischen Verfassung büreaukratisch nach Art der Französischen organisirt werden, daß die Steuer- und Domainenverwaltung unter einer eigenen Provinzialsteuerdirektion, das Forstwesen unter eignem Regimente abgezweigt werden soll. Es würde dann offenbar am zweckmäßigsten erscheinen, die Sanitätsverwaltung in ähnlicher Weise an der Spitze mit einem obern Sanitätscollegio, provinziell mit einem provinzialen Sanitätscollegio, in den Bezirken mit einzeln stehenden Beamten in kongruenter Weise unter der Maßgabe zu konfiniren, daß sie in sich durch und durch selbstständig nicht bloß den eignen Standesangelegenheiten vorstehe, sondern auch die gesammte Gesundheitspflege sowohl in generellster Beziehung (Sanitätspolizei), als in spezialer (mediz. Praxis) leite, handhabe und überwache. Was Alles ich dahin zähle, habe ich dort ebenfalls detaillirt angedeutet. Es ist, um es kurz auszudrücken, nicht weniger als Alles.

Mein Antrag geht nun dahin:

„Die hohe Staatsregierung zu bitten, das ganze Sanitätswesen von der übrigen Administration abzuzweigen, und nach den in der berühr-

ten Schrift entwickelten Grundsätzen auf der Basis des Prinzips der Selbstregierung zu organisiren."

Dies ist mein Hauptantrag, meine Herren! Ich zweifle kaum, daß er sich nicht auch Ihres zustimmenden Beifalles werde zu erfreuen haben. Er enthält den Kern dessen, was der ärztliche Stand zur Zeit zu erzielen hat. Alles übrige hat nur untergeordnete Bedeutung. Ist in diesem Punkte der Sieg errungen, so macht sich jenes Uebrige leicht. Allerdings befinden sich auch darunter noch sehr gewichtige Fragen. Ich zähle dahin vorzüglich zwei: einmal die Aufhebung der Minusklassen, des intermediairen Corps der Wundärzte, und dann die Frage über die freie Conkurrenz. Ich will in dieser Beziehung der Debatte und Beschlußnahme nicht vorgreifen, wenn ich mir auch vorbehalte, seiner Zeit meine Ansichten darüber vorzutragen. Ich will mir nur zu bemerken erlauben, daß das Resultat der Berathung über diese Punkte füglich meinem Hauptantrage angeschlossen werden dürfte. Hoch über alles aber steht mir die Pointe der ganzen Sanitätsreform:

Selbsteignes Regiment!

Indem der Verfasser vorstehende Rede, gehalten in der Versammlung der Aerzte Westphalens (am 16. Juli zu Münster), hier abdrucken läßt, sieht er sich noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Der Vortrag fand allgemeinen und warmen Anklang. Der gestellte Antrag ward einstimmig zum Beschlusse erhoben. Er ging aber nicht ab, weil im Verfolge der Verhandlungen der Beschluß gefaßt wurde, um einen allgemeinen monarchiellen ärztlichen Congreß zu petitioniren, ein Beschluß, der jede Spezialpetition, insoweit das Petendum nicht unverzüglicher Erledigung zugänglich war, absorbirte.

Verfasser kann diesen hochwichtigen Gegenstand hier aber nicht fallen lassen, ohne zuvor noch einige Aufschlüsse über den Inhalt seines Begriffes von ärztlichem Selbstregimente zu geben, damit man ihn ja nicht mit dem verwechsele, den verschiedene Andere davon zu haben scheinen.

Wie auf politischem Gebiete, — ich schreibe dies am 8. December des Jahres 1848 nach Christi Geburt, — in jüngster Zeit sich die Leidenschaften zu einer ungemessenen Höhe steigerten, wie das Streben einer Partei sich immer mehr dahin richtete, jegliches Regiment zu nullifiziren, um auf den traurigen Trümmern das eigne aufzupflanzen, so zog auch auf ärztlichem Gebiete ein finsterer Geist durch's Haus, der sich

die Nihilirung alles alten Verdienstes zum Ziele steckte, um selbst auf den Ruinen machtvoll einherzustolziren. Ich brauche das Blatt nicht zu nennen, wo er seinen Tummelplatz sich ausersehen hatte. Jeder kennt es. Ich mag die Ekel erregenden, widerlichen Ausfälle gegen alles alte Verdienst, gegen Männer, im Dienste der Wissenschaft, der leidenden Menschheit, der Verwaltung ergraut, nicht wiederholen, denen nur ein Ziel unterlag, das niedrige Ziel, sie zu untergraben, um sogenannten jüngern Kräften das Bette zu bereiten. Kein Mittel war den Wortführern hier zu schlecht. Nicht genug, alles Verfehlte, alles in den Zeitverhältnissen tief Begründete und Unabwendbare den augenblicklichen und zeitweiligen ärztlichen Consulenten, — denn etwas Weiteres waren sie verfassungsgemäß gar nicht, — zur Last zu legen, trieben sie das ultra-demokratische Prinzip auch auf ärztlichem Gebiete auf den Gipfel, fordernd, daß nicht von oben herunter, sondern von unten herauf regiert werden, daß nicht objektive Maaßstäbe, wissenschaftlich festgestellte Grundsätze, sondern subjektives Ermessen nach Pluralität der Stimmen (einerlei: ob vom erfahrnen Meister, oder vom aufgeblähten Rekruten) den Entscheid geben, daß nicht langer und bewährter Dienst, Auszeichnung auf dem praktischen wie wissenschaftlichen Gebiete, sondern lediglich allgemeines Stimmrecht von unten herauf erheben und hier maßgebend sein solle. Das war ihr Begriff von ärztlichem Selbstregimente.

Ich verwahre mich gegen jegliche Analogie. Ich verstehe unter ärztlichem Selbstregimente nichts als Emanzipation vom Layenregimente. Ich will selbstständige Verfassung der Heilkunde im Staate, nach Analogie der Justiz, des Militairs &c. Was irgend in's ärztliche Bereich fällt, darüber soll kein Laye richten noch entscheiden. Wir sind Mannes genug unsere Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, ohne alle Bevormundung Seitens des Layenthums. — Auf ärztlichem Gebiete selbst will ich Aristokratie, nicht Aristokratie der Geburt, nicht Kastenaristokratie, nicht die Aristokratie der Coterien, des Vetterthums &c., sondern jene noble Aristokratie des Geistes, der Auszeichnung, des Verdienstes, welche das Niedrige, das eitle Selbstsüchtige, das Unbärtige und Ungeberdige von der Höhe zurückhält; — eine Aristokratie des Geistes, welche ihren Maaßstab in Länge und Breite des Verdienstes, in absolvirten Gradationsstufen und in dem Urtheile der Ebenbürtigen findet.

Der wahre *Ἀριστεύς* kann und soll auch nicht im Wege des Conkurses ermittelt werden, den die radikale Jugend jetzt listiger Weise mit allen erdenklichen Sophismen vorschiebt, um über die Köpfe der Alten wegzusetzen. Wir wissen Alle sehr gut, daß es uns schwer werden würde, unser Examen ex abrupto zu repetiren, daß die Gedächtniß-

frische der Rekruten uns auf diesem Felde leicht schlagen würde, und dennoch tragen wir etwas in uns, das wir im Conkurse nicht darlegen können, weil man im Conkurse höchstens sein Wissen, vielfach auf einer bloßen Gedächtnißoperation beruhend, nicht sein Können präsentiren kann. Und diese durch langjährige Uebung errungene Cultur und Qualität schlagen wir mit gnädigster Erlaubniß doch noch etwas höher an, als jene präsentable Schulfuchserei. (Conf. der Fortschritt in der Sanitätsverfassung Preußens auf der Basis des Prinzips der Standesselbstregierung, Münster 1848, pag. 118).

II.

Das freie Niederlassungs-Recht.

(Vortrag, gehalten in der Sitzung des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen zu Hamm am 1. September 1848.)

M. H.!

Unter allen die Reform des Sanitäts-Wesens betreffenden Fragen nimmt zweiffellos jene an Bedeutung den ersten Rang ein, welche das freie Niederlassungs-Recht betrifft. Hinsichts ihrer Lösung ist die ärztliche Welt seit lange her in zwei große Lager getheilt, von denen keine Partei bishero einen entscheidenden Sieg errungen hat. In den verschiedenen Staaten unsers großen deutschen Vaterlands ist sie faktisch in höchst differenter Weise gelöst. Wir haben vollkommen freies Niederlassungs-Recht, wie in unserm Staate; wir haben leichte Beschränkung, wie in Hannover, Hessen ꝛc.; wir haben vollendete Beamtung der Aerzte, wie in Nassau. Ich weiß sehr wohl, daß ich, wenn ich mich hier für leichte Beschränkung erkläre, nicht blos jenem allgemeinen dunkeln Freiheits-Drange entgegentrete, der augenblicklich die ganze Welt in gereizter Spannung erhält, sondern auch mit den Ansichten Vieler unter Ihnen, die auf klarem Bewußtsein beruhen, in Disharmonie gerathe. Das Alles darf mich indeß nicht abhalten, Ihnen meine Ansichten und Gründe zu nochmaliger reiflicher Erwägung vorzutragen. Ich gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, Sie zu überzeugen und für meine Ansicht zu gewinnen. Ich hoffe Sie dadurch zu veranlassen, sich für meine Meinung auszusprechen, ein Umstand, der bei den künftigen Beschlüssen der Staats-Regierung vom größten bestimmenden Gewichte sein wird. Die großen medizinischen Associationen sind der Mund des ärztlichen Volkes. Und was das Volk, nicht was der Einzelne spricht, das wird hinführo vorzugs-

weise gehört und erhört werden. — Um Ihre Ueberzeugung zu erwirken, baue ich auf die Macht meiner Gründe. Ich freue mich aber, daß ich nicht so vereinzelt in meiner Ansicht mehr stehe, als früher, — ich freue mich, daß die süddeutschen Aerzte, namentlich in Baiern, sich in den neuesten Zeiten durchweg zu meinen Grundsätzen bekennen.

Ich bevorworte blos noch, daß meine Deduktionen sich nur oder doch vorzugsweise auf die Provinz Westphalen beschränken, da mir die Verhältnisse der übrigen weniger genau bekannt sind.

Die Sachlage ist im Grunde ganz einfach:

Ein gewisser Bezirk, — wir wollen konkret hier die Provinz Westphalen nehmen — hat einen gewissen durchschnittlichen jährlichen Kranken-Bestand, und liefert somit ein bestimmtes Objekt der ärztlichen Wirksamkeit.

Diesem Arbeits-Objekte entspricht ein bestimmtes Quantum ärztlicher Arbeitskraft. Wenn Arbeits-Objekt und Arbeitskraft nicht in angemessenem Verhältnisse unter einander stehen, so erwächst Schaden nach jeglicher Richtung hin. Ist der Kranken-Bestand zu groß gegen die ärztliche Arbeitskraft, so ist das Publikum in entschiedenem Nachtheile. — Findet das umgekehrte Verhältniß Statt, ist die Zahl der Aerzte zu groß gegen die Zahl der vorhandenen Kranken, so ist der ärztliche Stand im entschiedensten Nachtheil. Die Aerzte haben dann nicht Beschäftigung, nicht geistige Nahrung genug, sie verfallen vielmehr tödtlicher Langeweile und, was noch viel schlimmer ist, allerlei Nebenbeschäftigungen und selbst sogar leicht schofeler Verbringung der Zeit.

Sie haben zum andern nicht ausreichende Routine, um sich zu Meistern ihrer Kunst auszubilden. Wer aber nicht vorwärts geht, der pflegt nicht einmal auf dem errungenen Standpunkte stehen zu bleiben, sondern zurückzugehen.

Sie haben aber drittens auch nicht Erwerb genug. Nur ein volles Arbeits-Pensum, das die ganze Mannes-Kraft in Anspruch nimmt, sichert vollen und gebührlichen Erwerb. Es reicht nicht aus, daß der Arzt von der Hand in den Mund lebt und nothdürftig fortvegetirt. Er muß auch in den Tagen der Kraft so viel erübrigen, daß er ausreichenden Vorrath für die Tage der Ohnmacht hat, die Jedem bevorstehen. Niemand zahlt ihm bis hieher eine Pension.

Nun hat aber zur Zeit die Provinz Westphalen, — ich provozire auf den Maaßstab, der in Ihrer Aller innerm Gefühle liegt, ich lasse mich auf gar keine statistische Berechnungen, wofür es an allen Materialien fehlt, ein, — dreimal soviel Medizinalpersonen, als erforderlich sind, das Krankheits-, das praktische Objekt zu decken. Wer irgend zweifeln möchte, der wolle sich nur der vielen Tausende von überzäh-

ligen O.L.G.-Assessoren, geistlichen Candidaten, Fähnriche ꝛc. erinnern, und nach Analogie derer einen Schluß auf die Sanitäts-Partie machen.

Worin die Gründe dieses Mißverhältnisses liegen, das aufzudecken, scheint hier ganz müßig. Genug, daß es vorhanden ist. Es ist auch wenig Aussicht, daß die Zeit es ausgleichen werde. Es ist im Gegentheile bei Weitem mehr zu befürchten, daß der Andrang zum ärztlichen Stande sich noch mehr steigern werde, da die Aussichten in andern Ständen, namentlich im Stande der Administrativ-Beamten sich bedeutend zu trüben scheinen.

Nichts aber erscheint schlagender, als die Folgerung, daß ein Bestand an Aerzten, der ein dreimal größeres Arbeits-Objekt, als das gegebene, zu bestreiten im Stande ist, auch nur ein Drittel des für ihn erforderlichen Einkommens hat. Es kann hier einsichtlich abermals nicht darauf ankommen, daß jener Theil, der sich ein besonderes Vertrauen erworben hat, ein volles und selbst übervolles Einkommen hat. Dafür sind viele andere auf Null reduzirt. Umfassende Ansichten bewegen sich nur um Durchschnitts-Zahlen.

Dies Verhältniß macht bei freier Conkurrenz Alle mit wenigen glücklichen Ausnahmen zu ewigen Darbern. Es verleidet der Mehrzahl die Lust und Liebe zum Fache, drängt sie auf Abwege, und ist die tiefste Wurzel jener Rivalität und Eifersucht, jener traurigen Künste und Ränke, die man von jeher unserm Stande, und nicht mit Unrecht, zum Vorwurfe machte.

Dreimal soviel Aerzte als erforderlich, das Arbeits-Objekt zu decken, — was ist das einfache und natürliche Heilmittel dagegen?

Wenn man die Zahl nicht auf ein Drittel reduziren kann, — und dazu weiß ich vorläufig keinen Weg anzugeben, — so muß man nur ein Drittel und zwar, natürlicher und billiger Weise, das älteste in Wirksamkeit treten lassen. Die übrigen müssen warten, bis sie an die Reihe kommen.

Wollen Sie das nicht, m. H., dann wollen Sie nimmer eine gründliche Verbesserung unserer Zustände. Es ist ja in allen andern Ständen auch so. — Im Militair wird keine Stelle eher besetzt, als bis sie vakant ist. — In der geistlichen Partie harren die Candidaten auf erledigte Stellen nicht minder, als das Heer von mehr als 1000 O.L.G.-Assessoren auf Vakanzen in der Justiz. Kämen sie alle gleich zur Verwendung, so würden alle Gehalte auf die Hälfte bis ein Drittel reduzirt werden müssen. Glauben Sie nicht, es wäre in der Sanitäts-Partie anders bestellt. Wenn Sie hier absolute Freiheit wollen, so müssen Sie sich auch ihre nothwendigen Konsequenzen gefallen lassen, jene Consequenz, daß Jeder durchschnittlich nur $^1/_3$ Einkommen hat, und

zudem solches im Kampfe mit übermäßiger Konkurrenz erringen muß, einer Konkurrenz, die alle Thatkraft lähmt, die Niemandes Gegenwart noch Zukunft gesichert erscheinen läßt, die den Künsten den Vorrang über die Kunst gestattet.

Wollen Sie Abhülfe, dann müssen Sie verstehen, kleine Vortheile schwinden zu lassen, unbedeutendere Inkongruenzen zu übersehen. Ich weiß sehr wohl, daß eine Annehmlichkeit darin liegt, nach absolvirten akademischen Studien sofort ad libitum Platz nehmen, Intraden beziehen, und wenn's recht gut geht, nach ein paar Jahren ein eheliches Gespons heimführen zu können. Sie wissen aber auch Alle mit mir, wie äffend diese ersten, so häufig auf den Reiz der Neuheit basirten Erfolge nicht selten sind, — wie häufig nach kurzen Fristen die Sache umschlägt, — wie neue Conkurrenzen mit ähnlichen Erfolgen die alten brach legen, — und der Anfangs so voll besetzte Tisch maßlosem Sorgen und Darben das Feld räumt. Muß es da nicht ungleich vorzüglicher erscheinen, ein paar Jährchen länger mit Praxis und Frau zu warten, um beide dann gesicherter zu besitzen, unbekümmerter und minder gefährdet hegen zu können? Was zu Anfange eingebüßt wird, das läuft ja nachher doppelt und dreifach und ungleich gesicherter wieder ein.

Ich sehe aber auch die vielen anderweitigen Gründe, welche man gegen jegliche Beschränkung der freien Conkurrenz vorgebracht hat, nicht für sehr beländlich an.

Man schreit in unserer Zeit Zeter und Mordiau über solche Beschränkung der ärztlichen Freiheit. Man fährt mit den Schlagworten der Zeit: Polizeistaat, Knechtung, Nepotismus darunter, — und ist dann des Beifalles der Menge, seines Sieges gewiß.

Ich für mein Theil sehe in jener Beschränkung der Conkurrenz, welche nur dem ältern, das wahre Bedürfniß deckenden Theile der Aspiranten in Wirksamkeit zu treten erlaubt, keine Knechtung, keine Beschränkung der Freiheit. Dies ist nichts als Ordnung in der Freiheit. Solch ordnenden Maßregeln meine Herren sind Sie ja überall im Leben, im socialen, wie in der Gemeinde, im staatlichen wie im kirchlichen Leben unterworfen. Was ist die Ehe anders, als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, — was ist die Gemeinde anders, was ist die Kirche anders, was ist der Staat anders. Selbst die Approbation ist ja schon nichts anders, als eine Beschränkung der allgemeinen Curir-Freiheit. Die wahre Freiheit geht erst recht aus der staatlichen und socialen Ordnung hervor, — die ungeregelte Freiheit ist nichts als Zügellosigkeit, der diametrale Gegensatz wahrer Freiheit. — Alle Welt strebt nach solcher Ordnung in der Freiheit. Die Gewerke, die Handwerker sehen die Beschränkung ihrer bestandenen Freiheit all-

gemein als das Haupt-Heilmittel der socialen Schäden an. Sie fordern ihre Innungen, ihre Meisterrechte zurück. Nur die Aerzte stemmen sich noch gegen ähnliche Maßregeln, die doch allein im Stande sind, ihnen gründliche Heilung ihres Nothstandes zu bringen.

Man pflegt der Beschränkung der Conkurrenz gewöhnlich mit jenen Gründen entgegen zu treten, die mit Recht gegen eine allgemeine Beamtung der Aerzte sprechen. M. H.! dies ist eine so arge als gewöhnliche Unart. Zwischen allgemeiner Beamtung, und einer mäßigen Beschränkung der Conkurrenz, wie ich sie vorhin andeutete, ist ein himmelweiter Unterschied. Was es für Inconvenienzen mit sich führen würde, die Aerzte sämmtlich zu Beamten machen zu wollen, das will ich Ihnen gar nicht auseinandersetzen, einmal weil Sie es eben so gut wie ich wissen und fühlen, zum andern aber, weil es seiner großen praktischen Schwierigkeiten wegen nimmer dahin kommen wird. Die schlagenden Gründe aber, welche gegen Beamtung sprechen, gegen jegliche Beschränkung der freien Conkurrenz auffahren, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, das ist eine Sophisterei, die man doch endlich fahren lassen sollte.

Es gibt m. E. drei Wege zur Ordnung der ärztlichen Conkurrenz.

Der erste ist der, daß von Staatswegen die Stellen normirt werden, und jedem bei eintretender Vakanz sein Wohnsitz angewiesen wird.

Der zweite ist der, daß die Stellen normirt werden, ohne über die Personen zu verfügen.

Der dritte wäre der, daß bloß die Zahl der Aerzte, für einen gewissen Distrikt, z. E. hier die Provinz Westphalen, begränzt und bestimmt würde, ohne die Etablissements-Orte festzusetzen, ohne über die Personen zu verfügen.

Durch alle drei wird das Hauptziel, die Beschränkung übermäßiger Conkurrenz, in gleichem Maße erreicht. In ihrer sonstigen Bedeutung sind sie aber sehr different.

Der erste Weg ist m. E. in jeglicher Rücksicht der vortheilhafteste. — Die Normirung der Stellen hat den großen Vorzug, daß das ärztliche Personal dem wahren Bedürfnisse entsprechend gleichförmig über das Land vertheilt wird. Man hat hier vielfach den Einwurf gemacht, daß eine richtige Vertheilung sich auf natürlichem, praktischem Wege bei freier Conkurrenz leichter und sicherer machen werde, als bei künstlicher und amtlicher Dislokation. Man hat gesagt, der Arzt selbst werde am besten und sichersten herauszufinden wissen, wo Arbeit für ihn sei, besser und sicherer, als dies auf amtlichem Wege zu ermitteln sei. Meine Herren! ich bin nicht dieser Ansicht. Des Arztes Haupt-Augenmerk bei der Wahl seines Etablissements-Ortes ist Erwerb, nicht so

sehr Arbeit. Bei Beschränkung der Conkurrenz würde alles sich den größern Städten zuziehen, das Land würde mehr entblößt bleiben. Dies würde für das Land noch viel fataler werden, wenn erst, wie in Absicht liegt, das ganze Corps der Wundärzte beseitigt wäre. Wenn dreimal so viel Medizinal-Personen in Wirksamkeit sind, als der wahre Bedarf erfordert, wie zur Zeit der Fall ist, dann allerdings hat die natürliche Vertheilung bei freier Conkurrenz keine Beschwerden. Die Macht der Noth treibt nach allen Dörfern hin, um nur etwas zu erwerben. Wenn aber der allgemeinen ärztlichen Noth abgeholfen werden soll, dann muß die Conkurrenz beschränkt werden; — dann müssen aber auch aus diesem Grunde die Stellen normirt werden. Denn nicht die Arbeit, nicht der Bedarf ist zur Stunde der Maßstab der Vertheilung der Aerzte, sondern die Dukaten.

Ich halte aber auch die Verfügung über die Personen für vortheilhafter. Bedenken Sie die beiden andern Wege, nach denen entweder bloß die Stellen normirt, oder resp. bloß die Zahl der in Wirksamkeit tretenden Medizinal-Personen für einen gegebenen Distrikt festgesetzt werden soll, ohne über die Personen zu verfügen. Was würde das Resultat sein? Bei eintretender Vakanz würde alles heranstürmen. Wer soll Sieger sein? Etwa wer zuerst Posto gefaßt hat? Einerlei ob alt oder jung im Dienste? Ob bereits angestellt oder nicht? Es würde Mord und Todschlag auf der erledigten Stelle geben. Und wie soll es konstatirt werden, wer Besitz genommen hat? Hier liegen unendliche Schwierigkeit verborgen. —

Wenn mein Vorschlag, nur soviel des vorhandenen Personals in Wirksamkeit treten zu lassen, als erforderlich ist das Arbeits-Objekt zu decken, Beifall findet, dann muß ein Theil, und zwar der jung heranrückende warten, bis Platz ist. Wenn aber gewartet werden muß, dann erfordert die Parität der Rechte, daß der zuerst erlös't wird, welcher am längsten gewartet hat. Dem entspricht das nackte Prinzip der Anzienniät. Hier kann von Verdienst und erworbenen Ansprüchen keine Rede sein. Bei spätern Beförderungen im Staatsdienste mag neben der Länge der Leistungen (Anzienniät), auch ihre Breite (Verdienst und Auszeichnung) in Betracht kommen. Beim ersten Eintritt in den Sanitätsdienst mittelst der Approbation sind alle gleich berechtigt, — und nur allein die Länge der Wartezeit kann maßgebend für den Eintritt in den effektiven Dienst sein.

Wenn eine Normirung der Stellen nach Maßgabe des Interesses des Sanitätsdienstes, und des patienten Publikums beliebt wird, so sind ferner einsichtlich die Stellen nicht von gleicher Güte. Die Parität der Rechte, die Billigkeit erfordert, daß der Jüngere neuanrückende zu

Anfange den schlechteren Platz einnimmt; — daß der Aeltere, auf schlechteren Stellen bereits in Thätigkeit gewesene, auf die besseren vorrücken könne.

Bei dieser Ascension dürfte immer schon einige Rücksicht auf bisherige Leistungen zu nehmen sein, obwohl auch hier das Princip der Anziennität immer vorzugsweise maßgebend bleiben müßte.

Wenn nun diese Verfügung über die Personen nach Maßgabe dieser objektiven Prinzipien einem provinziellen Sanitäts-Collegio unterbreitet wird, das, nach dem Grundsatze der Standes-Selbstregierung zusammengesetzt, jeglichem Layen-Einflusse entzogen ist, in welches Alle nach gleichem Rechte und Standes-Selbst-Wahl heraufrücken können, dann muß ich ehrlich gestehen, daß ich für meinen Theil kein Bedenken bei solcher Anordnung finden kann. Der scrupulöseste Freiheitsjünger muß sich m. E. mit solchen Garantien zufrieden geben.

Die in diesem Vorschlage gesetzte Beschränkung ist übrigens auch nur eine sehr unerhebliche. Sie ist nur eine Beschränkung des alsbaldigen Eintrittes in die praktische Wirksamkeit, — die Wirksamkeit selbst bleibt völlig uneingeschränkt. Das Volk bleibt frei in der Wahl seines Arztes, — der Arzt bleibt völlig frei in der Ausdehnung und Art seiner Wirksamkeit. Es ist mithin im Grunde ganz freie Conkurrenz in der Wirksamkeit, — lediglich eine leichte Beschränkung im Beginne der Wirksamkeit und im Wohnorte.

Es bedarf übrigens auch gar keines Zwanges gegen den Aspiranten, eine erledigte und ihm angebotene Stelle anzunehmen. Er mag sie, wenn sie ihm nicht ansteht, ausschlagen, ohne daß dies mit weitrem Nachtheile für ihn verbunden wäre, als vielleicht ein paar Monate zu warten, bis eine solche zur Erledigung kommt, welche ihm mehr zusagt.

Ich sehe vor m. H., daß man mir hier einwerfen wird, daß der Vorschlag sich nicht mit der im Antrag gestellten allgemeinen deutschen Freizügigkeit, mit der Allgemeingültigkeit der ärztlichen Approbation, so weit die deutsche Zunge reicht, komportire.*)

Dies ärztliche allgemeine deutsche Bürgerrecht m. H. liegt noch in weitem, sehr weitem Felde. Es ist im großen deutschen Vaterlande noch sehr Vieles zu ordnen, ehe dieser Punkt auf die Tagesordnung kommen wird. Wenn aber auch dieser großartige Grundsatz wirklich zur Geltung kommt, so sehe ich in der That gar kein Hinderniß darin für Verwirklichung meines Vorschlages. Der Ausländer würde einziehen können, und würde sich derselben Rechte erfreuen, aber auch derselben Beschränkung unterworfen sein, wie jeder Inländer. — Glauben Sie

---

*) Der Verein hatte nämlich eine dahinzielende Petition an die deutsche National-Versammlung in voriger Sitzung beschlossen und abgehen lassen.

etwa, daß dasselbe Verhältniß nicht auch für uns Preußen in sämmtlichen übrigen 37 Staaten Deutschlands stattfinden würde, in welchen doch schwerlich alle Medizinal-Ordnungen in allen ihren Spezialitäten uniform ausfallen werden. Darin also kein Hinderniß.

Und somit scheint mir in der That unsere Wahl nicht schwer.

Auf der einen Seite, bei Fortbestande des bisherigen Zustandes: ewige Hungerleiderei, ein Drittel des gebührenden Einkommens in unwürdigem Ringen mit ungebührlicher Conkurrenz mühevoll errungen, Niemandes Gegenwart noch Zukunft gesichert; — auf der andern Seite dreifach größeres, ausreichendes Einkommen, angemessene Beschäftigung, vielseitige Ausbildung, ungleich weniger gefährdete, kampflosere Existenz, gesicherteres Alter und vor Allem — die Aussicht, daß Jeder endlich in seinen Kräften angemessene Wirksamkeit tritt, was zur Zeit gar nicht der Fall ist.

Und das Alles um den Preis von ein paar Jahre Warten, — einem Warten, das noch so viele Nebenvortheile in sich trägt, die ich hier, um Ihre Zeit nicht über's gebührende Maß in Anspruch zu nehmen, nicht weiter verfolgen will, wie ich überhaupt mir erlauben muß, hinsichts des ausführlichern die Conkurrenzfrage betreffenden Details auf meine Reformschrift Bezug zu nehmen.

III.

Petition

der Aerzte der Provinz Westphalen

an die deutsche Reichs-Versammlung

auf Uniformirung der Prüfungen, Allgemeingültigkeit der Approbationen und Herstellung einer deutschen National-Pharmakopöe.

Hohe National-Versammlung!

Ein großer Gedanke durchdringt das deutsche Land, vom Fürsten bis zum Bettler. Ihm huldigt das Volk im Osten wie im Westen, vom Belt bis zu den Küsten des Adriatischen Meeres. Ein einiges Deutschland, einig im Centro, wie einig in seinen Ausstrahlungen; einig an Haupt, wie einig in den Gliedern; einig im Großen, wie einig im Kleinen; einig in seinen Gesetzen und Institutionen, wie einig in den Thaten.

Mit dem vollgültigen Anerkenntnisse dieses großen, das ganze deutsche Volk durchdringenden Grundgedankens ist ein Prinzip zur Geltung gelangt, das auch unserm ehrfurchtsvollen Antrage schon zum Voraus seine Gewährung sicherstellt. Die zu erzielende Einheit wird nämlich nimmer eine befriedigende werden, so lange sie mehr formaler Natur bleibt, so lange sie nicht die Staatskörper bis in ihre feinsten Adern so durchdringt, daß Alles, was einer einigenden und durchgreifenden Einheit zugänglich ist, auf dieser Basis einheitlicher Gestaltung organisirt, und so das große Ganze zu einem durch und durch lebendigen und lebenskräftigen Staatsorganismus erhoben wird.

Solch einigender Bindemittel trägt auch das Sanitätswesen verschiedene in sich, deren Uniformirung nicht bloß diesen höhern Staats-

zwecken, sondern auch der Gesundheitspflege des Volkes, den Interessen des ärztlichen und pharmazeutischen Standes, dem Interesse der Wissenschaft in hohem Maße zusagt.

Gleichförmigkeit der Prüfungen, Gleichförmigkeit der Approbationen, und auf deren Basis allgemeines ärztliches Bürgerrecht durch ganz Deutschland, freie Praxis in allen deutschen Gauen sind schon, wie öffentliche Blätter meldeten, bei hoher Nationalversammlung beantragt worden. Ein nothwendiger, sich von selbst ergebender Ausfluß dieses Antrages war der fernere: auf eine für ganz Deutschland gültige Landes-Pharmakopöe.

Der Verein der Aerzte der Provinz Westphalen nahm auf seinem am 26. Juli zu Münster abgehaltenen Congresse diesen Gegenstand ebenfalls in Erwägung, und beschloß in einhelligem Anerkenntnisse der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit, der praktischen Ausführbarkeit eine Bitte in gleichem Geiste ehrfurchtsvoll an eine hohe National-Versammlung zu richten, indem er seinen unterzeichneten Vorstand mit Abfassung derselben beauftragte.

Die Vortheile, welche die beantragte Conformität nach allen Richtungen hin in sich trägt und bringt, hier ausführlich zu verfolgen, würde viel zu weitläufig sein. Sie sind so einleuchtend, so vielfältig durch Wort und Schrift nachgewiesen worden, daß wir uns dessen in der That glauben entheben zu dürfen. Wir wollen nur an jene unselige Sprach- und Sachverwirrung erinnern, die das traurige Ergebniß unserer so vielen und so differenten Pharmakopöen in den 38 Staaten Deutschlands ist. Wie manche Opfer mögen ihr im Stillen schon gefallen sein, ohne einmal zu irgend Jemandes Kenntniß zu gelangen? Wo die vielen verschiedenen Staaten ein differentes Apothekerbuch haben mit wahrhaft babylonischer Sprachverwirrung, da versteht einsichtlich der Arzt des einen Staates den des andern nicht, der Apotheker nicht den Arzt. Wie schon Kranke an ärztlichen Druckfehlern zu Grunde gingen, so noch viel mehrere an dieser Ungleichförmigkeit des Gehaltes der pharmazeutischen Präparate, an ihrer verworrenen und differenten Benennung.

Die allgemeine, von hoher National-Versammlung beschlossene Freizügigkeit durch's ganze deutsche Vaterland würde für den ärztlichen Stand eine reine Illusion bleiben, wenn der ärztlichen Approbation nicht jene Allgemeingültigkeit beiwohnte, welche ihren Inhaber auf jeglichem Punkte desselben gleich berechtigte.

Der Ausführbarkeit scheinen gar keine erhebliche Schwierigkeiten entgegenzutreten. Es würde nur der unschwer zu bewerkstelligenden Entwerfung einer allgemein gültigen Prüfungsnorm — selbst wenn die

Prüfungs-Behörden auch überall nicht ganz gleich formirt wären — bedürfen, um das höchste Resultat, in der Bildungs-Instanz gleich vollendete, zur möglichsten Vollkommenheit herangereifte Aerzte zu erzielen. Gleichberechtigung aber wäre dann leicht das Ergebniß der Gleichbefähigung.

Die nothwendige Vorbedingung der Gleichberechtigung aber ist die Gleichverpflichtung, das gleiche pharmazeutische Gesetzbuch, die gleiche Pharmakopöe. Wie fast noch bedeutungsvoller, noch gewichtiger als die Gleichberechtigung, hat sie noch bei Weitem weniger praktische Schwierigkeiten. Sie bedarf zu ihrer Verwirklichung nur einmüthigen Wollens. Diese Einheit des deutschen Willens ist aber in der hohen National-Versammlung, in der einheitlichen Reichsgewalt gegeben. An sie wenden wir uns in Ehrfurcht, versichert, daß es nur einiger Muße unter dem großen, den Reichsgewalten obliegenden Werke bedarf, um die Verwirklichung unserer Wünsche und Anträge in's Leben zu rufen.

Hamm und Münster, d. 2. August 1848.

Einer hohen deutschen National-Versammlung gehorsamster

Vorstand des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen.

IV.

Gehorsamste Petition

des

Vereins der Aerzte Westphalens,

betreffend

die Aufhebung des gesammten wundärztlichen Standes und die künftige Stellung der gegenwärtigen Wundärzte erster Classe.

Hohes Ministerium!

In der Versammlung der Aerzte der Provinz Westphalen am 14ten September c. zu Hamm kam unter Andern auch die Frage wegen künftiger Classifizirung des Heilpersonals zur Diskussion.

Die Versammlung bekannte sich einstimmig zu dem bereits siegreich durchgefochtenen Principe der Triunität, unter Beseitigung sämmtlicher Minus-Classen. Die schlagenden Gründe, welche dafür vorgebracht wurden, sind vielfältig besprochen, daher einer Wiederholung hier nicht bedürftig. Indeß erscheint es nicht bedeutungslos, daß unser Verein auch die Wundärzte erster Classe in sich faßt, daß zweiundzwanzig derselben an der Versammlung des 14. Septembers Theil nahmen, und dennoch der Beschluß auf Aufhebung des gesammten wundärztlichen Standes ein einhelliger war.

In lichtvollen Vorträgen ward auseinandergesetzt:

Daß eine reelle Scheidung zwischen Medicin und Chirurgie gar nicht existire — daß beide mehr in den praktischen Mitteln, als in der wissenschaftlichen Grundlage auseinanderlaufen;

daß der einseitige Chirurgenstand kein wesentliches Bedürfniß des Volkes sei;

daß die Schöpfung des Institutes der Wundärzte erster Classe nur auf der längst widerlegten irrigen Ansicht beruhe, welche ein ausreichendes Können herstellen wolle, ohne vollendetes Wissen, ohne vollendete geistige Cultur;

daß es dem humanen Gefühle widerstreite, niedern Volksclassen ein niederes Heil-Personal zutheilen zu wollen;

daß bei der Unhaltbarkeit des Institutes der Wundärzte es ungerecht sei, die Personen für den administrativen Irrthum büßen zu lassen, und sie zu beschränken;

daß die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen theilweise ungerecht, zum größern Theile auch praktisch wirkungslos und selbst illusorisch seien.

In Bezug auf die einzelnen bestehenden Beschränkungen wurde hervorgehoben:

1) daß die Benennung als Wundarzt erster Classe im Grunde nichts als eine offizielle Unwahrheit sei, da den Wundärzten erster Classe doch die interne Praxis gesetzlich zustehe, wenn sie auch in Bezug auf ihre Niederlassung beschränkt seien.

2) Daß eben diese Beschränkung des freien Niederlassungsrechtes eine grundsätzliche Ungerechtigkeit einschließe, da ein Können, das dem Bewohner des Landes genügen solle, auch dem Stadt-Eingesessenen genügen müsse.

Zudem sei diese Beschränkung eine unwürdige und obenein nur scheinbare. Der Wundarzt erster Classe dürfe sich nur vor dem Thore der Stadt niederlassen, um ungehindert seine Praxis über selbe ausbreiten zu können. Das muthmaßliche administrative Ziel aber: auf diese Weise das platte Land und arme Provinzen mit ärztlichem Personale zu versehen, sei augenfällig verfehlt.

3) Die Bestimmung der Taxe der Wundärzte erster Classe auf die Hälfte der den promovirten zugebilligten, widerstreite dem Rechtsprincipe der Gleichheit. Für gleiche Arbeit gebühre auch gleicher Lohn; überdies werde die Bestimmung dadurch wirkungslos, daß die Honorirung der Aerzte in der Regel nach ganz anderen Momenten sich richte, als nach der Taxe.

4) Die Beschränkung der Wundärzte erster Classe „ein amtlich gültiges Zeugniß über Geisteskranke nicht auszustellen" stehe in schneidendem Widerspruche mit ihrer nirgend aufgehobenen Befugniß, Geisteskranke zu behandeln. Würden sie aber als befähigt angesehen, für den Zweck der Praxis die Diagnose festzustellen, so sei es ein Absurdum, die festgestellte Diagnose nicht amtlich konstatiren zu sollen.

5) Am Allerwenigsten erscheine aber jene Bestimmung gerechtfertigt, welche in Consultationsfällen den Wundarzt erster Classe dem Ausspruche des promovirten Arztes unterwerfe. Wo es um Leben und Gesundheit sich handle, da könne nur die Macht der Gründe und keine Autorität entscheiden. Schwerlich werde auch ein Patient allen gesetzlichen Bestimmungen zum Trotze, in seinen Angelegenheiten letztere in Geltung treten lassen. Und schwerlich werde

in Collisionsfällen der Wundarzt erster Classe sich unterwerfen, ohne an den Willen des Kranken resp. seiner Angehörigen zu appelliren.

In Erwägung aller dieser Momente, in Anbetracht ferner, daß eine vollständige Aufhebung eines abgesonderten wundärztlichen Standes ungemein viel zur Hebung des Ansehens und der Würde der Heilkunst beitragen werde, daß die möglichste Erhebung des Heil-Personals, wofür die jüngste Gesetzgebung auf dem Militairgebiete schon einen Schritt gethan habe, dies hohe Ziel ungemein fördern werde, in dem Bewußtsein, daß der Stand der promovirten Aerzte eines scheinbaren Schutzes durch Beschränkung der Wundärzte erster Classe nicht bedürfe ꝛc.,

beschloß die Association an Ein hohes Ministerium die dringliche Bitte gehorsamst zu richten:

1) Den gesammten Stand der Wundärzte, sowohl erster als zweiter Classe, aufzuheben.
2) Die Wundärzte erster Classe den bisherigen Licentiaten gleich zu stellen.
3) Denselben eine geeignetere, ihre Befugniß als Aerzte andeutende Benennung zu geben.

Dem unterzeichneten Vorstande ward der Auftrag, obige Petition, mit deren Geiste er persönlich einverstanden ist, abzufassen. Indem wir uns dieses Auftrages ehrerbietigst entledigen, bemerken wir zugleich, daß dem ärztlichen Vereine Westphalens zur Zeit der Versammlung am 14. September das hohe Rescript vom 3. October a. c., welches den erbetenen General-Congreß auf erfreuliche Weise in Aussicht stellt, noch nicht bekannt war. Wäre dies der Fall gewesen, so würde gegenwärtige Petition wahrscheinlich nicht beschlossen worden sein. Wir glaubten indeß nicht befugt zu sein, sie eigenmächtig zu unterdrücken. Wohl aber waren wir noch beauftragt, die frühere Bitte um den General-Congreß in möglichst dringlicher Weise zu wiederholen. Deß glauben wir uns nunmehr entheben zu dürfen, wenngleich wir die Ansicht hegen, daß die wahren Bedürfnisse des ärztlichen Standes in der That ohne einen solchen nicht festgestellt werden können.

Hamm und Münster, den 10. November 1848.

Eines hohen Ministerii ehrerbietigster

Vorstand des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen.

V.

Die offizielle Krankenpflege.

Die neue Zeit hat gewiß viel Großes und Herrliches geboren, — sie hat aber auch schrecklichen Unsinn zu Tage gefördert. Ich abstrahire von den abenteuerlichen Ideen der Aufhebung des Eigenthums, des Communismus der Thaler, Geister und Körper, — ich übergehe jene, wie z. B. freie und unentgeltliche Justizpflege, freien Unterricht bis in die höchsten Regionen des Wissens und Könnens hinauf, freies Theater 2c., deren Verwirklichung noch Niemand im Ernste versucht hat, — ich will nur an solche erinnern, mit denen man thatsächlich einen Anfang, einen Versuch zur Realisation gemacht hat, oder einen solchen doch scharf intendirt.

Ein jugendlicher französischer Schwindler, Louis Blanc, hat im Sturme der französischen Februar-Revolution sich momentan an die Spitze zu schwingen gewußt, um sein blasirtes Projekt, die Arbeit in staatlicher Hand zu organisiren, zur Verwirklichung zu bringen. Seine National-Werkstätten haben der französischen Nation ein paar hundert Millionen Franken gekostet, um praktisch den Beweis zu führen, daß die Arbeit sich als Staats-Institut nicht organisiren läßt, was freilich jeder nüchterne und klare Verstand ohne jene enormen Kosten von vornherein begriff.

Bei uns verfolgt man nun seit längerer Zeit ein ähnliches Projekt, das jenem an Abenteuerlichkeit, an Absurdität in nichts nachsteht. Glücklicher Weise steht es bloß noch auf dem Papiere, und hoffentlich werden wir den Franzosen dabei in ihrem so kostspieligen Versuche nicht nachäffen. Ich meine die Organisation der Krankenpflege der niedern Classen in offizieller Hand.

Dr. *Neumann* (die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum 2c., Berlin 1847) hat zuerst auf philosophischem Boden die naturrechtliche Verpflichtung des Staates zur Sorge für die Erhaltung und

Herstellung der Gesundheit sämmtlicher Besitzlosen zu erweisen gesucht. — Das Gehaltlose seiner Raisonnements habe ich in meiner Reformschrift (p. 211 ff.) bereits schlagend nachgewiesen.

Dies hat aber nicht verhindert, daß dieselbe Idee in neuerer Zeit im Sturme revolutionairen Treibens mit ungleich größerer Kühnheit und Anmaßung wieder aufgenommen und verfolgt ist. Nicht genug, daß man das Recht eines Jeden auf unentgeltliche Pflege in der Krankheit (selbstredend auf Staatskosten) verficht, gehen die Coryphäen dieser ultra-demokratischen Theorie sogar soweit, einem Jeden die freie Auswahl des Arztes, dem er die Retablirung seiner Gesundheit anvertrauen will, zu vindiziren, indem sie in der Anordnung eines bestimmten Armen-Arztes eine Freiheits-Beschränkung des Einzelnen erblicken, indem sie die freie Wahl des Arztes, wie sie dem Selbstzahler zusteht, ein Vorrecht der Reichen nennen.

Den Punkt der freien Selbstwahl des Arztes auch für den Armen übergehen wir hier, da die Inkonvenienzen und praktisch-schädlichen Folgen, welche daraus hervorgehen, anderweitig schon sattsam nachgewiesen sind. Auf den Modus der Ausführung des Planes offizieller Krankenpflege lassen wir uns nicht ein, — wir beleuchten bloß das Projekt selbst.

Der Vorschlag kolossaler offizieller Krankenpflege hat auf den ersten oberflächlichen Blick etwas ungemein Anziehendes und Bestechendes. Die Vertheidiger adressiren sich an alle edlern Gefühle der Menschheit. Das Mitleid, die Liebe, der angestammte Sinn für Gleichheit und Brüderlichkeit werden in gleichem Maße in Anspruch genommen, um auf dem Boden des Gefühles zu erreichen und durchzuführen, was auf dem des Verstandes unhaltbar ist. Die größten Calamitäten der Zeit, der Hungertyphus in Schlesien, die Cholera im Lande müssen herhalten, um die Absurdität, die Gewissenlosigkeit, die Unzulänglichkeit des alten Verfahrens, um die Vorzüglichkeit, die Nothwendigkeit ihres Projektes in's hellste Licht zu stellen. Mit der größten Ungerechtigkeit und Schonungslosigkeit werden alle Uebelstände im socialen Körper, alle Landes-Calamitäten auf die Gabel genommen, um an ihnen die Stichhaltigkeit ihres Projektes zu erhärten, als wenn es lediglich im staatlichen Wollen läge, Arm und Reich, Krank und Gesund gleich zu machen, alle Bedrängnisse, alle Leiden zu verwischen, und ein vollendetes Eldorado hienieden herzustellen, — als wenn nur der Staat durch seine schlechte Obsorge, nirgend der Mensch durch seine Faulheit, durch seine Laster der Urheber seiner Armuth, seiner Krankheiten, seiner Leiden wäre.

So wohlfeilen Kaufes lassen wir diese gigantische Theorie der offiziellen Krankenpflege indeß nicht passiren. Weit davon entfernt, für

die ganze Vergangenheit den Optimisten spielen zu wollen, das bisherige Verfahren für unverbesserlich zu halten, wagen wir es dennoch, jene Idee absurd zu nennen. Wir verwerfen sie nicht minder vom Standpunkte des Rechtes, als von dem der praktischen Brauchbarkeit, der Nützlichkeit.

Eine Verpflichtung des Staates, für die Herstellung der Gesundheit des Einzelnen zu sorgen, können wir nicht anerkennen.

Der Staat ist die Verbindung Aller, um unter bestimmten Formen (Verfassung) die gemeinsamen Interessen der Gesammtheit wahrzunehmen. Wir sagen: um die gemeinsamen Interessen der Gesammtheit wahrzunehmen. Demnach muß der Staat nichts übernehmen, was in der Fähigkeit seiner Einzelglieder liegt. Der Staat besteht aus graduirten Einzelgliedern. Er besteht aus einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken, — der Regierungsbezirk besteht aus einzelnen Kreisen, — der Kreis aus einzelnen Aemtern und Bürgermeistereien, — das Amt aus einzelnen Gemeinden, die Gemeinde aus einzelnen Gemeindegliedern. Was der Regierungsbezirk, was die Provinz vermag, das muß nicht der Staat übernehmen, die Provinz nicht, was der Kreis kann, der Kreis nicht, was das Amt vermag, dieses nicht, was in der Potenz der Gemeinde liegt, und die Gemeinde am Allerwenigsten, was Aufgabe ihres Einzelgliedes ist. Jede dieser Gliederungen hat, wie der Staat selbst, nur gemeinsame Interessen der unter ihr rangirenden wahrzunehmen.

Die Sorge für Besitz und Gesundheit ist jedes Einzel-Staatsbürgers Spezialsorge. Der Staat hat nur die Aufgabe, dafür en gros zu sorgen. In Beziehung auf Gesundheit z. B. hat er die gesammte Medizinal-Polizei, die Entfernung von allgemeinen Schädlichkeiten, von Contagionen rc. auf seinen Schultern. Er sorgt für Ausbildung von Aerzten, Apothekern, Hebammen, und für eine gehörige und ausreichende Vertheilung derselben, so daß sie Jedem überall zugänglich sind rc.

Wenn der Staat hierin seine Pflichten erfüllt, wenn er zugleich umfassende und möglichst weise Maßnahmen ergreift, um für den Besitz Aller zu sorgen, wenn er namentlich Alles beseitigt, was einzelne Glieder, einzelne Abtheilungen der Staatsbürger (Stände) oder einzelne Staatsabtheilungen bevorzugt und bevorrechtet, dann hat er das Seinige redlich prästirt, — dann wird aber auch der Regel nach jeder einzelne Staatsbürger im Stande sein, für Retablirung seiner Gesundheit selbstständig und ausreichend Sorge zu tragen, wenn er anders es seiner Seits an Fleiß, Sparsamkeit und sonstigen bürgerlichen Tugenden nicht fehlen läßt.

Wollte der Staat dann noch eine allgemeine offizielle Krankenpflege auf Staatskosten für sämmtliche niedern Classen herstellen, so würde er dies nur unter Besteuerung und auf Kosten aller Uebrigen vermögen, und sich damit ein grobes Unrecht gegen die Besteuerten zu Schulden kommen lassen.

Damit ist der Rechtspunkt abgeschlossen. Was darüber hinausfällt, das ist Barmherzigkeit.

Wenn durch besondere Unglücksfälle, trotz der vortrefflichsten Staats-Obsorge für die gemeinsamen Interessen, der einzelne Staatsbürger außer Stand gesetzt ist, für seinen Lebensunterhalt, für seine Gesundheit ausreichende Selbsthülfe zu leisten, — wenn er selbst durch eigenes Verschulden, durch Trägheit, durch Lasterhaftigkeit rc. um die Güter des Besitzes, der Gesundheit gekommen ist, und ihm nun Einzelglieder oder die Gemeinde zu Hülfe eilen, so ist das lediglich ihr guter Wille, humane Barmherzigkeit, auf welche er einen rechtlichen Anspruch gar nicht erheben kann. Wenn der Staat einzelnen Gemeinden, einzelnen Landes-Distrikten, die von plötzlichen und großen Landes-Calamitäten betroffen sind, mit seinen größern Mitteln beispringt, und so die Leiden des Einzelgliedes auf die Gesammtheit überträgt, so ist das Staatsbarmherzigkeit, — höchstens moralische, humane Staatspflicht, nicht rechtliche.

Die Hauptaufgabe des Staates ist die Abolirung des besitzlosen Standes, der Armuth. Je mehr er diese seine Hauptaufgabe erfüllt, desto weniger Anlaß und Provokation auf Barmherzigkeit wird sich ihm darbieten. Er entspricht dieser seiner Aufgabe, wenn er die Arbeit und ihren Lohn, wenn er durch umfassende Staatsmaßregeln Handel, Gewerbe, Ackerbau nach Möglichkeit schützt und fördert; — wenn er zum Andern die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche der Erlangung von ausreichendem Lohn, dem Erwerbe von Besitz im Wege stehen.

Halten wir nun diese Grundsätze als Maßstab an die bestehenden Verhältnisse, so kommen wir zu nachstehenden Resultaten:

Wir haben ein enorm großes, riesiges Proletariat. Es ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Der Erwerb des geringen Mannes reicht durchweg nicht aus, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, zumal in theuren Jahren. Was über den strengsten Nothbedarf geht, fällt von selbst weg. Er will auch sein Vergnügen haben. Zu diesem Ende greift er zum Branntwein, als dem wohlfeilsten Ergötzungsmittel, und macht sich dadurch krank. Hat er überhaupt — sei es hierdurch, oder auf jegliche andere Weise — das Unglück, zu erkranken, dann ist er hülflos. Der Erwerb hört auf, er kann nicht die nothwendigsten Nahrungsmittel beschaffen, geschweige daran denken, Arzt und Apotheke für seine Herstellung zu benutzen.

Worin liegt der Grund? hat der Staat es an der erforderlichen Obsorge für Arbeit, für Ackerbau, für Handel, für Gewerbe fehlen lassen? Wir glauben nicht, daß ihm in dieser Beziehung ein gerechter Vorwurf zu machen sei. Wer hier die äußerste Vollkommenheit will, der ist ein Narr, und vergißt, daß er unter dem Monde wohnt.

Wohl aber gab es eine Menge von Uebelständen und Hindernissen, um zu gerechtem Lohne und Besitze zu gelangen, in welchen der tiefste Grund unseres Proletariates und seines riesigen Anwuchses lag, — Uebelstände und Hindernisse, die erst jetzt durch die durchweg vortreffliche Verfassung, welche wir der Gnade unseres geliebten Königs verdanken, ihre Beseitigung gefunden haben, oder deren Beseitigung doch in nahe Aussicht gestellt ist. Diese tiefsten Wurzeln des Proletariates habe ich in meiner Reformschrift (p. 207) bereits angedeutet. Jetzt, wo sie durchweg so glänzende Beseitigung gefunden haben, kann ich nicht umhin, auf einige derselben, welche ich für die gewichtigsten halte, etwas ausführlicher zurückzukommen, lediglich um ihre genetische Bedeutung auf Schaffung des Proletariates etwas heller in's Licht zu stellen, dann auch, um nach Kräften zur thatsächlichen Verwirklichung ihrer Beseitigung wo möglich ein Geringes beizutragen.

Ich zähle dahin unter Uebergehung alles Mindergewichtigen z. E. Beseitigung aller Vorrechte, Herstellung absoluter Rechtsgleichheit, Befreiung des Grundes und Bodens von allen Servituten und Erblasten rc., vor allen andern

1) Die Aufhebung des Fidei-Commisses nach §. 38 der Verfassungs-Urkunde.

Das Fidei-Commiß, sei es unter der Form von Majorat, Minorat, Seniorat rc., ist eine scheußliche Ausgeburt feudaler Jahrhunderte.

Ein großer Theil des Grundes, des Bodens ist einzelnen Bevorzugten künftiger Geschlechter, die auf der Erde noch gar nicht existiren, bereits vermacht, ohne daß ihre dereinstigen Mitlebenden daran irgend Theil haben könnten. — Grund und Boden ist das reellste, ewig geltende Besitzthum, wenn alle imaginairen Werthe, alle Staatspapiere, Assignaten und sonstige Wechsel auf die Zukunft längst in ihr Nichts zerstäubt sind. Und dieses Besitzthum ist zu großem Theile bereits für alle Jahrhunderte Individuen überwiesen, die noch tief in Mutters Brunnen stecken, und zwar so, daß ihre künftigen Mitlebenden auf keine Weise Theil daran erhalten können. Wie bei einem solchen Rechts-Privilegio alle dereinst Mitlebenden augenfällig zu kurz kommen, so sind die zur Stunde lebenden, nicht mit Majoraten beglückten Individuen und Geschlechter im entschiedensten Nachtheile, da sie auf keine rechtliche Weise

zum Mitgenusse dieser größtentheils seit undenklichen Zeiten mit Beschlag belegten Partie der Scholle gelangen können.

Man pflegt hier einzuwerfen, daß Jedem das Recht zustehe, mit seinem Besitze nach Belieben zu schalten und walten, — daß Jeder das freie Dispositions-Recht über sein Besitzthum habe, — daß nach bisher bestandenem Gesetze Jeder sein Besitzthum zum Majorate erheben könne und damit die Rechts-Gleichheit hergestellt sei.

Mit Nichten! Freilich mag Jeder mit seinem Besitzthume nach Belieben schalten. Jede Beschränkung darunter würden wir für eine Sünde gegen den h. Geist der Freiheit erachten. Freilich mag Jeder sonach auch für seinen Sterbefall über sein Vermögen disponiren. Wir würden es für einen argen Verstoß gegen die heiligsten Bande des Familienlebens ansehen, wenn dem nicht so wäre. In seinen Kindern findet der Mensch seine nächste, seine sicherste Unsterblichkeit; in ihnen lebt er fort, für sie ringt und strebt er, spannt er seine Arbeitskraft über's Durchschnittsmaß an. — Aber sie müssen bereits existiren, wenn auch nur noch im Mutterleibe. Nicht-Existirende können keine Rechte erwerben, noch haben. Non existentibus non sunt praedicantia, non sunt jura! Jeder Besitzende muß es seinen lebenden Nachkommen überlassen, weiter zu verfügen. Dadurch allein wird die erforderliche Beweglichkeit des Besitzes hergestellt, und die Möglichkeit vermittelt, daß auch die zur Zeit nicht besitzenden Geschlechter und ihre Nachkommen am Besitze Theil nehmen können. Am wenigsten aber rechtfertigt die gleiche Berechtigung aller augenblicklich Besitzenden, ihr Besitzthum zum Majorate zu erheben, die Idee des Majorates. Wenn Alle, die augenblicklich im Besitze von Grund und Boden sind, von dieser Berechtigung Gebrauch machten, so würden ihre erstgeborenen Nachkommen für alle Zeiten allen Grund und Boden inne haben, alle andern Nachgebornen, noch mehr die ganze Nachkommenschaft aller augenblicklich Nichtbesitzenden zu ewiger Besitzlosigkeit verurtheilt sein. Adam hatte (nach einem alten, freilich mit der Bibel in Widerspruch stehenden Liede) sieben Söhne, und war unbeschränkter Besitzer des Paradieses und der ganzen Welt, mit alleiniger Ausnahme vielleicht des damals noch nicht entdeckten Amerikas. Hätte er nach unsern Institutionen ein Majorat gemacht, so würde einer, und nur einer, der durch alle Jahrhunderte Erstgeborene der Besitzer der Welt sein.

Sonach ist das Majorat die *eigentliche Erbsünde der Völker*. Sein unbeschränktes Anwachsen drohte das ganze National-Vermögen in sich aufzunehmen, wie wir in England Erfahrungs-Belege genug praktisch vorliegen haben. Wenn der Erb-Grundherr eine Vermögens-Revenüe hat, die er mit aller Anstrengung nicht mehr durchbringen

kann, und die Ueberschüsse immerfort zum Majorate schlägt, so muß sich dies immer höher steigern, die Zahl der Grundbesitzer sich immer mehr verkleinern. Das Majorat schuf eine mächtige Aristokratie: der große Besitz gibt Macht und Einfluß. Macht und Einfluß werden vom Menschen gewöhnlich zu eigenem Vortheile benutzt. Die eigenste Eigenthümlichkeit des Menschengeschlechtes bringt es so mit sich. — Daher war das Fidei-Commiß an sich das monstroseste und ungerechteste aller Vorrechte, die so frucht- als furchtbare Quelle aller andern. Auf ihm allein ruhten unsere unseligen ständischen Gliederungen, mit allen ihren traurigen Anhängseln von Erb-Aemtern, Benefizien und Immunitäten. — Der Staat beruht auf dem gesunden Grundsatze, daß Jeder sein Brod durch seine Arbeit sich erwerben muß. Das Fidei-Commiß enthob die Beglückten dieser allgemeinen biblischen Verpflichtung, machte, daß Andere für sie arbeiten mußten, ohne daß ihnen der gebührende Lohn dafür zufloß, den vielmehr Jene in üppigem Wohlleben verpraßten.

2) Die Beseitigung der bisherigen ungleichen Besteuerung.

Das Naturrecht will, daß Jeder zu den Bedürfnissen des Ganzen, in gleichem Verhältnisse, mithin nach seinem Einkommen beitrage. Das ist seine mildeste Forderung, die des strengen Rechtes, — ihr praktisches Resultat die einfache Einkommen-Steuer.

Abstrahirt man vom strengen Rechte, faßt man Billigkeitsrücksichten in's Auge, so kann und muß Derjenige, dessen Einkommen über den gewöhnlichen Nothbedarf hinausläuft, verhältnißmäßig mehr beitragen, und zwar in steigendem Verhältnisse, je höher sein Einkommen hinaufgeht. Das praktische Resultat ist die progressive Einkommen-Steuer.

Bei uns war es bishero umgekehrt. Je größeres Einkommen, und selbst fidei-commissarisches Einkommen Jemand hatte, desto weniger trug er proportionell zu den Staatslasten bei. Je geringer sein Einkommen, eine verhältnißmäßig um so größere Quote des Staatsbedürfnisses lag ihm zu decken ob.

Schlacht-, Mahl- und Salzsteuer ruhen auf den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen. Der daraus resultirende Beitrag zu den Staatsbedürfnissen ist für den besitzlosen kleinen Mann fast eben so groß, wie für den Reichen, wie für den Millionair. Der Letztere fühlt die Abgabe nicht, während der Erstere schmerzlich davon bedrückt wird. Ja! was noch viel trauriger ist, diese Abgabe gefährdet den Gesundheitszustand des kleinen Mannes, indem sie ihm die bessern der nothdürftigen Nahrungsmittel vertheuert und so entzieht.

Die Classen-Steuer drückt noch vielmehr. Der kleine Mann muß durchweg mindestens jährlich 2 Thaler zahlen, — mithin, wenn man sein Einkommen auf durchschnittlich 100 Thaler annimmt, 2 % seines

Einkommens. Der Millionair hat zu 4 % eine Vermögensrevenüe von 40,000 Thlrn. Er müßte nach gleichem Maßstabe davon an Classen-Steuer 800 Thlr. zahlen. Er zahlt deren aber höchstens 144.

Die Schlacht- und Mahl-Steuer ist größtentheils aufgehoben, — die Aufhebung der Classen-Steuer, die Einführung einer Einkommen-Steuer ist durch die neue Verfassung in Aussicht gestellt, die Abolirung des Fidei-Commisses item, — das sind Remedia, welche dem armen Manne auf die Beine helfen werden. Zu solchen Gleichstellungsmaßregeln hat der Staat eine naturrechtliche Verpflichtung, — nicht das Volk offiziell zu füttern und in Krankheit zu pflegen. Das hieße die Sache beim Schwanze, nicht beim Kopfe, angreifen. Die Armuth, die Besitzlosigkeit in solcher Weise aboliren, darin liegt die Heilung unserer socialen Schäden.

Wir sind gar nicht der Ansicht, daß mit diesen paar Heilmitteln, die wir beispielsweise nur so auf gut Glück herausgegriffen haben, das Mögliche geleistet sei. Wir wissen im Gegentheile sehr gut, daß noch mancher andere wunde Fleck der Remedur bedarf und zugänglich ist. Dahin zielende umfassende Erörterungen liegen indeß nicht in unserer Absicht. In unserer jetzigen neuen Verfassung ist die Fakultas dafür gegeben.

Wir wissen auch recht gut, daß mit der verbesserten Gesetzgebung nicht mit einem Male unsere socialen Schäden radicaliter geheilt sind. Krankheiten, die mit ihren Wurzeln in vergangene Jahrhunderte hinaufranken, sind nicht durch ein Universal-Remedium mit einem Schlage spurlos auszutilgen. Jedes Heilmittel, wenn es nicht etwa ein bloß palliatives ist, nimmt ja Zeit in Anspruch, um seine Kräfte und Wirkungen zu entfalten. So auch hier. Bis diese Staats-Remedia unsere socialen Schäden gründlich heilen, werden immer noch einige Jährchen verlaufen, inmittelst aber der Barmherzigkeit immer noch ein ausgebreitetes Feld der Wirksamkeit verbleiben.

Aber auch nur der Barmherzigkeit. Denn einer offiziellen Pflege des Proletariates im Wege der Besteuerung widersetzen wir uns, wie wir rechtliche Verpflichtung des Staates dafür nicht anerkennen konnten, auch in Absicht auf N ü t z l i c h k e i t, auf p r a k t i s c h e B r a u c h b a r k e i t.

Wir heben hier vor Allem den Kostenpunkt hervor. Sind die Steuern noch nicht hoch genug? Würden die konstitutionellen Regierungsgewalten je ihre Einwilligung dazu geben, Millionen zu erheben, um eine ganz unpraktische Chimaire probeweise zu verwirklichen? Hoffentlich werden sie klüger sein. Nichts ist schwieriger zu kontrolliren, als Krankenpflege, zumal ärztliche. Nichts kostet mehr, als was unmittelbar aus dem großen Staatsbeutel bestritten wird. Es ist gar nicht

einmal wahrscheinlich, daß für diese Staatsmillionen belänglich mehr geleistet werden würde, als für die paar unter scharfe Aufsicht gestellten Thaler der Communen jetzt geleistet wird. Denn:

Unsere Armen-Krankenpflege ist gar nicht so schlecht, als sie gewöhnlich ausgeschrieen wird. Wer in Bezug auf sie den Maßstab nach dem Luxus der Reichen nimmt, und diesen verallgemeinert wissen will, der mag sie schlecht nennen; wer aber will, daß dem Armen nur der wirkliche Nothbedarf an ärztlichem Beistande zufließe, der darf sich schon weniger beklagen. Wir räumen gern ein, daß einzelne Uebelstände dabei vorgekommen sind und noch tagtäglich vorkommen. Glaubt man denn aber im Ernste, daß solche bei offizieller Krankenpflege nicht mehr vorkommen — glaubt man, daß bei solcher Hungertyphus und Cholera nicht mehr möglich sein würden? Diese Calamitäten werden so wenig durch offizielle Krankenpflege, wie durch gespreiztes Phrasengeklingel ausgetilgt.

Daß die niedern Volksklassen aber nicht so ausgedehnten Gebrauch von ärztlichem Beistande machen, wie die Reichen, das liegt gar nicht einmal allein in ihren geringern Mitteln, noch weniger in der Unzugänglichkeit der ärztlichen Hülfe, es liegt vielmehr in ihren Sitten, in ihren Gewohnheiten, in ihrem Culturzustande. Sie sehen in ihren einfachen Krankheiten den luxuriosen Arzneigebrauch gar nicht für eine so große Wohlthat an. Man findet oft genug, daß sie selbst da, wo ihnen unentgeltlicher Beistand geboten wird, es vorziehen, ihre Krankheiten ungestört verhallen zu lassen, oder daß sie sich ihren gewöhnlich unschuldigen Hausmitteln zuwenden und die Arzneiflaschen ruhig stehen lassen oder zum Fenster hinausgießen. Wir stellen die fromme Frage: ob ihr Instinkt sie da immer irre leitet?

Wollte man nun gar ein großes Lazareth netzartig über das Land ausspinnen, glaubt man wirklich, daß der Proletarier durchweg geneigt sein würde, solches zu beziehen, — eine Anstalt, wo er, wie wir schon in unserer Reformschrift (p. 209) sagten, seine ganze Persönlichkeit einbüßt, zur Lazareth-Nummer herabsinkt, und höchstens noch nach einem pathologischen Schema rangirt? Wer soll ihm hier den treuen, liebevollen Beistand, wer soll ihm die zärtliche Theilnahme ersetzen, die er im Schoße der Familie findet? Der Mensch ist durchweg zu sehr Freiheitsfreund, hängt zu sehr an Geselligkeit, an Familienbanden, als daß er ohne die äußerste Noth und Hülflosigkeit seine Selbstständigkeit auf- und sich fremden Mächten preisgäbe. Organisirt euer Lazareth so komfortabel, als ihr nur irgend vermögt, — die Mehrzahl, wir sprechen aus Erfahrung, ginge doch nicht hinein.

Aus allen diesen Gründen, welche wir gar nicht einmal erschöpft

zu haben wähnen, können wir eine umfassendere offizielle Krankenpflege nicht gerechtfertigt, nicht zweckmäßig finden. Die Armuth ist unsere Grenze, — die Barmherzigkeit ist unser Prinzip. Wir haben aber auch noch politische Gründe zur Rechtfertigung dieses Satzes in petto, deren wir ebenfalls in unserer Reformschrift bereits kurz Erwähnung thaten.

Wir halten nämlich ähnliche Bevormundungs-Projekte eines großen Volkes völlig unwürdig, ja ihm total verderblich. Einen großen, ja den größten Theil der Nation offiziell füttern oder in Krankheit pflegen, würde dem ganzen Volke, wäre es auch praktisch möglich und auszuführen, alles Gefühl der eigenen Kraft, allen selbstständigen Halt rauben. Es würde die ganze Nation demoralisiren und verweichlichen, und aus einem thatkräftigen, mannhaften, sich selbst genügenden Volke ein weibisches schaffen, das nicht auf die ihm inne wohnende Kraft, sondern immerfort auf Beistand von Anderen und von Außen her baute, — das verlassen, das rettungslos verloren wäre, wenn einmal, wie in unglücklichen Zeiten nicht ausbleiben würde, seine gewohnten Krücken mangelten; — das in solchen Unglücks-Perioden, verlassen von der eigenen Kraft, verlassen von dem gewohnten und durch lange Zeiten zum Bedürfniß gewordenen Beistande von Anderen, leicht zu einer so gefährlichen, als verderblichen Selbsthülfe verleitet werden möchte. Beschwören wir durch ungeeignete, durch schlechte Maßregeln solche Gefahren nicht muthwillig und leichtsinnig herbei. Der Schaden ist leicht geschehen, nicht so leicht zu retabliren.

Wir finden uns veranlaßt, destruirenden Projekten, absurden Tendenzen ähnlicher Art, mögen sie in bestechendem Freiheitsgewande einher stolziren, oder den Lieblingsideen der Menge schmeichelnd zusagen, entschiedenst entgegen zu treten, als rechtlich gehaltlos, als praktisch unausführbar, als politisch höchst unpolitisch, als selbst den Interessen des ärztlichen Standes nicht zusagend, wie wir ebenfalls in unserer Reformschrift bereits ausführlicher entwickelt haben. Wir bauen auch zu sehr auf den gesunden Blick, auf den nüchternen Sinn, auf die klare Anschauungsweise der Männer, welche die Geschicke unseres Staates lenken, als daß wir eine Verwirklichung solch schwindelnder, so chimairischer Projekte irgend befürchteten.

Soll denn aber Alles beim Alten bleiben, — so wird man fragen, soll denn nichts geschehen, unsere socialen Schäden auf dem gesundheitlichen Felde zu heilen, unserem Proletariate in seiner Hülfslosigkeit unter die Arme zu greifen? Soll es bei unserer grotesken, oft so rigorosen Barmherzigkeit lediglich sein Bewenden haben? Soll der Arme

noch immer vom Pontius zum Pilatus rennen, um in sein kostbarstes Besitzthum, in seine Gesundheit, wieder eingesetzt zu werden?

Nein! sagen wir. Es ist Vieles geschehen, — es muß noch Mehreres geschehen.

Vor Allem und zuerst: das Proletariat muß abgeschafft werden. Jeder muß durch seine Arbeit einen genügenden Lebensunterhalt gewinnen können; er muß aus seiner Arbeit, aus seinem Fleiße, verbunden mit sparsamer Verwendung seiner Mittel, im Stande sein, die Kraft zu schöpfen, auf eigenem Beine, auch im Falle der Noth und Krankheit, zu stehen, und selbstständig sich helfen zu können, wenn nicht außerordentliche Unglücksfälle über ihn hereinbrechen. Die Mittel dafür haben wir angedeutet. Sie liegen, um es mit einem Worte zu sagen, in dem Prinzipe gleicher Gerechtigkeit für Alle.

Wenn dieser große Grundsatz erst gründlich und zwar in jener Weise durchgeführt sein wird, die wir Eingangs dieses Aufsatzes andeuteten, — wenn die Verwirklichung dieses Grundsatzes im Laufe längerer Zeiten seine Wirksamkeit wird entfaltet haben, dann wird Jeder in gewöhnlichen Fällen sich selbst genügen, eines außergewöhnlichen Beistandes nicht bedürfen.

Außer dieser staatlichen Abolirung der Armuth haben wir aber noch zwei Remedia, um die augenblicklichen Calamitäten, unter denen Bankbruch der Gesundheit den ersten Rang einnimmt, selbstständig zu überwinden.

Das Erste sind wohlorganisirte Sparcassen, welche die Calamitäten des Augenblickes auf längere Zeitperioden übertragen, und das Zweite ist die Association, welche die Calamitäten des Einzelnen auf die Gesammtheit eines größern Verbandes ableitet. Beides höchst wirksame, nicht genug zu hegende Auskunftsmittel, in deren Detail wir hier indeß nicht weiter eingehen wollen.

Wenn diese Mächte gehörig spielen, wenn außerdem die Wahrnehmung der gemeinsamen gesundheitlichen Interessen Aller Seitens des Staates (Sanitäts-Polizei im weitesten Sinne des Wortes) nach Gebühr gehandhabt wird, dann wird der jetzt so kolossalen Barmherzigkeit auf die Dauer nur ein sehr geringes Feld übrig bleiben. Könnten wir doch dieses edelste Wort unserer Sprache spurlos aus ihr vertilgen!

So lange dies nicht möglich, — nun in Gottes Namen, Kreis-Hospitäler, städtische Hospitäler, kontraktlich verpflichtete Armen-Aerzte, Frauen-Vereine, Suppen-Anstalten rc. Alles je nach Kräften und Bedürfniß, — aber nur auf dem Felde der Barmherzigkeit, nicht der Besteuerung.

VI.

Zur

Revision der Lehre von den Geistes-Krankheiten.

Benamung und Begriffs-Bestimmungen

der

Geistes-Krankheiten

im Königl. Preußischen Landrechte

Die Nomenklatur und Begriffsbestimmungen der psychischen Krankheiten in unsern vaterländischen Gesetzbüchern sind ein Uebelstand, der fast bei jeder konkreten Gemüths-Zustands-Untersuchung den betheiligten ärztlichen sowohl, als richterlichen Beamten drückend entgegentritt, dessen Beseitigung um so mehr zum dringenden Bedürfnisse ward, als die Technik im Untersuchen zu höheren Stufen der Vollendung gebracht, und tiefere Einsicht in die Natur und das Wesen der psychischen Krankheiten, genauere Kenntniß ihrer Relation zu den darüber verhängten rechtlichen Folgen immer mehr zum Gemeingute aller die Praxis handhabenden Männer ward. Schon längst hatten einzelne Stimmen in ärztlichen und juristischen Zeitschriften über die daraus hervortretenden Mißstände, Inconsequenzen und Zerwürfnisse sich vernehmen lassen, die indeß in ihrer Vereinzelung verhallten. Die in neuern Zeiten eingeführte Censur der hierher fallenden gerichtsärztlichen Arbeiten durch die Medizinalcollegien trug zweifellos wesentlich dazu bei, diesen Incongruenzen zu allgemeinerm Bewußtsein und Anerkenntniß zu verhelfen. So ist denn diese Angelegenheit in der höhern legislatorischen Instanz zur Sprache gekommen, und dem hohen Justizministerio zum Anlasse geworden, die gutachtlichen Aeußerungen der königlichen Oberlandesgerichte darüber einzuholen. Das betreffende hohe Ministerialrescript lautet also:

„Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Begriffsbestimmungen des allgemeinen Landrechts über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, wie sie in den §§. 27 und 28, Tit. I, Th. I aufgestellt sind, den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung im Gebiete der Seelenkrankheiten, nicht entsprechen. Vom ärztlichen Standpunkte aus könnten Zustände, die nach dem allgemeinen Landrechte als zum Wahnsinn gehörig anzusehen wären, für Blödsinn höchsten Grades, so wie umgekehrt die, nach dem allgemeinen Landrechte als Blödsinnigkeit zu bezeichnenden Krankheitsfälle für Wahnsinn zu erachten sein; in medizinischer Bedeutung fielen die höchsten Grade des Blödsinns unter die gesetzliche Begriffsbestimmung von Wahnsinn, während sehr viele Formen von Wahnsinn (fixer, partieller Wahnsinn, Monomanie, Verrücktheit, Melancholie ꝛc.) unter die rechtlichen Begriffsbestimmungen von Blödsinn gehörten.

Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen den gesetzlichen und ärztlichen Bestimmungen von Wahnsinn und Blödsinn kann allerdings zu Zweifeln und Schwierigkeiten bei gerichtsärztlichen Gemüthszustands-Untersuchungen führen, für welche die den Aerzten in der Circularverfügung des Herrn Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. November 1841 zu 2 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 359) ertheilte Befugniß, in ihrem Gutachten über den Gemüthszustand des Exploraten neben der Begriffsbestimmung des allgemeinen Landrechts, auch den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, nicht immer zureichende Abhülfe zu gewähren vermögen wird. Ob in Folge dieses Zwiespalts zwischen Wissenschaft und Gesetz sich das Bedürfniß einer Abänderung des Letzteren als dringend erforderlich herausgestellt hat, oder der Zwiespalt in der Praxis nicht so fühlbar geworden ist, daß eine baldige Abänderung der betreffenden Bestimmungen durchaus nöthig erscheint, darüber wünscht der Justizminister zunächst das Gutachten der Obergerichte zu vernehmen. Das königliche Oberlandesgericht wird daher aufgefordert, sich gutachlich

a) über das Bedürfniß einer Abänderung des allgemeinen Landrechts in den betreffenden Vorschriften, und eventuell

b) über die an Stelle derselben zu setzenden Bestimmungen

zu äußern.

In der zweiten Beziehung wird es darauf ankommen, ob die in dem Landrechte aufgestellten beiden Klassen der Seelenzustände beibehalten werden können, was allerdings wegen der vielen davon abhängigen Folgen wünschenswerth wäre, oder ob, um zu einem sichern Ziele zu kommen, eine einzige Klasse von geistesschwachen Personen

anzunehmen, also nur zwischen solchen Personen, welche in Bezug auf rechtliche Geschäfte als des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig anzusehen sind, und der Vernunft mächtiger Personen zu unterscheiden ist. Ferner wird, wenn die Beibehaltung der beiden Klassen zulässig erscheint, zu erwägen sein, ob nicht von jeder gesetzlichen Definition der verschiedenen Seelenkrankheiten Abstand zu nehmen, und die Frage: ob ein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs vorhanden sei oder nicht, in jedem konkreten Falle von dem Urtheile der Sachverständigen abhängig zu machen sei.

Dem königlichen Oberlandesgericht bleibt überlassen, vor Abstattung des Gutachtens zuvörderst die Ansicht eines, in dem Departement befindlichen bewährten Irrenarztes zu vernehmen."

Seitens des königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm ward der Verfasser mit dieser Begutachtung beauftragt. Seine hier folgende Arbeit erlaubt er sich in diesen Blättern zu veröffentlichen, um damit vorab noch vielleicht zu einer wissentschaftlichen Besprechung Anlaß zu geben, da die zum Grunde liegenden Prinzipien noch keineswegs zu allgemeinem und einmüthigen Anerkenntnisse feststehen. Da inmittelst staatliche Umwälzungen stattgefunden haben, welche die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der höhern Staatsbehörden aufs Aeußerste in Anspruch nehmen, und somit nicht erlauben, Gegenständen von untergeordneter Bedeutung gleiche und sofortige Sorge zu widmen, so wird noch hinreichende Zeit dafür sein. Das endliche Resultat kann nur dadurch gefördert und höherer Vollendung entgegengeführt werden.

Gutachtliches Pro-Memoria

hinsichts

der beabsichtigten Abänderungen der landrechtlichen Begriffs-Bestimmungen der psychischen Krankheiten.

Hochlöbliches königliches Oberlandesgericht hat mittelst Schreibens vom 5. Januar a. c. unter abschriftlicher Mittheilung des hohen Ministerialrescripts vom 18. December 1847 meine gutachtliche Ansicht darüber erfordert:

„welche Bestimmungen nach dem jetzigen Standpunkte der Psychologie an die Stelle der landrechtlichen Begriffsbestimmungen über Ra-

sende, Wahnsinnige und Blödsinnige in Vorschlag zu bringen sein dürften, falls deren Abänderung für ein praktisches Bedürfniß zu erachten sei?"

So geehrt sich der Unterzeichnete durch solchen Auftrag fühlt, so lebendig treten ihm aber auch die Schwierigkeiten, welche derselbe in sich faßt, in's Bewußtsein. Der Gegenstand greift tief in die verwikkeltsten Verhältnisse der Psyche, die der Forschung bisher noch so manche ungelös'te Räthsel darbot, ein. Er setzt von der andern Seite nicht nur eine gründliche Kenntniß der bestehenden Gesetzgebung, sondern auch eine tiefere Einsicht in die Grundprinzipien der Jurisprudenz voraus. Wer ist beider Disciplinen gleich mächtig? Wenn dennoch der Unterzeichnete mit geringen Kräften sich an die Lösung solcher Aufgabe wagt, so fühlt er wohl, daß das Wollen hier der Kraft zum Aequivalente dienen muß.

Wie überall, so setzt auch hier der reformatorische Fortschritt kritischen Zusammenhalt des Bestehenden mit den Anforderungen vorangeschrittener, verjüngter Wissenschaft voraus. Eine nothwendige Vorbedingung solch prüfenden und abwägenden Zusammenhaltes, ist eine so gedrängte, als klare Uebersicht des Gegebenen, des Objectes der Reform. Die gegenwärtige Lage der Dinge will scharf in's Auge genommen sein, bevor ihre Mängel erkannt, das Vorzüglichere ermittelt werden kann.

Psychologische Begriffs-Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.

Das Preußische Landrecht begreift im Personenrechte (Th. I. Tit. 1 § 27, 28) sämmtliche Geisteskranke unter 3 Abtheilungen: Blödsinnige, Wahnsinnige, Rasende.

Der Benennung folgt gleich auch der Begriff.

Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Blödsinnige sind Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt.

Diese Nomenklatur ist die vorwaltende im ganzen Landrechte, — jedoch nicht die ausschließliche.

Im § 815 (Th. II. Tit. 18) befindet sich der Ausdruck „Wahnwitzige." Indeß ergibt sich aus dem Inhalte, der von Wiederaufhebung der Vormundschaft nach erfolgter Genesung handelt, daß dieser Ausdruck wohl nur als synonym mit „Wahnsinnige" angesehen ist.

Im § 152 (Th. I Tit. 12) ist von geschwächten Verstandes-kräften durch hohes Alter, durch Krankheit, aus Mangel an Unterricht oder Erziehung die Rede.

Im Strafrechte (Th. II. Tit. 20 §. 17) kömmt auch noch der Ausdruck „Schwachsinnige" vor, die zwar gezüchtigt, — niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden können. Eine Begriffsbestimmung ist hier nicht gegeben.

Im Contexte der speziellen Gesetze läßt das Landrecht den Ausdruck Rasende sehr häufig fallen, indem es nur von Wahn- und Blödsinnigen spricht.

Dann nennt die Gerichts-Ordnung das richterliche Erkenntniß, welches Jemanden, seye er nun ein Blödsinniger, ein Wahnsinniger oder ein Rasender, für geisteskrank erklärt, in den Marginal-Rubriken Blödsinnigkeits-Erklärung. Hier ist das Wort Blödsinn offenbar in einem viel weiteren Sinne genommen, und umfaßt sämmtliche drei Stufen der Gliederung: den Blödsinn (im engeren Sinne), den Wahnsinn, die Raserei.

Ebenso begegnen wir hie und da noch einer andern generellen Bezeichnung der psychischen Krankheiten. Im §. 9 Tit. 3 Thl. II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist z. E. von Personen die Rede, die an einer Abwesenheit des Verstandes leiden.

Im Strafrechte dagegen in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit sind die Geisteskrankheiten gar nicht namentlich aufgeführt, auch keine weitere Definitionen gegeben. Es wird hier bloß das allgemeine Freiheits-Prinzip als leitender Grundsatz in den §. 16 und 18 (Th. II. Tit. 20) an die Spitze gestellt, und der Richter in der Criminal-Ordnung (§. 280) angewiesen:

„Auf den Gemüthszustand eines Angeschuldigten ein genaues Augenmerk zu richten, und vorzüglich zu untersuchen: ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt wurde, mit Bewußtsein gehandelt habe. Wenn sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, so soll er den Gemüthszustand mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes zu erforschen bemüht sein."

Weitere psychologische Nomenklaturen oder Begriffsbestimmungen kommen meines Wissens nicht vor.

Bestimmungen über das Recht der Geisteskranken.

Die Bestimmungen des Preuß. Land-Rechts über das Recht der Geisteskranken sind nicht, wie bei manchen andern Abstufungen und Gliederungen der staatlichen Gesellschaft, nicht wie etwa beim Adel, der Geistlichkeit, den Staatsdienern 2c. der Fall ist, in einem Titel zusammengestellt, sondern finden sich aller Orten zerstreut, gewöhnlich bei den einzelnen Rechts-Geschäften.

Allerdings findet sich auch eine grundsätzliche Rechts-Gliederung, deren überall maßgebende Einheit indeß nicht selten von den zerstreuten Bestimmungen gestört und durchbrochen wird. Dieser generelle Grundsatz findet sich gleich im Personen-Rechte. (Th. I. Tit. 1):

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der Rechte, welche vom Unterschiede des Alters abhängen, den Kindern; — Blödsinnige den Unmündigen gleich geachtet.

Da die Rechte der Kinder und Unmündigen ziemlich fest bestimmt sind, so hat die Sache keine großen formellen Schwierigkeiten, wenn die Existenz und Form der psychischen Krankheit durch richterlichen Spruch, durch vorangegangene Blödsinnigkeits-Erklärung feststeht.

Ungleich schwieriger aber wird die Sache, wo dies nicht der Fall.

Um sich hier eine Uebersicht vom Stande der Gesetzgebung zu verschaffen, bleibt nichts anderes übrig, als die einzelnen Bestimmungen bei den verschiedenen Rechts-Geschäften kurz durchzugehen:

A. Verträge:

Th. I. Tit. 5. §. 10 sagt:

„Verträge, wodurch zu rechtsgültigen Willenserklärungen Unfähige verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetze oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden.“

Wer aber unfähig zu rechtsgültigen Willenserklärungen sei, bestimmt das Allgemeine Landrecht Tit. 4. Th. 1:

Nach §. 20 sind alle Willenserklärungen der Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nichtig; folgerecht auch die der Rasenden und Wahnsinnigen, die nach §. 23 den Kindern unter 7 Jahren gleich zu achten sind.

§. 25 verordnet sogar, daß auf das Vorgeben, die Willenserklärung sei in einem lichten Zeitraum vorgenommen, nicht Rücksicht genommen werden soll, wenn sie bereits unter Vormundschaft gesetzt sind.

So lange ihnen aber kein Vormund gesetzt ist, soll nach §. 24 die Vermuthung gelten, daß sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft, und nicht während eines Anfalles ihrer Krankheit geäußert haben.

Diese Bestimmung scheint sich indeß nur auf solche Verträge zu beziehen, die außergerichtlich abgeschlossen sind, indem die Allgemeine Gerichts-Ordnung im Th. 2. Tit. 3. §. 9 verordnet:

„Daß Personen, die auch nur zuweilen und mit gewissen Abwechselungen an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, in der Regel zur Schließung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gesetzt werden müssen. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraume einen Vertrag schließen soll, und die Sache dergestalt dringend ist, daß die förmliche Bevormundung ohne ihren eigenen Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so muß der Richter sich auf das Vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, daß der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraume stehe, und daß seine Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muß er diesen Contrahenten zu dem Acte selbst einen Beistand zuordnen, und bei der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des Tit. 2. §. 27, 28 wegen der einer solchen Partei zu ertheilenden Belehrungen und Bedeutungen mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten, das Protokoll aber so umständlich fassen, daß aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaßen der Actus wirklich in einem lichten Zeitraume vorgenommen und vollzogen worden, zu allen Zeiten entnommen werden könne.“

„Sollte übrigens das Geschäft vor gänzlicher Abschließung und Vollziehung des Protokolles durch einen wiederholten Anfall der Gemüthskrankheit eines solchen Contrahenten unterbrochen werden: so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallenen Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich; sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen, und muß daher der actus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Contrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht bloß da, wo er das erste Mal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorne angefangen werden.“

Nach §. 21 sind Willenserklärungen der Unmündigen nur insofern gültig, als sie einen Vortheil daraus erwerben. Sind aber Lasten und Pflichten damit verbunden, so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung der Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung.

Folgerecht findet dasselbe Verhältniß bei Blödsinnigen statt, die richterlicher Spruch unter Vormundschaft stellte.

So lange ihnen aber kein Vormund gesetzt wurde, bleibt hier doch nach §. 27 die Präsumtion der Geistesgesundheit ausgeschlossen.

Es soll nämlich die Vermuthung gelten, daß derjenige betrüglich gehandelt habe, welcher durch Willenserklärung eines solchen mit dem Schaden desselben sich zu bereichern suchte.

Bei Rasenden und Wahnsinnigen gilt hier vor erfolgter Blödsinnigkeitserklärung also unter allen Umständen die Präsumtion anhaltender oder temporairer psychischer Gesundheit — bei Blödsinnigen dagegen die Präsumtion ihrer Krankheit, wenn der Mitcontrahent Vortheil aus dem Vertrage zog, zum Schaden des Blödsinnigen.

B. Bei der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz.

Das Landrecht stellt hier Wahn- und Blödsinnige ohne Beachtung des Grundprinzips ihrer Unterscheidung, mit Kindern unter 7 Jahren in eine Rechtskategorie.

Nach §. 41, 42 ff. und 57 (Th. I. Tit. 6) kann der unmittelbare Ersatz des Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden, wenn solcher ihrer Unterhaltung unbeschadet daraus entnommen werden kann, — und eine nähere Verpflichtung derjenigen nicht vorliegt, welchen die Aufsicht über sie oblag.

Ueber den Modus der Constatirung des Wahn- oder Blödsinnes enthält das Gesetz hier keine besonderen Vorschriften. Es kann sonach dabei wohl lediglich die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung zum Grunde gelegt werden.

C. Bei Erwerbe von Eigenthum.

a. Zahlungen können an Wahn- und Blödsinnige rechtsgültig nicht geleistet werden.

§. 38 (Th. I. Tit. 16) verordnet:

„Soweit Jemand durch rechtsbeständige Willenserklärungen in der Verwaltung seines Vermögens eingeschränkt ist, so weit können ihm auch keine gültige Zahlungen geleistet werden.“

Es dürfte kaum einem belänglichen Zweifel unterliegen, daß hierunter auch die Beschränkung in der Vermögensverwaltung falle, die auf gerichtlicher Blödsinnigkeitserklärung beruht, wenn der Schuldner und Zahler die Beschränkung des Gläubigers (nach §. 39 l. c.) wußte, oder nach gesetzlicher Vorschrift hätte wissen können und sollen.

Es ist aber ein so folgerechter als nothwendiger Ausfluß dieser Bestimmungen, daß diese Rechtswohlthat nur jenen Geisteskranken zu Gute kömmt, über welche der Blödsinnigkeitsspruch erfolgt ist. Das Gesetz hat keine Bestimmungen zu Gunsten jener Geisteskranken, über welche ein solcher nicht erfolgt ist, und mißt hier einem nachfolgenden Blödsinnigkeitsspruche keine rückwirkende Kraft auf frühere Zahlungen bei.

b. Hinsichts der Verjährung von Rechten.

Wahn- und Blödsinnige stehen hier nach §. 540 (Th. I. Tit. 9) den Minderjährigen gleich.

Die Rechte der Minderjährigen (in dieser Beziehung) aber bestimmen die §§. 535—539 für Unmündige und Minderjährige kumulativ.

Dasselbe ist der Fall hinsichts der Verjährung durch Besitz zu Schaden von Geisteskranken (nach §. 587, 588 und 595).

Da über Constatirung der vorhandenen Geisteskrankheit hier keine besonderen Vorschriften gegeben sind, so muß abermals angenommen werden, daß nur der Blödsinnigkeitsspruch dafür ausreicht.

Die übrigen sind schutzlos, was indeß in praktischer Beziehung nicht sehr wesentlich erscheint, da während des langen Laufes der Verjährungsfristen der Regel nach jene, welche ein Interesse dabei haben, daß Besitz und Rechte des Geisteskranken nicht untergehen, nicht ermangeln werden, die Blödsinnigkeitserklärung zu veranlassen.

D. In Erbschafts-Angelegenheiten.

a. Hinsichts der Fähigkeit rechtsbeständig zu testiren.

§. 21 (Th. I. Tit. 12) verordnet:

„Personen, die wegen Wahn- oder Blödsinnes unter Vormundschaft genommen, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig."

Hier erstreckt sich die Vorsorge des Gesetzes aber noch viel weiter, indem sie sich auch über alle Geistesstörungen verbreitet, die durch richterlichen Spruch noch nicht konstatirt sind.

Wir stoßen zunächst auf die generelle Bestimmung:

„§. 145. Der Richter muß zu erforschen suchen, ob der Testator in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande sich befinde, daß er seinen Willen gültig äußern könne."

Daß unter diesen §. die gerichtlich für blödsinnig Erklärten fallen, ist wenig zweifelhaft, und in dem so eben allegirten §. 21 klar ausgesprochen.

§. 22 verordnet aber:

„Daß, wenn dergleichen Personen (Wahn- und Blödsinnige) innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft außergerichtliche oder privilegirte Verordnungen über ihren Nachlaß gemacht haben, derjenige, welcher daraus einen, nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen muß, daß der Verfügende damals, als er die Verordnung errichtet, seines Verstandes mächtig gewesen sei."

Ueber die Rechte und Befugnisse dessen, der aus solchen Verfügungen einen Nachtheil erfährt, schweigt das Gesetz.

(Es ist dies augenfällig eine höchst sonderbare Bestimmung. Im Allgemeinen muß offenbar die Präsumtion gelten, daß Jeder sanae mentis sei, da geistige Gesundheit, das allgemeine Attribut der Menschheit, nur präsumirt, und diese Präsumtion nur durch den Erweis des Gegentheiles ausgeschlossen werden kann. Wie aber umgekehrt Jemand die geistige Gesundheit gerichtlich beweisen kann, wenn er sich nicht auf diese generelle Präsumtion stützen darf, ist schwer abzusehen.)

Im §. 20 heißt es aber ferner:

„Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von todeswegen rechtsgültig verordnen.“

§. 147. „Ist dem Richter bekannt, daß der Testator bisweilen an Abwesenheit des Verstandes leide, so muß er sich vollständigst überzeugen, daß derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen läßt, oder übergibt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.“

(Das Gesetz spricht hier mit einem Male von einer Beraubung des V e r s t a n d e s, während in der generellen Definition der Wahnsinnigen und Rasenden nur von gänzlicher Beraubung der V e r n u n f t die Rede ist.)

§. 148. „Findet er (der Richter) dieses zweifelhaft (bezieht sich auf den Schlußsatz: „„Ob Testator seines Verstandes wirklich mächtig sei?““), so muß er einen Sachverständigen zuziehen.“

§. 149. „Leidet die Sache keinen Aufschub, so muß der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäußerung zweifelhaft machten, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.“

Man sieht leicht, daß das Gesetz in allen Fällen, wo gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung nicht voranging, dem instrumentirenden Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen den Entscheid über die Geistesstörung anheim gibt, und solchen nur, wo dieser zweifelhaft ist, dem nachfolgenden kollegialischen Spruche unterbreitet.

Das Gesetz trägt aber noch dem Richter außerdem eine selbstständige Gemüthszustands-Untersuchung auf im

§. 152, wo es heißt:

„Besonders muß er bei Personen — wo wegen hohen Alters, Krankheit oder Mangels an Unterricht und Erziehung geschwächte

Verstandeskräfte zu besorgen sind, sich durch schickliche Fragen zu überzeugen suchen, daß dieselben nicht durch List oder Ueberredung zu der getroffenen Disposition verleitet worden."

b. Hinsichts des Erbrechts.

Hier verordnet §. 421 (Th. II. Tit. 2):

„Daß Eltern ihre Kinder in ihrer letztwilligen Verfügung über das Pflichttheil einschränken können, wenn sie wegen Wahn- oder Blödsinnes ihren eigenen Sachen selbst vorzustehen unfähig sind."

§. 545 und 549 berechtigen sogar die Eltern, falls ihre Kinder wegen Wahn- oder Blödsinnes eine eigene letzte Willensmeinung nicht errichten können, auf deren Todesfall zu verfügen.

Ob hier der richterliche Blödsinnigkeitsspruch schon vorangegangen sein muß, oder ob eine Constatirung der vorhandenen Alienatio mentis noch nachträglich Platz greifen kann, ist nicht ausgesprochen.

Nach §. 547 gilt eine solche Substitution selbst dann, wenn auch zur Zeit, als sie errichtet worden, die Unfähigkeit noch nicht vorhanden war, wenn nur die Unfähigkeit, selbst letztwillig zu verordnen, beim Ableben des Vaters wirklich vorhanden war. (Auf die Beschränkungen dieses §. durch die §§. 548, 551, 552 und 553 kann es hier weiter nicht ankommen.)

Nach der Fassung bleibt zweifelhaft: Ob die Unfähigkeit beim Ableben des Vaters schon legal feststehen muß, d. h. durch richterlichen Spruch, — oder ob es ausreicht, wenn sie nur vorhanden war unter Zulässigkeit nachträglicher legaler Constatirung.

c. Hinsichts des Antritts von Erbschaften, und der erforderlichen Erklärung darüber.

Für die bereits für blödsinnig Erklärten und unter Vormundschaft Gesetzten tritt hier der Vormund ein.

Für die übrigen ist keine spezielle gesetzliche Bestimmung gegeben. In zweifelhaften Fällen wird hier lediglich übrig bleiben, die Blödsinnigkeitserklärung einzuleiten.

Bei Lehns-Successionen sind Wahn- und Blödsinnige bloß deswillen von der auf sie gelangten nicht ausgeschlossen (§. 375. Th. I. Tit. 18); doch muß ihnen (nach §. 376) ein Lehns-Curator bestellt werden, und die gewöhnliche Verwaltung verbleibt (nach §. 377) dem bestellten Vormunde.

Die Constatirung der Geisteskrankheit setzt hier wohl zweifellos den Blödsinnigkeitsspruch voraus.

E. Persönliche Rechte.

Manche persönliche Rechte und Pflichten fallen hier gar nicht in's Bereich der Justiz, z. B. die Aufnahme in die öffentlichen Schulen, die Zulassung zur Confirmation und zum Abendmahl, die Heranziehung zum Militairdienste, die Zulassung zu öffentlichen und Communal-Aemtern 2c.

Was zunächst in's Bereich der Justiz greift, das ist

a. Die Ehe.

Ueber die Zulassung der Geisteskranken zur Ehe enthält das Land-Recht keine besondere Bestimmung. Da es aber Kindern und Unmündigen die Ehe nicht erlaubt, Wahn- und Blödsinnige aber diesen grundsätzlich gleichgestellt sind, — da es sogar Minderjährigen und unter Vormundschaft stehenden Verschwendern (§. 49—55. Th. II. Tit. 1) die Ehe ohne vormundschaftliche und elterliche Einwilligung versagt; da es endlich sogar Wahn- und Blödsinn als vollgültigen Scheidegrund ansieht, so ist analog wohl anzunehmen, daß die Eingehung einer Ehe für Wahn- und Blödsinnige als zulässig nicht anzusehen ist.

§. 698 verordnet nämlich:

„Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, begründen die Scheidung alsdann, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern."

Auch bei Ehegelöbnissen berechtigen (nach §. 103) alle nach der Verlobung entdeckten unheilbaren Krankheiten (zweifelsohne also auch derartiger Blöd- und Wahnsinn) den andern Theil zum Rücktritte.

Ebenso wenig dürfte aber zweifelhaft erscheinen, daß die gerichtliche Inhibirung der Ehe sich nur auf vorgängigen richterlichen Blödsinnigkeits-Spruch stützen könne.

b. Das Recht und die Verpflichtung zum Amte eines Vormundes.

Da Blöd- und Wahnsinnige mit Unmündigen und Kindern äquilibriren; da Unmündige und Kinder nicht Vormund Anderer sein können, so kann nicht zweifelhaft sein, obwohl das Gesetz auch hier hinsichts der Blöd- und Wahnsinnigen keine bestimmte Verfügungen enthält, daß der durch Blödsinnigkeitsspruch konstatirte Blöd- und Wahnsinn vom Amte eines Vormundes ausschließt.

Noch zweifelloser ergibt sich dies aus

§. 130 (Th. II. Tit. 18), wo es heißt:

„Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist, der kann auch einem Andern niemals und unter keinerlei Umständen zum Vormunde oder Curator bestellt werden."

Nun gibt es aber unter jenen Geisteskranken, hinsichts derer ein

richterlicher Spruch noch nicht erfolgte, oder selbst niederer Bedeutung ihres Erkrankens wegen nicht erfolgen konnte, unbestreitbar noch eine Menge, die sich ebenso wenig zum Amte eines Vormundes eignen, selbst wenn sie unter jenen §. 130 nicht ganz zu subsumiren wären.

Hier gibt §. 209 dem Richter freie Hand zur Ausschließung.

Eine gleiche Befreiung (von der Vormundschaft) kömmt denen zu Gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle der Art geschwächt sind, daß ihnen die eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft unmöglich wird.

Daß hierunter auch die eben erwähnte Fraktion der Geisteskranken falle, erscheint wenig zweifelhaft. Hinsichts der Constatirung ist hier der Richter an kein Verfahren gebunden. Er kann nach eigenem Ermessen verfahren oder sachverständige Gutachten untern Fuß nehmen. Besondere Vorschriften existiren nicht.

c. Das Recht und die Verpflichtung, Zeugniß abzulegen.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 verordnet hier §. 227 sub 1:

„Rasende, Wahn- und Blödsinnige sind zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig."

„Personen, die nur schwach an Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maß ihrer Verstandeskräfte nicht überschreiten, zugelassen werden."

Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauches seines Verstandes beraubt, so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden, jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussagen haben niemals völlige Beweiskraft.

Der Constatirungs-Modus ist nicht angegeben. Eidesdelationen aber finden nach §. 260 nur an den Vormund statt, wenn Blödsinnigkeits-Erklärung und Bevormundung vorangegangen sind.

Für alle übrigen Fälle fehlt es abermals an gesetzlichen Bestimmungen.

d. Die Ausübung von Ehrenrechten e. g. Patronat ꝛc. ruht bei Wahn- und Blödsinnigen.

Da ihnen, wie oben angeführt, bei Lehns-Successionen ein Lehns-Curator bestellt werden muß, so ergibt sich dies aus

§. 999 (Th. II. Tit. 18):

„Auch die Ausübung des Patronates und anderer mit dem Lehen verbundenen Ehrenrechte gehört zu dem Amte eines Lehns-Curators."

e. Persönliche Freiheit.

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Geisteskranken hat theils die Sicherung ihrer eignen Person, theils ihre Wiederherstellung, theils aber auch die Sicherung Anderer zum Ziel.

Das Landrecht verordnet in dieser Beziehung:

§. 32 (Th. I. Tit. 1): „Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staates."

Noch deutlicher spricht sich aus:

§. 12 (Th. II. Tit. 18): „Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden."

§. 341. „Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich noch Andern schaden können."

Die Sorge für diese Aufsicht liegt nach §. 342 dem Vormunde ob, die Führung aber Demjenigen, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt. — Doch kann nach §. 343 zur Uebernahme der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden. — Wo deren Kräfte nicht ausreichen, tritt nach §. 344 für sie der Staat ein.

Da der Staat hier durch die Sicherheits-Polizei vertreten wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizeibehörde nicht nur befugt ist, den durch richterlichen Spruch erklärten Blöd- und Wahnsinnigen in eine öffentliche Anstalt zu spediren, sondern auch erforderlichen Falles bei allen übrigen Geisteskranken temporaire Sicherheitsmaßregeln, selbst unter Beschränkung oder völliger Aufhebung der persönlichen Freiheit zu treffen.

Sehr häufig koinzidirt diese Maßregel aber auch mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Sorge für Wiederherstellung des Kranken.

Denn das Landrecht sagt in dieser Beziehung:

„So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden."

Nun ist freilich nirgend ausgesprochen, daß diese Obsorge unbedingt nur in einer eigends dazu eingerichteten Anstalt (Irren-Anstalt) zu erreichen sei. Es liegt aber in der Natur der hier gegebenen Verhältnisse, daß eine solche der Regel nach das beste Mittel ist, und daß das möglicher Weise zur Herstellung zu Leistende nur in ihr erreicht werden kann. Das Gesetz verordnet auch nicht unbedingt, daß nur der

erklärte Wahn- und Blödsinnige in solche Anstalten untergebracht werden könne. Indeß ist durch amtliche Deklarationen (namentlich durch das Ministerial-Reskript vom 29. Septbr. 1830) doch als Regel festgestellt:

„Daß vor erfolgtem Blödsinnigkeitserkenntnisse Niemand in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden dürfe."

Ausnahmsweise aber soll das Gericht befugt sein, die einstweilige Aufnahme zu verfügen, wenn unter dringenden Verhältnissen nur **ein** gehörig qualifizirter Arzt das betreffende Individuum für wahn- oder blödsinnig erklärt.

f. Das Recht, sein Vermögen selbst zu verwalten.

Dem durch richterlichen Spruch für blödsinnig Erklärten steht dieses Recht nicht weiter zu. Sein Wegfall ist ein nothwendiger rechtlicher Ausfluß der Bevormundung. Bevormundung knüpft sich nach dem Landrechte ebenso kategorisch an die Blödsinnigkeitserklärung. Art und Maß der Bevormundung in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Pflegebefohlnen setzt der 7. Abschnitt des 18. Tit. II. Th. des allgem. Landrechts ausführlich fest.

Allen übrigen Geisteskranken, bei welchen der Blödsinnigkeitsspruch noch nicht erfolgte, steht dagegen die eigene Vermögensverwaltung unbedingt zu, insofern sie nicht etwa durch die, hinsichts der einzelnen Rechtsgeschäfte erlassenen, oben speciell aufgeführten Bestimmungen eine Beschränkung erleidet.

g. Die Zurechnungsfähigkeit.

Es genügt behufs des vorliegenden Zwecks hier nur im Allgemeinen, ohne die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zu citiren, anzuführen, daß das Gesetz bei der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit von ganz andern Prinzipien ausgeht, als bei seinen civilrechtlichen Bestimmungen über die Geisteskranken.

Jeder Einzelfall unterliegt hier der Spezialuntersuchung und richterlichen Beurtheilung. Die Zurechnung knüpft sich hier gar nicht an gesetzlich normirte Kategorien von Geisteskrankheiten. Letztere sind hier sogar nicht einmal namentlich aufgeführt. Selbst vorgängiger richterlicher Blödsinnigkeitsspruch in civilrechtlicher Hinsicht würde hier den Richter bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit nicht binden. Es heißt nur ganz allgemein:

§. 16 (Th. II. Tit. 20): „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt."

§. 18. „Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Frei-

heit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.“

rc. besonders auch Th. I. Tit. 3. §. 2—25.

Hiermit dürften die wesentlichsten Rechtsbestimmungen des allgem. Landrechts über die Geisteskranken ziemlich vollständig in der Kürze aufgeführt sein. Andere, wie z. E. die Strafbestimmungen wegen eines einem Dritten verursachten Wahnsinnes, scheinen weniger hierher zu gehören.

Kritische Beleuchtung
des
Bestehenden.

Das Landrecht, wie vorstehend nachgewiesen, gliedert und definirt die Geisteskrankheiten. Hiermit unternimmt es etwas völlig Unmögliches, Unausführbares.

Eine Definition des Begriffes Krankheit überhaupt (im allerweitesten Sinne) ist bisher noch nicht gegeben. Es sind tausende von Versuchen in der medizinischen Wissenschaft gemacht worden, die Krankheit zu definiren. Keiner ist gelungen. Der eine war oft noch abenteuerlicher als der andere. Man ist nie weiter gekommen, als in den Kinderjahren der Wissenschaft, wo man den Begriff der Krankheit in die Abweichung von der Gesundheit setzte, — nebenbei den Begriff der Gesundheit aber schuldig blieb. — Man versuchte dann, als die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen zum klaren Bewußtsein gekommen war, sich mit descriptivem Begriffe zu behelfen, mit einem Begriffe, der die wesentlichsten Charaktere und Attribute der Krankheit in sich faßte. Auch dieses Bemühen war indeß ein fruchtloses, weil ein allen verschiedenen Formen, unter denen die Krankheit sich darbietet, Gemeinsames, das die Krankheit überhaupt ausreichend charakterisirte, nicht gegeben ist.

Ist Krankheit überhaupt in generellster Beziehung aber nicht zu definiren, dann muß einleuchten, daß Geisteskrankheit, eine Hauptabtheilung der Krankheit, nicht zu definiren ist; — es muß einleuchten, daß ebenso wenig die Unterabtheilungen, die Spezies dieser Hauptabtheilung, zu definiren sind.

Die Wahrheit dieses einfachen Exposés bedarf kaum einer weitern Verklärung. Sie wird aber noch durchsichtiger, wenn man die vielfachen Bemühungen, die Geisteskrankheit zu definiren, bei den verschiedenen Völkern, bei den Philosophen und Aerzten, kurz in's Auge faßt. Sogar in der Begriffsbezeichnung, in dem einfachen Ausdrucke für den generellen Begriff herrscht die größte Sprachverwirrung.

Was das Landrecht generell Blödsinnigkeit (in dem Ausdrucke „Blödsinnigkeitserklärung") nennt, an andern Stellen durch Abwesenheit des Verstandes oder durch Abgang des Vermögens mit Bewußtsein, mit Freiheit zu handeln bezeichnet, das nennen Andere Geistesverwirrung, Geisteszerrüttung, Verfinsterung der Psyche, Unsinnigkeit, Irrsein, Irrsinnigkeit, Seelenstörung, psychische Deflexe, Gemüthskrankheit ꝛc. Selbst die für gewöhnlich nur zur Bezeichnung von Unterabtheilungen dienenden Ausdrücke: Wahnsinn, Verrücktheit, Narrheit, werden von verschiedenen Autoren als generische Bezeichnung der psychischen Krankheiten gebraucht.

Nicht minder verschieden sind die lateinischen Ausdrücke: Insania, Insanitas, Vesania, Melancholia, Dementia, Amentia, Paranoia, Ecphronia, Desipientia, Insipientia etc., welche sämmtlich in generischem Sinne benutzt werden.

Die Italiener sprechen von Pazzia; —

die Holländer von Verstandesloosheit, Onzinnigheit.

Die Franzosen gebrauchen Vesanie, Deraison, Abscence de la raison, Maladie de l'esprit, Alienation mentale, Folie.

Die Engländer haben Mental derangement, Mental-alienation, Mental-disorders, Insanity, Lunacy, Madness, Craziness oder Crazedness, Freney, Hallucination etc.

Doch wozu dies weiter verfolgen? Die hier gegebene babylonische Sprachverwirrung liegt im Vorstehenden klar genug vor.

Ist es mit der Begriffsbestimmung besser bestellt?

Lassen wir die angesehenern Autoren eine kurze Musterung passiren:

Dufour versteht unter Deraison jene Störung, wodurch es geschieht, daß ein Mensch im wachenden Zustande von Dingen, über welche alle andere Menschen auf einerlei Art (!?!) denken, unrichtig urtheilt, jedoch unter der Voraussetzung, daß Störung des Verstandes von der Wirkung der innern Sinne und nicht von Fehlern der äußern Sinne abhängt.

Martini definirt Folie: un etat, où l'homme incapable de rectifier ses illusions et ses érreurs, suit son instinct dereglé, et agit irresistiblement.

Winkelmann erklärt die Geisteskrankheit als Unmöglichkeit des Bewußtseins bei existirender sinnlicher Thätigkeit.

Carus sagt: Seelenkrankheit ist jeder Zustand während der dem Wachen bestimmten Zeit, in welchem alle oder einzelne Seelenkräfte eine widernatürliche und verkehrte Richtung, und eine einseitige übermäßige Gewalt ohne Bewußtsein dieser Verkehrtheit und darum auch unwillkürlich annehmen.

Regnault macht sich die Sache sehr leicht: La folie n'est que l'abscence de la raison.

Der berühmte *Henke* definirt Wahnsinn als die Störung des freien Selbstbewußtseins, wodurch der Kranke außer Stand gesetzt wird, das Subjective vom Objectiven, seine innern Empfindungen von äußern sinnlichen Eindrücken zu unterscheiden.

Knight nennt das Derangement of the mind eine Verwirrung des Verstandes ohne gänzlichen Verlust des Vorstellungsvermögens und des Bewußtseins.

Metzger definirt Wahnsinn als denjenigen krankhaften Zustand des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist.

Masius versteht darunter jede Störung in dem zweckmäßigen, den individuellen Verhältnissen jedes Menschen angemessenen Gebrauche der Seelenkräfte, nach den verschiedenen Graden der Stärke und Ausbildung derselben, die von einem innern krankhaften Zustande des Seelenorgans selbst abhängt.

Klose nennt psychische Krankheiten diejenigen normwidrigen Lebenszustände, in welchen die mehr oder minder vollkommene Aufhebung der Einheit des Geistes, oder der gegenseitigen Beziehung der Richtungen der Geistesthätigkeiten auf einander statt hat.

Nach *Conolly* reicht die Störung bloß einer psychischen Function aus, um den Begriff einer Seelenkrankheit herzustellen.

Walther sagt: psychische Krankheit ist gesetzt, wenn irgend eine der drei besondern Anschauungsformen der idealen Sphäre des Menschen sich auf Kosten der übrigen so sehr potenzirt, daß sie dadurch mit diesen und mit der Indifferenz dieser besondern Anschauungsformen selbst mehr oder weniger in Differenz tritt.

Nach *Groos* sind Geisteskrankheiten diejenigen, die aus dem unglücklichen Zusammenflusse einer psychischen Negation und eines somatisch Positiven entstehen.

Heinroth sucht den vollständigen Begriff der Seelenstörungen: in dauernder Unfreiheit oder Vernunftlosigkeit, selbstständig und für sich, sogar bei scheinbarer leiblicher Gesundheit, als Krankheit oder krank-

hafter Zustand bestehend, und das Gebiet der Gemüths-, Geistes- und Willenskrankheiten umfassend.

Und in ähnlicher Weise viele Andere.

Dieses Definitionen-Register ließe sich mit leichter Mühe noch um das Drei- und Vierfache vermehren. Doch was sollen wir uns, fernere niederzuschreiben, Andere, sie zu lesen, abmühen, da schon aus dem hohlen Phrasen-Geklingel der angeführten die Definitions-Unmöglichkeit leuchtend genug hervortritt.

Wollte man eine derselben für das Gesetzbuch auswählen, oder zu diesem Ende selbst eine fabriziren, man würde in die größte Verlegenheit gerathen, sich jedenfalls die Ungelegenheit bereiten, von allen jenen, die Andere im Kopfe führen, nicht verstanden zu werden, und eine Masse von Mißverständnissen für die ausführenden Beamten zu veranlassen, zu deren Lösung keine derselben erschöpfend erscheinen kann, so lange das innerste Wesen der Geisteskrankheit selbst im Dunkeln liegt. Jeder definirt nach den subjectiven Ansichten, die er über dieses in seinem Innern trägt. So verschiedenartig diese gestaltet sind, so buntscheckig fallen auch die Definitionen aus, wie man auf den ersten Blick leicht übersieht. Sie ließen sich je nach materialistischer oder vorwaltend spiritualistischer Auffassung des Wesens der Geisteskrankheit leicht in zwei große Hauptklassen scheiden, deren Verfasser sich schon über dieses große Grundprinzip nicht einigen können. Sehen wir auch von allen sonstigen so vielfachen Nüançen und Differenzen in den Ansichten über Natur und Wesen der Geisteskrankheiten ab, so würde schon diese Generalspaltung der Ansichten nimmer eine Definition erlauben, die sich allgemeinen Anerkenntnisses erfreute.

Diese Klippe hat das Landrecht glücklich umsegelt, indem es auf eine allgemeine Definition sich nicht eingelassen hat.

Sehr unglücklich ist es dagegen in der Wahl des allgemeinen Ausdruckes der Geisteskrankheit gewesen, indem es diese Blödsinnigkeit nennt. Es ist schon ein großer Uebelstand, daß dieser Ausdruck nicht allgemein festgehalten ist; indem, wie oben nachgewiesen, das Landrecht als generelle Bezeichnung auch die Ausdrücke:

Abwesenheit des Verstandes, Verwirrung und Schwäche des Verstandes; — und endlich

Unvermögen, mit Bewußtsein zu handeln,

gebraucht.

Diese Sprachverwirrung führt, auch abgesehen von der Unzweckmäßigkeit der Ausdrücke, die größte Verwirrung und Dissonanz zwischen den ausführenden Beamten, Richtern und Aerzten herbei. Noch mehr thut dies die sich daran knüpfende Begriffsverwirrung.

Das Wort „Blödsinnigkeit" wird hier offenbar als der Gegensatz von Vernünftigkeit angesehen. Vernünftigkeit ist das Charakteristikon der geistesgesunden Menschheit, wie Vernunft das innerste Wesen der geistigen Gesundheit. Ebenso scheint landrechtlich Blödsinnigkeit der bezeichnende Ausdruck des allgemeinsten Charakters der geisteskranken Menschheit sein, und sämmtliche Spezial-Kategorien unterfassen zu sollen. Dies scheint mindestens die der Marginalrubrik des §. 2 (der allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 38) zum Grunde liegende Idee zu sein, obwohl sie nirgend klar ausgesprochen, im Texte auch wieder die Rede von Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeitserklärung ist.

Es ist überhaupt auffallend, daß die Blödsinnigkeitserklärung nicht einmal einen eignen Titel in der Gerichts-Ordnung erhalten hat. Wie im Landrechte die rechtlichen Bestimmungen über die Geisteskranken überall umhergestreut sich befinden, so bildet die Blödsinnigkeitserklärung in der Gerichts-Ordnung nur einen Appendix der Prodigalitätserklärung. Und doch steht jene, ihrer innern Bedeutung sowohl, als ihrer praktischen Extension nach, offenbar der Prodigalitätserklärung logisch mindestens gleich.

Der Ausdruck „Blödsinnigkeit" eignet sich aber zur Bezeichnung des generellen Begriffs „Geisteskrankheit" gar nicht.

Der Richter soll eine Blödsinnigkeits-Erklärung, d. h. einen richterlichen Spruch, daß Jemand an Blödsinnigkeit leide, erlassen, wenn dieser in die Kategorie der Blödsinnigen, der Wahnsinnigen oder Rasenden fällt. — Die Distinction zwischen Blödsinnigkeit, als generellster Bezeichnung der Geisteskrankheit überhaupt, als Complectivausdruck für jene drei Unterabtheilungen der Geisteskrankheit, — und Blödsinn in specialer Beschränkung auf eine Hauptform der Geisteskrankheit, ist viel zu subtil, als daß sie Allmanns Unterscheidungsvermögen zusagte. Blödsinnigkeit und Blödsinn gelten der Mehrzahl für identisch, und die im Gesetze liegende Distinction ist gegen allen gewöhnlichen Sprachgebrauch. Es muß allemal dem Richter gegen die Haare gehen, wenn er über Jemanden, der gar nicht blödsinnig ist, der rasend, wahnsinnig oder noch manches Andere ist, was im Gesetzbuche gar nicht steht, den Blödsinnigkeits-Spruch erlassen soll. Noch mehr sträubt sich das Gefühl der Aerzte dagegen, wenn sie jene, die sie nach ihrer Systematik nur als wahnsinnig, als tobsüchtig (rasend), als melancholisch, als verrückt anerkennen konnten, für der Blödsinnigkeit verfallen erklärt sehen müssen.

Noch unzweckmäßiger sind aber die Ausdrücke: Abwesenheit des Verstandes, Verwirrung und Schwäche des Verstandes. Sie sind an sich schon viel zu enge, indem es Formen der Geisteskrankheit genug gibt, welche die Sphäre des Verstandes ziemlich unberührt lassen, z. E.

die Melancholie, und andere, bei denen die intellektuellen Kräfte, der Verstand, nicht ausschließlich, nicht vorwaltend ergriffen sind.

Der Ausdruck: „Unvermögen, mit Bewußtsein zu handeln" als generelle Bezeichnung der Geisteskrankheit, ist aber wo möglich noch ungeeigneter. Er ist einerseits viel zu weit, indem noch vielen Andern das Vermögen mit Bewußtsein zu handeln, abgeht, als den Geisteskranken, und gibt andererseits zu den fatalsten Uebelständen Anlaß, indem im gewöhnlichen Leben höheres und niederes Bewußtsein nicht gehörig unterschieden werden. Das Gesetz hat hier offenbar jenes höhere Bewußtsein des angestammten und immanenten Sittlichkeitsgesetzes im Sinne, das man gewöhnlich im Ausdrucke „Vernunft" zu umfassen pflegt. Im gewöhnlichen Leben aber versteht man häufig das äußere Wahrnehmungs-Vermögen durch die Sinne, das Vorstell-Vermögen, selbst Erinnerung und Urtheilskraft darunter, und nennt nur den einen Bewußtlosen, bei dem alle niederen intellectuellen Kräfte augenblicklich oder anhaltend gelähmt oder zurückgedrängt sind. Solchen Maßstab an den Irren gelegt, läßt denn freilich nur wenige, höchstens den vollendeten Cretin, als solchen passiren.

Und dies Alles ist nicht eitel theoretische Besorgniß. Bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit ist ähnliches Verfahren dem Verfasser in praxi zum öftern aufgestoßen.

Dies Verfehlen des generellen Ausdrucks ist aber in den Bestimmungen des Landrechts über Geisteskranke bei weitem nicht der größte Uebelstand.

Das Landrecht gliedert die Geisteskrankheiten, — und definirt die Gliederungen. — Das Definiren ist nachgewiesenermaßen mit Erfolg nicht möglich; — Gliedern ist allerdings möglich, führt aber statt zum Verständniß, zu maßlosen Mißverständnissen, erschwert die Anwendung der Gesetze in allen Fällen, welche nicht unter die gesetzlich ausgesprochene Gliederung fallen, und darf nimmer auf Anerkennung und Verständniß Aller rechnen.

Das Landrecht hat nun die Haupt-Gliederung in Blödsinn, Wahnsinn und Raserei, wenn auch hie und da von einigen anderen Bezeichnungen, als: Wahnwitz, Schwachsinn, Verstandes-Verwirrung durchbrochen. Diese Theilung ist offenbar aus dem römischen Rechte, welches mente capti, dementes und furriosi aufführt, übertragen, und auch in den Code Napoleon übergegangen (imbecillité, demence und fureur).

Nach allgemein gängigem Begriffe und Sprachgebrauche ist mit solcher Theilung aber die Reihe der Haupt-Formen der Geisteskrankheit nicht erschöpft. Es mag hier nur an einige

der vorstechendsten und ziemlich allgemein anerkannten erinnert werden, z. E. die Melancholie, die Verrücktheit, die Narrheit, der Schwachsinn, die Verworrenheit ꝛc. Wohin sollen sie gebracht werden, unter welche gesetzliche Kategorie fallen sie? Hier ist allemal in solchen Fällen der Verwirrung und Willkürlichkeit freier Spielraum gegeben.

Die gesetzliche Theilung steht aber auch mit den wissenschaftlichen Theilungen nicht im Einklange, kann mit ihnen nicht im Einklange stehen, weil in der Wissenschaft keine Gliederung existirt, die allgemeinen oder auch nur des Beifalls der Mehrheit sich erfreute. Die Theilungen der Autoren sind nicht minder buntscheckig, als ihre Begriffe, wie vorhin nachgewiesen wurde.

Und stände auch die Wissenschaft hier augenblicklich auf dem Standpunkte des Einverständnisses der Mehrzahl, wer steht dafür, daß eine solche Gliederung nicht nach kurzer Zeitfrist von einem ihrer Choragen über den Haufen gerannt würde? Man kann aber nicht alle halbe Jahre neue Gesetzbücher machen. Drum lasse man jegliche Gliederung, die nur zu Mißverständnissen führt, fallen, — um so mehr fallen, als sie im Gesetzbuche, wie später ausgeführt werden soll, in der That entbehrlich ist.

Das Unpraktische einer gesetzlichen Gliederung tritt auch hier wieder am schlagendsten hervor, wenn man einen Blick auf die wissenschaftlichen Gliederungs-Versuche wirft.

Während die ältesten Schriftsteller hier sehr einfach waren und meistens nur zwei Arten: Melancholia und Mania, aufstellten, — finden wir bei *Plouquet* schon gegen 170 Arten und Unterarten und bei *Valenzi* gegen 100.

Esquirol nimmt 4 Hauptformen an: Monomanie, Manie, Demence, Idiotism.

Burrows stellt 5 Klassen auf: Delirium, delirium tremens; — Mania, puerperal Insanity; — Melancholia; — Suicide; — Hypochondriasis; — Demency und Idioty.

Teichmeyer hat Melancholia, Mania und Amentia.

Hebenstreit: Stupiditas, Stultitia, Melancholia und Mania.

Hoffbauer: Dummheit und Blödsinn; Wahnsinn; Wahnwitz; und Manie.

Feuerstein hat 5 Ordnungen aufgestellt: 1) Krankheiten der Willensseite: Irrehandeln; 2) Krankheiten der Gefühlsseite: Wahnsinn, Tiefsinn; 3) Krankheiten der Erkenntnißseite: Irredenken, Insania; 4) überwiegende Thätigkeit des centralen Gehirns: Extase; 5) partielles Absterben einzelner Theile des Gehirnes, oder aller Hirntheile: Blödsinn (Fatuitas).

Heinroth, gerade der Schriftsteller, zu dessen Theilung sich wohl die Mehrzahl der Aerzte bekennt, hat eine sehr complicirte. — Er theilt nach Gemüth, Geist und Wollen, und zwar auf jedem dieser drei Seelengebiete nach Maßgabe der stattfindenden Exaltation oder Depression. Dadurch bekommt er 6 Hauptklassen; auf dem gemüthlichen Gebiete: Wahnsinn und Melancholie; auf dem intellectuellen: Verrücktheit und Blödsinn; auf dem des Begehrens und Wollens: Tobsucht und Willenlosigkeit heraus, welche sich nach Maßgabe ihrer Combinationen wieder in viele Unterabtheilungen spalten.

Groos stellt in 4 Gattungen auf: 1) Störung aller drei Sphären des Vorstellungs-, des Gefühls- und des Begehrungsvermögens (Irrwahn, Irrgefühl, Irrtrieb); 2) allgemeiner Irrwahn isolirt für sich; 3) Irrgefühle; 4) Irrtriebe.

Der berühmte *Pinel* hat 8 Arten: Divagatio mentis, Mania, Monomania, Dementia, Imbecillitas, Stultitia, Stupiditas und Amentia.

Buzzorini betrachtet die Krankheiten der Psyche als Neuropathien. Er versteht unter Krankheiten des Vorstellungsvermögens: chronische Neuropathieen des Gehirns; — Krankheiten des Gemüthes definirt er als chronische Krankheiten des Ganglien-Nervensystems der Brust; — die Krankheiten des Begehrungsvermögens als solche der Unterleibs-Ganglien.

Sehr komplizirte Classificationsversuche haben noch *Schmidt, Weikard, Erhard, Klose, Fröhlich* &c. gemacht.

Unterzeichneter sieht von keiner Seite ein Interesse ab, sie weiter zu verfolgen, da aus den angeführten schon schlagend genug erhellet, wie wenig Uebereinstimmung und Verständniß in der Wissenschaft hier bisher gewonnen ist.

Es ist aber gar kein Bedürfniß für eine derartige Gliederung abzusehen, da sie ihren Zweck, eine dem gerichtlichen Bedürfnisse angemessene Subsumtion des konkreten Falles unter gesetzliche Krankheitskategorien zu erleichtern, vollständig verfehlt und verfehlen muß. — Denn

In der Benennung der Krankheitsformen liegt nicht der geringste Anhalt für den rechtlichen Entscheid.

Wollte man auch einen Augenblick annehmen, was, wie vorstehend entwickelt, keineswegs einmal der Fall ist, daß mit bestimmten Ausdrücken allgemein dieselben Begriffe verbunden würden, so sind die Zustände, die durch diese Ausdrücke bezeichnet werden, doch gewöhnlich so differenten Gradationen unterworfen, daß sie gar nicht einen und denselben rechtlichen Folgen ausgesetzt sein können. — Nehmen wir einmal, um dies an einem Beispiele zu verdeutlichen, den landrechtlichen Aus-

druck: „Blödsinn" an. Wie verschiedenartig graduirt kann der Blödsinn nicht auftreten. Von der niedersten Stufe desselben bis zum vollendeten Cretinismus ist eine Masse von interponirten Zwischenstufen gegeben, die an ihren Endpunkten eine Verschiedenheit darbieten, welche dem Rechtsbegriffe nicht erlaubt, sie über einen Kamm zu scheeren. Wollte das Gesetzbuch sich hier aber in Distinktionen verlieren, so würde es wieder mit dem obwaltenden wissenschaftlichen Mangel an Uebereinstimmung in Collission gerathen, und überall zu Mißverständnissen Anlaß geben. Insofern die Gliederung nicht erschöpft wäre, würden die ausführenden Beamten Manches nicht unterzubringen wissen, und insofern sie zu breit wäre, würde Anderes unter sie eingerahmt werden, was seiner individuellen Qualität nach gar nicht dahin gehörte. — Dann laufen aber auch die einzelnen als Hauptformen aufgestellten Krankheitsbilder im Leben, im konkreten Falle, oft so allmälig gleitend in einander über, daß, trotz schlagend vorliegender Geisteskrankheit überhaupt, Niemand im Stande sein würde, haarscharf anzugeben, in welche Gesetzeskategorie der Fall nun gehöre. Wenn z. E. die Raserei oder der langjährige Wahnsinn finaliter in Blödsinn umschlagen, so gibt es einen Punkt, wo momentane Aufregungen, Irrtriebe oder irrige Vorspiegelungen der Phantasie so durch den voranschreitenden Blödsinn blitzen, daß sich mit Sicherheit und zu Aller Anerkenntnisse nicht entscheiden läßt, ob der Fall unter Raserei, Wahnsinn oder Blödsinn zu subsumiren sei.

Wie wenig Frucht die bisherige landrechtliche Theilung aber trug, geht am schlagendsten daraus hervor, daß fast bei allen specialen Rechtsbestimmungen Blöd- und Wahnsinn ganz kumulativ aufgefaßt sind, ohne daß unterschiedliche Rechtsbestimmungen auch nur für diese beiden Hauptklassen gegeben wären.

Wollte man aber einmal gliedern, so würde die landrechtliche Gliederung bei Weitem nicht die schlechteste von allen sein, — wenn nur die beigefügten Definitionen nicht so vollständig verunglückt wären, als sie wirklich sind. — Es heißt:

Blödsinnige sind solche, die die Folgen ihrer Handlungen nicht überlegen können.

Wahnsinnige und Rasende sind Menschen, die des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Erstere äquilibriren mit den Unmündigen, letztere mit den Kindern.

Blödsinnige können die Folgen ihrer Handlungen nicht überlegen. Dies ist zweifellos für die höheren Grade des Blödsinnes. Zweifelhafter erscheint dies Criterion für die niedern Stufen des Blödsinnes. Jedenfalls ist gewiß, daß der vollendete Cretin völlig unfähig, die Folgen

seiner Handlungen, wie überhaupt irgend etwas zu überlegen, in diesem Punkte den Blödsinnigen niedersten Grades weit übertrifft, dem nicht selten ein, wenn auch beschränktes Ueberlegungsvermögen beiwohnt.

Können nun aber die Wahnsinnigen und Rasenden die Folgen ihrer Handlungen überlegen, sie, die des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sein sollen? Die Antwort liegt schon in dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe der Vernunftberaubung.

Ist nun aber andererseits das Criterion der Wahnsinnigen und Rasenden, die Vernunftberaubung, etwa auf den Blödsinnigen nicht anwendbar?

Wer möchte behaupten wollen, der Cretin wäre des Gebrauches seiner Vernunft mächtig?

Diese Definitionen scheiden sonach wesentlich gar nichts.

Das Unvermögen, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, — andererseits die Vernunftberaubung i. e. das Unvermögen, sich dem immanenten und angestammten Sittlichkeitsgesetze gemäß frei bewegen und seine Handlungen bestimmen zu können, sind beides allen wahrhaft Geisteskranken gemeinschaftliche Attribute, die hier nichts scheiden, nichts definiren.

Blödsinnige sollen den Unmündigen, Wahnsinnige und Rasende den Kindern rechtlich gleichstehen.

Hier ist offenbar das majus dem minus untergeordnet.

Der Blödsinn ist die äußerste Stufe der Geisteskrankheit; Wahnsinn und Raserei sind die niedersten, die gutmüthigsten. Sie schlagen erst in ihrem unglücklichsten und äußersten Ausgangspunkte in Blödsinn um. Und nun soll die rechtliche Folge für das majus die Aequilibrirung mit dem Unmündigen, jene für das minus die Aequilibrirung mit dem Kinde sein? Welcher Fehlgriff, welche Inconsequenz. Der Cretin soll mit dem Unmündigen äquilibriren, er, der dem Kinde nicht gleichsteht, er, in welchem der Charakter der Humanität völlig untergegangen ist, er, der nur dem Viehe al pari läuft?

Daß Niemand sich mit diesen gesetzlichen Bestimmungen comportiren kann, daß dadurch alltäglich die fatalsten Mißverständnisse veranlaßt werden, Aerzte und Richter sich nicht verstehen, beide sich nicht unter sich, und das Gesetzbuch verstehen, liegt auf der flachen Hand. Vor Allem trägt hierzu aber noch der vage Begriff „Vernunft" bei. Vernunft und Verstand sind zwei Dinge und Begriffe, die keineswegs feststehen, die im gewöhnlichen Leben alle Tage verwechselt und promiscue gebraucht werden. Wie will man hier für den Alltagsbedarf eine strenge Scheidung fordern, wie darf man eine solche von dem ausführenden Personale durchweg erwarten? Der Abgang der Vernunft

ist allerdings Attribut des Geisteskranken, — er schließt aber den Verstand nothwendig nicht aus. Gewöhnlich wird aber raisonnirt: Wer des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist, der ist auch unverständig, — und umgekehrt: wer Spuren vom Verstande zeigt, ist des Gebrauchs der Vernunft nicht gänzlich beraubt.

So unverständig dies Raisonnement auch sein mag, es ist dennoch das alltägliche, das gewöhnliche. Der N. N. hat sich dieser oder jener Sache richtig erinnert, er hat hier und da ein ganz richtiges Urtheil gefällt, ergo ist er des Gebrauches der Vernunft nicht gänzlich beraubt und die Provocation auf seine Blödsinnigkeitserklärung muß zurückgewiesen werden, ist eine ganz alltägliche Erscheinung. Ich berufe mich, da Hochlöbliches Königliches Ober-Landes-Gericht auf Nachweise des praktischen Bedürfnisses hält, auf die gerichtliche Vernünftigkeitserklärung des entschieden wahnsinnigen Gärtners Vogt von Frömmern, welche ich (in *Rust's* Magazin, 54. Bandes 2. Heft) veröffentlicht habe. Die Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung ward von dem Gerichte Unna zurückgewiesen, wiewohl die einstimmigen Gutachten der Aerzte in Unna und des Königlichen Medizinal-Collegii zu Münster den ꝛc. Vogt als an religiösem Wahnsinn leidend nachgewiesen, und vielerlei geisteskranke Excesse die obwaltende Geisteskrankheit schlagend nachgewiesen hatten. — Grade in diesem Falle trat auch der entschiedene Uebelstand der gesetzlichen Kategorien schlagend an den Tag. Die Gutachten erklärten den Vogt als an religiösem Wahnsinne, einer sich im Gebiete der Phantasie bewegenden Krankheitsform leidend. Das Erkenntniß führte aus, daß das Landrecht nicht von Phantasie, sondern nur von Beraubung der Vernunft spreche. Vogt aber habe hier und da ganz richtige Urtheile gefällt, er habe sich mancher Gegenstände klar und richtig erinnert — ergo könne von gänzlicher Beraubung der Vernunft nicht die Rede sein. Von Phantasiekrankheiten aber spreche das Landrecht nicht.

Aehnliche Misverständnisse kommen bei der jetzigen Lage der Dinge alle Tage vor.

Dazu tritt nun noch der fernere Uebelstand, daß ewige Mißverständnisse zwischen den Aerzten und den Medizinal-Collegien obwalten. Die Gutachten der erstern unterliegen bekanntlich der disciplinarischen Censur der letztern.

Das Gesetz steht nicht im Einklange mit der Wissenschaft und den obwaltenden Verhältnissen, die Wissenschaft ist in sich selbst nicht einig, kenntlich, daß es an maßgebenden Normen für die censurgebende Behörde mangelt, viele sich verletzt und nicht im Stande fühlen, der amtlichen obern Weisung zu folgen, wo diese nicht im Einklange mit ihren indi-

viduellen Ansichten, mit schwankender Wissenschaft, und unlogischem Gesetzbuche steht.

Aus diesen Entwickelungen tritt meines Erachtens die Definitions-Unmöglichkeit überhaupt nicht minder schlagend hervor, als das völlige Verfehlt-Sein der im Landrechte versuchten. Will man für die Rechts-Kunde und -Pflege Brauchbares liefern, so muß man sich hier vor Definitionen hüten und lediglich bei der Sache bleiben. „Omnis definitio periculosa!“ sagt ein altes und wahres Sprichwort. Unhaltbare Definitionen, — und haltbare sind hier nicht möglich, — verwirren nur jene, denen sie in praxi zum Anhalte dienen sollen.

Hiermit glaubt Unterzeichneter die Kritik der psychologischen Ausdrücke und Begriffs-Bestimmungen des Landrechts, wenn auch nicht erschöpft, so doch für den vorliegenden Zweck ausreichend wahrgenommen zu haben.

Einer Kritik der rechtlichen Folgen, der Rechtsbestimmungen, glaubt er sich entheben zu dürfen, theils als den Kreis der gestellten Auflage, theils als seinen medizinischen Horizont überschreitend, theils endlich auch, weil einzelne, darauf bezügliche Bemerkungen noch in dem Folgenden eingestreut werden sollen.

Vorschläge
in
Bezug auf legislatorischen Ersatz.

Ich komme nun an die bei Weitem schwierigere Partie des mir gestellten Themas. Nihiliren, destruiren, war von jeher leichter, als construiren.

Da Civil- und Criminal-Gesetzbuch für die Folge allem Anscheine nach in unserm Staate zwei getrennte, jedes selbstständig für sich bestehende Codices sein werden, so scheint es auch in Bezug auf das Recht der Geisteskranken vorzüglicher, die Frage hier nach jenen beiden Hauptrichtungen der Justiz getrennt zu behandeln.

Zunächst daher:

A. In Bezug auf das Civilrecht.

Das Landrecht gliedert die im allgemeinen Begriffe „Blödsinnigkeit“ unterfaßten Geisteskrankheiten, definirt die Gliederungen. — Ihre rechtlichen Folgen dagegen gliedert es nicht, sondern bestimmt sie bei den einzelnen Rechtsmaterien durch das ganze Gesetzbuch zerstreut.

Mir scheint ein völlig umgekehrtes Verfahren viel praktischer: die Gliederung der Geisteskrankheiten fallen zu lassen, dagegen die rechtlichen Folgen zu gliedern, und dem richterlichen Spruche anheimzugeben über den konkreten Fall die ihm kongruente Kategorie von rechtlichen Folgen zu verhängen.

Definition der Geisteskrankheit ist nachgewiesenermaßen so wenig möglich, als Definition der Geisteskrankheiten, der Formen der Geisteskrankheit. Gliedern ist nachgewiesenermaßen unpraktisch, und mit Nutzen nicht auszuführen. Drum gebe man es auf. Man verliert dabei nichts (als höchstens Inconsequenzen und Uebelstände), — kann vielmehr nur gewinnen.

Die Sache liegt dann ungefähr so, wie in der gewöhnlichen ärztlichen Praxis, wo auch ein anderes Verfahren nicht möglich ist. Die im Leben vorkommenden konkreten Krankheitsfälle sind sämmtlich verschieden, wie die einzelnen Menschen sind. Wie kein Mensch dem anderen vollkommen gleicht, so ist auch kein Krankheitsfall dem andern gleich. Um ihrer besondern Eigenthümlichkeit, ihrer speziellsten Natur ganz inne zu werden, um seine Heilmittel und Rathschläge der individuellen Beschaffenheit des Falles genau anpassen zu können, ist dem Arzte die sorgfältigste Ermittelung des ganzen Sachverhältnisses dringendes Erforderniß. Mit dem materiellen Inhalte desselben langt er aus, ohne daß Benennung oder gar Definition ihm wesentliches Bedürfniß wären. Allerdings stellt die Wissenschaft hier Krankheitsmusterbilder in größern Umrissen auf, unter welche das Resultat der Exploration gebracht und subsumirt zu werden pflegt. Da die Zeichnung dieser Musterbilder aber bei den verschiedenen Autoren durchaus nicht gleich ist, da dem einen die Krankheit vielleicht in anderer Gestaltung zu Gesichte trat, oder seine subjective Auffassung derselben eine andere war, er vielleicht andere Umrisse zog, seinen Bildern einen andern Zuschnitt gab, da endlich folgerecht die Theilungen und Benamungen höchst verschiedenartig ausfallen müssen und in der That auch in grenzenloser Verwirrung sich befinden, so kommt es darauf gar so sehr nicht an, als auf die materielle Eigenthümlichkeit des Falles. Der Arzt, welcher nur nach dem Krankheitsnamen curirte, würde immer ein sehr fehlgreifender und unglücklicher Curirer sein. Nur der sorgfältig erwogene Inhalt des konkreten Falles, seine eigenste Eigenthümlichkeit, darf und kann ihn im Handeln leiten, wenn er nicht seines Zieles, des obersten Heilzweckes, gänzlich verfehlen will.

Nicht anders in der forensischen Praxis. Wie dort zum Zwecke des Heilens nur die innerste Eigenthümlichkeit des konkreten Falles maßgebend sein kann, ohne daß Namen und Definition wesent-

lichen Einfluß darauf ausübten, so findet hier Behufs Verhängung rechtlicher Folgen ganz dasselbe Verhältniß statt, nur mit dem Unterschiede, daß der Richter hier bei Erlassung und Motivirung seines Spruches durch das technische ärztliche Auge sieht.

Die Aufgabe des Arztes ist dann wie dort zum Zwecke des Heilens, so hier zur Information, zur Erleuchtung des spruchgebenden Richters: sorgfältigste Exploration des konkreten Falles, genaue Obduktion der erkrankten Psyche bis ins kleinste Detail. Wie er das Ding am Ende nennt, was für Krankheits-Musterbilder er im Kopfe trägt, welchem Autor er folgt, wie er den konkreten Fall einrahmt, ist wenig relevant, wenn nur genau aufgedeckt ist, wie es mit den geistigen Facultäten des Imploraten bestellt ist.*)

Wenn nun aber so geführte Eruirung des Spezialfalles allein im Stande ist, dem Richter den erforderlichen Aufschluß zu geben, wenn nachgewiesener Maßen Definitionen unmöglich sind, Gliederungen nur zu Mißverständnissen und Uebelständen führen, die durch gänzliche Vermeidung von beiden erfolgreich abgeschnitten werden, ohne irgend an Vortheilen einzubüßen, dann würde sich das Gesetzbuch ziemlich einfach gestalten.

Es würde m. E. heißen:

Abschnitt

Vom Rechte der Geisteskranken; — oder Rechtsbestimmungen über die Geisteskranken.

Der erste Grundsatz würde sein: Als geisteskrank ist derjenige anzusehen, der gestützt auf ärztliche Untersuchung und Begutachtung durch richterlichen Spruch dafür erklärt wird.

Es würde dann die Stufenfolge der materiellen Rechts-Bestimmungen folgen.

Ueber alles dieses noch einige Bemerkungen.

Die Rechtsbestimmungen hinsichts der Geisteskrankheiten in einem besondern Abschnitte festzustellen, will mir im Ganzen viel vorzüglicher erscheinen, als sie durchs ganze Gesetzbuch zu zerstreuen.

---

*) Daß der Rechtszweck von ihm immer im Auge behalten werden muß, daß er sich selbst gutachtlich über den Imploraten, in Bezug auf die gesetzlichen Rechts-Bestimmungen aussprechen könne, scheint keiner Nachweise zu bedürfen; — so wenig, als daß der Richter nicht an die gutachtlichen Aeußerungen gebunden sein kann, wenn ihre materiellen Grundlagen ihm nicht feststehend, die Conklusionen nicht begründet erscheinen.

Einmal macht dies Verfahren die Sache viel übersichtlicher, dann aber kömmt auch bei weitem mehr logische Einheit hinein. Ich sehe indeß sehr wohl ein, daß hier noch so manche andere Rücksichten, namentlich die ganze Construction des künftigen Gesetzbuches und vielleicht noch manches Andere, was meinen Gesichtskreis hier überschreitet, in Betracht kommen könne, und begnüge mich deshalb mit dieser einfachen Andeutung um so mehr, als auch topographische Zerstreuung der Bestimmungen auf meine anderweitigen Deductionen weiter keinen erheblichen Einfluß ausübt.

Was die Ueberschrift dieses Kaput's anlangt, so kann das Gesetzbuch eines generellen Ausdruckes für die psychische Erkrankung nicht entbehren. Ich halte das einfache Wort: „Geisteskrankheit resp. Geisteskranke" für das beste. Blödsinnigkeit ist nachgewiesener Maßen kein zweckmäßiger Ausdruck dafür. Allerdings kann man dem empfohlenen Ausdrucke noch immer den Vorwurf machen, daß er zu eng sei. Das Wort „Geist" wird nämlich vielfach als Bezeichnung der intellectuellen Partie der Psyche, als etwas von der Sphäre der Gefühle (Gemüth) und von der Sphäre des höheren Wollens (Vernunft) Differentes gebraucht. Ich glaube indeß nicht, daß es ein deutsches Wort gibt, welches keiner Ausstellung Raum gäbe, und alle geistige Sphären im Ausdrucke umschlösse. Den wenigsten Einwürfen möchte das Wort Psyche, psychische Krankheit, psychische Kranke unterliegen, da Psyche grade ein, alle geistige Regionen umschließender Begriff ist. Indeß läßt sich in ein Gesetzbuch doch nicht füglich ein solcher fremder Ausdruck aufnehmen, den nicht Jedermann versteht. Und einen bessern deutschen, als Geisteskrankheit, weiß ich nicht.

Eine Definition dieses allgemeinen Ausdrucks ist, wie nicht möglich, so auch entbehrlich. Für den Rechtszweck ist, wie gesagt, der geisteskrank, welcher vom Richter dafür erkannt und erklärt wird. Dies Erkennen wird vermittelt durch sachverständige Aufklärung. Eine für das Erkennen maßgebende, zur Feststellung der Geisteskrankheit als einfacher Maßstab ausreichende Definition existirt nicht. Die Feststellung beruht auf einem sich auf die ganze Individualität des Falles stützenden Urtheile. Ein anderer Weg ist nicht möglich. Wen der Richter nicht als geisteskrank erkennt und erklärt, der gilt als geistesgesund, weil geistige Gesundheit als allgemeines Attribut der ganzen Menschheit präsumirt werden muß.

Es kann dem Richter auch — wie ebenfalls oben schon ausgeführt — ganz gleichgültig sein, wie der Arzt die Form des Erkrankens im konkreten Falle nennt, wenn er nur über den Stand der geistigen Fa-

cultäten des Imploraten, zur Abmessung seines Spruches: welche rechtlichen Folgen er über denselben verhängen soll? hinreichende Aufklärung erhält.

Was diese rechtlichen Folgen selbst nun angeht, so erlaube ich mir darüber nur wenige Bemerkungen, da eine ausführliche Erörterung derselben, wie oben schon bemerkt, die Grenzen des mir zur Zeit gestellten Themas weit überschreitet.

Für die niederste Stufe der Geisteskranken kann sich meines Erachtens die gerichtliche Obsorge auf Zuordnung eines Assistenten bei wichtigern Rechtsgeschäften beschränken.

Es gibt eine Masse von Menschen, die an leichtern Gradationen von Schwachsinn leiden, oder vielleicht selbst eine einzelne verrückte Idee, einen Sparren oder einen Strich, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, haben. — Es liegt gar kein Grund vor, solchen, wie in Folge der bisherigen Blödsinnigkeitserklärung, ihre gesammten bürgerlichen Rechte zu entziehen. Für die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens sind sie meist Mannes genug. Sie pflegen laut Erfahrung sogar ihrem Hauswesen, ihren Berufsgeschäften mit um so größerer Sorgfalt und Emsigkeit obzuliegen, als sie selbst fühlen, daß ängstliche Akkuratesse ihnen nach ihrer geistigen Individualität besonderes Bedürfniß ist. Solchen die gewöhnliche Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, und sie förmlich zu bevormunden, scheint so wenig Grund vorzuliegen, als ihnen das Recht zu testiren, Zeugnisse abzulegen ꝛc. zu entziehen.

Noch weniger scheint Anlaß vorzuliegen, ihre Transplantation in Irrenanstalten zuzugeben, da gewöhnlich nicht viel daran zu heilen ist, und sie für ihre Umgebungen völlig gefahrlos sind. — Leicht wird aber die geistige Schwäche solcher Tröpfe von schlauen Menschen benutzt, um bei wichtigern Rechtsgeschäften sie zu überlisten und zu berücken. Hier würde es nun meines Erachtens angemessen sein, ihnen bei Abschlusse wichtigerer Rechtsgeschäfte, besonders aber bei Uebernahme von Lasten und Verpflichtungen einen Rechtsbeistand, seie es temporair oder bleibend, zuzuordnen, in ähnlicher Weise, wie dies die allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 3. §. 9 für die Schließung lästiger Verträge Seitens periodisch Geisteskranker in ihren lucidis intervallis anordnet. — Eine ähnliche Maßregel hält Unterzeichneter sogar für die niederste Stufe des Blödsinnes ausreichend. — Diese Kategorie würde ferner das Recht sowohl, als die Verpflichtung ausschließen, für andere als Rechtsassistent, Curator oder gar Vormund einzutreten, — Officia, die zweifellos den ganzen und gesunden Mann fordern.

Die zweite Classe würde jene umschließen, deren geistige Gesundheit zur Zeit zwar erheblicher, und so getrübt ist, daß sie zeitweilig

wie zur Ausübung von Rechten, so zur Uebernahme von Pflichten gleich unfähig sind, — deren Trübung geistigen Wohlseins aber voraussichtlich vorübergehend ist, mindestens bei der Qualität nach günstigerer Prognose einen beharrlichern Charakter durch die Zeit noch nicht dokumentirt hat.

Es fallen hierher vorzugsweise Raserei und Wahnsinn, die das Landrecht gerade am schwersten austaxirt, ferner sehr viele Melancholieen, die Manie der Wöchnerinnen, das Fieberdelirium, das Delirium tremens ꝛc. Geisteskrankheiten der Art verhallen sehr häufig nach Ablauf weniger Monate, ohne belängliche Spuren zurückzulassen. Es ist m. E. unzweckmäßig, über Unglückliche dieser Art alle jene rechtlichen Folgen zu verhängen, die Ausfluß der bisherigen Blödsinnigkeitserklärung waren. Subjecte dieser Art eignen sich nicht für eine Irren-Bewahranstalt, für sie paßt nur die Heilanstalt, seie es eine privative oder öffentliche; für sie ist eine interimistische Curatel bis zur Genesung ausreichend. — Zieht sich diese durch längere Zeitfristen hin, dann erst fällt der Fall unter die 3te Kategorie. Da Erfahrung lehrt, daß bei beharrlicher Andauer der Geisteskrankheit über die Frist eines Jahres hinaus, Genesung zu den sehr großen Seltenheiten gehört, so ließe sich eine solche Frist als Norm statuiren.

In die dritte und oberste Rechts-Kategorie fielen dann jene höher protenzirten Formen der Geisteskrankheit, welche einerseits Rechtsausübung und Pflichtenübernahme unmöglich machen, andererseits den Charakter der Beharrlichkeit von Hause aus an sich tragen, oder durch die Zeit documentirt haben.

So sind z. E. die höheren Stufen des Blödsinnes, am meisten des angebornen, ferner jener Blödsinn, der aus acuten Formen hervortrat, die Verrücktheit, die regelmäßige Perioden einhaltenden Formen ꝛc. der Regel nach von vorn herein als unheilbar und bleibend zu prognostiziren. Dasselbe gilt für die milderen Formen, wie Wahnsinn, Raserei, Melancholie nach Ablauf längerer Zeit, etwa eines Jahres. Dies wären dann die Sujets für bleibende Curatel, für Suspension aller Rechte und Pflichten, für Irren-Bewahr- und Pflegeanstalten.

Eine solche Rechtsgliederung, die ich hier nur im Prinzipe, in gröbsten Umrissen, ohne irgend aufs Detail einzugehen, andeuten kann, würde m. E. die Sache am einfachsten, naturgemäßesten und zweckmäßigsten gestalten.

Vorsorgliche Rechtsbestimmungen für die Vergangenheit, für die Zeit vor dem richterlichen Spruche auf Geisteskrankheit, wie sie auch jetzt das Landrecht hat, würden dadurch nicht ausgeschlossen sein. Sie stützen sich auf einen soliden Grundsatz. Der

Regel nach gilt für Jedermann die Präsumtion geistiger Gesundheit; — die rechtlich konstatirte Geisteskrankheit muß einsichtlich aber diese Präsumtion für die Antecedentien des Geisteskranken ausschließen.

Was nun ferner den Modus der Nachweise anlangt, so muß ich mir auch darüber noch einige Bemerkungen erlauben.

Für jene Subjecte, welche in die erste Rechts-Kategorie fallen, kann man meines Erachtens den Entscheid dem Richter in die Hände geben, ohne ihn an sachverständige Gutachten zu binden. Da hier nur Beneficia gewährt, keine Lasten auferlegt werden sollen, so scheint ein solches plein pouvoir keinem Bedenken zu unterliegen, zumalen es viele Weitläufigkeiten abschneidet. In Fällen, die ihm selbst zweifelhaft erscheinen, oder in welchen der Betheiligte selbst gegen die Maßregel protestirt, könnte man ihm diskretionair die Zuziehung des Gerichtsarztes anheim geben.

Eine ähnliche Ermächtigung des Richters wird auch in seltenern Fällen dringender Eile nicht zu umgehen sein, z. E. bei Aufnahme von Testamenten, wo Sterbensgefahr wegen periculum in mora ist, obwohl bei eigentlich Geisteskranken dies wohl bei weitem der seltenere Fall sein dürfte.

Für alle Fälle, auf welche voraussichtlich nur die zweite Kategorie rechtlicher Folgen anwendbar ist, scheint mir die Untersuchung und Begutachtung durch einen Sachverständigen auszureichen, indem es sich hier nicht um bleibende Entziehung von Rechten, sondern nur um Suspension derselben handelt.

Nur in Bezug auf die dritte Kategorie rechtlicher Folgen bin ich der gutachtlichen Ansicht, daß das bisherige allgemein gültige Verfahren der Untersuchung und Begutachtung durch zwei Sachverständige erforderlich sei, da es sich hier um völlige Ausscheidung aus der vernünftigen, mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Menschheit handelt, — und Restitution ihre großen Schwierigkeiten hat.

Ich erlaube mir bezüglich auf den Constatirungs-Modus noch eine aus dem Leben gegriffene, langer Praxis entnommene Bemerkung.

Die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38 §. 6 schreibt vor:

„Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständiger Aerzte veranlassen ꝛc.“

Dieser Paragraph gibt zu ewigen Rivalitäten und Kämpfen, zu vielerlei Uebelständen Anlaß. Das Gericht, und durch solches sein Deputirter, ist hier zum Untersucher ernannt. Das richterliche Personal dehnt hier, ich will nicht sagen gewöhnlich, jedenfalls aber sehr häufig die ihm aufgetragene Machtvollkommenheit so weit aus, daß es einmal

den Faden der Untersuchung und sogar die ganze materielle Untersuchung selbst führen will, ohne den Arzt mal ungestört zu Worte kommen zu lassen (höchstens vielleicht in fine, wo es sich um Darstellung der somatischen Abweichungen handelt), — und zum andern die ganze Fassung des materiellen Inhaltes des Protokolles für sich, als sein Recht in Anspruch nimmt. Es ist mir selbst zu verschiedenen Malen so ergangen, daß ich während des ganzen zur technischen Exploration des Gemüthszustandes anberaumten Termines nicht ungestört zu Worte kommen konnte, ruhig ausharren mußte, um am Ende die bescheidene Anfrage zu thun: wann nun endlich der Zeitpunkt heranrücke, der mir zu meinem ungestörten Untersuchen bestimmt seie?

Unterzeichneter verabredet nicht, daß es ausnahmsweise wohl richterliche Beamte gibt, denen die Fähigkeit zur Führung der in Rede stehenden Untersuchungen beiwohnt. — Er hat selbst zum öftern Gelegenheit gehabt, deren kennen zu lernen, deren Gewandtheit hierin er nur bewundern konnte. Es liegt indeß in der Natur der Dinge tief begründet, daß dies die seltnere Ausnahme ist, und ewig bleiben wird. Auf diese Ausnahme kann man aber keine gesetzliche Anordnungen stützen. Zudem ist ja dem Gerichtsdeputirten die Gelegenheit und das Recht nicht abgeschnitten, alle seine Wahrnehmungen und Ansichten über den der Exploration unterliegenden Fall zu den Akten niederzulegen, wenn er nur den zur technischen Exploration anberaumten Termin nicht dazu verbraucht, den Aerzten ihre Zeit verkümmert, und ihre Arbeit durchbricht. Die Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände ist eine, an sich höchst schwierige Aufgabe, welche nicht nur die größte geistige Sammlung, und Anspannung von Seiten des Untersuchenden erfordert, sondern auch eine besondere Routine und Gewandtheit in Anspruch nimmt, damit bei verschlossenen Irren das Charakteristische leuchtend hervortrete. Jegliche Störung, deren ohnehin gewöhnlich von Außen her, durch Curatoren und Verwandte schon genug pflegen gegeben zu sein, jegliche Unterbrechung stört hier die Besonnenheit und ruhige Ueberlegung des Explorators, macht den Irren unruhig und verschlossen, und vereitelt so den Zweck der Untersuchung.

Gegen solche Störung muß m. E. ein klar ausgesprochenes Gesetz den Arzt schützen und anordnen, daß der zur technischen Exploration bestimmte Termin ausschließlich nur ihm gebührt, in solchem das Wort ungestört nur ihm zusteht.

Das Protokoll ist einsichtlich des richterlichen Beamten Eigenthum. Die ganze Untersuchung steht unter richterlicher Autorität und Controlle. Das Resultat der technischen Exploration aber kann nur der Explorator mittelst Selbstdiktamens zu Protokolle niederlegen. Ein anderes Ver-

fahren ist ein Unding. Ich untersuchen, ermitteln, und ein Anderer meine in meinem Innersten erzeugten Gedanken nach meiner Auffassung, nach meinem Sinne, nach meiner Ueberzeugung zu Protokolle niederlegen, — das geht nicht, das ist ein Absurdum. Meines Geistes Kinder muß ich auch selbst gebähren und einkleiden. Auf Form und Kleid kommt hier so Vieles an. — Diese Berechtigung muß ebenfalls im Gesetz m. E. klar ausgesprochen werden, um die ewigen Zänkereien und Rivalitäten abzuschneiden. Mag immerhin das, was technisches Diktamen ist im Protokolle genau als solches bezeichnet werden, — es ist dies sogar für den ärztlichen Stand höchst wünschenswerth, da seine desfallsigen Arbeiten technischer Censur und Controle unterliegen, und nur auf diese Weise das genau kenntlich wird, was seine Arbeit ist, und wofür ihm die Verantwortlichkeit obliegt; — mag immerhin der richterliche Beamte da, wo er mit dem materiellen Inhalte der ärztlichen Auffassung von Thatsachen nicht einverstanden ist, oder das Verfahren des Arztes nicht billigt, diese seine Ansicht und Meinung dem Protokolle anfügen, — mag er außerdem zur Controle, zur Ergänzung, zur Berichtigung so viel exploriren und suppeditiren, als ihm erforderlich erscheint, — es ist alles gut. Allseitige Beleuchtung fördert nur das vorgesetzte Ziel, die Ermittelung der Wahrheit. Ebenso müssen aber auch die untersuchenden Aerzte ihrem oft so schwierigen Werke ungestört obliegen, und eben so ungestört das Geförderte dem Protocolle in eigener Fassung einverleiben können. Wenn man erst in langen Kämpfen ums Protocoll, und selbst um Handhabung der Untersuchung sich erschöpft hat, so ist der energischen Kraft zum Exploriren wesentlicher Abbruch gethan.

Nach dem Gesetze (§. 6) ist aber das Gericht die untersuchende Behörde. Das ist ganz in der Ordnung. Es heißt dann weiter: Es muß die Untersuchung veranlassen durch einen Gerichtsdeputirten, mit Zuziehung zweier Aerzte. Durch diese Fassung ist es ganz in die Hand des Deputirten gegeben, was er unter Zuziehung versteht, welche praktische Wirkung er diesem Ausdrucke beimessen will. Keiner ist im Stande ihm mit dem Buchstaben des Gesetzes entgegenzutreten, wenn er diese Zuziehung auf ihre bloße Gegenwart, und die (§. 7) vorgeschriebene Abgabe ihres Gutachtens beschränkt. Nur in der Verweigerung des letzteren, unter Angabe der Defekte der Untersuchung ist ihnen ein Abhülfemittel geboten, das aber zu endlosen Weiterungen und Zerwürfnissen führt.

Hier würde freilich eine einfache deklaratorische Weisung ohne Gesetzesänderung wohl ausreichen.

B. In Bezug auf das Criminalrecht.

Hier finden wir das, was oben als Desiderat für das Civilrecht hingestellt wurde, schon ziemlich verwirklicht. Der Titel 20 hat alle Benennungen und Definitionen glücklich vermieden. Er spricht nicht von Geisteskrankheit, nicht von Formen der Geisteskrankheit. Die Ausdrücke Blödsinn, Wahnsinn und Raserei kommen, in Bezug auf Zurechnung gar nicht darin vor. Das Wort Wahnsinn findet sich bloß in den §§. 861 und 868, welche die Strafbestimmungen für Verursachung von Wahnsinn bei einem Dritten enthalten. Nur ein einziges Mal (§. 17) ist von Schwachsinnigen die Rede, die zwar gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden können.

Statt dessen wird ein allgemeiner Grundsatz als Maßstab der Zurechnungsfähigkeit an die Spitze gestellt:

§. 16. „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe Statt."

Die Criminalordnung deklarirt dieses Prinzip näher im

§. 280, in welchem dem Richter aufgegeben wird, ein genaues Augenmerk darauf zu richten und vorzüglich zu untersuchen:

„Ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe?" finden sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes, dann soll explorirt, und über den Erfund sachverständiges Gutachten eingezogen werden. Das rechtliche Resultat davon ist dann: richterlicher Spruch auf Zurechnungsfähigkeit, — oder auf Zurechnungsunfähigkeit."

Der letztere Fall schließt jede Strafapplikation aus. Unter ihn fallen, außer manchen anderen, die scharf ausgeprägten höhern Formen der Geisteskrankheit, welche den freien Gebrauch der Vernunft ausschließen.

Fällt dagegen der Spruch auf Zurechnungsfähigkeit aus, so kommt dann des weiteren die Sträflichkeit, die Zumessung des Strafmaßes in Betracht. Hier sagt nun das Gesetz abermals ganz allgemein:

§. 18. „Alles was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit."

Daß hierunter auch die niedern Grade der Geisteskrankheit, z. E. die niedern Stufen der Verstandesschwäche, selbst der leichtere Irrsinn, oder Irrtrieb, der Morbus fiens etc., insofern allem Diesem völlige Zurechnungsunfähigkeit nicht zuerkannt werden konnte, fallen, scheint wenig zweifelhaft, obwohl das Gesetz ihrer nicht spezielle Erwähnung thut.

Vergleicht man hiermit die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Gesetzbücher in dieser Beziehung aussprechen, so ergibt sich eine nicht unbedeutende Verschiedenheit.

Das k. östreichische Gesetzbuch erklärt den für unzurechnungsfähig, der des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist. Es fügt aber noch weitere Bestimmungen über periodische Sinnesverrückungen, durch Berauschung oder auf andere Weise entstanden, bei.

Das Baiersche Gesetzbuch vom Jahr 1813 macht dagegen mehrere Arten von psychischen Krankheiten, wie Raserei, Wahnsinn, Blödsinn ꝛc. namhaft, als welche die Zurechnung aufheben. Es fügt dann aber wieder ein allgemeines Prinzip in den Worten bei:

> „Ueberhaupt solche Personen, die den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben."

welches es aber durch die hinzugefügte Entstehungsweise: „aus Melancholie oder anderer schweren Gemüthskrankheit," wieder beschränkt.

Der Entwurf eines neuen Baierschen Straf-Codex vom Jahr 1822, der nachher meines Erinnerns zum Gesetze erhoben wurde, stellt dagegen wieder als allgemeines Prinzip an die Spitze:

> „Daß allen jenen eine That nicht zugerechnet werden soll, welche sie in einem Zustande begangen haben, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren."

Es folgt dann eine namentliche Aufführung der Krankheiten, in welchen dieses Nicht-Mächtig-Sein des Vernunftgebrauches vom Gesetzgeber anerkannt wird, die gleichlautend mit der im Codex vom Jahr 1813 ist, nur mit dem Unterschiede, daß es statt der Melancholischen und Gemüthskranken „Verrückte" genannt hat.

Der Entwurf zum Königlich Sächsischen Straf-Codex benennt Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als Hauptarten der Seelen-Krankheiten, welche die Zurechnung aufheben, fügt aber doch noch einen allgemeinen Grundsatz hinzu in den Worten:

> überhaupt an einer Seelenkrankheit Leidende, wodurch das Vermögen, richtig zu urtheilen, gehemmt ist, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird.

Sehr ähnlich sprechen sich auch der Entwurf zum Hannöverschen Gesetzbuche und verschiedene andere aus, welche weiter hier zu verfolgen überflüssig erscheint.

Nicht minder sind auch die wissenschaftlichen Ansichten getheilt.

Viele, der berühmte Rechtslehrer *Mittermayer* an der Spitze, wollen Aufführung der Formen im Gesetzbuche, welche nach seiner Theilung entweder die Freiheit des Urtheils, oder die Freiheit des Entschlusses

aufheben, und dadurch die Zurechnung ausschließen, ohne daß ein allgemeines Prinzip oberherrliche Geltung hätte. Ihm folgen *Grohmann, Carmignani* u. m. A. — Andere, vor Allem ärztliche Schriftsteller, z. E. *Klose, Henke, Toel etc.*, verwerfen alle Spezialbezeichnung, und wollen bloß das allgemeine Freiheitsprinzip.

Uebersieht man die verschiedenen Gesetzbücher, die Ansichten der Autoren mit umfassenderm Blicke, so stellen sich drei verschiedene Verfahrungsweisen heraus:

1) Einfache Aufstellung allgemeinen Grundsatzes, ohne alle Detail-Subsumtion.
2) Einfache Aufzählung der verschiedenen, die Zurechnung aufhebenden Formen, ohne Beifügung allgemeinen Grundsatzes.
3) Gemischtes Verfahren:
   a) Aufzählung der Formen, unter Anschließung allgemeinen Grundsatzes.
   b) Allgemeiner Grundsatz, mit beispielsweiser Aufführung der Spezialformen.

Wenn ich nun wagen darf, meine eigene Ansicht so vielen Autoritäten gegenüber auszusprechen, so geht sie einfach dahin, daß ich eine Bindung des richterlichen Urtheils, sowohl durch einen generellen Grundsatz, als wie durch spezielle Aufführung von Formen in gleichem Maße für verwerflich halte.

In ganz analoger Weise, wie ich es bezüglich auf das Civilrecht vorzuschlagen und auszuführen mir erlaubte,

ist auch hier der richterliche Spruch im konkreten Falle, erleuchtet und motivirt durch sachverständige Untersuchung und Begutachtung, gestützt auf den materiellen psychischen Thatbestand des der Frage unterliegenden Falles, das einzig zweckmäßige gesetzliche Criterion der Zurechnungsfähigkeit, ohne daß er durch einen allgemeinen Grundsatz oder durch Aufführung von Krankheits-Kategorien gebunden wäre. Beide letztere können und dürfen ihm nur als instruirende ideelle Leitfaden dienen.

Ein allgemeines Prinzip, möge man es nun formuliren wie man wolle, entspricht durchaus seinem Zwecke nicht. Alle dafür möglicher Weise zu wählenden, und wie wir oben gesehen haben in praxi so verschiedenartig gewählten Ausdrücke dürfen gar nicht auf konformes Anerkenntniß rechnen.

Die vage Bedeutung des Ausdruckes, „mit Bewußtsein handeln," ist schon oben beleuchtet worden. Die Unbestimmtheit der Begriffe „Vernunft, Verstand" ist nicht minder entwickelt, und nachgewiesen worden, wie wenig sie für die tägliche Praxis sich eignen. Freiheit ist wo möglich ein noch vagerer Begriff, der bald in einem niedern, bald in einem höhern Sinne genommen wird. Hier in die vielfachen stattgefundenen Erörterungen über den metaphysischen Begriff der Freiheit, und jene praktische Auffassung derselben einzugehen, welche darunter nur die Fakultät zwischen Thun und Lassen zu wählen versteht, scheint in der That überflüssig.

Denn, — und dies ist der schlagende Punkt, — Bewußtsein, Vernunft, Freiheit sind alles abstrakte Begriffe von Dingen, die unmittelbarer Auffassung, direkten Erkennens völlig unfähig sind. Der Schluß auf ihr Vorhandensein, oder ihren Abgang ist immer eine zusammengesetzte Verstandesoperation, ein subjectives Urtheil, das sich auf Prämissen stützt, die ganz anderweitigen Momenten entnommen sind, als irgend möglichen Definitionen dieser Dinge. Die Verstandesprozedur bei der Frage wegen Zurechnungsfähigkeit kann nämlich immer nur diese sein:

Geistige Gesundheit ist allgemeines, angestammtes Attribut der gesammten Menschheit, mithin die große Regel. Ihr Ausfluß ist Vernunft und Freiheit. Geistiges Erkranktsein, mit Beraubung von Vernunft und Freiheit ist die glücklicher Weise nur seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel. Geistige Gesundheit muß also bei Jedem vorausgesetzt werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Diese allgemein gültige Präsumtion wird aber ausgeschlossen durch den Erweis des Vorhandenseins von ausreichend graduirter Geisteskrankheit, die sich nicht blos in einer verbrecherischen That kund gab, sondern auch unabhängig von dieser existirte. Der Erweis des Defectes von Vernunft und Freiheit ist nur auf diesem Wege, durch die Nachweise von Geisteskrankheit zu führen, welche deren Vorhandensein erfahrungsgemäß ausschließt. Direkter Erkenntniß sind beide Begriffe nicht fähig.

Nun würde allerdings die Sache sehr vereinfacht und erleichtert werden, wenn man die Geisteskrankheit definiren, wenn man allgemein anerkannte Formen und Gradationen derselben aufführen könnte. Da dies aber, wie eben in Bezug auf Civilrecht nachgewiesen, ein Ding der Unmöglichkeit, da allgemeines Verständniß und Einverständniß darüber nicht herbeigeführt ist, und nach Natur der Dinge nicht errungen werden kann, da ein absolutes Erschöpfen aller Krankheitsformen, zumalen bei dem ewigen Fortbilden der Wissenschaft nicht thunlich ist, so bleibt auch hier des Unterzeichneten Behauptung aufrecht:

daß nur der Rechtsspruch im Einzelfalle den Entscheid geben könne.

Wie im Civilrechte es nur heißen konnte:

Geisteskrank im rechtlichen Sinne ist lediglich der, welchen der Richter dafür erklärt; —

so hier:

Unzurechnungsfähig ist der Geisteskranke, welchen der Richter dafür durch seinen Spruch erkennt.

Will man als instruirende leitende Idee, vielleicht in der Criminalordnung den Abgang von Vernunft und Freiheit hinstellen, oder in solcher dem Richter (informationis causa) auch allenfalls die Hauptformen der Geisteskrankheit namentlich aufführen, ohne daß beides ihn beschränkt, noch bindet, so ist nichts dagegen zu haben. Sein prinzipaler Leitstern bleibt immer der psychische Thatbestand, die eigentliche Natur und Beschaffenheit des konkreten Falles, erhellet durch technische Untersuchung und Begutachtung. Ich muß indeß gestehen, daß ich selbst dieses Verfahren nicht für ganz gefahrlos halte. Es führt zu leicht dahin, daß mehr der allgemeine Anstrich, der Charakter der That, als der psychische Charakter, der Zustand des Thäters zum Maßstabe des richterlichen Urtheils über Zurechnungsfähigkeit genommen wird.

Der Charakter der That darf mit Recht wohl benutzt werden, um adminikulirend das Urtheil über Geisteskrankheit oder Geistesgesundheit des Thäters zu motiviren, — nicht aber kann er entscheidend für Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit für sich sein. Dies Urtheil ist immer nur eine Consequenz des vorgängigen über Geistesgesundheit oder Geisteskrankheit. Es ist gar nicht selten, daß die That eines entschieden Geisteskranken den Anstrich der Planmäßigkeit, der Vernünftigkeit, der Freiheit, des vollständigen Bewußtseins an sich trägt, — und wer möchte doch für die Combinationen eines verrückten Gehirns einstehen, und solcher That, ihrem Thäter Zurechnungsfähigkeit zuerkennen wollen? Wenn man das Kriterion der vorhandenen oder nicht vorhandenen Geisteskrankheit vor und nach der That verläßt, sich vagen abstrakten Begriffen Preis gibt, dann ist man von jeglichem sichern, und sicherstellenden Leitsterne verlassen.

Die vaterländische Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete, auf dem der Strafgesetzgebung, bereits in eine neue Phase getreten. Nach vielfachen Entwürfen liegt jetzt ein defini-

tiver*) der Begutachtung der ständischen Ausschüsse vor. Sehen wir noch auf einen Augenblick, wie das fragliche, so wichtige, so tief in alle Lebensverhältnisse einschneidende Thema hier gelös't ist.

Titel VI des Entwurfes, welcher von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern, handelt, sagt sub rubro:

Mangel an Zurechnungsfähigkeit:

§. 50. „Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in (bei) welchen durch jugendliches Alter, oder durch einen besondern Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen ist."

Für immature Personen kommen dann, wenn sie für zurechnungsfähig erachtet werden, — dies unterliegt zwischen 12 — 16 Jahren (nach Begutachtung der Ausschüsse 18 Jahren) richterlichem Spruche, — gemilderte Strafen zur Anwendung.

Die Redaktoren des Entwurfes haben hier nicht bloß jegliche Gliederung und Benamung der Geisteskrankheiten, sondern selbst den Ausdruck „Geisteskrankheit" gänzlich vermieden, und dafür lediglich das abstrakte Prinzip „der Ausschließung des freien Gebrauchs der Vernunft" hingestellt; applikabel auf 2 Kategorien: auf Menschen in jugendlichem Alter, — auf Menschen, die sich in einem besondern Geisteszustande befinden.

Ueber den praktischen Unwerth dieses allgemeinen Prinzips, über die Unmöglichkeit seinen abstrakten Inhalt direkt zu erfassen, zu erschauen, sowie darüber, daß es nur zugänglich sei über die Brücke des besondern Geisteszustandes, habe ich mich bereits ausgesprochen.

Ueber die in jugendlichem Alter stehenden Verbrecher folgen dann im Entwurfe nähere Bestimmungen, die meines Erachtens einen sehr großen Fortschritt gegen das Landrecht in sich fassen, indeß immer noch meinem Ideale, wie ich es in meiner Schrift: „Maturität, in Bezug auf Freiheit und Zurechnungsfähigkeit (Münster 1842)" aufgestellt habe, nicht ganz gleich kommen. Doch das ist hier nicht Aufgabe.

Die Applikation des allgemeinen Prinzips soll ferner stattfinden auf Jene, die sich in einem besondern Geisteszustande befinden. Man scheint diesen weiten vagen Ausdruck absichtlich gewählt zu haben, damit alle Zustände, die hier in Frage kommen können, unter seinem Dache Platz und Logis finden. Dahin würden z. E. sämmtliche Formen der

---

*) Die März-Ereignisse, vor denen dieses Gutachten abgefaßt wurde, haben durch diese Rechnung freilich einen Strich gemacht.

Geisteskrankheit, — der Zustand der Schlaftrunkenheit, des Nachtwandelns, des Traumes, — der Zustand der Berauschung, — der Zustand der Verwirrung durch Affekt und Leidenschaft ꝛc. fallen.

Diese Amalgamation so verschiedenartiger Zustände halte ich für meinen Theil durchaus nicht für zweckmäßig. Es werden hier Dinge logisch und rechtlich gleichgestellt, die ihrem innersten Wesen nach nie äquilibriren können. Die wahre und ausreichend graduirte Geisteskrankheit hebt allerdings den Begriff der Vernunft, und ihres freien Gebrauches vollständig auf. Es kann dies auch der Zustand der Schlaftrunkenheit, des Nachtwandelns thun. Die Traumwelt ist eine völlig imaginaire, wo die subjectiven Traumbilder an die Stelle objectiver Wirklichkeit treten, und das etwaige Handeln des Träumenden bestimmen. Sie alle können daher die Zurechnungsfähigkeit völlig ausschließen. Nimmer kann ich ähnliche Ausschließung aber dem Zustande der Berauschung, dem Zustande der Verwirrung durch Affekt und Leidenschaft einräumen. Mögen im Zustande der Berauschung die moralischen Resistenzmittel noch so sehr zurückgedrängt, Perzeptions= und Urtheilsvermögen umnebelt, die Leidenschaftlichkeit gesteigert sein, — die geistige Gesundheit bleibt bestehen, das Licht der Vernunft leuchtet im Hintergrunde fort, so lange nicht gänzliche physische Bewußtlosigkeit eintritt, *womit* das Vermögen zu handeln überhaupt, und kenntlich auch das, verbrecherische Thaten zu verrichten, erlischt. Es kann daher dies nur in Bezug auf Sträflichkeit in Betracht kommen, nimmer in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit.

Noch mehr gilt dies vom Zustande der Verwirrung durch Leidenschaft und Affekt, wie ich dies in meinem Aufsatze: Exandescentia furibunda — und Mania, eine Parallele (in *Henke's* Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrgang 1843, Heft II.) glaube schlagend nachgewiesen und ausgeführt zu haben. In ihm findet immer ein Conflikt zwischen gesteigerter Leidenschaftlichkeit und der immanenten Vernunft Statt, der freilich leicht in Niederlage der letztern, in verbrecherische That ausläuft. Es ist und bleibt aber immer eine Vernunftniederlage, der durch energisches Zusammennehmen erfolgreicher Widerstand zu leisten gewesen wäre, von der man nie behaupten kann, daß alle Menschen in ähnlicher Lage ihr verfallen, der geschlagene Theil gewesen sein würden. Es können hier allerdings so exorbitant qualifizirte Fälle vorkommen, daß die Sträflichkeit auf ein minimum reduzirt wird, — aufgehoben aber wird sie nicht, absolute Zurechnungsunfähigkeit kann nie dadurch gesetzt werden.

Diese Vermengung in ihrem innersten Wesen so scharf geschiedener Dinge in jenem §. 50 des Entwurfes sagt sonach meiner Auffassung der

gegebenen Zustände und Verhältnisse nicht zu. Ich habe aber noch eine andere Bemerkung anzuschließen.

Der §. 50 spricht sich in Bezug auf die zweite in ihm enthaltene Kategorie, in Bezug auf jene, welche durch einen besondern Geisteszustand des freien Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig sind, nur über Zurechnungsfähigkeit oder -Unfähigkeit, — nicht über Sträflichkeit im Falle der angenommenen Zurechnungsfähigkeit aus. Wohl ist dies der Fall in Bezug auf jugendliche Verbrecher vom 12. bis 16. resp. 18. Jahre. Wird hier Zurechnungsfähigkeit angenommen, so vindizirt das beabsichtigte Gesetz solchen jugendlichen Verbrechern doch eine geringere Sträflichkeit, erniedrigt für sie die Strafmaße der Maturen ganz erheblich.

Wie aber nun bei jener andern Classe? Für sie fehlt es an einer analogen Bestimmung gänzlich. Selbst jene des Landrechts:

> §. 18. „Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit;"

sowie jene andere:

> §. 23. „Je mehr Beweggründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden,"

ist hier ausgemerzt und nirgend ein vorsorglicher Ersatz dafür in die Hand des Richters gegeben. Sobald er auf Zurechnungsfähigkeit erkannt hat, ist ihm die Hand gebunden, insofern nicht etwa die Strafe, mit welcher ein Verbrechen bedroht ist, eine gewisse Breite hat, innerhalb welcher er sich frei bewegen, und die Sträflichkeit nach allgemeinen, im Gesetze nicht ausgesprochenen Billigkeitsrücksichten abmessen kann.

Nun gibt es aber zweifellos geisteskranke Zustände niederer Dignität, welche völlige Zurechnungsunfähigkeit nicht setzen, freien Vernunftgebrauch nicht vollendet ausschließen, und dennoch eine geringere Sträflichkeit involviren. Wie beim jugendlichen Verbrecher, wenn er auch für zurechnungsfähig erkannt wird, dennoch die Einsicht des Sittlichen und Gesetzmäßigen seiner Handlungen geringer ist, die moralischen Resistenzmittel auf niederer Stufe der Entwickelung und Ausbildung stehen, — was beides wir im Begriffe jugendlichen Leichtsinnes zu umfassen pflegen, — so findet zweifellos ähnliches Verhältniß statt bei jenen niedern Abstufungen des Schwachsinnes und selbst Blödsinnes, welche ihrer Qualität nach die Annahme absoluter Unzurechnungsfähigkeit nicht gestatten und dennoch die Annahme voller Sträflichkeit nach dem für völlig Geistesgesunde abgemessenem Maße so wenig erlauben, als beim jugendlichen Verbrecher. Aehnliches Verhältniß findet sehr häufig auch bei andern Formen der Geisteskrankheit statt, wenn sie entweder nur in

sehr niederer Gradation auftreten, oder erst in der Entwickelung begriffen sind. Denn nirgend existirt hier im Leben und in der Wirklichkeit eine scharfe, schroff abgeschnittene Grenze, von der man sagen könnte, was diesseits fällt, ist geistesgesund und zum vollen Maße zurechnungsfähig, was jenseits, das ist geisteskrank und unzurechnungsfähig. In der Natur und im Leben sind überall nur gleitende vermittelnde Uebergänge, die nicht mit demselben Maßstabe zu messen sind. Das Gesetz (im Entwurfe) ist schroff. Es erkennt keine Uebergänge an. Es verfällt in die äußerste Inkonsequenz, indem es den gleitenden Fortgang der Maturität im Laufe der Zeit anerkennt, nicht aber den gleitenden Fortgang der Geisteskrankheit. Entsprechende gleitende Strafscalen sind für die Geisteskrankheit nicht minder Bedürfniß, als in Bezug auf das beneficium immaturitatis.

Dies muß ich der Geisteskrankheit vindiziren, in der Unterstellung der Annahme meines Vorschlages, sie von dem besondern Geisteszustande des Entwurfes auszuscheiden. Noch viel dringender erscheint dies Bedürfniß aber für die übrigen besondern Geisteszustände, welche unter den benannten Gesetzesparagraphen fallen. Für sie sind Bestimmungen über die Sträflichkeit noch viel weniger zu entbehren. Selbst den Fall angenommen, daß man meiner Ansicht, daß Berauschung und Verwirrung durch Leidenschaft und Affect die Zurechnungsfähigkeit nie ausschließen, nicht beipflichtete, so würde man Zurechnungsunfähigkeit doch wohl nur für ganz exorbitante Fälle statuiren wollen. Wo aber nun die übrigen unterbringen? Wird es je dem richterlichen Gefühle zusagen, Jemanden, der in unverschuldeter Berauschung, in gerechter Indignation und Verwirrung über eine schwere Kränkung (die freilich nicht so graduirt waren, daß sie ihm völlige Ausschließung der Allen angestammten und eigenen Freiheit des Vernunftgebrauchs ausreichend motiviren) ein Verbrechen beging, nach dem für Nüchterne und kalt Prüfende gegebenen Gesetze zu messen und zu bestrafen?

Hier ist, wiewohl Verwirrung durch den Spezialaffect Zorn beim Verbrechen der Tödtung und Körperbeschädigung in den §§. 224 und 240 eine spezielle mildernde Berücksichtigung erfahren hat, für alle übrigen hierher fallenden niedern Stufen der Geisteskrankheit und sonstigen besondern Geisteszustände eine Lücke, die durchweg in allen andern Strafgesetzgebungen ausgefüllt ist, und auch in unsriger der Ausfüllung dringendst bedarf.

Ich verfolge dies Thema nicht weiter. Ich fürchte fast schon die Grenzen der mir gestellten Aufgabe überschritten zu haben. Zum Schlusse erlaube ich mir blos noch meine Hauptansicht über den, meiner gutacht-

lichen Aeußerung unterbreiteten Gegenstand in generellster und summarischster Auffassung anzudeuten:

Jegliche Gliederung, Begriffsbestimmung der Geisteskrankheit, sowie namentliche Aufführung ihrer Formen im Gesetzbuche, ist unausführbar, unpraktisch und verwerflich.

Bloß die rechtlichen Folgen sind zu gliedern, und auf den durch richterlichen Spruch festgestellten konkreten Fall zu appliziren.

Nach pflichtmäßiger, reiflichst erwogener Ueberzeugung.

Hamm, den 11. März 1848.

S. S.

VII.

Beitrag
zur
Revision der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Bekanntlich unterliegen die gerichts-ärztlichen Arbeiten auf unterster Stufe einer technischen Kritik der Medizinal-Collegien. Verf. dieses ist *in neuerer* Zeit nun zu verschiedenen Malen auf das Monitum gestoßen, daß die 2. und 3. Frage des §. 169 der K. Preußischen Criminal-Ordnung nicht kumulativ bejaht werden könnten, daß mithin eine Verletzung nicht für tödtlich unter Betheiligung individueller und accidenteller Verhältnisse erklärt werden, daß hier vielmehr nur von einem aut–aut die Rede sein könne. Dies Monitum beruht in den bekannten, von dem berühmten Lehrer der gerichtlichen Medizin, Prof. *Henke*, im 1. wie im 5. Bande seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin (Bamberg und Leipzig 1822—1834) ausgesprochenen Ansichten.

Daß die benannten drei Fragen an sich logisch ganz unhaltbar sind, und Niemand daher im Stande ist, sie consequent und richtig zu beantworten, das ist eine alte und lange bekannte Wahrheit, mit der wir uns hier weiter nicht befassen wollen. — Sie müssen aber in fine einer jeglichen Begutachtung docente lege beantwortet werden. Da ist denn freilich guter Rath schwer, und es bleibt nichts Anderes übrig, als allgemeine wissenschaftliche Prinzipien und gesunden Menschenverstand zu Hülfe zu nehmen.

Diese Hülfsmittel finden sich nun:

1) in dem Bedürfniß des Richters;

2) in der einfachen Sachlage.

Das Bedürfniß des Richters ist ein doppeltes. Er muß

a) wissen, welche Sorte von Verbrechen begangen ist. Das ist ihm sein objektiver Thatbestand.

Wo sein Gesetzbuch im Verbrechen der Tödtung eines Menschen einen objektiven Unterschied — und so ist es bei den meisten — nicht macht, da kommt es ihm in dieser Beziehung lediglich auf den Entscheid der Frage: Tödtlich oder nicht tödtlich? an. Alles Andere ist in dieser Beziehung für ihn völlig müßig.

Wenn aber sein Gesetzbuch schon in dieser rein objektiven Beziehung verschiedene Sortimente von Verbrechen statuirt, je nachdem der Causal-Verband zwischen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ein näherer oder entfernterer war, und mit differentem Strafmaße bedroht, so ist ihm auch hier schon der sogenannte Grad der Tödtlichkeit von entscheidendem Werthe.

Dies thut z. E., freilich etwas dunkel und verworren, das preuß. Landrecht (Th. II. Tit. 20):

§. 816. „Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödtliche Verletzung der Tod dennoch als mittelbare Wirkung dieser Verletzung erfolgt, so soll der Thäter 6—10jährige Festungsstrafe leiden.“

§. 817. „War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödtlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch besondere Umstände oder Zufälle noch erhalten worden, so hat der Thäter 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.“

§. 819. „Ist die vorsätzlich zugefügte, an sich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden, so tritt die §. 816 verordnete 6—10jährige Festungsstrafe ein.“

Ueberall ist hier der nähere oder entferntere Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod als bestimmend, als von direktem Einflusse auf die Größe des Verbrechens, auf die Höhe der Strafbestimmung angesehen, da die imputatio juris durch das Wort „vorsätzlich“ schon als hinreichend feststehend vorausgesetzt wird.

Dies Verfahren des Kön. Preuß. Landrechts steht freilich in schneidendem Widerspruche mit der Ansicht vieler Criminalisten und Lehrer der gerichtlichen Medizin. Namentlich war es *Henke*, welcher in objektiver Beziehung den Gradationen der Tödtlichkeit einen Einfluß nicht zugestehen wollte. Tödtlich oder nicht tödtlich? auf etwas Weiteres kommt es in Bezug auf den objektiven Thatbestand nicht an. Das war der ewige Refrain seiner Argumentationen.

Der berühmte Mann hatte Recht, insofern ihm gegebene Gesetzbücher, sowie sein Ideal von einem solchen vorschwebten, welche Abstu-

fungen des Verbrechens der Tödtung nicht anerkannten. Er hatte aber offenbar Unrecht in Bezug auf die positiven Bestimmungen jener und namentlich des Preußischen Gesetzbuches, welche allerdings Abstufungen in der objektiven Größe des Verbrechens der Tödtung statuiren, und lediglich in dieser rein objektiven Beziehung solche mit unterschiedlichen Strafen belegen. Einem preußischen Gerichtsarzte waren daher seine Ansichten völlig unbrauchbar.

Stellen wir uns aber auf den Standpunkt des Gesetzgebers und des zu gebenden Criminalgesetzes, so scheint zweifellos das Verfahren des Preußischen Gesetzbuchs viel richtiger, als jene *Henke*'sche Ansicht, wie ich dies in meiner kleinen Schrift: Einige Worte über den von neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz: daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung zur Schuld aber wichtig sei rc. (Münster 1825; wieder abgedruckt in *Hitzig's* Zeitschrift: Für die Criminal-Rechtspflege. Jahrgang 1828, Heft 18, und in *Mende's* Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin rc. I. Band pag. 138) näher ausgeführt habe. Der Begriff „Tödtung" ist nämlich zu breit, um solche unter allen Umständen (bei gleicher Zurechnung zur Schuld) mit gleicher Strafe zu belegen. Nimmt man doch schon bei dem viel geringern Verbrechen der Körperbeschädigung Grade an, die auf die Zurechnung zur That auf die Höhe der Strafe direkten Einfluß haben, z. B. geringe und schwere — Körperbeschädigung, — mit bleibendem Nachtheile für die gesunden Gliedmaßen, — mit Verunstaltung u. s. w.; warum nicht bei dem ungleich wichtigern Verbrechen der Tödtung, das doch viel härter verpönt ist? Warum soll hier der Thäter größtentheils nur für die Absicht und nebenbei häufig für das bloße Werk des Zufalls büßen? Denn jede Tödtung, ohne Unterschied, ob die Verletzung allein oder ob noch andere Umstände zum erfolgten Tode mit beigetragen haben, für ein gleich großes Verbrechen (versteht sich ohne alle Rücksicht auf die Breite der Schuld) ansehen, und bei gleicher Absicht gleich bestrafen, ist eine grobe Ungerechtigkeit, und läßt häufig die reine Schuld des Zufalls büßen.

Doch dies sind Allotria, die uns hier weiter nicht rühren.

b) Der Richter hat ferner das Bedürfniß den nähern oder entferntern ursächlichen Verband zwischen Ver letzung und Tod, oder den sogenannten Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung zu kennen, weil ihm dadurch ein wichtiges Moment zur Erschließung der Absicht, zur Abmessung der Schuld, zur Beurtheilung des subjektiven Thatbestandes an die Hand gegeben wird.

Unter den Hülfsmitteln des gerichtsärztlichen Entscheids führten wir oben secundo loco „die einfache Sachlage“ auf.

Und in der That, es thut wohl Noth, nach jenem verwirrenden Kram von Definitionen, Eintheilungen, Schemen und Fragen, den wir in Bezug auf die Frage nach der Tödtlichkeit der Verletzungen über uns haben ergehen lassen müssen, sich einmal wieder nach der ganz einfachen Sachlage umzusehen, um sich aus jenem Wuste von historischer Gelehrsamkeit zu retten, der einen hier reineweg geistig zu ersticken droht. Barmherziger Himmel, dachte ich zu Anfange meiner gerichtsärztlichen Studien — dazu reicht dein schwacher Kopf nicht aus, um dich in diesem Chaos zurecht zu finden. Und doch ist die Sache im Grunde eine sehr einfache:

Das Objekt der Untersuchung, ein anscheinend lebloser Mensch, wird vom Gerichte überwiesen.

Die einfachste Frage, die sich zunächst aufdrängt, ist die: Ist er wirklich todt?

Casu quo frägt sich weiter: Wie ist er zu Tode gekommen? Ist er natürlichen spontanen Todes ohne Zuthun eines Dritten gestorben? oder hat ihn äußere Gewaltthätigkeit unter Betheiligung eines Dritten verletzt?

Sind in letzterem Falle die Verletzungen im Leben erfolgt, und die wirkende Ursache des darauf erfolgten Todes?

Mit der Bejahung dieser Frage ist die Tödtlichkeitsfrage entschieden. Bis hierher kommt es auf nichts weiter an, als den Entscheid zwischen tödtlich und nicht tödtlich zu geben. Alles weitere ist völlig müßig.

Ist diese Vorfrage affirmativ gelös't, dann erhebt sich erst jene nach der Modalität des Causalverbandes zwischen Verletzung und Tod, die Frage nach dem sogenannten Grade der Tödtlichkeit.

Hier drängt sich dann bei geordneter logischer Gedankenfolge zunächst die Frage auf:

War diese Verletzung mit Einschluß aller konkurrirenden und zum erfolgten Tode adminikulirenden Verhältnisse für jeden Menschen tödtlich, oder war der tödtliche Erfolg in den besondern Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Individui mitbegründet? Dies ist die einfache Frage nach der allgemeinen oder individuellen Tödtlichkeit der Verletzung.

Möge nun der Entscheid auf individuelle oder auf allgemeine Tödtlichkeit fallen, in beiden Fällen drängt sich die weitere Frage auf: Hat die Verletzung den Tod allein vermittelt, oder haben Accidentien dabei mitgewirkt? Oder um in der gewohnten Kunstsprache zu fragen: War im erstern Falle die bereits als allgemein tödtlich judi-

zirte Verletzung eine nothwendig tödtliche oder eine zufällig tödtliche? War im andern Falle die als individuell tödtlich begutachtete Verletzung dies nothwendig oder ebenfalls unter Beihülfe von Accidentien?

Jeder nüchterne Verstand muß also, kann nicht anders argumentiren. Will man dies schematisiren, so stellt sich die Formel also:

nicht tödtlich, — tödtlich

allgemein tödtlich — individuell tödtlich,

allgemein nothwendig tödtlich — individuell nothwendig tödtlich,
allgemein zufällig tödtlich — individuell zufällig tödtlich.

Nur in dieser Weise können die Einzelbegriffe zergliedert, und einander logisch untergeordnet werden. Eine Coordination wie in unsern bekannten 3 Fragen ist ein Unding; ein Entscheid per aut — aut *zwischen* nothwendig, individuell und zufällig tödtlich ein Unsinn.

Will man dies in der Kriminalordnung durchaus in Fragen bringen, um dem Fassungsvermögen der Schwachen zu Hülfe zu kommen, so müssen sie etwa also heißen:

1) War die Verletzung die wirkende Ursache des darauf erfolgten Todes, oder nicht?
2) War die Verletzung nur bei dem vorliegenden bestimmten Individuo vermöge dessen besonderer abweichender Eigenthümlichkeit, also individuell tödtlich, — oder war die Besonderheit des Individui dabei unbetheiligt?
3) War die Tödtlichkeit
   A. im Falle der Nachweise individueller Tödtlichkeit
      a. eine nothwendige, in der Verletzung allein begründete; oder
      b. eine zufällige unter Beihülfe von Accidentien vermittelte.
   B. im Falle der Annahme allgemeiner Tödtlichkeit
      a. eine nothwendige; oder
      b. eine zufällige.

* Der Begriff der nothwendigen Tödtlichkeit bezieht sich immer nur auf den konkreten Fall. Das Abstrakte kümmert den Richter im Grunde gar nichts. Er will immer nur Auskunft über seinen konkreten, ihm grade vorliegenden Fall haben. Es geht solches daher

auch direkt den Gerichtsarzt nichts an. Nothwendig tödtlich ist im forensischen Sinne allemal die Verletzung, wenn sie den ausreichenden Grund des darauf erfolgten Todes in sich trägt, und die Nachweise nicht geliefert werden kann, daß andere Verhältnisse als die Verletzung dabei ursächlich kooperirt haben. Die nothwendige Tödtlichkeit in abstracto ist ein rein wissenschaftlicher Begriff, und hat für die forensische Praxis bloß den Werth, daß die nothwendige Tödtlichkeit in concreto einem Zweifel dann gar nicht unterliegt, wenn sie in abstracto feststeht.

Wir kommen nun auf jenes Monitum der Oberbehörde zurück, von welchem wir bei unserer Deduktion zu Anfange ausgingen:

„daß nämlich es nicht zulässig sei, die Frage 2 und 3 des §. 169 der Pr. Kriminalordnung in demselben konkreten Falle gleichzeitig zu bejahen, und somit eine Verletzung für individuell und doch zugleich accidentell tödtlich zu erklären."

Nach unsern vorstehenden Ausführungen liegt die Unhaltbarkeit des besagten Moniti auf der flachen Hand. Nicht allein, daß die individuell tödtliche Verletzung zugleich für accidentell tödtlich erklärt werden darf, muß sie sogar für nothwendig oder accidentell tödtlich erklärt werden, so gut wie die allgemein tödtliche Verletzung ebenfalls alle Male diesem Dilemma unterliegt.

Um diese Wahrheit in einem Beispiele zu verklären, wollen wir einmal grobe Späne hauen.

Sempronius bekömmt vom *Cajus* einen mäßigen Schlag auf den Kopf. Der Schlag trifft grade jene vom Knochen entblößte Stelle, wo *Cajus* früher trepanirt wurde, und setzt dort eine leichte mit Kontusion verbundene Verletzung. Der Verletzte befindet sich die ersten Tage ganz wohl. Am dritten Tage betrinkt er sich in Branntwein, und geräth darüber in Streit und heftige gemüthliche Aufregung. Alsbald entspinnt sich eine Entzündung der Meningen, die unaufhaltsam nach einiger Zeit mit Tode endet, und bei der Necroscopie bedeutende Exsudationen mit Vereiterung der unterliegenden Hirnpartie nachweist. — Die Verletzung muß für tödtlich erklärt werden. Sie steht offenbar in Causalnex mit dem erfolgten Tode. Ohne den empfangenen Schlag würde Trunkenheit und Streit schwerlich tödtliche Hirnentzündung gesetzt haben. — Die Verletzung kann 2tens nicht für allgemein, sie muß für individuell tödtlich erklärt werden. Wäre die wehrlose Stelle des Schädels nicht da gewesen, so würde jener leichte Schlag wohl nichts anders als eine leichte Kontusion der Weichgebilde des Schädels gesetzt haben, die ohne belänglichen Einfluß auf den edeln Inhalt der Kopfhöhle ge-

blieben wäre. — Diese sonach individuell tödtliche Verletzung kann aber nicht für nothwendig tödtlich erklärt werden, da ohne den Zutritt der Schädlichkeit des Betrinkens und des Streites schwerlich jene funeste Hirnentzündung eingetreten wäre. Sie muß für zufällig tödtlich erklärt werden, da der nachtheilige Einfluß jener Accidentien nicht von der Hand gewiesen werden kann, ja! mehr als wahrscheinlich ist.

Ueber diese Argumentationen kann ich vermöge meiner angestammten Denkkraft nicht hinauskommen, dem erhobenen Monito nicht nachkommen, — und träte es mir noch ein dutzend Male entgegen —, wenn mir nicht nachgewiesen wird, daß solche nicht stichhaltig sind. Da die im Leben entgegentretende Wirklichkeit eine Wahrheit oft besser erhellt und veranschaulicht, als trockne Deduktionen, so lasse ich hier ein paar meiner neuesten Praxis entnommene Fälle folgen, welche ohnehin in mehrfacher anderer Hinsicht nicht ohne Interesse sind.

Obduktions-Bericht

und

gerichtsärztliches Gutachten über die Todesart des W.... zu F........

Auf Requisition Königl. Land- und Stadtgerichts begab sich der unterzeichnete Kreis-Physikus in Begleitung des Kreis-Chirurgus *Z.* am 26sten September nach F., um daselbst die Legal-Obduktion des angeblich in Folge einer Stichwunde um's Leben gekommenen Kötters *W.* vorzunehmen.

Daselbst angekommen fanden wir die Gerichtsdeputation bereits vor.

Die Leiche lag in einer dunkeln Schlafstube auf Stroh, und wurde auf die nahe gelegene geräumige und ausreichend helle Dehle getragen und zur Obduktion bequem gelagert.

Die Luft-Temperatur zur Zeit der Obduktion betrug etwa + 14 ° R. und war an den Tagen vorher noch um einige Grade höher.

Die Obduktion lieferte nachstehende Ergebnisse:

I. Aeußere Besichtigung.

1) Die Leiche männlichen Geschlechts, 5′ 4½″ lang, von athletischem Muskel- und Knochenbau, sehr wohl genährt, war unbekleidet.

2) Die Leiche verbreitete starken Leichengeruch; der Unterleib war grün gefärbt; die Oberhaut war an einzelnen Stellen, besonders an der Rückseite des Körpers theilweise abgestreift, die Haut selbst fühlte sich matschig und von Luft aufgetrieben an.

3) Die Farbe der Haut war durchweg sehr weiß, im Gesicht und an den Händen auffallend wachsbleich.

4) An den Gliedern machte sich überall noch ein ziemlich hoher Grad von Todtenstarre bemerklich.

5) Der Kopf war mit 3 — 4″ langen Haaren stark besetzt; die Haare waren nicht blutig, nicht in Verwirrung, Verletzungsspuren waren am Kopfe nicht ersichtlich.

6) In den Ohren fanden sich keine fremde Körper.

7) Die Gesichtszüge waren ruhig, und ließen auf ein Lebensalter von etwa 40 Jahren schließen.

8) Das Gesicht war mit einem ziemlich starken röthlichen Barte besetzt, der von den Ohren lang getragen wurde.

9) Die Augen waren geschlossen, die Bindehaut sehr blaß, etwas oedematös, die Hornhaut trüblich, die Pupillen mäßig weit, das Auge organisch gesund.

10) In der Nase keine fremde Körper.

11) Der Mund geschlossen, die Lippen waren ganz bleich, von der übrigen Farbe des Gesichts nicht unterschieden, die Zahnreihen waren fest auf einander geklemmt, die Zähne, so weit sich übersehen ließ, gut erhalten.

12) Die Zungenspitze lag hinter den Zahnreihen und war, wie nicht minder das Zahnfleisch, außergewöhnlich bleich.

13) Am Halse nichts Regelwidriges, keine Strangulationsmarken.

14) Nacken und Genick ganz normal.

15) Die Brust sehr wohl gebaut, stark mit Haaren besetzt, Verletzungen sind nicht daran bemerkbar.

16) Der Unterleib ist etwas von Gas aufgetrieben, grünlich gefärbt.

17) Die Geschlechtstheile von der Verwesung stark angegriffen, und emphysematisch aufgebläht.

18) Der Anus stand offen und floß bei Bewegung der Leiche etwas Koth heraus.

19) Die Ober-Extremitäten waren unverletzt, an den Fingern, welche mäßig gegen die vola manus gebogen waren, keine Spur von Gegenwehr.

20) Die rechte Unter-Extremität war ebenfalls völlig unverletzt,

21) nicht so die linke. An ihr fanden sich mehrere blaue Flecken, wie von ergossenem Blute herrührend aussehend. Ein solcher Fleck war sogar an der linken Seite des Knies. Bei der Untersuchung mit dem Messer konnte man indessen extravasirtes Blut nicht gewahren.

An der äußern und obern Seite des Schenkels, gegen den Ausgang des obern Dritttheils hin, befand sich ein mehrere Handteller großer röthlicher Fleck, wie ein großer Todtenfleck aussehend. Die Epidermis war theilweise auf ihm gelös't und hing in Fetzen umher. In der Mitte dieses Flecks, etwa $2^1/_2''$ unter dem großen Trochanter, befand sich eine Verletzung circa $1''$ lang und $^3/_4''$ auseinander klaffend, von rundlicher Form. Der Wundkanal war mit dickem, sehr fest coagulirten Blute fest ausgefüllt, welches noch mehrere Linien hoch aus der Verletzung vorstand. Die Ränder der Wunde hatten ein welkes, schlaffes

Ansehen. Spuren entzündlichen oder Exsudations-Prozesses waren nicht daran zu gewahren.

22) Eine ganz stumpfe dicke Sonde konnte gegen 4 Zoll tief ohne die geringste Kraftanstrengung eingeführt und ohne alle Beschwerde nach allen Richtungen hin bewegt werden. Als man die coagulirten Blutpflöcke etwas herauszog, quoll noch wohl eine Theetasse voll dickflüssigen Blutes mit einiger Heftigkeit hervor. Nach Wegnahme der Haut, deren Unterzellgewebe viel röthliche Lymphe (anscheinend vom Verwesungsprozesse herrührend) und viel Fett enthielt, und Beseitigung der Fascia lata konnte man den Wundkanal noch durch die hintere Partie des musculus vastus externus verfolgen. Hier lief er aber in eine große Caverne aus, welche nach hinten auf dem Knochen endete und einen Theil des musculus rectus femoris, sowie des vastus externus verzehrt hatte. Diese ganze Caverne war mit dickem, festgeronnenen Blute, theilweise auch mit dünnem jauchigen erfüllt. Die ganze Masse betrug noch eine gute Theetasse voll. Die Caverne hatte eine unbestimmte Form, und etwa die Größe, daß sie mit einer geballten Faust erfüllt werden konnte. Die Wände der Caverne hatten ein dunkles etwas marmorirtes Ansehen, waren sammetartig anzufühlen und mit plastischen Exsudaten besetzt. Ein größeres Gefäß konnte als verletzt nicht erkannt werden. Die arteria cruralis so wie auch die vena cruralis, die arteria circumflexa femoris externa wie auch die profunda femoris wurde los präparirt bis weit genug über das Bereich der Caverne hinaus und als völlig unverletzt erkannt. Auch an dem größern Stamme des Cruralnerven, an der Außenseite der Cruralarterie fand sich Verletzung nicht vor.

23) Weitere Verletzungen oder Regelwidrigkeiten wurden an der ganzen Leiche, unerachtet sorgfältigster Untersuchung auch der verborgenern Stellen, nicht ermittelt.

II. Untersuchung des Kopfes.

24) Die äußern Integumente unverletzt und ohne Extravasate.

25) Der sehr feste Schädel unverletzt.

26) Die Hirnhäute unbeschädigt und ohne Extravasate.

27) Der sinus longitudinalis ganz leer.

28) Die Hemisphären des großen Gehirn sehr welk, ungemein blutarm, sonst normal.

29) Die seitlichen Ventrikel enthielten etwas sehr blasse, wässerige Flüssigkeit.

30) Die Adergeflechte in ihnen ungemein blaß.

31) Die Varolsbrücke, das kleine Gehirn, das verlängerte Mark mit den von ihnen eingeschlossenen Höhlen in allen ihren Theilen normal.

32) Die sinus auf der Grundfläche leer.

33) Die knöcherne basis cranii unverletzt, keine Extravasate auf selber.

III. Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und der Brusthöhle.

34) Der Mund war leer.

35) Die Zunge außerordentlich blaß.

36) Kehlkopf und Luftröhre unverletzt und ohne fremde Körper; die intima außerordentlich blaß.

37) In der Brusthöhle etwas blasse wässerige Flüssigkeit.

38) Die Lage der Brusteingeweide regelmäßig.

39) Die Lungen von sehr heller, bläulicher Färbung gesund, blos die rechte etwas mit dem Rippenfell verwachsen, arm an Blute.

40) Im Herzbeutel etwas wässerige Flüssigkeit von sehr blasser Farbe.

41) Das Herz ungemein welk, seine Substanz, besonders auch die trabeculae carneae von ganz auffallend blasser Färbung. Das Herz war in allen seinen Abtheilungen durchaus leer an Blute.

42) Auch die großen Gefäße waren gänzlich leer, bis auf die Venen, welche eine sehr geringe Quantität blasser rother Flüssigkeit enthielten.

43) Der Oesophagus war leer.

IV. Untersuchung der Bauchhöhle.

44) Auch die Bauchhöhle enthielt etwas blasse wässerige Flüssigkeit.

45) Die Lage der Eingeweide war regelmäßig.

46) Die Leber sehr blaß von Farbe.

47) Die Gallenblase enthielt etwas weniges dunkler Galle.

48) Die Milz normal.

49) Dasselbe gilt von dem stark mit Luft erfüllten Nahrungskanal, vom pancreas, von der leeren Urinblase.

50) Verletzungen wurden weiter nirgend gewahrt; wohl aber machte sich in der ganzen Leiche eine ungemeine Blutarmuth bemerklich. Die Organe hatten überall, sowohl von außen, als von innen angesehen, eine auffallend blasse Färbung. Die Gefäße waren durchweg leer. Das letztere war auch der Fall im unmittelbaren Bereiche der Verletzung. Die zuletzt aufgeschnittene arteria cruralis mit ihren oben erwähnten Aesten war ganz leer, die vena cruralis enthielt etwas blaß röthliche Flüssigkeit, auf welcher sich sehr viele Fetttröpfchen zeigten.

Hiermit wurde die Obduktion geschlossen, und gaben wir unser vorläufiges Gutachten dahin ab:

„Daß allem Anscheine nach die Todesursache in dem am linken Oberschenkel vorgefundenen Verletzungsobjekte gegeben sei;

daß der nähere oder entferntere Zusammenhang zwischen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode sich aber erst nach Einsicht der Krankheitsgeschichte und der vorangegangenen sonstigen, durch die Untersuchung ermittelten Verhältnisse beurtheilen lasse."

Nach Ablaufe von beinahe 2 Monaten sind uns nun die Krankheitsberichte von den *Dr. X.* und *Y.*, welche den Kranken behandelten, unter Beifügung des von dem mitunterzeichneten Kreis-Chirurgus *Z.* erstatteten, — weitere Verhandlungen aber nicht vorgelegt worden.

Diese Berichte enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Dr. X. wurde in der Nacht vom 3ten zum 4ten September, in welcher die Verwundung des *W.* im *H*....schen Wirthshause zu R...... vorgefallen war, zuerst gerufen.

Man erzählte ihm, daß der *W.* nach ausgeblasenem Lichte in turba hominum einen Stich in den linken Oberschenkel erhalten habe. Wiewohl die Menge des aus der Wunde ergossenen Blutes beträchtlich gewesen sei, so habe doch nach Applikation von kalten Umschlägen die Blutung bald gestanden.

Die Wunde fand er 2 Zoll unter dem trochanter major, ganz an der äußern Seite des linken Oberschenkels, mehr nach hinten als nach vorne. Sie war 1 Zoll lang, und klaffte in der Mitte kaum ½ Zoll. Ihr einer Winkel kehrte sich nach unten, der andere nach oben. Ihre Wände waren ohne sichtliche Quetschung. Die Untersuchung mit der Sonde ergab eine Tiefe von 2½ Zoll. Die Richtung des Wundkanals war ziemlich oberflächlich unter der Haut, von außen und unten, nach innen und oben. Er drang über den Knochen weg, und endigte im Muskelfleische des Oberschenkels. Während der Untersuchung trat nicht die geringste Blutung ein.

Das Bewußtsein des *W.* war so getrübt, daß es schwer hielt, auf vorgelegte Fragen über sein Befinden einige Ja! oder Nein! zu erhalten. *Dr. X.* schreibt dies theils der Statt gefundenen Blutung, theils zu reichlich angewandten naßkalten Umschlägen, vor Allem aber einer der Verwundung vorangegangenen starken Berauschung zu.

Die Haut war über den ganzen Körper kalt, das Gesicht blaß, der Puls klein und schwach, das Auge matt. Es war dem Kranken unmöglich aufzustehen und sich zu bewegen.

Nachdem der *Dr. X.* die Wunde vorläufig mit einer in kaltes Wasser getauchten Kompresse bedeckt, und diese durch ein Tuch gelinde angedrückt hatte, wurden dem Verwundeten trockne Kleider angezogen, und wurde er, nachdem er wieder erwärmt war, nach seiner $^1/_2$ Stunde von R...... entfernten Wohnung transportirt, wo *Dr. X.* ihn am folgenden Tage besuchen zu wollen versprach. Er empfahl zugleich die Wunde mit naßkalten, in Bleiwasser getauchten Tüchern zu bedecken, und eine streng antiphlogistische Diät zu befolgen.

Am folgenden Tage (den 4ten Sept.) besuchte *Dr. X.* den Vulneraten in seiner Wohnung zu F....... *W.*, sagt derselbe, war ein mittelmäßig kräftiger Mann von ungefähr 40 Jahren; er hatte blondes Haar, eine sehr weiße Haut, und schlaffe Muskelfaser. Ich traf ihn munter und lachend im Bette sitzen. Nach seiner Ankunft hatte er mehrere Stunden geschlafen, war dann aber mit heftigen Kopfschmerzen, einem sehr ekligen Geschmacke und ungemeiner Hinfälligkeit erwacht. Die Schwäche und Mattigkeit waren so groß, daß er gegen meine ausdrückliche Vorschrift zu einer Flasche Wein seine Zuflucht genommen hatte, um sich durch dieselbe wieder zu laben. Nach einigem Schlafe nach Tische fühlte er sich wieder gestärkt. Ich fand demnach das Allgemeinbefinden ganz erwünscht. Der Körper war warm, doch ohne fieberhafte Aufregung. Die natürliche Gesichtsfarbe war zurückgekehrt, der Puls ruhig und gekräftigt, und außer einer beschlagenen Zunge, einem unangenehmen Geschmacke und einiger Hinfälligkeit befand sich *W.* ganz wohl. Die Wunde war ganz unschmerzhaft; die Wundränder zeigten sich nur wenig geröthet, und es floß ein blutiges Serum in gewöhnlicher Quantität aus.

Bei solch gutem Befinden, — fährt *Dr. X.* fort, — ersuchte mich *W.*, ihn an seinem Wohnorte, welcher 2 Stunden von Hamm entfernt ist, nicht öfterer als auf sein Verlangen zu besuchen. Der Thäter sei unbekannt, er werde deshalb die Kosten selbst tragen müssen, und es sei ihm daran gelegen, daß dieselben möglichst gering ausfallen möchten. Er wolle mich von Zeit zu Zeit von seinem Befinden in Kenntniß setzen, und solle ich ihm dann das Nöthige verordnen. Vielleicht gebrauche er auch noch den *Dr. Y.* in S...

Es wurde demnach mehrere Tage mit den naßkalten Umschlägen und dem antiphlogistischen Verfahren kontinuirt. Da sich aber gar keine Schmerzen, gar keine erhebliche Geschwulst, kein Wundfieber oder Nachblutung einstellten, so verordnete ich gegen den 11ten (?) September auf den Wunsch des Kranken einen trocknen Verband von unguent. basilic. in

der Weise, daß zuerst die Wunde mit einem gefensterten Pflaster von dieser Salbe, und dann mit einer dicken Kompresse von Leinewand bedeckt werden sollte, welche eine lose angelegte Binde befestigte. Uebrigens sollte bis zur vollständigen Heilung der Wunde das Bett gehütet, und die Wunde dann mit lauwarmem Wasser gereinigt werden.

Am 12ten September wurde ich benachrichtigt, daß *W.* über heftige Kopfschmerzen klage. Er seie gegen meine Anordnung in den vorigen Tagen schon im Hause umhergegangen, und habe sich wahrscheinlich etwas erkältet. Die Wunde sei schmerzlos und eitere nicht viel. Sie scheine sich der Heilung zu nähern. Ich verordnete eine kühlende Mixtur aus einer Auflösung von kali acetic. mit Chamomillenextrakt.

Am 13ten die Botschaft, daß nach dem Einnehmen der Arznei der Kopfschmerz nachgelassen habe. Dagegen seien fast unmittelbar nach der Linderung der Kopfschmerzen wieder Schmerzen in der Wunde eingetreten. Auch sei der Schenkel etwas mehr als in den vorigen Tagen geschwollen, doch im Ganzen nicht viel und die Wunde sondere wenig Eiter ab. Ich rieth mit der Arznei fortzufahren, und auf die Wunde erweichende Cataplasmata aus Hafergrütze und Wasser zu legen, in der vorgeschriebenen antiphlogistischen Diät aber nichts zu ändern. Ich hörte nun mehrere Tage von dem Kranken nichts.

Als ich am 16ten September gelegentlich vorbeikam, besuchte ich den Vulneraten. Ich fand ihn im Bette, wohlgemuth und heiter. Das Allgemeinbefinden war ungestört, die Schmerzen in der Wunde hatten sich gelegt, indeß war der Schenkel bis etwa eine Hand breit unter der Wunde und 2 Zoll über derselben noch etwas angeschwollen. Die Geschwulst war mäßig hart, ohne bedeutende Hitze. Drückte man auf selbe, so floß aus der Wunde ein dünner mit Blutstreifen untermischter Eiter in geringer Quantität ab. Ich rieth die Cataplasmata mit Fleiß und Sorgfalt fortzusetzen.

Ich blieb nun ohne Nachricht bis zum 20sten September, (wie ich später hörte, war inzwischen der *Dr. Y.* von S... zu einer intercurrenten Behandlung aufgefordert worden). An diesem Tage referirte ein Bote, daß sich am Tage vorher bei einer Bewegung des Kranken plötzlich eine Blutung aus der Wunde gezeigt habe, welche sich aber jetzt wieder gestillt habe. Ich empfahl den Verband wieder beständig mit naßkalten Tüchern zu bedecken, mich aber bei etwaiger nochmaliger Erneuerung der Blutung sofort rufen zu lassen. Ich erhielt indeß keine Nachricht, sondern erfuhr, daß bei erneutem Eintritte der Blutung am selben Abende der Kreis-Chirurgus *Z.* berufen sei.

Der wesentliche Inhalt der Relation des mitunterzeichneten Kreis-Chirurgus *Z.* lautet also:

Am 21sten September Abends in F....... angelangt, lag der Vulnerat auf seinem Bette mit bleicher, wachsähnlicher Gesichtsfarbe, oder vielmehr farblos, die Extremitäten kalt, der Puls klein und kaum fühlbar. Die Blutung hatte aufgehört, und war die Wunde mit Feuerschwamm bedeckt. Es fand sich nach Entfernung des bedeckenden Schwammes eine Wunde am linken Oberschenkel einige Zolle unter dem großen Trochanter, beinahe einen Zoll breit. Sie nahm ihre Richtung von außen nach innen dem ossi femoris zu, und gestattete der Sonde ein etwa 3 Zoll tiefes Eindringen, ohne daß dadurch eine Blutung hervorgerufen wäre.

Die Wunde wurde von anklebendem Blute gereinigt, aus der obern Partie derselben ein Pfropf geronnenen Blutes entfernt, ein Bourdonett eingebracht, und mit mixtura vulnerar. acid. übergossen. Längs des Wundkanals von außen wurde eine graduirte Longuette gelegt, und alles mittelst eines Compressivverbandes befestigt. Ueber den ganzen Schenkel wurden kalte Umschläge gemacht, und innerlich ein analepticum gereicht. Ruhe und strenge Diät wurden angeordnet.

Am 23sten Morgens wurde der Kranke wieder besucht. Er hatte ziemlich geschlafen, der Puls sich gehoben, das Ansehen war besser. Die Wunde zeigte keine Veränderung. Patient rauchte mit Appetit eine Pfeife Taback. — Verband wie oben, Behandlung dieselbe.

Am 24sten hatte der Vulnerat den Berichterstatter wieder berufen und seit mehreren Stunden sehnlichst erwartet, weil die Wunde Gestank entwickelte. Gegen 3 Uhr Nachmittags angelangt, wurde die Wunde sorgfältig gereinigt, ein stockender Blutpfropf und etwas Jauche entfernt, und der Schenkel dergestalt verbunden, daß die Wunde Abfluß behielt, und jeden Augenblick durch Aufheben einer Compresse zu Gesichte gebracht werden konnte. Der Oberschenkel hatte in seinem ganzen Umfange an Geschwulst zugenommen. Behandlung dieselbe.

Nachts 2 Uhr ist der Verletzte verschieden.

Und nun endlich noch der interkurrente homöopathische Bericht des *Dr. Y.*

Nach dessen Tagebuche Nr. 59995 wurde am 5ten September eine Arnica-Auflösung zum innern Gebrauche verordnet.

Nach einigen Tagen hatte der *Dr. Y.* die Nachricht erhalten, daß sich die Schmerzen in den ersten Tagen gebessert, allein in den letzten 48 Stunden von Neuem mit voller Heftigkeit eingestellt hätten. — Da die Stichwunde mit dem chirurgischen Messer lege artis nicht erweitert worden war, aller Wahrscheinlichkeit nach in die Tiefe drang, da die angefangene Besserung nicht vorwärts schritt, da bereits der 6te Tag nach der Verletzung eingetreten war, so mußte ich, — heißt es in dem

Berichte, — unter diesen Umständen eine Eiterbildung in der Tiefe vermuthen, weshalb ich äußerlich warme Breiumschläge von Hafergrütze und zum innern Gebrauch hepar sulph. kal. verordnete, um die Eiterbildung zu fördern und nach Außen zu leiten. Außer dieser Verordnung machte ich darauf aufmerksam, daß jedenfalls ein Arzt den Kranken persönlich untersuchen, und die Behandlung ferner leiten müsse.

Gutachten.

Ein athletisch gebauter Landmann in seinen besten Jahren bekommt einen einfachen Stich 2—3 Zoll tief ins dicke Muskelfleisch des linken Oberschenkels, — und 3 Wochen darauf ist er todt! Das ist der summarischste Bestand der Sache. Uns liegt ob, die Kausalbrücke zwischen Verletzung und Tod zu erforschen und aufzudecken.

Fassen wir den ganzen Erfund in's Auge, so drängt sich uns zunächst die medizinische Vermuthung auf, daß Denatus den Verblutungstod gestorben sei.

Der ganze röhrige Apparat des Organismus, welchen wir Gefäßsystem nennen, und welcher das Blut, das Ernährungsmateriale des ganzen Organismus in sich faßt, war in der von uns untersuchten Leiche fast gänzlich leer an Blute.

So das Herz und zwar in allen seinen Abtheilungen (nach 41).

Auch die großen arteriellen Gefäße waren durchaus leer. Bloß die Venen enthielten noch ein Geringes an blaßrother Flüssigkeit (42. 50. 27. 30. 32.).

Selbst die Organe zeigten eine ungewöhnliche Blutarmuth:

Die Hemisphären des großen Gehirnes waren sehr welk, und ungemein blutarm. (28.)

Die Zunge war sehr blaß, — desgleichen die Intima des Kehlkopfs und der Luftröhre. (35. 36.)

Die Lungen sehr hell von Farbe, arm an Blute. (39.)

Das Herz ungemein welk, seine Substanz und besonders auch die trabeculae carneae von ganz auffallend blasser Färbung. (41.)

Die Leber ebenfalls sehr blaß von Farbe (46); — und Blässe überall (50).

Die so nachgewiesene Blutarmuth der ganzen Leiche spiegelte sich aber auch zweifellos im ganzen Exterieur ab:

Die Farbe der Haut war durchweg sehr weiß, im Gesichte und an den Händen auffallend wachsbleich. Die sonst rothen Lippen waren vom übrigen Gesichte der Farbe nach nicht zu unterscheiden. Das Zahnfleisch war außerordentlich bleich, — die Bindehaut des Auges sehr blaß. (3. 9. 11. 12.)

Der Verein dieser Zustände und Zeichen läßt keinen Zweifel übrig, daß eine starke Blutentleerung müsse Statt gefunden haben, die den Tod zur Folge hatte. Mindestens weis't gar nichts auf eine andere Todesursache uns hin.

Auch über die Quelle dieser Blutung können wir nicht im Zweifel sein, wenn wir sie auch nicht schon aus den Krankheitsgeschichten zweifellos kennten. Denn einmal haben wir keine andere Quelle möglichen Blutergusses in der ganzen Leiche ermittelt, als die Schenkelwunde, — und zum andern steckte die Wundhöhle noch in der Leiche so voll theils geronnenen, theils flüssigen Blutes, daß es sogar mit Heftigkeit hervorstürzte, als wir den den Ausgang hemmenden Blutpfropf hervorzogen (22).

Wir sind ferner nicht im Zweifel über die Art der Blutung. Blut kann nämlich aus dem Gefäßapparate auf mechanischem Wege durch traumatische Eröffnung der Wandungen desselben, durch Zerreissung größerer Gefäßstämme hervorquellen, — es kann auf dynamischem Wege durch Auflockerung der Wandungen der feinsten Haargefäße, unter Dehiszenz der Capillaren selbst, entströmen. Das erstere die traumatische Blutung, das andere die parenchymatöse oder kapillare.

Wir haben es hier offenbar mit der letztern Sorte zu thun. Die größern Stämme der arteria cruralis, in deren Bereich die Verletzung lag, fanden sich bei der Untersuchung völlig unverletzt (22). Daß nicht die Anschneidung eines größern Gefäßstammes die Ursache der nachherigen Blutung war, ergibt sich aber auch schon aus dem Umstande, daß zu Anfange keine Blutung Statt gefunden hat, die unverhältnißmäßig zum Wundobjekte gewesen wäre. Sie stand nach kurzer Zeit von selbst, und erst am 17ten Tage zeigte sich die erste Blutung wieder, nachdem die Wunde bis dahin einen ziemlich regelmäßigen Zustand dargeboten hatte.

Wenn wir sonach die Blutung für eine parenchymatöse halten müssen, so liegt uns noch ob, die Gründe zu erforschen, welchen der so späte als funeste Eintritt der Blutung beizumessen ist.

Um dies für den konkreten Fall gehörig in's Licht zu stellen, erscheint erforderlich, die motivirenden Momente derartiger parenchymatöser Blutungen vorab im Allgemeinen und in abstracto zu eruiren.

Bei Verletzungen tritt unmittelbar nach der Verletzung aus den traumatisch getrennten Gefäßen Blutung ein. Nur aus verletzten größern besonders arteriellen Gefäßen pflegt die Blutung beständig anzuhalten, oder in kürzern Absätzen wiederzukehren. Wenn größere Gefäße nicht verletzt sind, so pflegt die Blutung bald zu stehen. Die verletzten kleinern Gefäße kontrahiren sich durch ihre eigene innere Lebenskraft, und geben nur noch dem Austritte von Blutplasma Raum. Es bildet sich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

in dem folgenden Tage eine entzündliche Reaktion in den Wundrändern aus, die mit Exsudation von kytoblastem verbunden ist, welches die Wundränder, wenn sie sich berühren und anders keine Hindernisse im Wege stehen, konglutinirt, und durch Narbenbildung vereinigt. (Reunio per primam intentionem).

Wenn die Wundränder sich nicht berühren, oder wenn Hindernisse der unmittelbaren Conglutination gegeben sind, z. E. durch Depravation der thierischen Materie mittelst erheblicherer Quetschung, Zerrung, durch fremde zwischen den Wundlefzen steckende fremde Körper: Knochensplitter, Kleidungsstücke ꝛc., dann steigert sich der entzündliche Prozeß zu höhern Stufen, welche mit Umwandlung des Exsudates in Eiter verbunden sind. Nach Ausstoßung der Hindernisse der Heilung sprossen dann an den Wänden des Wundbereiches nach den allgemeinen Gesetzen organischer Bildung junge Fleischwärzchen unter dem Eiter auf, füllen nach und nach die wunde Substanzlücke aus, und bewirken so den Vernarbungsprozeß.

Sind aber ungünstige Bedingungen gegeben, mögen sie nun schon vorher im Organismus gelegen haben, im Wundobjekte selbst liegen, oder erst während des Wundverlaufes auf die ganze Organisation eingewirkt haben, dann kömmt auch mitunter diese zweite Art von Heilung nicht zu Stande. Es kann entweder ein völliges Absterben im Bereiche der verletzten Partie (Brand) eintreten, oder in minder ungünstigen Fällen ein faulichter Verjauchungsprozeß, der Fall welcher uns hier vorliegt.

Statt guten und löblichen Eiters sondert die Wunde dann ein faulichtes sehr übelriechendes Sekret ab, Statt restaurirender Fleischwärzchen-Bildung (Granulation) tritt dann ein katalytischer, ein Zersetzungsprozeß ein, der seine Verwüstungen immer weiter verbreitet, den Bereich der Wunde immer weiter ausdehnt. Hier ist es denn auch, wo eine solche Relaxation der Haargefäße, und kleinern Gefäßstämmchen, die in das Verletzungsbereich fielen, eintritt, daß sie dem Austritte des Blutes keinen ausreichenden Halt weiter entgegenzusetzen im Stande sind. Und damit sind jene Blutungen gegeben, von denen wir hier ein so großartiges Exemplar vorliegen haben.

Fragen wir nun in abstracto nach den Gründen derartiger Hergänge, so müssen wir sie theils in innern Bedingungen, theils in äußern Anlässen suchen.

Zu den erstern rechnen wir eine große konstitutionelle Schwäche, Laxität, Mangel an Tonus, an Energie in der Faser und besonders in der Gefäßfaser. Gesetzt wird eine solche durch schwächende Einflüsse, schwere vorangegangene Krankheiten, Ausschweifungen in Baccho et Venere, schlechte Nahrungsmittel ꝛc. Ja! wir kennen sogar eine ange-

borne Anlage zu Blutungen. Man hat Bluter-Familien beobachtet, die sich aus den kleinsten Verletzungen zu Tode bluteten. Wir rechnen dahin ferner: dyskrasische Zustände, z. E. den Scorbut, die Chlorose ꝛc.

Es können aber auch auf den Verletzten Einflüsse einwirken, welche die Lebenskräfte und in specie den Tonus der Gefäße so herabstimmen, daß darin die Bedingung der Blutung gegeben ist. Es sind dies mitunter allgemeine epidemische Bedingungen, nervöse, besonders typhöse Fieber, Aufenthalt in feuchter unreiner Luft, Gemüthsbewegungen niederdrückender Art, Mangel an zweckmäßiger Nahrung, zu schwächende Behandlung ꝛc.

Diese allgemeinen Prinzipien in der Hand treten wir nun an die Beurtheilung des uns vorliegenden speziellen Falles.

Die Verletzung fällt nicht unter die absolut tödtlichen, weder in abstracto noch in concreto. Die erste Frage des §. 169 der Kriminal-Ordnung muß daher unbedingt verneint werden.

Daß ein einfacher Stich in's dicke Muskelfleisch des Oberschenkels, ohne erheblichere Gefäßverletzung nicht unter die in abstracto absolut tödtlichen Verletzungen fällt, — mit diesem Erweise wollen wir uns nicht weiter abmühen.

Daß er durch Folge-Zustände aber tödtlich werden kann, das haben wir schlagend hier vorliegen.

Daß aber der Tod im vorliegenden Falle die nothwendige Folge der dem individuellen Organismus des *W.* erwachsenen Verletzung gewesen sei, das mögen wir um so weniger annehmen, als einmal ein so unglücklicher Ausgang ein höchst ungewöhnlicher ist, als andrerseits 3 Wochen bis zum erfolgten Tode verflossen sind, in denen Manches vorgefallen sein kann, das wir nicht kennen; in denen Manches vorgefallen ist, dem wir wohl befugt sind, ursächlichen Theil am funesten Ausgange beizumessen.

Wir betrachten zunächst in dieser Beziehung und namentlich in Bezug auf die 2te Frage der Kriminal-Ordnung die individuelle Konstitution des Verletzten.

Wir wissen hier freilich nicht, ob der Verletzte ein dyskrasisches Subjekt war. Die Krankheitsgeschichten sprechen sich nicht darüber aus, und der so sehr vorgeschrittene Verwesungsprozeß der Leiche erlaubt uns aus dem Erfunde kein Urtheil darüber. — Wohl aber liegen uns einige Momente vor, die den Verdacht anregen, daß *W.* ein Gewohnheitstrinker gewesen sei. Er soll die Verletzung in völlig berauschtem Zustande erfahren haben, und hat sich auch noch während ihres Verlaufes gegen Anordnung des Arztes eine Flasche Wein zu Gemüthe geführt. Wenn dieser Verdacht durch die Untersuchung bestätigt werden sollte, dann

würden wir darin ein ätiologisches Moment finden, das uns den Eintritt jenes Verjauchungsprozesses mit heftiger parenchymatöser Blutung schon viel erklärlicher machte.

In Bezug auf die 3te Frage der Kriminal-Ordnung aber liegen uns verschiedene Momente vor, die für deren Bejahung sprechen.

Zunächst können wir das eigne Verhalten des Verletzten keineswegs tadellos finden. Um die vernarbende Heilung derartiger Verletzungen, namentlich an den Unterextremitäten zu bewirken, ist Ruhe bis zur vollendeten Heilung eine unerläßliche Vorbedingung. Der Verletzte ist aber Ausweise der mitgetheilten Krankheitsgeschichten durch's ganze Haus gewandert, bei welcher Gelegenheit zudem noch leicht Erkältungen vorfallen konnten, die so leicht entzündliche Prozesse von adynamischer Qualität in's Leben rufen.

Was die Behandlung des Verletzten aber anlangt, so liegen uns auch bezüglich auf diese Momente vor, denen wir Causalantheil am erfolgten Tode beizumessen, uns wohl veranlaßt finden müssen, wenn sie auch zum größten Theile mehr dem Verletzten, als den Aerzten zur Last fallen.

Zuerst nemlich sind wir der Ansicht, daß nach Art und Beschaffenheit der Verletzung zu Anfange wohl die Heilung per primam intentionem zu versuchen gewesen wäre. So viel sich übersehen läßt, war nemlich die Verletzung ursprünglich eine reine Stichwunde mit Zoll breitem Ausgange, enger nach innen auslaufend, ohne alle irgend belängliche Zerrung und Quetschung der umgebenden Weichtheile, ohne fremde Körper. Wir wissen zwar sehr wohl, daß bei Stichwunden mit gequetschten Umgebungem mit engem Eingangskanale die einfache Conglutination selten gelingt. Hier aber war sie nicht unwahrscheinlich, und jedenfalls ohne alle Gefahr zu versuchen.

Der *Dr. Y.* deutet in seiner Krankheitsgeschichte darauf hin, daß die lex artis zu Anfange eine Dilatation der Wunde mit dem chirurgischen Messer vorgezeichnet habe. Diese Andeutung erfordert, daß wir auch über diesen Punkt uns verbreiten, wiewohl wir nicht beifällig einstimmen können.

Die Dilatation ist da angezeigt, wo eine Schuß- oder auch Stichwunde mit mehr oder minder erheblicher Zerrung und Quetschung der Wundränder des Eingangs verbunden ist, theils um die Zerrung aufzuheben, und ihr mehr den Charakter der reinen, der Heilung viel zugänglichern Schnittwunde zu geben, theils um dem Wund-Sekrete einen freien Ausfluß zu verschaffen. Die letztere Rücksicht tritt schon ein bei Stichwunden, die bloß einen sehr engen Eingangskanal haben, der durch die nachfolgende Anschwellung der Theile vermöge der entzündlichen Reaktion

leicht ganz verschlossen wird. Sie ist ferner da erforderlich, wo fremde Körper im Wundkanale stecken, die nicht anders zu extrahiren sind. Alle diese Rücksichten griffen hier nicht Platz und war sonach eine Erweiterung des Wundobjektes nicht indizirt.

Wir sind aber auch nicht der Ansicht, daß eine Erweiterung des Wundkanales zu jener Zeit als die parenchymatöse Blutung eintrat, von Erfolge und indizirt gewesen sei. Man würde damit nur die Masse der blutergießenden Gefäße vergrößert haben, ohne irgend die Bedingungen zu beseitigen, welche dem adynamischen Verjauchungsprozesse, welche der adynamischen Blutung zum Grunde lagen.

Möchte endlich gar Jemand auf die Idee verfallen, daß durch Unterbindung der arteria cruralis der funesten Blutung ein Ziel zu setzen gewesen wäre, so wollen wir dies einräumen, müssen aber bemerken, daß dann der ganze Schenkel, in welchem bereits ein örtlicher Mortifikationsprozeß Platz gegriffen hatte, und mit ihm der ganze Patient um so sicherer dem Tode verfallen waren.

Wenn die Wahrscheinlichkeit der Genesung bei dem Patienten zu Anfange in einem geregelten und ruhigen Verhalten nach streng inne gehaltener ärztlicher Anordnung, und in den angedeuteten kurativen Momenten lag, so lag deren Möglichkeit auch beim Eintritte des adynamischen Entzündungs- und Verjauchungsprozesses noch in streng geordneter ärztlicher Behandlung, unter andern z. B. in der entschiedenen Anwendung der mineralischen Säuren mit Rad. calam. etc. bei entsprechender örtlicher Behandlung. Statt dessen aber ist Pat. von einem Arzte zum andern gewandert, hat den Arzt abgehalten sich gehörig zu informiren, und sich mittlerweile nichtssagende homöopathische Pülverchen gekauft.

So wurde Nro. 59995 das unglückliche Opfer aller dieser unglücklichen Verhältnisse.

Sonach müssen wir die erste der Fragen des §. 169 der Kriminal-Ordnung unbedingt verneinen.

Die zweite können wir nicht entscheiden, weil wir die konstitutionellen Verhältnisse des Denaten nicht genau kennen.

Die dritte müssen wir bejahen.

Pflichtmäßig

Hamm den 20sten November 1848.

Der Kreis-Physikus. Der Kreis-Chirurgus.

Obduktions-Bericht

und

gerichtsärztliches Gutachten über die Todesart der Ehefrau S....... zu N.....

Auf Requisition wohllöbl. Königl. Land- und Stadtgerichts U... vom 18ten August begab sich der unterzeichnete Kreis-Physikus unter Zuziehung des Kreis-Chirurgus *Z.* nach N..........., um in dem auf den 20sten d. M. Morgens 7 Uhr anberaumten Termine, die Legal-Obduktion der Leiche der Ehefrau Taglöhner *S.* von N..... vorzunehmen. Eine Deputation des Königl. Gerichtes war schon vor uns angekommen.

Zur Bewerkstelligung der Obduktion wurde die bereits sehr faule Leiche von der Kammer, auf der sie lag, vorsichtig auf einen Vorplatz der *M*.....schen Wohnung transportirt, um das Geschäft dort im Freien vornehmen zu können. Die Luft-Temperatur zur Zeit der Untersuchung betrug einige + 20 ° R. In den der Untersuchung vorangegangenen Tagen stand das Thermometer in den Mittagsstunden auf 24 — 27 ° R.

Die Untersuchung lieferte nachstehende Resultate:

I. Aeußere Besichtigung.

1) Die zu untersuchende Leiche war weiblichen Geschlechts, circa 5 Fuß groß, wohlgenährt, dem äußern Anschein nach in stark vorgerückten Jahren.

2) Die Leiche war bereits in hohem Grade in Verwesung übergegangen, namentlich verbreitete sie einen höchst penetranten aashaften Leichengeruch. Die Oberhaut hatte sich fast allenthalben in blauen oder gelblichen Blasen erhoben, an einzelnen Theilen bereits abgeschält; das Ansehen der Haut war theils bläulich, theils livid, an einzelnen Stellen auch röthlich. Das Muskelfleisch fühlte sich, von emphysematischer Fäulniß aufgetrieben, elastisch, theils matschig an.

3) Der Kopf war mit langen dunkelbraunen Haaren stark besetzt, die nicht in besonderer Unordnung, noch weniger mit Blutspuren ver-

klebt waren. Die Kopfhaube war matschig aufgetrieben, die äußere Haut von bläulicher Färbung; Spuren von Verletzung äußerlich nicht zu gewahren.

4) Das Gesicht war dick aufgetrieben, von bläulich marmorirter Färbung.

5) Die Augen waren geschlossen, die Bindehaut ödematös aufgewulstet, die Hornhaut welk und undurchsichtig.

6) In der Nase wurden außer etwas röthlicher Jauche keine fremde Körper bemerkt.

7) Der Mund stand fast zirkelförmig offen. Die Färbung der Lippen unterschied sich von der des übrigen Gesichts fast gar nicht. Die Zunge ragte weit aus dem Munde vor, vom Fäulnißprozesse aufgewulstet.

8) In den Ohren waren fremde Körper nicht vorhanden.

9) Am Halse und im Nacken wurden weder Verletzungen noch sonstige Regelwidrigkeiten bemerkt.

10) Am thorax und zwar an der rechten Seite, zwischen der äußern Brust, der Achselhöhle und dem Rückgrad befand sich ein großer, ganz unregelmäßiger rother Fleck, der über einen halben Schuh im Durchmesser hatte, und sich in seinem äußern Ansehen vom Ansehen der übrigen Haut sehr wesentlich unterschied. Verletzungen der knöchernen Theile des thorax konnten durchs Gefühl nicht ermittelt werden, was auch schon der starken emphysematischen Auftreibung der Weichtheile wegen nicht möglich war. Auch eine Verletzung der äußern Hautdecken war hier, sorgfältigster Besichtigung ungeachtet, nicht zu gewahren.

11) Der Leib war ziemlich stark ausgedehnt, dem Gefühle nach zu urtheilen, von in ihm enthaltenen Gase.

12) Die großen Schamlippen waren stark aufgewulstet, der Introitus in die innern Geschlechtstheile stand klaffend offen; aus ihnen quoll faulichte Jauche hervor.

13) Der anus stand weit offen, die intima des Mastdarms hatte sich geröthet vorgedrängt, und füllte die offenstehende Höhlung aus.

14) An den Oberextremitäten fanden sich besonders große, mit faulichtem Blute gefüllte Oberhautblasen vor. Todtenstarre war nicht daran vorfindlich. Die Finger waren mäßig gegen die Handfläche gebogen; Verletzungen oder Gegenwehrspuren nicht daran bemerklich. Die Unterextremitäten waren vom Verwesungsprozesse noch am Wenigsten corrumpirt; Todtenstarre war auch hier nicht bemerklich.

15) Auch an der sorgfältig untersuchten Rückseite des Körpers, von der die Epidermis fast gänzlich abgelöſt war, fanden sich keine Regelwidrigkeiten weiter vor.

16) Die ganze Leiche bot, trotz sorgfältigster Untersuchung auch der mehr verborgenen Stellen weiter keine Regelwidrigkeiten noch weniger Verletzungsspuren dar.

II. Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und der Brusthöhle.

17) Die Mundhöhle war leer.

18) Die Zunge aufgewulstet von blasser Färbung.

19) An und zwischen den Weichgebilden des Halses wurden Verletzungsspuren oder Blutextravasationen nicht bemerkt.

20) Zungenbein und Kehlkopfsknorpel waren unverletzt.

21) Im Kehlkopfe und der arteria aspera fanden sich fremde Körper nicht vor.

22) Der oesophagus war mit Speiseresten bis oben hin angefüllt; in denselben glaubte man deutlich Stücken Schinkenfleisch zu unterscheiden.

23) Am thorax fanden sich, nach Entfernung der Hautdecken, an einigen Stellen kleine Quantitäten dunkeln, geronnenen, extravasirten Blutes, die indessen nicht wägbar waren, vor; namentlich war dies der Fall an der rechten Seite zwischen der vierten und fünften Rippe in der Nähe der Verbindung der Knorpel mit der Rippe; das Blut lag hier auf den Zwischenrippenmuskeln; eine etwas größere Quantität lag an der linken Seite auf den kurzen Rippen, nach dem Brustbeine zu sich herauf erstreckend. Das Blut nahm hier einen größern Raum ein, etwa in der Ausdehnung eines Handtellers.

Aeußerlich war diesen Blutextravasaten entsprechend durchaus keine Verletzung zu gewahren. Der sub Nro. 10 aufgeführte rothe Fleck an der rechten Seite des thorax wies sich bei näherer Untersuchung mit dem Messer lediglich als Verwesungsprodukt aus.

24) Die Knochen des thorax waren völlig unverletzt.

25) Die Lage der Brusteingeweide war die normale.

26) In den Säcken der pleura, vorzugsweise im rechten, war eine ziemlich bedeutende Quantität röthlicher Flüssigkeit ergossen.

27) Auf dem pericardium lag etwas extravasirtes geronnenes Blut, in der Ausdehnung der Größe eines Kronthalers, dem Zwergmuskel zunächst. Der Herzbeutel selbst war leer.

28) Das Herz war sehr welk, von Blut in allen seinen Abtheilungen völlig leer, noch ziemlich wohl erhalten, von jeglicher Abnormität frei.

29) Die Lungen von dunkelblau marmorirter Färbung mit Fäulnißbläschen besetzt, sehr mürbe von Textur, waren in ihrem Innern gesund, blos die linke war durchweg mit dem Rippenfelle fest verwachsen.

30) Die großen Gefäße der Brusthöhle, arterielle sowohl als venöse, waren von Blute völlig leer.

31) Die Luftröhre so wie der oesophagus befanden sich hier in demselben Zustande, wie oben sub Nr. 21 und 22 bereits angemerkt.

32) Der Zwergmuskel ragte sehr convex in die Brusthöhle hinein, war übrigens unverletzt, ohne Extravasat.

III. Untersuchung der Bauchhöhle.

33) Der Zustand der Baucheingeweide war vom Verwesungsprozesse bereits so corrumpirt, daß nur sehr oberflächliche Ermittelung ihrer frühern Beschaffenheit möglich blieb.

34) Nach der Eröffnung des abdominis drang ein unerträglich aashafter Gestank hervor.

35) Die Eingeweide und das sie bedeckende Netz waren fast allenthalben mit kleinen nicht wägbaren Partieen ausgetretenen geronnenen Blutes von dunkler Farbe bedeckt. Aehnliche kleine Quantitäten extravasirten Blutes fanden sich auch zwischen den Eingeweiden, besonders zwischen den Windungen der Gedärme fast allenthalben vor. Eine etwas größere Quantität, indeß durchaus nicht wägbar, lag in der Beckenhöhle mit jauchicher röthlicher Flüssigkeit untermischt.

Die Quelle dieses Blutergusses zu ermitteln war unmöglich, indem die Eingeweide beim leisesten Bewegen schon zerrissen.

36) Die Leber war sehr mürbe, schien aber sonst normal und unverletzt.

37) Die unverletzte Gallenblase enthielt nichts als ein paar kleine Gallensteinchen.

38) Die Milz war ebenfalls vom Verwesungsprozesse sehr verdorben, anscheinend übrigens aber normal.

39) Der Magen war noch am besten erhalten, unverletzt, von Speisebrei sehr ausgedehnt; in letzterm konnte man deutlich grüne Salatsbohnen entdecken. Die intima des Magens war von ziemlich blasser Färbung.

40) Auch an dem von faulichtem Gase sehr ausgedehnten Darmkanale, der blos in der untern Partie des Dickdarmes einige faeces enthielt, an der leeren Blase, an dem verschrumpften uterus, sowie an den Nieren konnten Verletzungen nicht gewahrt werden.

41) Die großen Gefäße der Unterleibshöhle, besonders die venösen, waren stark mit dunkelm flüssigen Blute erfüllt.

42) An den Wirbelbeinen waren so wenig hier, als oben in der Brusthöhle Regelwidrigkeiten aufzufinden.

Dasselbe gilt von den Beckenknochen.

IV. Untersuchung der Kopfhöhle.

43) An den weichen Kopfdecken konnten, auch von der innern Seite aus besehen, Blutextravasationen nicht ermittelt werden.

44) Der Schädel war völlig unverletzt.

45) Dasselbe gilt von der harten Hirnhaut, die von sehr blasser Farbe war.

46) Extravasate fanden sich auch innerhalb der Schädelhöhle nirgendwo vor.

47) Das Hirn selbst, im Ganzen von sehr blasser Färbung, war in einen matschigen Brei ganz aufgelös't, und ließ eine nähere Untersuchung nicht zu. Es schien völlig blutleer zu sein.

48) Auch die sinus, an der Grundfläche des Schädels gelegen, waren von Blute leer.

49) Die knöcherne basis cranii war völlig unverletzt.

Hiermit wurde die Untersuchung geschlossen, und äußerten wir uns vorläufig gutachtlich dahin:

„daß bei dem von der Verwesung so sehr korrumpirten Zustande der Leiche, ohne vorherige Kenntnißnahme der Akten, ein Gutachten auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht abzugeben sei."

Unterm 25sten August wurde uns dann ein kleines Heft noch nicht paginirter Untersuchungs-Verhandlungen zugestellt, das mit einer Vernehmung des Tagel. Kaspar Diedrich *S*......., die an dem so ebengenannten Tage Statt fand, schließt.

Aus diesen Verhandlungen haben wir, so weit es hierher wesentlich ist, ersehen:

daß die Denata Ehefrau *S*. ihrer eigenen Aussage nach 73 Jahre alt, vollkommen wohl und munter zu einer Hochzeit in W...... gereis't, und nicht minder gesund von da nach gefeierter Hochzeit wieder abgereis't ist. Sie ist auch auf der Rückreise völlig gesund geblieben bis zu dem Momente, wo der Leiterwagen, auf welchem sie mit einer Menge anderer Personen saß, durch das Dorf W........ fuhr, und um die Ecke des *F*.......schen Colonates bog. Es war dies Abends zwischen 10 und 11 Uhr, als bereits völlige Dunkelheit eingetreten war. Nun erhob die Ehefrau des Tagelöhners *M*. plötzlich ein heftiges Geschrei. Der Wagen hielt an, es traten die Dorfbewohner mit Lichte heran, und man sah zunächst, daß der Ehemann derselben, der 60jährige Taglöhner *M*., am Kopfe unter dem linken Ohre verwundet sich in einem fast bewußtlosen Zustande befand.

Gleichzeitig fast ward auch erkannt, daß die alte Ehefrau *S*., der Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung, eine Verletzung erfahren

hatte. Sie war von ihrem Sitze heruntergerutscht, und lag gegen die Seitenleiter des Wagens gelehnt da, fast völlig sprach- und bewußtlos. Es waren auf alle an sie gerichteten Fragen nur unbestimmte Aeußerungen von Schmerzen unter der rechten Brust herauszubringen. Nach etwa halbstündigem Aufenthalte fuhr man weiter nach N. Der Tagelöhner *S.* mußte sie auf seinen Schooß nehmen, und ihr den Kopf unterstützen, um die Weiterfahrt im Schritte möglich zu machen. Auch auf dieser kurzen Tour blieb sie in demselben hinfälligen Zustande. Auf alle an sie weiter gerichteten Fragen äußerte sie ein paar Mal: Ach Gott! ich wollte, daß ich todt wäre!

In N. angelangt, war die Verletzte sehr erschöpft und mußte vom Wagen gehoben werden. Sie wurde dann gleich in ein Bett gelegt. Ihre Gesichtszüge waren sehr entstellt, und von dem Vorfalle in W. an hatte sie schon eine sehr blasse Gesichtsfärbung angenommen. Sie mochte etwa 10 Minuten im Bette gewesen sein, als sie laut- und klaglos verschied. Thätigkeitsäußerungen hat sie nach dem Vorfalle in W. nicht erblicken lassen, wenn man die erwähnten Klagetöne und den Umstand abrechnet, daß sie sich unterwegs die Mütze losband und dem *S.* auf den Schooß legte. Erbrechen hat sie nicht gehabt, auch kein Conat dahin zu erkennen gegeben.

Wie die Verletzungen entstanden, ob durch Schlag, Stoß, Wurf ꝛc. hat man im ersten Augenblicke bei der großen Dunkelheit nicht gewußt. Erst das Auffinden von 2 dicken Steinen im Stroh des Wagens hat auf die Vermuthung gebracht, daß sie durch diese mittelst Werfens gesetzt seien. Diese Vermuthung findet dann auch noch in jenen Auslassungen einer trunkenen, muthwilligen, den Hakelmai feiernden Bande junger Ackerknechte Unterstützung, welche Ausweise der Verhandlung vor dem Polizeiamte gemacht wurden.

Die erwähnten Steine, welche uns eingeschickt sind, sind gewöhnliche rauhe kantige Bruchsteine, von circa 2—3 Pfund Gewicht.

Gutachten.

Bevor wir über den Inbegriff der ermittelten, und in Vorstehendem übersichtlich aufgeführten faktischen Verhältnisse gutachtlich uns aussprechen, müssen wir zuvörderst bemerken, daß der vom Verwesungsprozesse in so hohem Maße korrumpirte Zustand der untersuchten Leiche fast jedes sichere Urtheil unmöglich macht, indem er theils der Vollständigkeit der Untersuchung hindernd in den Weg trat, theils auch das Caput mortuum des vorangegangenen Verletzungs- oder pathologischen Prozesses der Art alterirte, daß Rückschlüsse aus dem Erfunde auf letztere wenig zulässig erscheinen. Der so hohe Verwesungsprozeß inner-

halb 60 Stunden nach erfolgtem Tode ist hier wohl das Werk verschiedener in sehr begünstigendem Verhältnisse zusammengetretener Faktoren: hohes Greisenalter, Wohlbeleibtheit, exzessive Wärmegrade, und (nach Inhalt der Statt gefundenen Ermittelungen zu urtheilen) Lähmungstod.

Wüßten wir nichts über die dem Tode vorangegangenen, und die ihn begleitenden Umstände, läge uns bloß der Obduktionserfund zur Beurtheilung vor, so würden wir in Bezug auf die Todesursache unsere Erklärung ganz einfach dahin abgeben müssen: „Non liquet!“ Wir würden höchstens sagen können, daß wir durch die Necroscopie Residuen pathologischer Prozesse nicht ermittelt hätten, denen wir berechtigt wären ursächlichen Theil am erfolgten Tode beizumessen. Es würde indeß noch keineswegs daraus hervorgehen, daß der Tod auf natürlichem pathologischem Wege nicht erfolgt sein könne, indem theils der Verwesungsprozeß die anatomisch-pathologischen Produkte könnte verwischt, oder unserer Gewahrung entzogen haben, theils viele pathologische Prozesse auch in der Leiche erkennbare Spuren nicht zurücklassen. — Unsere Betrachtung dann weiter einer vielleicht aus traumatischem Anlasse hervorgegangenen Todesart zuwendend, würden wir vielleicht noch zu bemerken haben: daß jene Blutextravasate, die wir (nach II. 22) an der rechten und linken Seite des Thorax auf den Zwischenrippenmuskeln und Rippen, so wie jenes, das wir auf dem Herzbeutel (nach 26), und die vielfachen kleinern in der Unterleibshöhle, die wir auf dem Netze und zwischen den Eingeweiden (nach 34) gelagert fanden, wahrscheinlich der Einwirkung einer erschütternden Gewaltthätigkeit beizumessen wären. Diese extravasirten Blutgerinnsel unterschieden sich nemlich von allen andern in der Leiche vorgefundenen und augenfällig vom Verwesungsprozesse bedingten Blutergießungen, nach Farbe, Lagerung und Consistenz so spezifisch, daß eine Verwechslung derselben nicht möglich war. Eben so wenig aber können solche füglich einem reineweg aus innern Bedingungen gegebenen pathologischen Prozesse beigemessen werden. Wenn eine rein pathologische Blutergießung in innere Theile auch keineswegs außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, so pflegt sie doch in anderer Weise aufzutreten, namentlich gleichförmiger vertheilt zu sein, und sich mehr auf eine organische Partie zu beschränken. Somit wohl berechtigt, jene Extravasate als traumatisches Produkt anzusehen, würden wir über die Art der erschütternden Gewalt doch nur vage Vermuthungen wagen können. Wir würden wohl berechtigt sein, die Vermuthung auszusprechen, daß ein erschütternder Körper die untere Gegend der Brust getroffen habe, indem wir grade hier an der Oberfläche in den Weichengebilden, den Gefäßen entronnenes geronnenes Blut abgelagert fanden. Wir würden

ferner die Vermuthung wagen dürfen, daß der erschütternde Körper ein stumpfer gewesen sei, indem er äußerlich wahrnehmbare Spuren seiner Einwirkung nicht zurückgelassen hatte. Der hohe Grad von Verwesung würde uns freilich über den letzten Theil dieses Satzes noch nicht einmal Gewißheit auszusprechen erlaubt haben, indeß hat man auch bei der ersten Besichtigung der Leiche am 18ten, als solche von der Fäulniß noch unergriffen war, Verletzungsspuren nicht gewahren können. Wir würden endlich auch noch die Vermuthung aussprechen dürfen, daß die erschütternde Gewalt eine heftige gewesen sein müsse, indem sie ihre erschütternden Wirkungen über den Inhalt der Unterleibshöhle, anscheinend von der unmittelbaren Einwirkungsstelle entfernt, ausgebreitet, und dort ähnliche Resultate gesetzt habe, als an der unmittelbar berührten Stelle selbst. Zu diesem Schlusse würden wir auch noch einigen Anhalt in der Anfüllung der Speiseröhre finden, die auf ein Conat zum Erbrechen hindeutet, welches der gewöhnliche Begleiter heftigerer Erschütterungen zu sein pflegt.

Damit wäre dann aber auch der Bereich unserer muthmaßlichen Schlüsse ziemlich erschöpft. Ob die Todesursache in diesem Verletzungsobjekte gegeben sei? diese Frage würden wir nur dahin beantworten können: daß dies allerdings möglicher Weise der Fall, durchaus aber nicht zu erweisen sei. In den Extravasaten an sich liege sie nicht. Hundert Mal finde man viel beträchtlichere Extravasate, selbst mit bedeutenden Verletzungen, Rippenbrüchen ꝛc. verbunden, und der Tod erfolge nicht. Die Erschütterungsnoxe entziehe sich überhaupt der unmittelbaren Erkenntniß. Das in der Leiche vorgefundene Verletzungsobjekt sei überhaupt wenig Maßgebend für die Mächtigkeit der Erschütterungsnoxe. Ausgedehnte sichtliche Verletzung sei oft von geringerer Erschütterung begleitet, Der Erschütterungsprozeß scheine sich sogar mitunter in größerer sichtlicher Verletzung zu entladen und zu erschöpfen. Es bleibe in der Regel nur Rückschluß aus dem Resultate auf die Ursache und ihre Mächtigkeit übrig. Dann müsse aber eine andere und nähere Ursache des lethalen Resultats nicht gegeben sein, es müsse ausreichende Mächtigkeit der bekannten erschütternden Gewalt vorliegen, und die dem Tode vorangegangenen und ihn begleitenden Erscheinungen müßten im Einklange stehen mit einer solchen Annahme, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach sie unterstützen. Damit werde man aber von der nackten Basis des Obduktionserfundes, der die objektive Gewißheit Statt gefundener heftiger, lethaler Erschütterung ohne vermittelnde Verstandesoperationen nie geben könne, an die Akten gewiesen.

Faßt man nun aber im vorliegenden Falle auch den Inhalt der Akten in's Auge, vergegenwärtigt man sich, daß die Denata bis zu dem Mo-

mente, wo sie am 18ten Abends im Dorfe W. von einem 2pfündigen Steine getroffen wurde, völlig wohl und gesund war, daß sie vom Augenblicke der Verletzung an fast sprachlos nur jammernde Schmerzensäußerungen mehr von sich geben, nur ihren Tod herbeiwünschen konnte, daß sie nicht mehr im Stande war aufrecht zu sitzen, sondern nur unter großer Unterstützung ruhend auf dem Schooße eines gesunden Mannes weiter transportirt werden, — daß sie nicht vom Wagen heruntersteigen konnte, sondern mühvoll herabgehoben werden mußte — daß ihre Gesichtszüge sich in solcher Weise verändert und entstellt hatten, daß es selbst dem Auge des Laien auffiel, — daß endlich schon wenige Minuten nach ihrer Lagerung im Bette der Tod erfolgte, — erwägt man alle diese Erscheinungen unter kombinatorischer Berücksichtigung des Erfundes, und des oben bereits darüber Bemerkten, dann kann man nicht zweifelhaft sein, daß Verletzung und Tod hier im Causalverbande standen, und daß eine heftigere Erschütterung edler nervöser Gebilde die vitalen Kräfte erschöpft, und den Lebensprozeß durch Lähmung aufgehoben habe. Ob der Tod vorzugsweise durch Herzlähmung, oder durch allgemeine Erschöpfung vermittelt sei, die Frage ist nicht zu entscheiden. Für das erstere spricht wohl der blutrünstige Zustand des Herzbeutels, so wie der ohnmächtige erschöpfte Zustand, der dem Tode voranging. Dagegen aber spricht die fast völlige Blutleere der venösen Gefäße der Brusthöhle, wenn anders der Verwesungsprozeß hierbei nicht betheiligt ist. Es liegen in der Gegend, die dem Leichenerfunde nach von dem Steine getroffen ward, überhaupt höchst wichtige und edle Theile. Außer dem Herzen ist hier in der Herzgrube noch die Leber gelagert, und hinter derselben der Magen, der Ausweise des Obduktionserfundes sehr angefüllt war. Ein Schlag auf den angefüllten Magen aber figurirt in allen Compendien der Medizin, als mächtige Noxe, die ausreichend, den Tod zu vermitteln. Es liegen hinter diesen Organen aber noch jene merkwürdigen nervösen Geflechte, und Anschwellungen von Nervenmark, gewöhnlich Ganglien genannt, in welche wichtige nervose Bahnen, von Hirn und Rückenmark herstammend, einlaufen und andere ausbiegen, welche Herz und Eingeweide beleben und bewegen. Eine scharfe Sonderung, welche Partie hier vorzugsweise betroffen, und primair den Tod vermittelt habe, liegt um so mehr außer den Grenzen der Möglichkeit, als das bindende Glied zwischen Tod und äußerer Gewaltthätigkeit überhaupt hier nicht objektiv nachzuweisen, sondern nur zu erschließen ist.

Sollen wir uns nun endlich nach Vorschrift der Kriminalordnung noch über den nähern oder entferntern Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod äußern, so glauben wir doch, daß da, wo die anatomische Todesursache nicht offen vorliegt, sondern der Grund des Todes fast nur

durch einen Schluß herbei zu holen ist, „die äußerste Vorsicht in Beurtheilung der Qualitäten dieser Todesursache beobachtet werden müsse. Mag auch immerhin der schon so bald und so schnell erfolgte Tod sehr gewichtiges Zeugniß für die Mächtigkeit der nicht sichtlichen Wirkungen der Verletzung ablegen, so ist doch namentlich nicht zu behaupten, daß derselbe auch dann erfolgt sein würde, wenn man, wie zweckmäßig und angemessen gewesen sein würde, die Verletzte in W. gleich abgeladen, in's Bette gelegt und restaurirt hätte. Das Weiterfahren in unbequemer Lage, in finstrer Nacht, unter erschütternden und beängstigenden Gemüthsstimmungen müssen wir als ein accidens ansehen, das die Annahme absoluter Töotlichkeit hier jedenfalls ausschließt, wenn sie sonst auch zulässig wäre.

Wir müssen ferner des so sehr angefüllten Magens, als eines individuellen Verhältnisses gedenken, das uns bei dem so bald tödtlichen Ausgange der Verletzung nicht unbetheiligt erscheint. Ein Organ, das in Ausübung seiner spezifischen Lebensfunktionen grade seine größte Thätigkeit entwickelt, erscheint ungleich verletzbarer, der Gefahr der Erschöpfung seiner vitalen Kräfte ungleich mehr ausgesetzt, als im Zustande der Ruhe. Selbst das mechanische Moment der starken Anfüllung setzt die Wandungen des Magens, die so empfindlich, so reich mit Nerven versehen sind, der beleidigenden Einwirkung erschütternder Gewaltthätigkeit mehr aus, und begünstigt sogar die Fortleitung derselben auf die tiefer gelegenen nervosen Centralgebilde. Wir durften aus allen diesen Gründen auf die mögliche ursächliche Mitbetheiligung dieses Umstandes hinzudeuten nicht unterlassen, wenn uns auch nicht unbekannt ist, daß verschiedene Gerichtsärzte die kumulative Betheiligung individueller und accidenteller Verhältnisse am erfolgten Tode nicht statuiren wollen. Wir halten eine solche Ansicht im Prinzipe für falsch, wenn wir auch im vorliegenden konkreten Falle den scharfen Nachweis nicht führen können, daß die angedeuteten Momente beim erfolgten Tode, noch weniger dem Maße nach genau abwägen können, wie weit sie dabei betheiligt seien. Das angeführte reicht aber um so mehr aus, absolute Tödtlichkeit hier auszuschließen, als auch diese im Erfunde sich nicht nachweisen läßt, nicht objektive Begründung findet.

Wir würden uns sogar noch veranlaßt finden müssen hier auf das hohe Greisenalter, auf den dadurch so sehr herabgedrückten Stand der Lebenskräfte, und auf deren durch geringere Noxen viel leichter mögliche Extinktion hinzudeuten, wenn die erste der gesetzlichen Fragen, welche die absolute Letalität berührt, uns durch ihre Fassung diese Beschränkung nicht merkwürdiger Weise vollständigst entzöge.

Diesem vorangeschickten Expose gemäß müssen wir nun Causalverband zwischen Tod und Verletzung, und somit den objektiven Thatbe-

stand der Tödtung zwar zugebend, doch die absolute Letalität verneinen, und somit die erste der 3 im §. 169 der Kriminal=Ordnung zur Beantwortung vorgeschriebenen Fragen verneinen, — die beiden andern bejahen.

Hinsichts der uns übersandten Steine können wir nur einfach erklären, daß kein Moment vorliegt, welches der Wahrscheinlichkeit, daß das Instrument der verübten Gewaltthätigkeit unter ihnen sei, hindernd in den Weg träte.

Alles pflichtmäßig, nach bester Einsicht, auf unsern Amtseid, und mit dem Physikats=Siegel bekräftigt.

Hamm, den 31sten August 1847.

Der Kreis=Physikus. Der Kreis=Chirurgus.

Druck der Groteschen Buchdruckerei in Hamm.

Von demselben Verfasser sind nachstehende Schriften erschienen:

1. Der **Stockfisch-Leberthran** in natur-historisch-chemisch-pharmazeutischer Hinsicht, besonders aber seine Heilwirkungen in rheumatischen und scrophulösen Krankheits-Formen. Hamm, 1835.
2. Dentitio difficilis, oder **das Zahnen** als krankmachende Potenz 2c. Hamm, 1840.
3. **Grundriß der Apotheken-Visitation 2c.** Münster, 1840.
4. **Maturität** in Bezug auf Freiheit und Zurechnung 2c. Münster, 1842.
5. **Medizinische Bibel** oder die **Gesundheitsstörungen und ihre Ausgleichung.** 1ste und 2te Lieferung. Leipzig, 1845 u. 1846.
6. Der **Fortschritt in der Sanitäts-Verfassung Preußens** auf der Basis des Prinzips **der Standes-Selbstregierung.** Münster, 1848.

1712 x
Med. g 62 f

Beiträge
zur
Reform des Sanitäts-Wesens
aus
Westfalen.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. Franz Brefeld.

2tes Heft.

Arnsberg und Hamm, 1849.
Druck und Verlag von H. F. Grote.

☞ Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Heftes.

Seite

VIII. Auszug aus den Verhandlungen des zur Berathung des Entwurfes einer neuen Medizinal-Ordnung berufenen Congresses 113

IX. Einige kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe der Grundsätze einer neuen Medizinal-Ordnung verfaßt von der General-Versammlung der Berliner Aerzte und Wundärzte 156

X. Entwurf zu einer Verordnung über die Zulassung der Aerzte zur Praxis. Nebst Motiven und Erläuterungen 174

XI. Zur öffentlichen Gesundheitspflege. Die Zwangs-Verpflichtung der Gemeinde zur Krankenpflege betreffend 187

XII. Die homöopathische Lehr-Kanzel.

Vorwort des Herausgebers 193

Die Homöopathie beantragt einen eigenen Lehrstuhl zu der medizinischen Fakultät 194

Druckfehler.

Folgende Fehler, welche wegen Entfernung des Druckortes und durch beschleunigte Beförderung des Druckes entstanden sind, bittet man zu verbessern:

Seite 124 Zeile 18 von oben lies: Catheter statt Catheder.
„ 124 „ 18 „ unten „ Catheter „ Catheder.
„ 145 „ 12 „ oben „ Staats-Fonds st. Staatfonds.
„ 145 „ 14 „ „ „ Pepiniére st. Pepiniérn.
„ 151 „ 15 „ „ „ solle st. soll.
„ 157 „ 14 „ „ „ nur st. wie.
„ 159 „ 2 „ „ „ verdreifachen. Wo
„ 159 „ 4 „ „ Commune st. Communen.
„ 161 und 162 muß es immer heißen: lai'schen st. laieschen.
„ 190 Zeile 18 von oben lies: führt statt führen.
„ 191 „ 1 „ „ „ docente st. docenti.
„ 192 „ 6 „ unten „ die st. der.

VIII.

Auszug

aus

den Verhandlungen des zur Berathung des Entwurfes einer neuen Medizinal-Ordnung berufenen Congresses.

Vom Herausgeber.

Bekanntlich wurde vom Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, um den vielfach kund gegebenen Wünschen des ärztlichen Standes zu entsprechen, ein ärztlicher Congreß auf den 1. Juni d. J. nach Berlin einberufen.

Der Berufungs-Plan ging dahin, aus jeder Provinz einen Medizinal-Beamten, und einen praktischen Arzt auszuwählen nach eingezogenem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungs-Chefs. Außerdem aber sollte eine Vertretung der Spezialitäten Homöopathie und Hydropathie, so wie des wundärztlichen Standes Statt finden.

Die einberufenen waren (nach dem Datum der Approbation) geordnet:

1. Dr. *Augustin* Geh. u. Reg.-Mediz.-Rath aus Potsdam.
2. „ *Sutlinger* Mediz.-Rath aus Posen.
3. „ *Schlegel* Geh. u. Reg.-Mediz.-Rath aus Liegnitz.
4. „ *Andreæ* Geh. u. Reg.-Mediz.-Rath aus Magdeburg.
5. „ *Steffen* Medizinalrath aus Stettin.
6. „ *Ulrich* Reg.-Medizinalrath aus Coblenz.
7. „ *Brefeld* Sanitätsrath u. Kreis-Physik. in Hamm.
8. „ *Wolff* Kreis-Physikus in Calau.
9. „ *v. Treiden* Reg.-Medizinalrath aus Königsberg.

10. „ *Aegidi* Hofrath in Berlin.
11. „ *Heinicke* prakt. Arzt in Schönebeck.
12. Dr. *Mampe* prakt. Arzt in Stargard.
13. „ *v. Haxthausen* Reg.=Mediz.=Rath in Arnsberg.
14. *Reizenstein* Hof=Chirurgus in Berlin.
15. *Foerster* Stadtwundarzt in Berlin.
16. Dr. *Siehr* Sanitätsrath in Insterburg.
17. „ *Frænkel* praktischer Arzt in Berlin.
18. „ *Kunze* Sanitätsrath u. Kreis=Physikus in Rybnick.
19. „ *Bicking* Sanitätsrath in Berlin.
20. *Wernecke* Wundarzt I. Klasse in Berlin.
21. Dr. *Gall* praktischer Arzt in Wongrowiec.
22. „ *Luck* Hof=Chirurg in Berlin.
23. „ *Böcker* praktischer Arzt in Radevormwalde.
24. *König* Wundarzt I. Klasse in Berlin.

Die Conferenzen fanden Statt im Lokale der Charité. Sie begannen Morgens um 8 Uhr, und endeten der Regel nach gegen 1 Uhr. Sie begannen am 1. Juni, und wurden mit der neunzehnten Sitzung am 22. Juni geschlossen.

Der Hr. Minister *v. Ladenberg* eröffnete die Conferenzen am 1. Juni mit einer Rede, in welcher er der Versammlung ihren Standpunkt bezeichnete, und besonders hervorhob, daß er als verantwortlicher Minister sich zwar an die Beschlüsse der Versammlung nicht gebunden halten könne, vielmehr die Versammlung für sich als wesentlich informatorisch betrachte, — ihre Beschlüsse aber nach Möglichkeit als maßgebend ansehen wolle.

Lediglich aus diesem Grunde habe er die Versammlung aus den ihm von den Provinzial=Behörden vorgeschlagenen Candidaten selbst gewählt, und nicht aus einer freien Wahl des ärztlichen Standes hervorgehen lassen. Er habe seiner Stellung nach Männer wählen müssen, zu denen er selbst volles Vertrauen hege. Aus gleichem Grunde habe er auch den Vorsitzenden nicht durch freie Wahl aus der gegenwärtigen Versammlung hervorgehen lassen, sonden den ihm als vorzüglich dafür geeigneten Geheimen Medizinalrath Dr. *Schmidt* selbst bestimmt.

Hr. Geh. Rath *Schmidt* übernahm hiemit das Präsidium, indem er in kurzer Rede die Erwartung aussprach, daß in Folge der zu pflegenden Berathungen die schon so lange als Bedürfniß

erkannte Reform des Medizinal-Wesens in's Leben treten, und wahrhaft zum Heile unserer erkrankten Mitbürger ausschlagen werde.

Zu Protokoll-Führern wurden dann einstimmig erwählt: der Reg.-Mediz.-Rath Dr. *Ulrich* von Coblenz und der Sanitätsrath Dr. ***Brefeld*** von Hamm. Für Behinderungsfälle der Reg.-Mediz.-Rath Dr. ***Horn*** in Berlin.

Hiemit begannen die Berathungen, denen eine prinzipielle amtliche Vorlage zum Grunde gelegt wurde, welche lithographirt an die Mitglieder ausgetheilt worden war. Es wurde dabei vom Vorsitzenden bevorwortet, daß diese Vorlage eine ganz offene sei, welche nach Befinden der Versammlung und selbst auf Antrag einzelner Mitglieder abgeändert, resp. kompletirt werden könne. Es wurde indeß zur Bedingung gestellt, daß ergänzende Anträge schriftlich und unter gleichzeitiger Bezeichnung des ihnen anzuweisenden Platzes eingebracht werden sollten.

Wir lassen die gepflogenen Verhandlungen hier nur quoad tenorem der Beschlüsse folgen, da die ausführlichen Protokolle aller Wahrscheinlichkeit nach später vollständige Veröffentlichung durch den Druck erfahren werden. Die amtliche Vorlage ist bei jedem Abschnitte mit gesperrter Schrift vorangestellt.

Das Folgende ist eine einfache Relation ohne alle Kritik. Sollte sich irgendwo ein Irrthum eingeschlichen haben, so muß der Herausgeber um Entschuldigung bitten. Ihm liegen nur die Brouillons der Protokolle vor, die einen solchen einsichtlich leicht möglich machen. Eine leicht übersichtliche Darstellung schien ihm aber sehr im Interesse der ärztlichen Welt zu liegen.

I. Klassifikation des Medizinal-Personals.

A. Aerzte.

1. Fundamental-Satz. Ist der (von allen Gutachtern ausgesprochene) Grundsatz:

a) daß es in Rücksicht auf wissenschaftliche Befähigung nur eine Klasse von Aerzten geben dürfe;

b) daß aber Niemand gezwungen werden könne, alle Zweige der Heilkunde auszuüben;

in seinen beiden Hälften so unumstößlich zu betrachten,

daß er für diesen Theil der neuen Medizinal-Verfassung als leitender Gedanke dienen kann?

2. (Breite der Befähigung.) Soll die Ausübung der einzelnen Zweige der Heilkunde einzig von der (nachherigen) freien Wahl der für alle Zweige mit gleicher Prüfungs-Forderung zu approbirenden Aerzte abhangen?

oder

sollen die Aerzte (ad Frage 1. a,) in wissenschaftlicher Beziehung nur über alle Zweige der Heilkunde examinirt, — in technischer Beziehung aber (ad b.) nur für solche Zweige approbirt werden, welche sie ausüben wollen?

3. Im Falle der Bejahung der zweiten Alternative fragt sich: welche Zweige der Heilkunde dürfen von der Approbation ausgeschlossen werden:

a) darf es Aerzte geben, die nicht zugleich Wundärzte und Geburtshelfer sind (Medici puri)?

b) darf es Wundärzte geben, die nicht zugleich als Aerzte befähigt sind?

c) darf es Wundärzte geben, die nicht zugleich Geburtshelfer sind?

d) darf es Geburtshelfer geben, die nicht zugleich Aerzte sind?

e) darf es Geburtshelfer geben, die nicht zugleich Wundärzte sind?

f) darf es Zahnheilkünstler geben, die nicht zugleich Aerzte sind?

4. (Tiefe der Befähigung). Ist die (von der großen Majorität der Begutachter beantragte) Aufhebung des Institutes der Wundärzte I. und II. Klasse über allen Zweifel erhaben?

5. Welche Uebergangs-Gesetze sind wünschenswerth, um künftigen Wundärzten das Aufsteigen in die Klasse der Aerzte zu erleichtern?

6. Ist der Paritäts-Grundsatz in Beziehung auf ärztliche Richtungen unumstößlich?

oder

sollen bestimmte ärztliche Richtungen bevorzugt werden?

7. Welches ist das richtige Verhältniß der ärztlichen Richtungen zum ärztlichen Personale?

das heißt:

sollen alle Richtungen der Medizin nur von Aerzten geübt werden, oder einzelne Richtungen auch von Nicht-Aerzten?

8. Ist die bisherige Gesetzgebung wegen der Hydropathie zu halten?

B. Apotheker.

9. Kann Jemand Arzt und Apotheker in einer Person sein?

10. Unter welchen Bedingungen ist das Selbst-Dispensiren von Arzneien dem Arzte exzeptionell zu gestatten?

Es fragt sich hier:

ob bloß aus Rücksichten gegen lokale Verhältnisse und gegen eine bestimmte (z. E. ländliche) Bevölkerung?

oder

ob auch aus Rücksichten gegen bestimmte ärztliche Richtungen?

11. Soll die Gesetzgebung wegen Selbst-Dispensirens homöopathischer Arzneien aufgehoben werden, oder fortbestehen? (conf. Frage 6. und 9. für den Fall der Bejahung des Vordersatzes; — Frage 12. aber für den Fall der Bejahung des Nachsatzes.)

12. Sind Apotheken ausschließlich für bestimmte ärztliche Richtungen zulässig? (namentlich homöopathische Apotheken?)

13. Sollen die Apotheker I. und II. Klasse bleiben, oder in eine Klasse zusammenfallen? *)

C. Hülfs-Personal.

a. und b. ärztliches und wundärztliches.

14. Ist es nöthig?

15. Wie soll es heißen? (Krankenwärter? Krankenpfleger? Bader? Chirurgen-Gehülfen? Hülfs-Chirurgen? Hülfs-Aerzte? u. s. w.)

16. Sollen beide Geschlechter sich betheiligen? und wie?

17. Wo soll es ausgebildet werden? (in Krankenhäusern oder in besonderen Schulen?)

18. Wo liegt die Grenze ihrer Kunst?

19. Soll das Hülfs-Personal unbedingt abhängig vom Arzte, — oder in gewisser Beziehung selbstständig sein?

c. geburtshülfliches.

20. Kann es in Betreff der Hebammen bei den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben, oder sind Veränderungen wünschenswerth, und event. welche?

21. Ist es nothwendig, neben den Hebammen noch Wochenwärterinnen (sogenannten Wickelfrauen) als integrirende Mitglieder des niederen Medizinal-Personales förmlich anzuerkennen?

Entscheide der Conferenz.

Frage 1. ad a. wird mit 16 gegen 7 Stimmen:
ad b. aber einstimmig bejaht.

---

*) Die übrigen das Apotheker-Wesen betreffenden Fragen werden der Berathung mit Mitgliedern des Apotheker-Standes vorbehalten. (cf. jedoch noch Frage 64.)

Frage 2. und 3. erledigten sich durch den Beschluß:

daß die Aerzte für die Zukunft unter gleichen Prüfungs-Anforderungen für alle Zweige der Heilkunde approbirt (und somit alle Verschiedenheiten der Approbation beseitigt) werden sollen, daß die Ausübung der einzelnen Zweige aber lediglich von der nachherigen freien Wahl des Approbirten abhängen solle,

mit 21 gegen 3 Stimmen.

Soll hinfüro eine abgesonderte Klasse von Zahnärzten ohne volle ärztliche Bildung und Berechtigung bestehen?

Nein! mit 20 gegen 4 Stimmen.

Frage 4.

Die Aufhebung des Institutes der Wundärzte I. Klasse ward einstimmig genehmigt.

Hinsichts der Wundärzte II. Klasse ward die Frage also formulirt:

Soll die Ausbildung neuer Wundärzte II. Klasse für die Folge aufhören?

Ja! mit 21 gegen 2 Stimmen.

Frage 5. zersplitterte sich in verschiedene Spezial-Fragen:

1. Soll der Titel Wundarzt I. Klasse unbedingt abgeschafft werden?

Ja! einstimmig.

2. Soll ein Unterschied festgehalten werden (in der Bezeichnung) zwischen promovirten Aerzten und den bisherigen Wundärzten I. Klasse?

Ja! mit 19 gegen 4 Stimmen.

Wie dieser Unterschied formulirt werden solle? ward vorbehalten bis nach dem Entscheide über die Beibehaltung der Promotion.

3. Soll die bisher (Gesetz v. J. 1825) bestandene Beschränkung der Wundärzte I. Klasse hinsichts der freien Niederlassung aufhören, vorausgesetzt, daß das freie Niederlassungsrecht der Aerzte überhaupt bestehen bleibt?

Ja! mit 13 gegen 8 Stimmen.

4. Sollen Erleichterungen für die Wundärzte I. Klasse behufs Aufsteigens in die Klasse der promovirten Aerzte eintreten?

Ein einstimmiges Ja! entschied für Erleichterungen.

a. Soll das Abiturienten- (oder Maturitäts-) Examen nicht nachträglich verlangt werden?

18 Stimmen gegen 7 erklärten sich für den Wegfall.

b. Soll die Completirung des Quadriennii unter allen Umständen erlassen sein?

Nein! 18 Stimmen gegen 7.

c. Soll dieser Erlaß eintreten für Jene, welche ihre Staats-Prüfung bereits seit 5 Jahren absolvirten?

Ja! mit 21 gegen 3 Stimmen.

d. Soll das Tentamen philosophicum von den die Doktor-Promotion ambirenden Wundärzten nachträglich bestanden werden?

Bejaht mit 17 gegen 7 Stimmen.

e. Sollen die übrigen Bedingungen der Promotion, namentlich: Tentamen, examen rigorosum, Dissertation und Disputation rc. (selbstredend Alles unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt bleiben) unverändert für sie aufrecht erhalten bleiben?

Ja! mit 19 gegen 5 Stimmen.

f. Soll die ganze Staats-Prüfung der promovirten Aerzte von jenen wiederholt werden?

Einstimmig Nein!

g. Sollen einzelne Theile der Staats-Prüfung nachträglich abgelegt werden?

Ja! mit 23 gegen 1 Stimme.

α) Der anatomische Cursus?

β) Der akiurgische?

γ) Der chirurgisch-klinische?

Alle diese 3 Unterfragen wurden einstimmig verneint.

δ) Soll der medizinisch-klinische Cursus der promovirten Aerzte absolvirt werden?

Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.

ε) Soll die lateinische Sprache im klinischen Cursus nachgelassen werden?

Ja! mit 22 gegen 2 Stimmen.

τ) Soll die mündliche Schluß-Prüfung bestanden werden?

Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.

Es kam hier zusätzlich noch die Frage zur Sprache:

Ob von den etwa honoris causa promovirten Wundärzten die Ergänzung der Staats-Prüfung verlangt werden solle?

Ja! jedoch müsse dem Ministerio überlassen bleiben, in besonders geeigneten Fällen davon zu dispensiren.

Frage 6. Sie ward in nachstehender Weise paraphrasirt:

Soll vom Staate irgend eine ärztliche Richtung oder Schule begünstigt werden? Soll es somit eine Staats-Medizin geben?

Einstimmig: Nein!

Frage 7. Sollen alle Richtungen der Medizin nur von Aerzten geübt werden?

Einstimmig: Ja!

Frage 8.

Die Frage wegen der ärztlichen resp. nicht ärztlichen Natur der hydropathischen Anstalten hielt die Versammlung durch den Entscheid von Frage 7. für erledigt, unter dem Anerkenntnisse, daß die finanziellen Besitz-Verhältnisse dadurch nicht berührt würden.

Dies finde analog auch Anwendung auf orthopädische Institute.

Ein zusätzlicher Antrag auf Aufhebung der Beschränkungen, welche nach der Kabinets-Ordre vom 4. August 1843, und besonders nach dem Cirkular-Rescripte vom 5. Oktober deſſ. J. auf den hydropathischen Anstalten noch lasteten, fand einstimmige Genehmigung.

Frage 9.

Ob ein Arzt zugleich Apotheker, oder umgekehrt ein Apotheker zugleich Arzt sein dürfe?

ward einstimmig verneint, nachdem vorab festgestellt war, daß unter Apotheker nur ein Apotheker im Sinne der Apotheker-Ordnung verstanden sein solle.

Frage 10. kam hier nur zum Entscheide, insofern sie die sogenannten Haus-Apotheken berührt.

Die generelle Frage:

Ist unter gewissen Bedingungen das Selbst-Dispensiren von Arzneien zu gestatten?

ward mit 23 gegen 1 Stimme bejaht.

Man war hinsichts der Haus-Apotheken der Ansicht, daß dieselben, wenn auch nicht ganz zu entbehren, dennoch nur möglichst sparsam und mit äußerster Vorsicht zu gestatten seien. Das entscheidende Criterion sei lediglich der Nothfall. Man war einig darüber, daß die Haus-Apotheken nur zum Gebrauche für die eigenen Kranken dienen, und die Medikamente selbst aus einer öffentlichen Apotheke entnommen werden müßten. Man war nicht minder einig darüber, daß der Inhaber nur dispensiren, nicht laboriren oder präpariren dürfe, — und stimmte auch darin überein, daß die Zahl der zu führen erlaubten Mittel nur eine beschränkte und die Art derselben eine bestimmte sein dürfe.

Ueber den Modus der Festsetzung dieser Mittel aber traten verschiedene Ansichten zu Tage, eben so über die Frage: Ob die Dispensir-Befugniß Beschränkungen unterliegen solle. Die ganze Debatte lief am Ende auf den einstimmigen Beschluß hinaus:

es solle in Betreff der Haus-Apotheken bei der bisherigen Gesetzgebung und Praxis verbleiben.

Frage 11.

Nach einer sehr langen und lebhaften Debatte ward

mit 18 gegen 7 Stimmen entschieden:

daß das Selbst-Dispensiren der homöopathischen Arzneien aufhören solle.

Frage 12.

Diese Frage ward in ihrer allgemeinen Fassung einstimmig verneint.

Sie gab aber noch zu verschiedenen Spezial-Fragen Anlaß:

1. Sind ausnahmsweise Spezial-Apotheken zuläßig?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

2. Sind ausnahmsweise homöopathische Apotheken zuläßig?

Nein! mit 15 gegen 10 Stimmen.

3. Soll der Apotheker gehalten sein, die homöopathischen Arzneien auf Verlangen eines homöopathischen Arztes in abgesonderten Lokalen zu bereiten, zu verwahren und zu dispensiren?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

Frage 13.

Sollen die Apotheker I. und II. Klasse bleiben, — oder in eine zusammenfallen?

wurde im ersten Theile der alternativ gehaltenen Frage einstimmig verneint, — im zweiten dagegen eben so einstimmig bejaht.

Zusätzliche Fragen.

1. Soll eine verschiedene Series Medicaminum für größere resp. für kleinere Städte bestehen bleiben?

Ja! mit 16 Stimmen gegen 9.

2. Soll bei einer neuen Redaktion der Series die Zahl der Arzneimittel möglichst vermindert werden?

Einstimmig Ja!

Zur Bezeichnung der zu streichenden Arzneimittel ward gleich eine Kommission niedergesetzt, welche in der zehnten Sitzung Bericht erstattete, und einstimmig auf die Streichung von 97 Arzneimitteln antrug. — In Beziehung auf 26 andere Mittel waren die Stimmen in der Kommission getheilt.

Die Versammlung genehmigte den Strich von 94 in der Series namentlich bezeichneten Mitteln.

3. Soll der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei gesetzlicher Promulgation der neuen Medizinal-Ordnung gleichzeitig die neue Apotheker-Ordnung angeschlossen werde?

Einstimmig Ja!

4. Soll die Gewerbe-Freiheit nicht auf die Apotheker ausgedehnt, in dieser Beziehung vielmehr die bisherige Gesetzgebung beibehalten werden?

Ja! einstimmig.

Der ganze Abschnitt über das Hülfs-Personal ad a. und b. (ärztliches resp. wundärztliches) ward dann einer generellen Berathung unterzogen, zum Theil einer Kommission zur Begutachtung überwiesen, und in nachstehenden Beschlüssen unter abgeänderter Reihenfolge der Fragen der amtlichen Vorlage, erledigt:

1. Ist überhaupt ein Hülfs-Personal nöthig?

Ja! mit 20 Stimmen gegen 5.

a. Ist der Eintritt dieses Institutes gleich erforderlich?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

b. Ist es überall erforderlich?

Nein! mit 24 gegen 1 Stimme.

c. Soll die Provinzial-Behörde darüber entscheiden, wo es nöthig ist?

Ja! mit 18 gegen 7 Stimmen.

2. Soll die Wirksamkeit des Hülfs-Personals sich auf niedere ärztliche und wundärztliche Verrichtungen beschränken?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

Diese Verrichtungen selbst wurden nach dem Vorschlage der Commission einstimmig also festgesetzt:

a. Aderlassen, b. Schröpfen, c. Ansetzen von Blutegeln, d. Setzen von Clystieren, e. Legen von Zugpflastern nebst Verbinden der Blase, f. Anlegen von provisorischem Verbande bei Knochenbrüchen, und gehörige Lagerung des gebrochenen Gliedes, g. Einwickeln von Gliedern, h. die Stillung von Blutungen, namentlich auch Anlegung des Tourniquets (niemals aber die Unterbindung eines Blutgefäßes), i. Assistenz bei Einrichtung von Luxationen und Knochenbrüchen, k. Verbinden der Fontanelle, l. Bereitung und Auflegen von Cataplasmen und Fomenten, m. Bereitung von Bädern, n. Uebergießungen.

Eine Debatte erhob sich noch über die Frage:

Ob dem Hülfs-Personale die Applikation des Catheders unbedingt zu gestatten sei?

Nein! mit 21 gegen 4 Stimmen.

Soll dem Hülfs-Personal die Applikation des Catheders gestattet sein, nachdem der Arzt ihn vorgängig einmal selbst eingebracht hat?

Ja! mit 16 gegen 9 Stimmen.

3. Soll das Hülfs-Personal unbedingt abhängig vom Arzte, oder auch in gewisser Beziehung selbstständig sein?

Die völlige Abhängigkeit wird mit 19 gegen 6 Stimmen beliebt.

4. Sind weibliche Heil-Diener zuläſsig?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

Die Zuläſsigkeit ward indeß mit 13 gegen 11 Stimmen auf Krankenhäuser restringirt.

5. Bildung und Prüfung.

a. Soll, von der Nachweise der Bildung abgesehen, die Prüfung allein ausreichende Garantie geben?

Nein! 19 gegen 5 Stimmen.

b. Soll der Staat die Verpflichtung übernehmen, für die Ausbildung zu sorgen?

Ja! mit 23 gegen 1 Stimme.

c. Nur in Krankenhäusern?

Ja! mit 18 gegen 6 Stimmen.

6. Soll nur eine Klasse von ärztlichem Hülfs-Personal (abgesehen von Geschlecht und Hebammen) existiren?

Auf motivirten und beifällig aufgenommenen Antrag ward die Frage also paraphrasirt:

Gehören die Kranken-Wärter als solche zu dem zu konzessionirenden Hülfs-Personal?

Nein! mit 21 gegen 3 Stimmeu.

7. Zur Bezeichnung des Hülfs-Personals ward der von der Commission vorgeschlagene Titel **„Heil-Gehülfe"** mit 23 gegen 2 Stimmen genehmigt.

8. Commissions-Antrag.

a. Das Hülfs-Personal soll nur an solchen Orten zulässig sein, wo kein Wundarzt II. Klasse ist, und auch nach erfolgter öffentlicher Aufforderung sich kein Wundarzt II. Klasse niederlassen will.

b. Die dem Hülfs-Personal angehörenden Individuen dürfen die Conzession zur Ausübung ihrer Berufs-Geschäfte erst dann erhalten, wenn sich wirklich das Bedürfniß ihrer Niederlassung an einem bestimmten Orte herausgestellt hat.

Ueberhaupt sind Seitens der Verwaltung Maßregeln zu treffen, daß nicht zu viel solcher Individuen im Voraus gebildet werden.

c. Diese Gehülfen dürfen überall nur im Auftrage eines approbirten Arztes handeln.

d. Es sollen nur zuverlässige und moralische Männer dazu gewählt werden, welche fähig sind, einen schriftlichen Bericht zu erstatten,

ward einstimmig angenommen.

9. Zusätzlicher Antrag:

Die Verpflichtung des Hülfs-Personals auszusprechen, die ihm erforderlichen Instrumente stets in guter Beschaffenheit vorräthig zu halten.

Einstimmig angenommen.

10. Zusätzlicher Antrag.

Soll die Verwaltung darauf hinwirken, daß sowohl in Staats-

als in Communal-Anstalten tüchtige Kranken-Wärter und Wärterinnen ausgebildet werden?

Ja! 24 gegen 1 Stimme.

c. geburtshülfliches.

Frage 20. Die Gesetzgebung, hinsichtlich der Hebammen betreffend, ließ man hier fallen, da der Endscheid sich unter Taxe, Armen-Krankenpflege und bei Entscheide von Frage 46 ergebe.

Frage 21.

Ueber die Frage der Wickelfrauen erhob sich eine lange und sehr ausführliche Debatte, welche vorzugsweise die eigenthümlichen Verhältnisse der Wickelfrauen Berlin's berührte. Sie lief in die Fragen aus:

Sollen die gewöhnlichen Wochen-Wärterinnen als Medizinal-Personen betrachtet werden?

Einstimmig: Nein!

Sollen sogenannte Wickelfrauen, wie sie namentlich in Berlin existiren, nicht bloß als Assistentinnen, sondern auch als Vertreterinnen der Geburtshelfer und Hebammen ferner noch geduldet werden?

Einstimmig: Nein!

II. Medizinisches Unterrichtswesen.

22. Ist ein zeitlicher Universitäts-Zwang fernerhin beizubehalten?

23. Im bejahenden Falle: Ist ein Quadriennium ausreichend, oder ein Quinquennium nöthig?

24. Ist ein räumlicher Universitäts-Zwang vorzuschreiben?

25. Im bejahenden Falle: Wie lange soll der Candidat auf inländischen Universitäten studiren müssen?

26. Soll ein Studien-Plan empfohlen oder befohlen werden?

27. Soll im Falle der Verneinung der Fragen 22. bis 26. die dem Staate nöthige Gewähr allein im Prüfungs-Wesen oder sonst wo gesucht werden?

28. Etwa im Assistenten-Verhältnisse?

Entscheide der Conferenz.

Die Versammlung fand für angemessener, die

Frage 27. hier voranzustellen, und entschied einstimmig dahin:

daß die erforderliche und ausreichende Gewähr im Prüfungs-Wesen allein nicht zu suchen sei.

Frage 22.

Hier ward zunächst die zusätzliche Frage eingeschoben:

Soll der angehende studiosus Medicinae mit dem Maturitäts-Zeugnisse von einem Gymnasium ausgestattet sein?

Ja! einstimmig.

Soll auch das Maturitäts-Zeugniß einer Real-Schule genügen?

Nein! 23 gegen 2 Stimmen.

Zusätzliche Frage:

Soll die Universität die einzige ärztliche Bildungs-Anstalt sein?

Ja! mit 20 gegen 3 Stimmen.

Die Frage der amtlichen Vorlage:

Soll ein zeitlicher Universitäts-Zwang fernerhin beibehalten werden? ward dann mit 18 gegen 6 Stimmen verneint.

Frage 23.

Es ward hier vorgeschlagen, die Frage über die Dauer des zeitlichen Universitäts-Zwanges, obwohl sie nach dem Entscheide über Frage 22. eigentlich ausfiel, dennoch einer eventuellen Beantwortung zu unterziehen.

Nach längeren Verhandlungen kam sie in nachstehender Formel dann zum eventuellen Entscheide:

Ist das bisherige Quadriennium academicum ausreichend?

Ja! mit 23 gegen 1 Stimme.

Frage 24.

Ist ein räumlicher Universitäts-Zwang vorzuschreiben?

Nein, mit 14 gegen 11 Stimmen.

Frage 25 fällt hiernach aus.

Frage 26.

Nach längerer Debatte einigte sich die Conferenz hier in dem Anerkenntnisse, daß eine gewisse, aber möglichst liberale Regelung des Studien-Wesens ein nicht von der Hand zu weisendes Bedürfniß sei.

Die in Bezug auf das Unterrichts-Wesen ganz generell gehaltene Frage:

Soll ein Studien-Plan befohlen werden?

ward dann mit 17 gegen 8 Stimmen verneint.

Soll ein Studien-Plan empfohlen werden?

dagegen mit 17 gegen 8 Stimmen bejaht.

In Bezug auf das Prüfungs-Wesen aber, und in Berücksichtigung des vorangegangenen Entscheides, daß der Staat seine Gewähr in der Prüfung allein nicht ausreichend finden könne, ward zur Frage gestellt:

Soll ein Testir-Zwang Statt finden? oder mit anderen Worten:

Soll stets der Nachweis gewisser wirklich gehörter Vorlesungen und absolvirter Kliniken gefordert werden?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

Es ward eine Commission ernannt, um in diesem Geiste detaillirte Vorschläge zu machen.

Die Commission legte nachstehenden Plan vor:

I. Vorlesungen und Kliniken, die von den Studirenden besucht, und vor den Prüfungen testirt nachgewiesen werden müssen.

1. Logik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Botanik.
5. Anatomie, theoretisch und praktisch.
6. Physiologie, mit Benutzung eines physiologischen Institutes.
7. Vergleichende Anatomie (mit Einschluß der Zoologie).
8. Pharmakologie.
9. Instrumenten- und Bandagen-Lehre.
10. Chirurgische Operations-Lehre mit praktischen Uebungen.
11. Geburtshülfe.
12. Medizinische Klinik.
    a. Der Besuch derselben ist für die Dauer von mindestens 3 Semestern nachzuweisen.
    b. Zur medizinischen Klinik gehört außerdem die Benutzung eines Institutes für Stethoskopie, Mikroskopie und chemische Analyse.

c. Der Studirende hat nachzuweisen, daß er psychisch=Kranke beobachtet und wo möglich behandelt habe.

13. Klinik für Chirurgie und Augen=Heilkunde mit Benutzung akiurgischer Uebungen.

14. Klinik für Geburtshülfe mit Beibehaltung der Nachweise zweier gehobener Geburten.

II. Vorlesungen und Kliniken, welche (außer den obigen, dem Testirzwange unterworfenen), für die Studirenden der Medizin zu lehren und zu leiten sind.

1. Psychologie.
2. Geschichte der Philosophie.
3. Mineralogie in Verbindung mit Geologie.
4. Zoologie.
5. Allgemeine und spezielle Pathologie.
6. Allgemeine und spezielle Therapie.
7. Materia medica.
8. Diätetik.
9. Psychiatrie.
10. Allgemeine und spezielle Chirurgie.
11. Augen=Heilkunde.
12. Homöopathische Klinik *).
13. In Bezug auf die Hydrotherapeutik soll den Studirenden Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundsätzen und der Ausübung derselben vertraut zu machen.
14. Staats=Arzneikunde in ihren beiden Richtungen mit Einschluß der Lehre von den Epizootien.
15. Geschichte der Medizin.

Die Commission bevorwortete, daß für die Theilung der Gedanke sie geleitet habe, jene Vorlesungen und Kliniken dem direkten Zwange zu unterwerfen, welche Lehr=Disziplinen zum Gegenstande hätten, bei welchen es auf selbsteigne Anschauung ankomme, oder sich um einzuübende besondere Kunstfertigkeit handle.

Dieser Kommissions=Vorschlag ward einstimmig angenommen, nachdem noch über nachstehende, theils ergänzende, theils abändernde Vorschläge Spezial=Beschluß gefaßt war:

---

*) Die Forderung des Testats über die homöopathische Klinik war in der Kommission verworfen worden; — eben so ein Antrag auf Errichtung einer homöopathischen Lehr=Canzel.

1. Soll Mineralogie und Zoologie in die Reihe I. „Zwangs-Collegia“ mitaufgenommen werden?

Ja! mit 18 gegen 6 Stimmen.

2. Soll der Testir-Zwang sich über Mikroskopie und chemische Analyse erstrecken?

Nein! mit 22 gegen 2 Stimmen.

3. Soll er sich auf pathologische Anatomie verbreiten?

Ja! mit 22 gegen 2 Stimmen.

4. Auch auf vergleichende Anatomie?

Ja! mit 22 gegen 2 Stimmen.

5. Soll die Pharmakologie die materia medica mit in sich schließen (ad Seriem. I.)?

Ja! 19 gegen 5 Stimmen.

6. Soll die allgemeine Pathologie dem Testir-Zwange unterfallen?

Nein! mit 19 gegen 5 Stimmen.

7. Ad 12 sub c. des Commissions-Vorschlages, die psychiatrische Klinik betreffend, ward der Zusatz vorgeschlagen:

„vorläufig, in so weit dies möglich ist.“

ferner aber: zu beantragen, daß das Ministerium auf allen Universitäten dafür Einrichtungen treffen möge.

Einstimmig angenommen.

8. Soll eine homöopathische Klinik auf jeder Universität errichtet werden?

Nein! mit 13 gegen 11 Stimmen.

9. Soll auf einigen Universitäten eine solche errichtet werden?

Ja! mit 16 gegen 8 Stimmen.

10. Soll dem Ministerio die Bestimmung darüber anheim gegeben werden?

Einstimmig Ja!

11. Soll Testir-Zwang dafür sein?

Nein! mit 19 gegen 5 Stimmen.

12. Sollen homöopathische Lehr-Canzeln errichtet werden?

Nein! mit 21 gegen 4 Stimmen.

13. ad I. 14. des Commissions-Vorschlages:

Ist die Nachweise von zwei gehobenen Geburten ausreichend?

Einstimmig Nein!

Sind wenigstens 4 zu fordern?

Ja! mit 20 gegen 4 Stimmen.

14. Zusätzlicher Antrag:

Erscheint es nothwendig, die spontane Ausgleichung der Krankheit mittelst besonderer physiatrischer Kliniken vor der Kunstheilung zur Anschauung der Medizin Studirenden zu bringen?

Diese Frage ward nach langer Debatte in folgender Formulirung zur Abstimmung gebracht:

Ist es rathsam und ausführbar, ausschließlich physiatrische Kliniken zu errichten?

Nein! mit 15 gegen 10 Stimmen.

Ist es rathsam, physiatrische Kliniken zu errichten, in welchen vorzugsweise Natur-Heilung erzielt wird, während das Eingreifen der Kunst ganz cessirt?

Nein! mit 19 gegen 6 Stimmen.

Frage 28. Das Assistenten-Verhältniß betreffend:

Ist die gesetzliche Anordnung eines allgemeinen Assistenten-Verhältnisses praktisch ausführbar?

Nein! 23 gegen 2 Stimmen.

Dagegen ward einstimmig der Wunsch ausgesprochen, daß es ausgeführt werden möge, so weit es thunlich erscheine, — so wie, daß die Charité in Bezug auf das Assistenten-Verhältniß allen Medizin Studirenden zugänglich gemacht werde.

Zusätzliche Frage

zum ganzen Abschnitt II. der amtlichen Vorlage (Medizinisches Unterrichts-Wesen).

Sollen für die Folge noch besondere Bildungs-Anstalten für Militär-Aerzte bestehen?

Nach langer und ausführlicher Debatte, an welcher der Herr Generalstabsarzt besondern Theil nahm:

Einstimmig: Nein!

III. Prüfung-Wesen.

29. Ist das tentamen philosophicum beizubehalten? event unter welchen Modifikationen?

30. Soll das Examen rigorosum verbleiben, oder in der Staats-Prüfung aufgehen?

31. Wo soll die Staats-Prüfung abgehalten werden? und von welchen Personen?

a. von den Fakultäten?

b. von den Medizinal-Collegien?

c. von einer besondern Central-Prüfungs-Commission?

32. Sollen exzeptionelle Prüfungs-Behörden ferner fortbestehen?

a. für unbemittelte Candidaten (delegirte Commissionen).

b. für einzelne Zweige der Heilkunde (geburtshülfliche Prüfung)?

33. Soll jeder Arzt fernerhin gehalten sein, die medizinische Doktor-Würde zu erwerben?

34. Im bejahenden Falle (und im Zusammenhange mit Frage 30. und 31.).

Soll diese Würde der Staats-Prüfung, wie bisher, vorangehen, oder den Schluß bilden?

35. Soll die forensische Prüfung bleiben? — und wo soll sie abgehalten werden?

37. Welche innere Veränderungen des Prüfungs-Reglements sind wünschenswerth und nöthig?

Entscheide der Conferenz ad Abschnitt III.

Ad Frage 29. Das tentamen philosophicum betreffend:

1. Soll das tentamen philosophicum beibehalten werden?

   Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

2. Soll eine bestimmte Zeit für selbes festgesetzt werden?

   Ja! mit 13 gegen 12 Stimmen.

3. Soll das tentamen philosophicum am Schlusse der Universitäts-Jahre liegen.

   Nein! mit 22 gegen 3 Stimmen.

4. Soll es dem Eintritte des Praktikanten in die Kliniken vorangehen?

   Ja! mit 18 gegen 7 Stimmen.

Soll es dahin erweitert werden, daß die theoretisch-medizinischen Disziplinen darin aufgenommen werden?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

Frage 30 wird an eine Commission verwiesen, welche zugleich über sämmtliche übrigen das Prüfungs-Wesen betreffenden Fragen vorab Bericht erstatten soll.

In Folge dieser Vorbereitung wurden nun später nachstehende Entscheide gegeben:

1. Das frühere Tentamen philosophicum, so wie das Tentamen und examen rigorosum gehen in jener Prüfung auf, welche der Studirende vor seinem Eintritte in die Kliniken als Praktikant in den (sub I. des Commissions-Vorschlages bezeichneten) Natur-Wissenschaften und theoretischen Disziplinen der gesammten Medizin abzulegen hat.

Mit 24 Stimmen gegen 1.

2. Soll die Central-Prüfung bleiben, wie sie war?

Nein! einstimmig.

3. Soll der Central-Cursus bleiben, unter Anschlusse der delegirten Commissionen?

Nein! 23 gegen 2 Stimmen.

4. Soll eine neue Central-Prüfungs-Behörde gebildet werden, unter Zuziehung von Professoren aller Universitäten und praktischer Aerzte aller Provinzen.

Nein! mit 20 gegen 5 Stimmen.

5. Soll die Prüfung den Fakultäten zurückgegeben werden, unter Zuziehung geeigneter ärztlicher Regierungs-Commissarien?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

6. Soll neben den Fakultäts-Gliedern eine möglichst gleiche Zahl von Prüfungs-Commissarien, welche nicht der Universität angehören, zugezogen werden?

Ja! einstimmig.

7. Soll bei der Schluß-Prüfung noch ein Regierungs-Bevollmächtigter zugezogen werden?

Ja! mit 18 gegen 7 Stimmen.

8. Sollen exzeptionelle Prüfungs-Behörden für einzelne Zweige der Heilkunde noch forteristiren?

Einstimmig Nein!

9. Soll es den jetzt bereits theilweise approbirten Personen vergönnt sein, die chirurgische resp. geburtshülfliche Prüfung in bisheriger Weise nachzuholen?

Einstimmig Ja!

10. Staats-Prüfung.

a. Soll die ganze Staats-Prüfung ohne erhebliche Unterbrechung und in möglichst kurzen Zeitfristen absolvirt werden?

Einstimmig Ja!

b. Anatomische Prüfung.

α. Soll die Demonstration des Situs viscerum unter Selbst-Präparation der Leiche in bisheriger Weise beibehalten werden?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

β. Selbstständige Anfertigung eines angiologischen oder neurologischen Präparates.

γ. Extemporalien.

Beides einstimmig genehmigt.

c. Chirurgisch-technische Prüfung.

α. Die schriftliche Arbeit (des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825) fällt für die Folge weg.

24 gegen 1 Stimme.

β. Die sub 2 und 3 im besagten Prüfungs-Reglement aufgeführten Leistungen bleiben, jedoch unter Weglassung veralteter Methoden, Instrumente und Apparate.

Einstimmig.

d. Klinisch-medizinische Prüfung.

Die Bestimmungen des Prüfungs-Reglements bleiben, jedoch unter folgender Maßgabe:

1. Der Unterschied der Prüfung nach den bisherigen Klassen von Aerzten fällt aus.

   Einstimmig.

2. Der Wegfall der lateinischen Sprache wird mit 22 gegen 3 Stimmen beliebt.

3. Es soll der Wunsch ausgesprochen werden, daß künftig immer ein akuter und ein chronischer Kranker als Prüfungs-Gegenstand benutzt werde.

   Einstimmig angenommen.

Zusätzlicher Antrag:

Soll ein besonderer klinisch-homöopathischer Cursus existiren?

Nein! mit 22 gegen 3 Stimmen.

e. Klinisch-chirurgischer Cursus.

Bleibt wie §. 34 a. des Prüfungs-Reglements ihn vorschreibt.

Einstimmig.

Soll das Prädikat „Operateur" beibehalten werden?

Nein! mit 24 gegen 1 Stimme.

f. Geburtshülfliche Prüfung.

Der Commissions-Antrag:

1. Prüfung im Touchiren.
2. Prüfung in Phantom-Uebungen.
3. Klinisch-geburtshülfliche Prüfung, mit Hebung einer Geburt, Beobachtung des Wochenbettes 9 Tage hindurch, nebst Geburts- und Wochenbetts-Geschichte,

wird einstimmig angenommen.

Sollen die schriftlichen Extemporalien fortbestehen bleiben?

Nein! mit 15 gegen 10 Stimmen.

g. Schluß-Prüfung.

Wird nach dem Prüfungs-Reglement beibehalten, unter der Maßgabe, daß sie sich auch über die Geburtshülfe ausdehne.

Einstimmig.

Soll die Schluß-Prüfung für die Folge in 2 Terminen abgehalten werden?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

11. Forensische Prüfung.

a. Soll es mit der forensischen Prüfung ganz beim Alten verbleiben?

Nein! 23 gegen 2 Stimmen.

b. Soll die schriftliche Physikats-Prüfung der wissenschaftlichen Deputation verbleiben?

Ja! 24 gegen 1 Stimme.

c. Soll für die praktische und mündliche Prüfung jedes Medizinal-Collegium kompetent sein nach freier Auswahl der Prüfungs-Candidaten?

Einstimmig Ja!

d. Soll unter den zur Ausarbeitung aufzugebenden Themat. medic.-legal. jedesmal eins psychologischer Natur sein?

Ja! einstimmig.

12. Prüfungs-Censuren.

Soll bei allen ärztlichen Prüfungen die differente Censur wegfallen.

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

13. Doktor-Promotion.

a. Soll die Doktor-Promotion zwangsweise beibehalten werden?

Ja! mit 14 gegen 10 Stimmen.

b. Soll die lateinische Sprache bei ihr beibehalten werden?

Ja! mit 17 gegen 7 Stimmen.

c. Soll die Promotion erst nach vollendeter Staats-Prüfung eintreten?

Ja! einstimmig.

d. Soll die Promotion, wie bisher, in Abfassung einer gelehrten Abhandlung und einer öffentlichen Vertheidigung derselben, so wie der angehängten Thesen bestehen?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

e. Soll die Fakultät sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Doktorand seine Abhandlung selbst verfaßt habe?

Die Versammlung ließ diese Frage fallen, in Anbetracht der Schwierigkeiten, dies zu konstatiren, und noch mehr in dem Anerkenntnisse, daß dies der Ehrenhaftigkeit der Fakultäten anheim zu geben sei.

f. Soll die Promotion künftig unentgeltlich sein?

Die Versammlung einigte sich nach längerer Debatte einstimmig dahin:

Den Wunsch auszusprechen, daß die Promotions-Gebühren aufgehoben, oder, wo dies einstweilen nicht möglich, so viel thunlich, ermäßigt werden möchten, — dem Ministerio aber vertrauensvoll anheim zu geben, bestehende und wohlerworbene Rechte schadlos zu stellen.

14. Hebammen-Prüfung.

Einstimmiger Beschluß:

es solle bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden haben.

Sollen bei den Hebammen auch die bisherigen Prüfungs-Censuren wegfallen?

Nein! mit 19 gegen 6 Stimmen.

IV. Sicherung der Standes-Interessen,

a. gegen die Einmischung Unbefähigter,

Frage 37. Soll die Ausübung der Heilkunde und ihrer Zweige überhaupt noch von der Bedingung eines Qualifikations-Nachweises abhängen, — oder ganz und gar freigegeben werden?

37 a. Soll fortan die berufs- resp. gewerbsmäßige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden?

38. Für den wahrscheinlichen Fall der Bejahung des ersten, und der Verneinung des zweiten Theils der Alternativ-Frage 37, — sind die bisherigen Gesetze gegen Quacksalberei genügend, oder sollen sie und event. wie geändert werden?

39. Soll insbesondere die gewerbsmäßige Ausübung der Quacksalberei noch ferner Bedingung der Strafbarkeit sein? (§§. 702 u. 786 Tit. 20 Thl. II. des Allg. Landr.).

40. Soll Gewinnsucht ein Schärfungsgrund der Strafe für Quacksalberei bleiben? (§. 707 a. a. O.)

b. gegen das kranke Publikum,

41. Soll eine Arznei-Taxe und eine Taxe für die Mühwaltung der Medizinal-Personen beibehalten werden?

42. Im Bejahungsfalle: Soll, wie bisher, jene unbedingt, diese eventuell entscheiden?

43. Welche (allgemeine) Veränderungen in Betreff beider sind wünschenswerth?

44. Können die Ansprüche des kranken Publikums an den Arzt an bestimmte Grenzen gebunden werden? und event. an welche?

c. unter sich.

45. (Zahl). Soll es in Betreff der Aerzte (abgesehen vom Qualifikations-Nachweise) bei der unbedingten, in Betreff der Apotheker und Hebammen bei der bedingten Freiheit der Ausübung ihrer Kunst verbleiben?
a. Conzession des Staates (Apotheker)?
b. Conzession der Gemeinde (Hebammen)?

46. Soll das ärztliche und wundärztliche Hülfs-Personal in Beziehung auf Gewerbe-Berechtigung nach Analogie der Aerzte, oder nach Analogie der Hebammen behandelt werden?

47. (Vertheilung). Ist es wünschenswerth resp. zulässig und ausführbar, dem Arzte einen bestimmten Wohnort anzuweisen?

48. Gibt es indirekte Mittel, und welche, den Ueberfluß der Aerzte dahin abzuleiten, wo Mangel ist?
a. vielleicht im Militär-Medizinal-Wesen?
b. vielleicht in der theilweisen Beamtung? (Armenkrankenpflege?)

49. Wie soll für, durch Alter oder Krankheit im Dienste invalide gewordene Aerzte gesorgt werden?

50. Wie für die Wittwen und Waisen der Aerzte?

Entscheide der Conferenz.

Frage 37 wird in dem ersten Theile ihrer Alternative einstimmig bejaht, so daß also die Approbation Bedingung der ärztlichen Praxis bleibt.

Frage 38 fand ihre Erledigung in nachstehenden Spezial-Fragen:

a. Soll die gewerbsmäßige Ausübung der Thierheilkunde Monopol der approbirten Thierärzte werden, ohne Rücksicht, ob die Krankheit Seuche oder sporadisch?

Ja! mit 13 gegen 12 Stimmen.

b. Eventuelle Frage. Soll jedenfalls die Behandlung der seuchenartigen Thier-Krankheiten den approbirten Thierärzten vorbehalten bleiben?

Ja! 22 gegen 3 Stimmen.

c. Soll das Selbst-Dispensiren den approbirten Thierärzten gestattet sein?

Ja! 22 gegen 3 Stimmen.

d. Sollen die approbirten Thierärzte in Bezug auf Dispensiren und Aufbewahren der Gifte denselben beaufsichtigenden Beschränkungen unterworfen sein, als die Apotheker?

Einstimmig Ja!

e. Eventuelle Frage.

Wenn den nicht approbirten Thierärzten die Ausübung der Thierarzneikunde gestattet bleibt, soll ihnen dann auch das Selbst-Dispensiren gestattet sein?

Nein! mit 24 gegen 1 Stimme.

Frage 38.

Sind die bisherigen Gesetze gegen Quacksalberei genügend?

Nein! einstimmig.

Der Gebrauch auf dem linken Rheinufer, eine Liste der approbirten Medizinal-Personen zu veröffentlichen, und jeden als Pfuscher zu bestrafen, welcher nicht auf selber eingetragen, soll verallgemeinert werden.

Angenommen mit 24 gegen 1 Stimme.

Frage 39. Zur Frage:

Ob die gewerbsmäßige Ausübung der Quacksalberei noch ferner Bedingung der Strafbarkeit sein solle?

beliebte die Versammlung mit 24 gegen 1 Stimme den Zusatz „gewerbsmäßig" im Sinne des Ministerial-Rescripts vom 31. März 1840.

Frage 40.

Soll Gewinnsucht ein Schärfungsgrund der Strafe für Quacksalberei bleiben?

Ist dem Ermessen des Richters anheim zu geben, da Gewinnsucht auch im Allgemeinen bei anderen Verbrechen einen Schärfungsgrund abgibt.

24 gegen 1 Stimme.

Frage 41.

Soll eine Arznei-Taxe beibehalten werden?

Soll für die Aerzte eine Taxe bestehen bleiben?

Beide Fragen erhalten ein einstimmiges Ja! zur Antwort.

Frage 42. Diese Frage löſ'te sich in nachstehende Spezial-Fragen auf:

1. Die Apotheker betreffend:

a. Soll das Rabattgeben an Private dem Apotheker freistehen?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

b. Kann es gestattet werden, für den Bedarf der Armen Apotheken auf Communal-Kosten zu halten, in welchen dispensirt und präparirt wird?

Ja! 23 gegen 2 Stimmen.

c. Sind auch bloße Armen-Dispensir-Anstalten zu gestatten?

Einstimmig Ja!

d. Soll im Interesse von milden Stiftungen an Corporationen eine unbeschränkte Apotheker-Conzession ertheilt werden können?

Nein! mit 18 gegen 7 Stimmen.

2. Die Aerzte betreffend.

a. Darf der Arzt auch mehr fordern, als die Taxe besagt?

Ja! mit 17 gegen 8 Stimmen.

b. Darf auch bei Ausstellung von Gesundheits-Attesten, sei es durch Fordern, sei es durch Annahme von höheren Summen, die Taxe überschritten werden?

Einstimmig Nein!

c. Soll der Staat für alle öffentlichen Anstalten ein festes Gehalt festsetzen und bei Verleihungen sich fest daran binden?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

d. Soll bei Anstellung von Aerzten an Communal-Anstalten

der Verding an den Mindestfordernden unbedingt verboten sein?

Ja! mit 17 gegen 8 Stimmen.

e. Sollen Mittel und Wege gefunden werden, durch Tax-Bestimmungen für ärztliche Mühwaltung in Staats-Anstalten ein angemessenes maßgebendes Aversum festzusetzen?

Ja! mit 17 gegen 8 Stimmen.

Frage 43.

Welche Veränderungen der Taxe sind wünschenswerth?

a. Der Arznei-Taxe.

Zur Vorbereitung des Entscheides war hier eine Commission niedergesetzt worden, deren Bericht einstimmig von der Versammlung angenommen ward.

Der wesentliche Inhalt besagten Commissions-Berichtes ist nachstehender:

A. Die Arznei-Taxe ist überhaupt von einem sehr einseitigen Standpunkte aus verfaßt, und lediglich im Interesse der Apotheker. Da der Apotheker eben so wie der Arzt um des Publikums willen da ist, und nicht umgekehrt, so muß auch bei Festsetzung der Arznei-Taxe das Interesse des Publikums gehörig berücksichtigt, und folglich auch durch geeignete Personen vertreten werden. Dazu eignen sich am besten sachkundige, durch eigne Erfahrung mit dem Apotheker-Wesen vertraute Aerzte, und gehören diese wesentlich in die Commission, welche die Arznei-Taxe abzufassen, resp. alljährlich zu verändern hat.

B. In spezieller Beziehung erscheinen folgende Tax-Abänderungen, resp. Bestimmungen höchst nothwendig:

1. Weiße Gläser darf der Apotheker nur dann berechnen, wenn der Arzt auf dem Rezepte solche verlangt (ad vitr. alb.)
2. Bei den grünen Gläsern (incl. Kork, Tektur und Signatur) müssen folgende Abstufungen gemacht werden:

von 1 Unce exclus.	bis	4 Unc.	(inclus.)	1 Sgr.	3 Pf.
„ 4 Unc.	„	„ 6 „	„	1 „	6 „
„ 6 „	„	„ 8 „	„	1 „	9 „
„ 8 „	„	„ 12 „	„	2 „	— „

2. Wenn zur Aufnahme von Arzneien leere Gläser und Kruken mit dem Rezepte in die Apotheke gesandt, oder bei Reitera-

turen zurückgebracht werden, so darf der Apotheker für das Gefäß gar nichts berechnen, sondern nur für Pfropfen, Tektur ꝛc. und Reinigen des Glases 8 Pfennige, ohne Unterschied, ob das Glas ein weißes oder grünes war.

4. Bei demselben Rezepte dürfen niemals mehr als zwei Arbeiten berechnet werden, z. E. bei einem Dekokte, in welchem Salmiak und Süßholzsaft aufgelös't wird, nur der Preis für das Dekokt und für die Auflösung des Salzes, — aber nicht für die Auflösung des Succus Liquiritiae.

5. Die Preise der Extrakte sind durchweg zu hoch, und eine Ermäßigung derselben sehr wünschenswerth. Bei strenger Befolgung der Tax-Prinzipien, besonders bei Extrakten aus wohlfeilen inländischen Vegetabilien, kann ein so enormer Preis nicht heraus kommen.

Die Kosten der Bereitung der Extrakte würden noch wesentlich vermindert werden, wenn die Vorschrift aufgehoben würde, sie bei einer unter dem Siedpunkte liegenden Temperatur abzudampfen, was ohnehin nach der Ansicht tüchtiger Apotheker der Güte der Extrakte nur nachtheilig ist.

6. Die Tax-Grundsätze sind auch bei vielen anderen Arzneimitteln nicht streng festgehalten. Es finden Erhöhungen gegen den Ankaufs-Preis bis zum 14fachen Betrage Statt, welches dringend der Abhülfe bedarf.

Außerdem ward in der Versammlung noch der Antrag gestellt: Daß die lokale Feststellung der Blutegel-Preise für die Folge möge aufgehoben, und dagegen, wie bei allen übrigen Arzneimitteln, möge centralisirt werden.

Der Antrag ward indeß nach längerer Debatte mit 21 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dürfen die Heil-Gehülfen auch selbst Handel mit Blutegeln treiben?

Diese Frage ward allseitig bejaht.

b. Der Medizinal-Personen-Taxe.

Die Versammlung spricht einstimmig den Wunsch aus, daß die bereits bearbeitete neue Medizinal-Taxe vor ihrer gesetzlichen Promulgation durch den Druck möge veröffentlicht, und dem allgemeinen Urtheile unterbreitet werden.

Sollen die Wundärzte I. Klasse in Bezug auf Honorirung ihrer Mühwaltung mit den promovirten Aerzten gleichgestellt werden?

Nein! mit 14 gegen 10 Stimmen.

Soll die höhere Taxe für ansteckende Krankheiten künftig wegfallen?

Ja! mit 21 gegen 3 Stimmen.

c. Der Hebammen-Taxe.

Soll für die Hebammen an die Stelle der Observanz eine bestimmte Taxe treten?

Ja! mit 23 gegen 1 Stimme.

Frage 44. Können die Ansprüche des kranken Publikums an den Arzt an bestimmte Grenzen gebunden werden? und event. an welche?

wird nach längerer Debatte ganz generell mit 19 Stimmen gegen 6 bejaht.

Die spezielle Angabe der Grenzen aber wird bis auf die Verhandlungen über einen zu konstituirenden Ehren-Rath verschoben.

Es knüpften sich hieran indeß noch folgende Spezial-Fragen:

a. Ist der Arzt unbedingt verpflichtet, Privat-Personen auf Verlangen Atteste auszustellen?

Einstimmig Nein!

b. Soll das Ministerium ersucht werden, dahin zu wirken, daß die Glaubwürdigkeit der Gesundheits-Atteste von einfachen Aerzten an und für sich nicht beanstandet werde, vielmehr solche Atteste, denen der Physiker gesetzlich gleichgestellt werden, vorbehaltlich des Rechtes der Behörden ein Superarbitrium einzufordern?

Ja! einstimmig.

c. Ist der Arzt rechtlich verpflichtet, Krankheits-Geschichten abzufassen, und Nachweise über die bisherige Behandlung eines Kranken zu ertheilen?

Nein! mit 18 gegen 6 Stimmen.

d. Ist er moralisch dazu verpflichtet?

Einstimmig Ja!

Ad c. Sicherung der Standes-Interessen unter sich.

Frage 45.

1. Soll es in Betreff der Aerzte (abgesehen vom Qualifikations-Nachweise) bei der unbedingten Freiheit der Ausübung ihrer Kunst verbleiben?

Ja! 21 gegen 3 Stimmen.

2. Soll es in Betreff der Apotheker bei der bedingten Freiheit (Conzession) verbleiben?

Ja! einstimmig.

3. Soll bei den Hebammen die bisherige Gemeinde-Conzession beibehalten bleiben?

Ja! einstimmig.

Frage 46.

Soll das Hülfs-Personal in Beziehung auf Gewerbe-Berechtigung nach Analogie der Aerzte, oder nach Analogie der Hebammen behandelt werden?

Letzteres; einstimmig.

Frage 47.

Ist es wünschenswerth, resp. zuläßig und ausführbar, dem (nicht beamteten) Arzte einen bestimmten Wohnort anzuweisen?

Nein! mit 23 gegen 1 Stimme.

Frage 48.

Gibt es indirekte Mittel, den Ueberfluß der Aerzte dahin abzuleiten, wo Mangel ist?

Ja! 19 gegen 5 Stimmen.

a. Vielleicht im Militair-Medizinal-Wesen?

Einstimmig gibt die Versammlung den Wunsch zu erkennen, daß die Ableitung der Ueberzahl der Aerzte vom Civil auf's Militair durch völlige Niederreißung der bisherigen Scheidewand möglichst bald verwirklicht werde.

b. Vielleicht in der theilweisen Beamtung (Armen-Kranken-Pflege)?

Die Frage ward unter ausdrücklichem Vorbehalte, daß sie dem künftigen Entscheide über die Distrikts-Aerzte nicht präjudiziren solle, also formulirt:

Ist die theilweise Beamtung des Arztes Seitens des Staates, oder der Gemeinde (namentlich in Beziehung auf Armen-Kranken-

Pflege) ein Mittel, den Ueberfluß dahin abzuleiten wo es erforderlich sein möchte?

Ja! 21 gegen 3 Stimmen.

Frage 49.

Wie soll für durch Alter und Krankheit im Dienste invalide gewordene Aerzte gesorgt werden?

Nach längerer Debatte, in welcher unter Anderm zunächst festgestellt ward, daß unter dem Ausdrucke „im Dienste ꝛc." nicht bloß beamtete, sondern sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte zu verstehen seien, ward dann, nachstehende Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll der Staatfonds zu einer zu bildenden großen Association sämmtlicher Aerzte, (selbstredend unter nebenlaufenden Beiträgen derselben) etwa die Fonds der eingehenden Pepiniérn und militär-ärztlichen Unterrichts-Anstalten (nach Heimfall etwaiger Pensionen und Wartegelder) hergeben?

Dies wurde einstimmig bejaht, — und der Beschluß angeknüpft: Vertrauensvoll die Sache in die Hand des Ministerii und des Vorsitzenden der Versammlung zu legen. Sämmtliche Mitglieder verpflichteten sich zugleich die Sache nach Kräften zu fördern.

Frage 50.

Wie soll für die Wittwen und Waisen gesorgt werden?

Soll der Staat ersucht werden, den Zutritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auch den Aerzten zu gestatten?

Einstimmig Ja!

Für die Waisen zu sorgen, muß den gewöhnlichen Lebens-Versicherungs-Anstalten überlassen bleiben.

Einstimmig angenommen.

V. Armen-Kranken-Pflege.

51. Ist die bisherige Gesetzgebung in Betreff der Sorge für arme Kranke genügend oder nicht?

Event. Welche Ergänzung ist erforderlich?

52. Was ist von besoldeten Armen-Aerzten (Armen-Hebammen) zu halten?

Und wie groß darf ihr Bezirk sein?

53. Was ist von Kreis-Hospitälern zu halten?

54. Wie soll sich bei der Frage der Armen-Kranken-Pflege der Staat und wie die Gemeinde betheiligen?

Entscheide der Versammlung.

Ad Frage 51.

Nach langer und sehr ausführlicher Debatte wird Frage 51 dahin entschieden:

„Daß die bisherige Gesetzgebung in Betreff der Sorge für arme Kranke nicht genügend sei.“

Einstimmig.

Ad Frage 52.

1. Sollen überall besoldete Armen-Aerzte angestellt werden?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

2. Soll jede Gemeinde verpflichtet sein, nachzuweisen, daß sie in Ansehung der Armen-Kranken-Pflege einen Contrakt auf ein jährliches Gehalt mit einem Arzte, welcher dem Zwecke zu genügen im Stande ist, abgeschlossen habe?

Einstimmig: Ja!

3. Soll es den Gemeinden überlassen bleiben, sich in angemessene Bezirke für Armen-Kranken-Pflege zu vereinigen?

Einstimmig: Ja!

4. Wenn eine Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkommt, soll dann die Staats-Regierung sie dazu anhalten, resp. selbst für die Bestellung eines Arztes auf Kosten der Gemeinde sorgen?

Einstimmig: Ja!

5. Soll die Bestimmung über die Größe der Distrikte nach Areal- und Seelenzahl den Kreis-Behörden überlassen bleiben?

Einstimmig: Ja!

6. Ist es wünschenswerth, daß die Armen-Distrikte möglichst mit den allgemeinen-Verwaltungs-Bezirken kongruiren?

Einstimmig: Ja!

7. Soll der Armen-Arzt wo möglich im Distrikte wohnen?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

8. Soll der Bezirks-Armen-Arzt zugleich die öffentliche Impfung in dem Bezirke ohne weitere Entschädigung wahrnehmen?

Nein! mit 20 gegen 5 Stimmen.

9. Soll die Impfung der Armen des Bezirkes dem bestellten Armen-Arzte obliegen?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

10. Ist es möglich, feste Normen für die Gehalte der Bezirks-Armen-Aerzte zu statuiren?

Nein! einstimmig.

11. Soll die Kreis-Behörde dafür sorgen, daß das Gehalt der Bezirks-Armen-Aerzte nach Billigkeit festgestellt werde?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

12. Sollen die Armen-Bezirks-Aerzte für alle Zweige der Heilkunde verpflichtet sein?

Ja! einstimmig, jedoch unter Ausschlusse größerer Städte.

13. Sollen auch Wundärzte I. Klasse als Bezirks-Armen-Aerzte bestellt werden können?

Ja! einstimmig.

14. Armen-Hebammen.

Soll auch für Armen-Hebammen, so wie für Armen-Aerzte, ein Fixum ausgeworfen werden?

Ja! einstimmig.

Ad Frage 53.

Sind Kreis-Hospitäler ein allgemeines Bedürfniß?

Einstimmig: Ja!

Soll ihre erste Einrichtung gesetzlich befohlen werden?

Ja! 23 gegen 2 Stimmen.

Ad Frage 54.

Diese höchst wichtige Frage fand ihre Erledigung in nachstehenden Spezial-Entscheiden:

1. Soll die Verpflichtung, für die armen Kranken zu sorgen, principaliter der Gemeinde, und nur in eventum dem Staate auferlegt werden?

Nein! mit 18 gegen 7 Stimmen.

2. Soll der Staat die Verpflichtung haben, principaliter für die armen Kranken zu sorgen?

Ja! mit 16 gegen 9 Stimmen.

3. Soll der Staat, im Falle dies nicht beliebt werden möchte, die Kosten für Gründung und Unterhaltung der Kreis-Hospitäler hergeben?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen?

4. Endlich, wenn auch dies nicht beliebt werden möchte, soll er dann wenigstens die Fonds für Gründung und erste Einrichtung der Kreis-Hospitäler hergeben?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

5. Soll auch dem Staate (resp. der Provinz, Gemeinde ꝛc.) die Sorge für Unheilbare, Irren ꝛc. obliegen?

Ja! einstimmig.

VI. Aerztliche Beamte.

55. Wer soll sie ernennen?

56. Ist die jetzige Gliederung der Medizinal-Beamten beizubehalten oder abzuändern?

57. Sollen die Kreis-Chirurgen bleiben?

58. Im verneinenden Falle: wer soll an ihre Stelle treten? (Distrikts-Aerzte?)

59. Sollen die Kreis-Physiker bleiben?

Im Bejahungs-Falle: welche Modifikationen ihrer Wirksamkeit sind wünschenswerth?

60. Welche Stellung sollen die Veterinair-Polizei-Beamten gegenüber den Medizinal-Polizei-Beamten künftig einnehmen? (Emanzipation der Thier-Aerzte von den Menschen-Aerzten.)

61. Sollen die Regierungs-Medizinal-Räthe bleiben, event. mit welchen Modifikationen?

62. Sind die Medizinal-Collegien ferner nöthig? (Referendarien als Hülfs-Arbeiter ohne Besoldung?)

63. Ist die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen ferner nöthig?

64. Sollen die technischen Räthe des Ministeriums bleiben, oder in anderer Weise, und in welcher, ersetzt werden?

65. Ist bei den Kreis-Provinzial- und Central-Behörden eine Vertretung der Pharmazie nothwendig und wünschenswerth?

66. Ist bei den Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Central-Behörden eine selbstständige Vertretung der Interessen der Thier-Heilkunde und des Thierheil-Personals wünschenswerth resp. nothwendig.

Entscheide der Conferenz.

Ad Frage 55.

Es entspann sich hier zunächst eine sehr ausführliche generelle Debatte, welche die ganze Beamten-Gliederung umfaßte, und am Ende in die Beantwortung nachstehender Spezial-Fragen auslief:

1. Soll der verantwortliche Minister, wie bisher, die Medizinal-Beamten ernennen, resp. Sr. Majestät dem Könige vorschlagen?

Ja! einstimmig.

2. Sollen bei den Vorschlägen zur Besetzung ärztlicher Stellen die Medizinal-Collegien (worunter bei höheren Stellen zweifellos wohl auch die wissenschaftliche Deputation zu verstehen ist), gutachtend gehört werden?

Ja! 24 gegen 1 Stimme.

3. Sollen die Vakanzen im ärztlichen Beamten-Stande ohne Ausnahme vorab gehörig veröffentlicht werden?

Ja! 23 gegen 2 Stimmen.

Ad Frage 56.

Diese fällt aus, weil die folgenden Spezial-Fragen sie erledigen.

Ad Frage 57. Die Kreis-Chirurgen betreffend.

1. Soll für jeden Kreis eine Medizinal-Person Statt des bisherigen Kreis-Chirurgus angestellt werden?

Ja! mit 24 gegen eine Stimme.

2. Soll diese Person vom Staate eine bestimmte Besoldung haben?

Ja! mit 16 gegen 9 Stimmen.

3. Soll diese Person Physikats-Assistent heißen?

Ja! einstimmig.

4. Sollen für die Zukunft die Physikats-Assistenten-Stellen nur nach bestandenem Physikats-Examen verliehen werden?

Nein! mit 17 gegen 8 Stimmen.

5. Soll der Physikats-Assistent verpflichtet sein, seine Qualifikation (der Chirurgus I. Klasse durch die chirurgisch-forensische Prüfung, der Arzt durch das Physikats-Examen) nachzuweisen, bevor er Anstellung ambiren kann.

Ja! mit 14 gegen 10 Stimmen.

6. Sollen die Physikats-Assistenten vorzugsweise bei vakanten Physikaten (unbeschadet jedoch der Ansprüche solcher, welche das Examen bereits früher bestanden) berücksichtigt werden?

Die Commission läßt diese Frage fallen mit 20 gegen 5 St.

7. Soll vorzugsweise ein Distrikts-Arzt mit den Funktionen des bisherigen Kreis-Chirurgus betraut werden?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

Ad Frage 59; die Kreis-Physiker betreffend.

1. Sollen die Kreis-Physiker bleiben?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

2. Soll der Titel „Kreis-Physikus" bleiben?

Nein! mit 16 gegen 9 Stimmen.

3. Soll er Kreis-Sanitäts-Rath heißen?

Nein! mit 13 gegen 12 Stimmen.

4. Soll er Kreis-Arzt heißen?

Einstimmig: Nein!

5. Soll er Kreis-Gerichts-Arzt heißen?

Nein! 24 gegen 1 Stimme.

6. Soll er Physikus heißen?

Nein! mit 14 gegen 11 Stimmen.

Mit allen diesen Negationen blieb die Titel-Bestimmung auf sich beruhen.

Modifikationen ihrer Wirksamkeit.

1. Soll der Kreis-Physikus dekretirendes Mitglied der Kreis-Behörde sein?

Nein! mit 20 gegen 5 Stimmen.

2. Soll bei Leichen, welche unter verdächtigen Umständen gefunden werden, immer eine Besichtigung Seitens des Physikus Statt finden?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

3. Soll in Subsidium auch ein anderer Arzt dafür genügen?

Ja! einstimmig.

4. Soll die technische Revision der forensischen Arbeiten Seitens der Medizinal-Collegien aufhören?

Nein! mit 13 gegen 12 Stimmen.

5. Sollen die Super-Revisionen durch die wissenschaftliche Deputation auch bleiben?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

6. Ein Antrag auf Erweiterung der Amts-Thätigkeit der Kreis-Physiker, namentlich dahin gerichtet:

a. daß öftere Nach-Prüfungen der Hebammen auf verschiedenen Stationen eines jeden Kreises Statt finden sollen;

b. daß von jedem Kreise eine medizinische Topographie angelegt werden solle;

c. daß eine strengere Aufsicht über die Apotheken, mittelst jährlicher Revisionen ohne besondere Aufforderung der Regierung, geübt werden soll;

blieb ohne Spezial-Entscheid, indem die Versammlung die gepflogene Debatte für genügend erklärte.

Ad Frage 60; die Veterinair-Polizei-Beamten betreffend.

1. Soll die Zahl der Kreis-Thier-Aerzte vermehrt und für jeden Kreis einer angestellt werden?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

2. Soll der Kreis-Thier-Arzt dem Kreis-Physikus koordinirt sein?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

3. Soll es den Regierungen überlassen bleiben, nach Gutdünken auch dem Kreis-Physikus veterinair-polizeiliche Geschäfte zu übertragen?

Ja! einstimmig.

4. Soll es bei dem bisherigen Verhältnisse der Departements-Thierärzte bleiben?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

5. Ist die bisherige Vertretung der Thierheilkunde im Medizinal-Collegio durch einen Assessor genügend?

Ja! einstimmig.

6. Ist dieser Veterinair-Assessor im Medizinal-Collegio überflüssig?

Nein! einstimmig.

7. Ist die bisherige Art der Vertretung der Thier-

Heilkunde bei der Central-Behörde (nämlich durch das Lehrer-Collegium der Thier-Arzneischule) genügend?

Ja! einstimmig.

Ad Frage 61; die Regierungs-Medizinal-Räthe betreffend.

1. Sollen die Regierungs-Medizinal-Räthe bleiben?

Ja! einstimmig.

2. Soll gesetzlich festgestellt werden, daß bei Besetzung dieser Stellen vorzugsweise nur auf Kreis-Physiker Rücksicht genommen werde?

Ja! einstimmig.

Ad Frage 62; die Medizinal-Collegien betreffend.

1. Sollen sie bleiben?

Einstimmig: Ja!

2. Sollen Medizinal-Personen als unbesoldete Hülfs-Arbeiter (Referendarien) bei den Medizinal-Collegien zugelassen werden?

Ja! mit 22 gegen 3 Stimmen.

3. Soll Gleiches auch bei den Regierungen zulässig sein?

Ja! mit 21 gegen 4 Stimmen.

4. Soll die bestandene Physikats-Prüfung Bedingung der Zulassung sein?

Ja! mit 24 gegen 1 Stimme.

5. Soll Jeder, welcher die Physikats-Prüfung absolvirt hat, das Recht haben, als Referendarius einzutreten?

Nein! mit 23 gegen 2 Stimmen.

6. Soll die Wahl, die Zahl der zuzulassenden Referendarien, so wie die Dauer ihrer Beschäftigung, von den Vorschlägen der Medizinal-Collegien, resp. der Regierung unter Genehmigung des Ministerii abhängen?

Ja! mit 23 gegen 2 Stimmen.

Ad Frage 63; die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen betreffend.

Soll sie bestehen bleiben?

Ja! einstimmig.

Soll in der wissenschaftlichen Deputation die Homöopathie durch ein besonderes Mitglied vertreten werden?

Ja! mit 20 gegen 5 Stimmen.

Ad Frage 64.

Sollen die technischen Räthe des Ministerii bleiben?

Ja! einstimmig.

Ad Frage 65; die Vertretung der Pharmazie betreffend.

1. Soll in jedem Kreise ein Kreis-Apotheker angestellt werden?

Nein! mit 16 gegen 9 Stimmen.

2. Sollen fixirte Departements-Apotheker angestellt werden?

Nein! mit 17 gegen 8 Stimmen.

3. Soll ein praktischer Apotheker als Mitglied in der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation sitzen?

Ja! einstimmig.

4. Soll ein praktischer Apotheker als technischer Rath im Ministerio angestellt werden?

Nein! mit 20 gegen 5 Stimmen.

5. Soll das Apotheker-Wesen in bestandener Weise unter ärztlicher Aufsicht bleiben?

Einstimmig: Ja!

Ad Frage 66; die Vertretung der Thier-Heilkunde betreffend, ward durch die bei Frage 60 gegebenen Entscheide für erledigt erklärt.

Hiermit war die offizielle Vorlage erschöpft. Es lagen aber noch einige Anträge vor, welche von Mitgliedern der Versammlung eingebracht waren, namentlich:

über die Handhabung der Disziplinar-Macht, vor Allem, was die Cognition über den einfachen ärztlichen Kunstfehler anlangt;

über Constituirung eines Ehren-Rathes nach Analogie des bei den Rechts-Anwalten und Notaren bestehenden.

Es fanden diese ihre Erledigung in nachstehenden Beschlüssen:

1. Soll ein Ehren-Rath für Aerzte bestellt werden?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

2. Soll das Publikum durch laische Mitglieder (exclus. Staats-Anwalt und Justitiarius) in ihm vertreten sein?

Nein! mit 16 gegen 9 Stimmen.

3. Soll der Ehren-Rath bloß aus ärztlichen Mitgliedern unter Zuziehung von Staats-Anwalt und Justitiarius gebildet werden?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

4. Sollen die ärztlichen Mitglieder (exclus. Staats-Anwalt und Justitiarius) aus der freien Wahl hervorgehen?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

5. Soll dem Ehren-Rathe die Cognition über sämmtliche Disziplinar-Angelegenheiten überwiesen werden, über welche die Cognition bisher den Regierungen zustand?

Nein! mit 17 gegen 8 Stimmen.

6. Soll der Kunstfehler in die Competenz des Ehren-Rathes fallen?

Nein! mit 17 gegen 8 Stimmen.

7. Soll die Competenz des Ehren-Rathes eintreten, nicht bloß bei Differenzen der Aerzte unter sich, sondern auch dem Publikum gegenüber?

Nein! mit 13 gegen 12 Stimmen.

8. Soll er kompetent sein bei Differenzen der Aerzte unter sich?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

9. Soll er über diejenigen Pflichten der Standes-Genossen zu wachen haben, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden?

Ja! mit 13 gegen 12 Stimmen.

10. Soll der Ehren-Rath darüber zu entscheiden haben, ob der Arzt bei Verweigerung seiner Hülfe seine moralische Verpflichtung verletzt habe?

Ja! mit 14 gegen 11 Stimmen.

11. Soll die im Doktor-Eide ausgesprochene rechtliche Verpflichtung, Jedem zu Dienste zu stehen, dem Armen sogar unentgeltlich, aufgehoben werden?

Ja! einstimmig.

12. Soll bei allen wegen eines Kunstfehlers einzuleitenden fiskalischen oder gar Criminal-Untersuchungen, — in Anbetracht, daß die Einleitung einer solchen für den Betroffenen an sich immer schon ein großes Unglück ist — vorab die Medizinal-Behörde gehört werden?

Ja! einstimmig.

13. Soll die Ausübung der Disziplinar-Gewalt in Bezug auf einfache Kunstfehler, welchen ein Verbrechen nicht

unterliegt, der Regierung, nach vorgängiger Anhörung des Medizinal-Collegii, zustehen?

Ja! mit 19 gegen 6 Stimmen.

14. Soll bei Erkenntnissen, welche auf Entziehung der Approbation lauten, immer der Rekurs an die Gerichte zulässig sein?

Ja! einstimmig.

Hiermit wurden die Verhandlungen geschlossen.

Der Herr Minister *v. Ladenberg* nahm dann das Wort und sprach der Versammlung seinen wärmsten Dank aus für die rege Thätigkeit, mit welcher sie der ihr gestellten Aufgabe sich unterzogen, für das einsichtsvolle Streben, welches sie dem hohen, das gesammte Volk, wie den ärztlichen Stand in gleichem Maße interessirenden Ziele gewidmet habe, und gab ihr im Ganzen seine beifällige Zufriedenheit mit den erzielten Resultaten zu erkennen. Er erklärte, daß er den höchsten Werth auf die von der Versammlung gegebenen Entscheide lege, und daß er, wenn er sie auch nicht als unbedingt maßgebend ansehen dürfe, ihnen doch die höchstmögliche Berücksichtigung angedeihen lassen werde. Er bitte schließlich die Mitglieder der Conferenz, die Ueberzeugung mit sich in die Provinzen und in die Heimath zu nehmen, daß das Ministerium den ärztlichen Angelegenheiten die größte Aufmerksamkeit und Sorge widme.

Zum Schlusse wurde dem Herrn Minister, so wie den Vorsitzenden der Dank der Versammlung ausgesprochen und die Bitte angeschlossen:

Daß die Verhandlungen vollständig durch den Druck veröffentlicht und jedem Mitgliede einige Exemplare zugestellt werden möchten.

IX.

Einige kritische Bemerkungen

zu dem

Entwurfe der Grundsätze einer neuen Medizinal-Ordnung,

verfaßt

von

der General-Versammlung der Berliner Aerzte und Wundärzte.

Vom Herausgeber.

Die emphatischen Ankündigungen und Versprechungen der Coryphäen der Berliner ärztlichen Assoziation stellten ein Opus in Erwartung, welches allen Ansprüchen der Neuzeit in formeller, wie in materieller Beziehung auf's Vollständigste und Vollendetste Rechnung tragen würde. Es ist nunmehro (bei *Hirschwald*) erschienen. Mit Begierde haben wir es ergriffen, und hofften, uns an seinem Inhalte zu laben. Wie wurden wir aber enttäuscht! Ein solches Mäuslein hätten wir nach so kolossalem Kreißen nicht erwartet. Wohl sahen wir uns vor, daß das Edukt auf allerbreitester Grundlage ruhen, — nicht aber, daß es, alles Ebenmaß verspottend, selbst so gigantisch schmal ausfallen würde. Schmal? nicht in seiner formellen Darstellung, — das wollen wir ihm nicht zum Vorwurfe machen, — schmal aber in seinem materiellen Inhalte, die wesentlichsten Punkte übergehend, andere mit augenfälliger Oberflächlichkeit und parteifarbiger Einseitigkeit auffassend und beurtheilend; — engherzig in Verfolgung lokaler Interessen; — unreif in Beurtheilung gegebener Zustände und Verhältnisse; — kurzsichtig in Veranschlagung der zu Gebote stehenden Mittel, der praktischen Brauchbarkeit und Ausführbarkeit.

Wir zählen uns gar nicht zu den unbeschränkten Bewunderern der ganzen Vergangenheit. Nimmer aber hätten ihre Vertreter in eigener Rechtfertigung einen so glanzvollen Schutz gefunden, als in diesem Produkte der Super-Klugheit, in diesem magern, verschobenen Skelette, an welchem auch nicht ein Loth Fleisch sich befindet. Tadeln ist in der That viel leichter, als selbst besser machen! ein Satz, den wir auszusprechen wagen, — und kehrte man ihn auch gegen uns selbst.

Ein so hartes allgemeines Verdammungs-Urtheil will allerdings ausreichende Begründung. Nicht in bloßen Phrasen findet es diese, — es bedarf dazu der speziellsten Nachweise. Wir versuchen sie, weit entfernt, zu wähnen, unsern Gegenstand vollständig zu erschöpfen, noch weiter von der Behauptung entfernt, daß das Opus keinen gesunden neuen Gedanken enthalte. Wir versuchen uns wie in rhapsodischen Bemerkungen, ohne alles Fehlende ergänzen, noch alles Gegebene kritisch erschöpfen zu wollen. Das könnte nur Aufgabe einer neuen und umfassenden kritischen Reformschrift sein, dazu aber fehlt es uns wie an Lust, so an Raum.

Wir beginnen gleich mit dem so viel besprochenen Rechte auf Gesundheit.

Der Entwurf brüstet sich schon in der Vorrede damit, daß er in der Reform nicht eine Besserung der eigenen Standes-Verhältnisse, sondern nur beabsichtige, die tief mit dem Leben des Volkes verwachsene Bedeutung der Medizin zum Bewußtsein und zur Geltung zu bringen.

Die staatliche Verpflichtung (das Recht auf Gesundheit) soll in der Verfassung gewährleistet werden. Das ist der oberste Grundsatz, der hier an die Spitze gestellt wird.

Abgesehen von den mehr generellen §. 1 aufgeführten Pflichten des Staats, wird dies näher deklarirt in

§. 15. Nach Inhalt desselben haben alle notorisch Arme, so wie alle diejenigen, welche außer ihrer Arbeitskraft kein ausreichendes Einkommen besitzen, die Berechtigung, die öffentliche Gesundheits-Pflege in Anspruch zu nehmen.

Dieses Recht soll Jedem gleich auf ein ganzes Jahr zugestanden werden.

Die ärztliche Pflege soll im Revier geleistet werden, resp. in Krankenhäusern.

Außerdem sollen an allen Orten, wo kein Krankenhaus ist, Zufluchts-Stätten errichtet, — auch für Suppen-Anstalten gesorgt werden.

Auch wir stellen bei allen Berathungen über Medizinal-Reform das Wohl des Volkes an die Spitze. Es ist das Alpha und O, — es ist der Angel, um welchen sich die ganze Bedeutung und Existenz des ärztlichen Standes dreht. Auch wir streben, diesem obersten Prinzipe seine volle Geltung zu erwirken, wenn auch nicht in der hier ausgesprochenen kolossalen Ausdehnung, und völlig unausführbaren Weise.

Dieses abstrakte Recht auf Gesundheit ist in der That nichts als eine ganz idealistische Chimäre, eine reine Phrase ohne alle praktisch-durchführbare Bedeutung. Sie ist der gewöhnliche sozialistische Köder für die niederen Klassen. Wie es auf politischem Gebiete heißt: „Wir machen Alle ohne Mühe reich“, so auf dem gesundheitlichen Felde: „Wir machen Alle ohne selbsteigne Anspannung und Kosten gesund!“

Es verhält sich nämlich mit dem Rechte auf Gesundheit gerade wie mit dem so viel besprochenen Rechte auf Arbeit. Die Franzosen haben mit letzterm für ein paar hundert Millionen Franken einen praktischen Versuch angestellt. Sollen wir diese kostspieligen Experimente auf dem gesundheitlichen Felde wiederholen?

Nach dem Entwurfe sollen alle auf Regiments-Unkosten kurirt werden, welche außer ihrer Arbeitskraft kein ausreichendes Einkommen besitzen. — Die dunkle Fassung dieses Satzes läßt allerdings Zweifel über seinen Sinn. Arbeitskraft ist kein Einkommen. Wer aber Arbeitskraft hat und sie gebrauchen will, der hat in der Regel ein ausreichendes Einkommen. Es scheint hier der Sinn zu unterliegen, daß Alle, welche kein anderes Einkommen haben, als das aus ihrer Arbeitskraft, welche sonach kein Vermögens-Einkommen haben, hieher fallen sollen.

Wenn dem also ist, dann stellen wir die Frage: Ob die Verfasser auch wohl bedacht haben, daß die große Mehrzahl der ganzen Bevölkerung hieher fällt? Ob sie bedacht haben, welche enorme Last sie damit ihrem Staate aufbürden würden, der er in Kurzem ganz gewiß vollständigst erliegen würde? Der er schon erliegen würde, wenn die Kosten auch jenes Quantum nicht überschritten, das sie zur

Zeit bei der jetzigen Ordnung der Dinge beschreiten. Sie würden sich aber verdoppeln und verdreifachen, wo auf den großen Staats-Beutel losgehauen wird, da fliegen ganz andere Späne, als da, wo der unbemittelte Mann Selbst-Zahler ist, oder die Communen mit ihrem sparsamen Gemeinde-Rathe für den streng Armen eintritt. Wir fragen endlich: Ob sie bedacht haben, welche kolossale Ungerechtigkeit gegen die wenigen übrigbleibenden Vermögenden diese kolossale Armen-Kranken-Pflege involvirt?

Unsere Ansicht ist hier eine ganz andere, wie wir sie im ersten Hefte (sub V. die offizielle Kranken-Pflege) bereits ausführlicher entwickelt haben.

Ein Recht auf Gesundheit existirt gar nicht. Die Sorge für seine Spezial-Gesundheit ist Jedermanns eigne Sorge. Der Staat hat nur die Verpflichtung, umfassende Maßregeln für die Gesundheit Aller zu ergreifen und zu handhaben. Das ist die wahre Staats-Medizin. Was darüber hinausläuft, das ist lediglich Güte, Barmherzigkeit, auf welche Niemand aus naturrechtlichen Gründen einen Anspruch erheben kann. Die Verpflichtung dahin ist lediglich eine moralische, höchstens eine rechtliche, vom Standpunkte eines bestimmten positiven Gesetzes aus.

Wir halten sogar das Anerkenntniß eines solchen Rechtes auf Gesundheit, wie wir mehrfach nachgewiesen haben, nicht bloß aus finanziellen Gründen nicht für anräthlich, sondern auch aus staatspädagogischen. Wir mögen eine solche Unterstützung, eine so kolossale Pflege nicht, weil sie das Volk demoralisirt, weil sie ihm das Vertrauen in die eigene Kraft raubt, weil sie es rathlos und unglücklich macht, wenn in schweren Landes-Nöthen diese gewohnten Krücken wegfallen, weil sie der Faulheit und Sorglosigkeit ungebührlichen Vorschub leistet. Wir wollen nur Barmherzigkeit, nichts als Barmherzigkeit, wenn wir auch eine gewisse Regelung dieser Barmherzigkeit von Seiten des Staates nicht ausschließen.

Es ist, wie wir oben schon bemerkten, eines Jeden Spezial-Angelegenheit, für seine Spezial-Gesundheit zu sorgen. Es ist zweckmäßig, wenn er die Spar-Kasse benutzt, um mit ihrer Beihülfe die Calamitäten des Augenblicks über größere Zeiträume zu übertragen. Es ist noch anräthlicher, wenn er die Assoziation benutzt, um die Calamitäten des Einzelnen auf größere Verbände, auf die Vielheit zu übertragen. Es ist noch viel angemessener, wenn der Staat durch Beseitigung sämmtlicher Vorrechte und Begünstigun-

gen einzelner Klassen der staatlichen Gesellschaft die Armuth selbst todtschlägt. Bis dies aber vollendet: Barmherzigkeit in der Richtung von unten nach oben.

Zunächst Barmherzigkeit der Einzelnen, dann Gemeinde- Kreis- Provinzial-Barmherzigkeit, und erst da, wo alle diese untergeordneten Barmherzigkeiten nicht ausreichen, hat der Staat mit seinen größeren Mitteln beizuhelfen; — und das wird immer nur bei besonderen Landes-Calamitäten der Fall sein müssen.

Wir stellen den Staat nicht principaliter an die Spitze, wie es die Beschlüsse des ärztlichen Congresses thun. Wir huldigen dem gesunden Grundsatze: Was der kleinere Verband nicht vermag, nur das erst soll der größere leisten. Wohl aber pflichten wir jenem eventuellen Beschlusse bei, welcher die staatliche Beihülfe für Errichtung von Kreis-Hospitälern (wo sie erforderlich sind) in Anspruch nimmt, weil sich solche der großen Regel nach nicht in ein lebenskräftiges Dasein rufen lassen, ohne daß der Staat mit seinen größeren Mitteln beihilft.

Der Entwurf wendet sich dann den eigenen Standes-Verhältnissen zu, indem er die künftige Organisation des Heil-Personals bespricht.

Hier stellen wir als leitenden Grund-Gedanken unsern eignen Haupt-Grundsatz an die Spitze, weil er eben von der größten Bedeutung nicht so sehr für den ärztlichen Stand selbst, als bei Weitem mehr noch für das Wohl des Volkes ist, — weil wir in ihm eben uns den großen Maßstab schaffen, nach welchem wir den Entwurf zu messen haben.

Was nämlich dem ärztlichen Stande vor allem Andern Noth thut, das ist seine Emanzipation vom Regimente der Laien.

Die staatliche Stellung des ärztlichen Standes behauptet eine ungemeine Wichtigkeit in Bezug auf die erfolgreiche Gesundheits-Pflege des Volkes. Ansehen und Geltung sind dem Arzte mehr werth, als die ganze Apotheke. Der Arzt selbst ist von allen Heilmitteln das größte. Je höher er potenzirt wird, desto größere Wirkung übt die ihm immanente Heilkraft aus. Je höher der Stand der Aerzte im Staate gestellt wird, desto größer ist der Standes-Reflex auf den Einzelnen, desto qualifizirter seine individuelle Wirksamkeit. Die jetzige so gedrückte Stellung des ärztlichen Standes

gereicht sonach dem Gesundheits-Wohle des Volkes zum größten Nachtheile, wenn wir auch von den eigenen Standes-Interessen, wie die vorliegende Schrift, absehen wollen.

Dieser Nachtheil tritt aber nicht allein in Bezug auf die individuelle Wirksamkeit des praktischen Arztes hervor, er greift in noch umfassenderm Maße in Bezug auf die ganze Sanitäts-Verwaltung Platz. Der beherrschende Einfluß des Laienthums wirkt auf alle Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, mögen solche die Sanitäts-Polizei, mögen sie die ärztliche Praxis, mögen sie die Administration berühren, in einer durchaus nicht vortheilhaften Weise ein. Der dominirende Laien-Präses, das entscheidende Laien-Colleg übt auf jeglichen Entscheid, auf jegliche Verordnung einen erheblichen Einfluß aus, welcher seine höchste Bestimmung immer mehr von den eigenen laieschen Ansichten erfährt, als von dem Rathe der technischen Consulenten. Ja! dieser Rath ist gar nicht einmal ein absolut freier und ungenirter. Es gibt eines Theils eine Masse von zarten Verhältnissen in der Medizin, die sich nicht immer füglich ganz offen gegen Laien aussprechen lassen, es ist andern Theils die Gegenwart von Laien, namentlich gar von laieschen Vorgesetzten, für die offene Meinungs-Darlegung, für das nachgiebige Eingehen auf gegnerische siegreiche Gründe im höchsten Maße hinderlich. Menschen bleiben immer Menschen. Wer Engel präsumirt, macht die Rechnung gänzlich ohne den Wirth. Wo unter den Augen des laieschen Vorgesetzten, von welchem alle Beförderungen und Benefizien abhangen, berathen wird, da trachtet gewöhnlich Jeder sich bei diesem durch siegreiche Durchführung seiner Behauptungen in Aventage zu setzen, oder dadurch, daß er sich den Ansichten des hohen Vorgesetzten akkommodirt, dessen Beifall und Wohlwollen zu gewinnen. Ja! es ist nicht allein diese Rücksicht, welche Verständigung, Nachgiebigkeit gegen bessere Gründe hemmt und der laieschen Ansicht in der Regel den Sieg bereitet. Die meisten Medizinal-Beamten sind zugleich praktische Aerzte. Sieg oder Niederlage bleiben gewöhnlich nicht Geheimniß des Amtshauses. Sie influiren auf die Praxis so, daß Niemand sich der Niederlage gutwillig unterwirft. — So üben menschliche Schwächen und Interessen häufig einen größern Einfluß auf den Entscheid aus, als die Interessen der Sache, als die Macht objektiver Gründe. Und das ist lediglich die Folge der laieschen Surveillence. Wir sehen Aehnliches ja schon in der gewöhnlichen ärztlichen Praxis. Wo eine Consultation in Gegenwart

und unter den Augen von laieschen Angehörigen des Kranken Statt findet, da ist immer Rechthaberei, Fechten mit Schein-Gründen, leere Oppositionssucht und Phrasenmacherei an der Tagesordnung; — wo dagegen privatim lediglich unter Aerzten konsultirt wird, da macht sich die Verständigung gewöhnlich sehr leicht.

Das Laien-Regiment ist aber auch für den ärztlichen Stand selbst, für die Personen sehr drückend. Wir dürfen dies kühn aussprechen; es liegt gar kein Grund vor, uns wie eine spröde Braut zu zieren. Wir haben ein wohlbegründetes Anrecht auf Emanzipation. Wir sind zum Selbst-Regimente ganz befähigt, wir sind vollkommen majorenn, und es liegt in der Sache selbst nicht der geringste Anhalt, uns fürder am laieschen Gängelbande zu führen. Wir haben den großen Vorzug, daß wir mit eignem Auge sehend sind, anstatt, daß der Laie erst durch unser technisches Auge sehen muß. Wir sind dem Regimente laiescher Willkür lange genug ausgesetzt gewesen, lange genug ist ohne alle gesetzlich feststehenden Anhalte von laieschen Vorgesetzten über unsere Personen und theuersten Interessen lediglich nach Gunst und subjektivem Ermessen, — denn beim besten Willen gebrach es ihnen an einem richtigen Maßstabe, — verfügt worden; es wird endlich wohl einmal Zeit, daß der Rechtsstaat auch für uns zur Wahrheit, daß die Anwendung des Gesetzes denen anvertraut wird, welche den Maßstab dafür in sich selbst tragen und daher zu unparteiischem, vollbegründetem Entscheide allein wie befähigt, so berechtigt sind. Es ist in der That ein wahrer Blam, ein Absurdum, wenn der Regierungs-Präsident dem Medizinal-Collegio präsidirt und durch sein Votum bestimmt, durch seine Namens-Unterschrift attestirt, daß das Kind reif und lebendig geboren sei, daß der Doktor in dieser oder jener Angelegenheit so und so viel Fehler gemacht, daß der Apotheker Blei im Kali acetic. geführt habe.

Das Laienthum entgegnet hier gewöhnlich: Wir Aerzte verständen uns nicht auf's Regieren! — Schmeißt den Jungen in's Wasser, kann er dann gleich schwimmen? Nein! er muß es lernen, und wir müssen das Regieren auch lernen. Hat aber gar nichts zu sagen. Keine Kunst lernt sich leichter und süßer.

Diese wenigen Andeutungen mögen hier genügen, um den gewichtigen Inhalt eines großen Grundsatzes, Emanzipation vom Laien-Joche, kenntlich zu machen, der nachgerade anfängt, dem ärztlichen Stande klarer in's Bewußtsein zu treten.

Trägt die Schrift ihm gehörige Rechnung?

Durchaus nicht. Eine durchgreifende selbstständige Organisation des Sanitäts-Wesens vermissen wir in ihr gänzlich. Nirgend ist hier ein klar ausgesprochenes System zu finden.

Der oberste Gesundheits-Rath, von der Staats-Regierung ernannt, soll nach §. 12 in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht die höchste begutachtende und die oberste Verwaltungs-Behörde sein, die dem Minister zur Seite steht.

Was will dies zur Seite stehen sagen? Es ist eine völlig inhaltslose Phrase, die nichts bestimmt, nichts beschränkt.

Die Befugnisse sollen sich nur auf das Technisch-Wissenschaftliche beschränken, — das Verwaltliche also, die Disziplinar-Angelegenheiten, die Anstellungs- und Beförderungs-Sachen ꝛc. völlig ausgeschlossen sein?

Was soll nur der Begutachtung, was dem Verwaltungs-Entscheide von diesen technisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten unterworfen sein?

Wir sehen gar nicht ab, was durch diesen Paragraphen irgend gegen früher geändert würde? Etwa der Wegfall der nicht erwähnten Medizinal-Deputation?

§. 10.

Der Bezirks-Arzt (Regierungs-Medizinal-Rath) ist das technisch-exekutive Mitglied der Verwaltungs-Behörde des Bezirks, und wird von der Regierung (Ministerium) den Bezirks-Vertretern zur Wahl vorgeschlagen.

Der Bezirks-Arzt, lediglich eine Verbesserung der früher üblichen Benennung Reg.-Med.-Rath? im Interesse des ärztlichen Standes? technisch-exekutives Mitglied der Verwaltungs-Behörde des Bezirks (Regierung)? Technisches Mitglied wohl, — die Exekutive liegt in der Gesammt-Regierung.

Abgesehen davon, — ändert dies etwas in der bisherigen Stellung? Wird dadurch der Competenz der Regierung und ihrer vielen lai'schen Mitglieder irgend etwas entzogen und gebührender Weise einer Medizinal-Behörde von reinem Schrot und Korn überantwortet, wie sich doch gebührt?

Und dies Glied soll nun endlich von einer völlig unbekannten, noch im Mutterschooße ruhenden Potenz von Bezirks-Vertretern er-

nannt werden, auf Vorschlag der Regierung? Existirte diese Größe auch, so mögen wir ein vielköpfigeres Laien-Joch, das zudem noch viel weniger Einsicht hat, nicht mit einem einfachern vertauschen. Wir Aerzte selbst werden doch hoffentlich zu solcher Wahl am berechtigtsten erscheinen. Seinen Bürgermeister und Pastor kann das Volk wohl selbst erwählen. Dazu trägt es Kräfte in sich. In ärztlichen Dingen aber hat es keine ausreichende Einsicht, ist nicht im Stande, per majora zu ermitteln, wer den besten Bezirks-Arzt abgibt.

Statt des bisherigen Medizinal-Collegs will §. 11 einen Ausschuß der freien Assoziation der Aerzte des Bezirks. Ein thierärztliches und ein pharmazeutisches Mitglied sollen nach Standes-Wahl zutreten.

Ueber die Befugnisse dieses Provinzial-Collegs kein Wort. Kein Wort darüber, ob es noch immer unter Laien-Vorsitz berathen soll. Das eingeklammerte „berathende und begutachtende" beweis't, daß Alles beim Alten bleiben soll. Und doch ist hier in dieser gedrückten Stellung der Medizinal-Collegien der größte Faulfleck, wie wir in unserer Reform-Schrift ausgeführt haben.

Die Wahl der Glieder ist hier allerdings Standes-Wahl. Aber was für eine? Ohne allen objektiven Anhalt, eine von unten heraufgehende, eine lediglich vom Geschicke zufälliger Majoritäten abhängige. Unser Prinzip ist: die obere Categorie ergänzt die ihr nachfolgende, aus jener, welche demnächst folgt, nach dem Prinzipe der Anziennität und des Verdienstes. Nicht umgekehrt. Die untere Categorie schafft die höhere nach subjektivem Ermessen.

Am merkwürdigsten ist die unterste Stufe der Gliederung bedacht.

Gemeinde- und Distrikt-Aerzte, — ein Gesundheits-Amt, — Kreis-Aerzte und Kreis-Thier-Aerzte.

Gegen Gemeinde- und Distrikts-Aerzte, insofern sie in kontraktlichen Verhältnissen zu den Gemeinden der Armen-Kranken-Pflege (aus Barmherzigkeit der Gemeinden) vorstehen, finden wir nichts zu erinnern. Gegen die hier vorgeschlagene förmliche Beamtung greifen alle jene Gründe Platz, die wir in unserer Reform-Schrift pag. 91 und 249 aufgeführt haben.

Das Gesundheits-Amt mit dem Rechte der Initiative nach §. 8 ist ein völlig unpraktisches und entbehrliches Institut. Eine Person, der Kreis-Physikus, ist für die dahin fallenden Geschäfte

völlig ausreichend, seine Arbeitskraft wird lange Weile dadurch nicht absorbirt. — Seine Initiative ist unbeschränkt in Vorschlägen an die vorgesetzte Behörde zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen, in Ausführung bestehender, wenn er nur von der Oberherrlichkeit des Landraths-Amts erlös't und lediglich dem Provinz.-Med.-Colleg, das freilich ganz anders konstruirt und mit Macht-Vollkommenheit ausgerüstet sein müßte, als bisher, untergeordnet wird.

Den Rath des Gesundheits-Amtes einzuholen, dazu ist in der Regel schon keine Zeit. Woher auch die Kosten nehmen, wenn in einem Kreise, wie der unsrige, die Distrikts-Aerzte, geborne Glieder desselben, meilenweit reisen sollen? Und nun sollen gar noch Laien, und unter diesen Lehrer, alle von chimärischen Größen, den Kreis-Vertretern gewählt, figuriren. Der Vorschlag scheint lediglich auf Berlin oder ähnliche große Städte berechnet. Für's Land ist er ganz unpraktisch.

Wir sehen überhaupt gar nicht ab, wozu überall diese Doppel-Behörden, diese Theilung der wissenschaftlichen und administrativen, der berathenden und beschließenden Partie, wie sie sich in Medizinal-Deputation und Ministerium, in Medizinal-Collegium und Regierung ꝛc. darstellt, dienen soll. Sie scheint in der That nur erfunden, um dem Laien-Regimente quasi ein technisches Auge zu konstruiren. Und dennoch wird dasselbe dadurch noch nicht ausreichend sehend, muß immer, wie im Ministerio, so in der Regierung, noch wieder Glieder in sich aufnehmen, die selbst sehen können, da das Sehen durch fremde Augen für gewöhnlich viel zu weitläufig und umständlich ist. Ungleich vorzüglicher muß es erscheinen, monarchiell wie provinziell Verwaltungs-Körper herzustellen, die mit eignem Auge ausreichend sehen. Und nun soll auf der untersten Stufe für den Kreis-Physikus, der nach der bisherigen Einrichtung schon nicht viel mehr war, als das technische Auge des Landraths und der Gerichte, noch ein eigenes gesundheitliches Schau-Amt konstruirt werden, das ihn, und zwar bloß bei Berathung des Landraths, wieder erleuchtet? Warum nicht überall hier den geraden, einfachern und daher kürzern und bessern Weg gehen, den Weg nämlich, die mit Sehkraft Ausgestatteten auch das Regiment führen zu lassen?

Wenn die Heilkunde ihre volle heilbringende Wirksamkeit in Absicht auf das Gesundheits-Wohl des Volkes entfalten soll, wenn man ihren Priestern, den Aerzten, gerecht werden will, dann bedarf

es einer selbstständigen Organisation des gesammten Medizinal-Wesens, in analoger Weise konstruirt, wie bei der Justiz, wie wir in unserer Reform-Schrift sub Rubr. Mediz.-Verfassung pag. 74 ꝛc. es näher ausgeführt haben. Diesem großen, obersten und wichtigsten Grundsatze räumt der Entwurf durchaus keine Geltung ein. Er läßt Alles so ziemlich beim Alten, das ganze Unwesen der Laien-Bevormundung bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, statt bisher von oben herunter, hie und da mehr von unten herauf konstruirt ist, und zwar in einer höchst unpraktischen Weise.

Der nach langen Kämpfen siegreich durchgefochtene Satz der Aufhebung des Chirurgen-Standes, der Schaffung nur einer Sorte, und zwar in der Ausbildung möglichst vollendeter Aerzte, hat auch hier seine verdiente Anerkennung gefunden (§ 4).

Zahnkünstler sollen nicht zu dem vom Staate anerkannten Heil-Personal gehören. Sind darunter lediglich Personen verstanden, welche künstliche Zähne fabriziren?

Was für eine Stellung sollen die unglücklichen Ueberbleibsel des chirurgischen Standes erhalten? — Der Entwurf enthält keine Sylbe darüber.

Diesen Aerzten soll nun (nach Abschnitt II.) ein unbedingt freies Niederlassungs-Recht zustehen. Desgleichen den Gehülfen und Hebammen, — nicht aber so den Apothekern.

Und doch ist dem Gesundheits-Amte (§. 8 sub 4) die Auflage gestellt, für die nöthige Zahl von Aerzten, Apothekern, Hebammen und ärztlichen Gehülfen im Kreise zu sorgen. Wenn unbeschränkt freies Niederlassungs-Recht ist, dann möchte dem Amte hier an manchen Orten eine schwierige Aufgabe gestellt sein.

Die freie Conkurrenz ist ein bestrittener Punkt, über welchen die Ansichten noch sehr getheilt sind. Wir beziehen uns auf unsern Aufsatz im ersten Hefte (pag. 11).

§. 30. Die männlichen ärztlichen Gehülfen dürfen nur auf Anordnung der Aerzte die kleineren chirurgischen Verrichtungen, mit Ausschluß des Aderlasses, ausführen.

Wie denn nun? Soll ihnen das Aderlaß gar nicht zustehen, — oder soll es ihnen unbedingt, auch ohne ärztliche Anordnung zustehen?

§. 26. Jede Medizinal-Person ist dem Publikum gegenüber freier Gewerbtreibender, und ist nur für Fälle der Noth zur Hülfsleistung verpflichtet.

Das klingt im Grundsatze ganz vortrefflich. Welches sind aber Fälle der Noth? Wer soll darunter entscheiden?

§. 24, nach welchem, Arzneien zu bereiten, zu dispensiren und zu verkaufen, nur den approbirten Apothekern in anerkannten Offizinen, erlaubt ist, — wird durch den vorhergehenden §. 23, wornach Haus-Apotheken unter Umständen gestattet sind, in seiner nackten Allgemeinheit schon beschränkt.

§. 22. Eine Beschützung des Heil-Personals, als eines bevorrechteten Standes, durch Gesetze gegen Pfuscherei, findet nicht Statt.

Soll denn auch das Publikum gegen Pfuscher nicht geschützt werden, namentlich wo sich diese gefährlicher Cur-Arten bedienen? Nach §. 8 sub 3 ist es ja Pflicht des Kreis-Gesundheits-Amtes, der Pfuscherei zu steuern. Es soll also etwas inhibiren, was der Staat als strafbar nicht anerkennen, — vielleicht unter die deutschen Grundrechte zählen soll. Bloß durch Ermahnung! Auch wenn die Scharfrichterin Abortiv-Mittel austheilt? Wir sind auch nicht für die Pfuscher-Verfolgung. In der Regel drückt man ihnen nur die Märtyrer-Krone auf und schafft ihnen erst recht Zulauf. Wo das Treiben des Pfuschers aber geradezu gefährlich wird, da bedarf es strenger strafender Gesetze.

Gesund ist dagegen der Grundsatz §. 27: daß die Heilkünstler im Wege freien Contraktes zum Publikum ihre Hülfe so theuer verkaufen können, als ihnen beliebt; — und nur im Falle des Streites die Taxe entscheidet.

Die §. 28 erwähnte Assoziation der Aerzte für jeden Regierungs-Bezirk gehört als ein rein freiwilliger Akt doch nicht in die Medizinal-Ordnung, in das Gesetz des ärztlichen Standes. Der Entwurf scheint allerdings eine Art gesetzlicher Macht daraus konstruiren zu wollen, indem er einen Ausschuß der Assoziation nach §. 11 als Medizinal-Colleg des Bezirkes, — indem er ihn als Ehren-Rath will fungiren lassen.

Die Assoziationen sind nichts als ärztliche Volks-Versammlungen zur Berathung ihrer Standes-Interessen, zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke. Ihre petendo ausgesprochenen Ansichten, Meinungen und Wünsche werden immer von gewichtigem Einflusse

auf die Bestimmungen des Regimentes sein. Das Regiment selbst aber in sie verlegen wollen, das kommt uns nicht minder absurd vor, als wenn man das politische gewöhnlichen Volks-Versammlungen zutheilen wollte. — Gegen die Construktion der Behörden von unten herauf haben wir uns oben schon ausgesprochen. Wir halten auf möglichst objektive Maßstäbe, auf feststehende, in geordneter Reihenfolge zu beschreitende Categorien, wie auf Regiments-Befehl von oben nach unten. Wir sind hier medizinischer Aristokrat, d. h. Anhänger und Verfechter einer Aristokratie des reinen Verdienstes nach festem objektivem Anhalte.

Als Ehren-Rath zu fungiren, dazu haben die Assoziationen schon nicht Autorität genug, so lange sie auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit beruhen und nicht mit gesetzlichem Zwange konstruirt sind. Die Unehrenhaften gehen nicht hinein, — der angedrohte Ausschluß rührt sie deßhalb nicht. Die Disziplinar-Macht kann nur in einer fest konstruirten Behörde liegen. Sie muß ihre Wirksamkeit über Alle verbreiten. Sie muß mit viel erheblicherer Straf-Macht ausgestattet sein, wenn, wie wir anderswo als gerechtfertigt nachgewiesen haben, der Kunstfehler der Ahndung der Gerichte entzogen und ihr unterworfen werden soll (Reformschrift pag. 97). Und dazu scheint uns nur das Provinzial-Med.-Colleg mit Instanzen-Zug zum monarchiellen geeignet. Will man sie, wie wir früher vorschlugen, für diese Gerichts-Sitzungen, besonders für jene Fälle, wo es sich lediglich um Censur der Ehrenhaftigkeit des Benehmens handelt, etwa durch freigewählte Mitglieder der Association, oder vielleicht noch besser durch feststehende Categorien verstärken, so finden wir dies ganz angemessen; — nicht aber die ganze Disziplinar-Strafmacht in die Associationen zu verlegen. Die Beurtheilung der Ehrenhaftigkeit des Benehmens beruht lediglich auf dem Gefühle für Ehre überhaupt und für Standes-Ehre im Besondern. Wo es sich aber lediglich um ein Gefühls-Urtheil handelt, da kann nur das übereinstimmende Gefühl einer größern Zahl von Individuen den Entscheid geben.

Die Frage: Ob provinzielle größere Assoziationen vorzüglicher seien, oder kleinere Bezirks-Assoziationen, wie sie hier vorgeschlagen werden? lassen wir, als nicht hieher gehörig, auf sich beruhen.

III. Unterricht und Prüfungs-Wesen.

§. 32. Kein Gymnasial-Zwang. In der Theorie ist dieser Grundsatz ganz richtig. Es kann dem Staate ganz gleichgültig sein, wo und wie Jemand seine Ausbildung sich erworben hat. Und dennoch bleibt ewig wahr, daß man sich die erforderliche, vor Allem formale Ausbildung, um sich höheren Studien mit Erfolg zu widmen, nirgend besser herholt, als von einem wohlorganisirten Gymnasio. Die Bestimmung ist daher eine praktisch ziemlich unfruchtbare. Wir wollen indeß dem Liberalismus diese Conzession gern einräumen.

Ob nun aber Universitäts-Zwang oder nicht, darüber schweigt der Entwurf. Er will bloß keine Studir-Zeit und keinen befohlenen Studien-Plan. Consequenz ist hier gerade nicht zu finden. Zur Sache selbst beziehen wir uns abermals auf unsere ausführlichen Erörterungen in unserer Reformschrift sub Rubr. Medizinische Studien (pag. 138 u. folg.).

Auf der Universität soll nach §. 32 die Aufmerksamkeit der Studirenden auf Vervollkommnung ihrer allgemeinen Bildung gerichtet werden, namentlich durch das Studium der Kulturgeschichte (der Medizin oder allgemeiner?), Philosophie, Volks-Wirthschaft, Meteorologie ꝛc. Die Studirenden werden sich freuen über § 34, welcher den Testir-Zwang eliminirt.

§. 33. Der medizinische Unterricht zerfällt in den theoretischen und praktischen Theil.

Zum theoretischen Theil gehört der ganze medizinische Unterricht bis (einschließlich) zum Praktiziren in einer stationairen Klinik. — Zum praktischen Theil dagegen gehört das Praktiziren in Polikliniken und der Dienst im Hospital.

Nun, wer da nicht an seinen Begriffen von Theorie und Praxis irre wird, der muß eingeweiht sein in die Begriffs-Welt der Redaktoren.

§. 35 verordnet freien Unterricht für Unbemittelte.

Haben wir denn noch nicht Aerzte genug? Wir kranken schwer an Ueberzahl und sollen nun noch unser schweres Leiden künstlich steigern.

Und involvirt denn diese Zwangs-Wohlthätigkeit irgend einen gerechten Grundsatz? Die Bemittelten sollen die Studien-Kosten der Unbemittelten zwangsweise tragen? Ist das Freiheit?

Als Universitäts-Lehrer sollen besoldete Professoren fungiren.

Nach §. 37 aber soll ein jeder geprüfte Arzt nach Ausweis vor einer Jury das Lehr-Recht haben.

Was soll er hier ausweisen? Etwa, daß er ein geprüfter Arzt ist? Dafür hat er ja seine Approbation. Sein Lehr-Talent? Wie? §. 48, welcher die Jury anordnet, sagt darüber nichts.

Der Honorar-Bettel soll bestehen bleiben.

Nach §. 40 haben alle Universitäts-Lehrer das Recht, für ihre Vorträge ein Honorar zu fordern.

Doch halt! es folgt gleich ein Nachsatz von jedoch und aber. Die Inhaber der besoldeten Lehrstühle sollen die Gegenstände, für welche sie angestellt sind, unentgeltlich (publice) lehren.

Die besoldeten-Lehrer-Stellen werden nach §. 41 durch Concurs vor einer Jury besetzt.

Dann kommen Bestimmungen über den ärztlichen Hospital-Dienst, die nur in besonderer Relation zu der Berliner Charité zu stehen scheinen, und mehr in ein Reglement für dieses Spezial-Krankenhaus gehören, als in den Entwurf einer alles umfassenden Medizinal-Ordnung.

Das Hospital soll in Abtheilungen von 20—120 Betten dividirt werden.

Jeder Abtheilung soll ein Dirigens vorstehen, deren einer als oberster ärztlicher Vorstand der ganzen Anstalt fungirt.

Wer soll ihn ernennen? Das Laienthum?

Wie soll er zum Charité-Major stehen?

Auf 20—60 Betten soll dem Dirigenten ein Hülfs-Arzt zugeordnet werden, der auf 2 Jahre ernannt wird.

Zu Unterrichtszwecken (aktiven oder passiven?) sind den Aerzten (?welchen) Praktikanten aus der Zahl der berechtigten (??) Studirenden, und zwar einer auf 5—20 Betten zuzuweisen. Ihre Funktion dauert ein halbes bis ganzes Jahr.

Anspruch auf Dirigenten-Stellen haben, nach §. 46, 10 Jahre nach Erlaß des Gesetzes (weßhalb diese lange Frist? und wer denn vor Ablauf desselben) nur diejenigen, welche 2 Jahre lang Hülfs-Aerzte gewesen sind.

Zur Anstellung der dirigirenden Aerzte in den Staats-Hospitälern schlägt die medizinische Akademie 3 Candidaten vor, unter denen der Minister wählt.

Für dies winzige Pensum, für welches das monarchielle Medizinal-Collegium viel geeigneter erscheint, schafft der Entwurf in der 4ten und letzten Abtheilung eine Akademie der Medizin zu Berlin, bestehend aus 24 theils einheimischen, theils auswärtigen Aerzten, zuerst durch den Medizinal-Congreß (in aeterna spe) in Vorschlag gebracht, auf ihre Lebensdauer von der Staats-Behörde ernannt, mit dem Rechte der Selbst-Ergänzung im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder ꝛc.

Von einer anderweitigen Wirkens-Sphäre wenigstens keine Sylbe.

Wenn hier für die Staats-Hospitäler Standes-Wahl beliebt ist, so nicht für Kreis- und Gemeinde-Spitäler. Hier tritt wieder Laien-Wahl durch die Kreis- und resp. Gemeinde-Vertreter ein, auf Vorschlag des Gesundheits-Amtes, einem Mischmasch aus Aerzten und Laien.

Wie aber nun, wo das Hospital selbst ein Mischmasch von Staats- und Gemeinde-Institut ist, wie bei der Mehrzahl, und selbst, so viel wir wissen, bei der Berliner Charité der Fall ist?

Wie die besoldeten Universitäts-Professoren, so werden auch Hospital-Hülfs-Aerzte und Praktikanten dem Conkurs-Verfahren unterworfen.

Wenn einmal Conkurs beliebt wird, wenn er namentlich für die Professoren beliebt wird, dann sehen wir schwer die Motive ab, welche die Hospital-Dirigenten, wie die Privat-Dozenten davon ausschließt.

Wir unsers Theils halten den Conkurs, der im Grunde nichts weiter ist, als eine repetirte Prüfung, nur für Anfänger leidlich nobel und zuläßig. Wir lassen ihn daher für Hospital-Praktikanten, Hülfs-Aerzte und Privat-Dozenten allenfalls nothdürftig passiren, — nicht aber für Männer, die ihr Wissen, wie ihr auf dem Präsentir-Teller des Conkurses nicht darreichbares können im Leben sattsam nachgewiesen haben. Das gilt uns ungleich mehr, als diese theatralische Klopf- und Spiegelfechterei.

Hievon abgesehen, hat die Bildung der Conkurs- und Befähigungs-Jury's nach dem Entwurfe ihre großen Eigenthümlichkeiten.

Für die Professoren: eine Central-Jury in Berlin, gebildet durch das Zusammentreten von freierwählten (was ist hier frei?) Mitgliedern der einzelnen medizinischen Fakultäten des Landes.

Für die freien Lehrer (sind die Professoren unfrei?) eine Befähigungs-Jury gewählt von sämmtlichen Lehrern der betreffenden Fakultät. — Wählbar ist jeder Arzt.

(Dort also Beschränkung auf die Fakultäts-Glieder, — hier Verbreitung auf alle.)

Für die Hülfs-Aerzte: eine Conkurs-Jury aus der Wahl der Aerzte der betreffenden Stadt, Kreises.

Für die Praktikanten: eine Jury aus Fakultäts-Lehrern und Hospital-Aerzten.

Ergründe Einer hier die ratio discriminum rerum.

Prüfung der Aerzte kommt hier in fine, nachdem alle sonstigen Bestimmungen über die praktischen Aerzte meilenweit vorangegangen sind.

In den früheren Bestimmungen ist die unbedingteste Freiheit ausgesprochen. Kein Gymnasial-, kein Testir-, also muthmaßlich auch kein Universitäts-Zwang. Wir stoßen hier mit einem Male auf das kontradiktorische Gegentheil.

Nach §. 51 soll der Aspirant zur Staats-Prüfung den Nachweis führen, und zwar als Conditio der Zulassung: daß er mindestens ein Jahr lang als Praktikant in einer Poliklinik oder in einem Hospital thätig gewesen ist.

Wozu diese Freiheits-Beschränkung? Wenn er seine Befähigung in der Prüfung nachweis't, so kann's euch ja gleichgültig sein, ob er sie aus der Poliklinik, aus dem Hospitale, oder von einem Meisterarzte, oder gar aus eigner (Pfuscherei ist ja nicht verboten!) Uebung geholt hat?

Wenn es sich aber bloß um ein plus oder minus an Zwange handeln soll, dann halten wir mit gnädigster Erlaubniß auch noch ein Kleines mehr an Zwange, für ganz erlaubt, und nicht bloß für erlaubt, sondern für höchst zweckmäßig, im Interesse von Eltern nicht minder als Schülern. (cf. unsere Reformschrift pag. 140 ꝛc.)

Daß die Verfasser des Entwurfes nun aber nach den vielen Vorverhandlungen über das Unzweckmäßige und Unpraktische einer einzigen centralen Prüfungs-Behörde, dennoch in §. 53 eine solche vorschlagen würden, das hat uns in der That sehr befremdet; — noch mehr, daß das Laien-Regiment die Jury zusam-

mensetzen soll. Und doch nicht zusammensetzen. Denn die Fakultäts-Lehrer einerseits und die praktischen Aerzte andererseits sollen die volle Zahl der nöthigen Mitglieder wählen. Zusammensetzen kann man nur aus einer übervollen Zahl, — die volle Zahl setzt sich selbst zusammen.

Und wer soll denn nun endlich die volle Zahl wählen? Die Fakultäts-Lehrer und praktischen Aerzte von Berlin, oder von der ganzen Monarchie? Und wie denn?

Es bleibt noch zu Tausenden von Bemerkungen und Fragen Raum. Wir halten das Angeführte aber für ausreichend, um unser Eingangs abgegebenes allgemeines Urtheil über den Entwurf ausreichend zu rechtfertigen.

Hoffen wir, daß der demnächst in Erwartung stehende offizielle wenigern Ausstellungen Raum gebe.

Bis bei: *Philippi!*

X.

Entwurf

zu

einer Verordnung über die Zulassung der Aerzte zur Praxis.

Nebst Motiven und Erläuterungen.

Vom

Geheimen und Regierungs-Medizinal-Rathe Dr. *Andreæ* in Magdeburg.

§. 1.

„Die Niederlassung von Aerzten ist nicht mehr, wie bisher, ihrer Willkür überlassen; es werden vielmehr nur so viele zugelassen, als durch ihre Praxis hinreichende Beschäftigung und Lebensunterhalt finden können."

Es scheint keines nähern Nachweises zu bedürfen, daß eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Aerzte weder diesen, noch der Wissenschaft, noch dem Lande zum Vortheil gereicht. In der That dürfte bei keiner Art der Gewerbthätigkeit große Conkurrenz gefährlicher sein, als hier. Der Trieb und die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung zwingt die Aerzte, Geschäfte und Verdienst zu suchen, und wo ehrenhafte Mittel hierzu nicht hinreichen, können auch unwürdige nicht mehr verschmäht werden. Es ist bekannt, wie selten der wahre Werth des Arztes das Urtheil der Menge über ihn bestimmt, denn die Menge hat keinen Maßstab, die innere Würdigkeit des Arztes zu ermessen. Ihr Urtheil bildet sich vielmehr großen Theils nach Eigenschaften und Handlungsweisen, welche der wahre Kenner als

nichtig, ja als unwürdig und unehrenhaft zurückweisen muß. Wenn man sieht, durch welche Mittel es manchen Aerzten gelingt, sich geltend zu machen, so kann der Gedanke nur mit Schmerz erfüllen, daß eine Zeit uns nahe bevorsteht, wo alle Aerzte, um ihre Subsistenz zu gewinnen, sich von Anfang an dem Studium und der Ausübung dieser für den großen Haufen berechneten Kunstgriffe werden hingeben müssen.

Jene hohen Naturen unter den Menschen, welche rein durch ihre Persönlichkeit ohne künstliche Ausschmückung ihren eminenten innern Werth kund geben, welche ohne Absicht und Berechnung dem Urtheile der Welt imponiren, gehören immer zu den seltenen Erscheinungen; allen anderen aber bleibt nichts übrig, als in dem Weltlauf um die Gunst des Publikums Alles zu benutzen, was die Schwächen und Launen desselben, so wie ihre eigene Gefügigkeit und ihr Spekulationssinn ihnen an die Hand geben können. Wer dies Bild der nächsten Zukunft für übertrieben halten möchte, der schaue selbst in gegenwärtiger Zeit nur um sich — Aerzte, die mit dreister Sicherheit verkünden, was sie vermögen, welche keck absprechen über die Krankheit, die Kunst und — die Kunstgenossen, erobern gewissermaßen im Sturm den Glauben an ihre Untrüglichkeit durch geschickte Berufung auf ihre Großthaten, wenn sie nur schlau genug sind, außer ihrem eigenen nur noch das Kunsturtheil des Kranken oder seiner Angehörigen gelten zu lassen. Solche Aerzte sieht man gesucht, beschäftigt, hochgehalten, auch wenn es ihnen an den wesentlichsten Bedingungen eines wahren Heilkünstlers gebricht. Auch ist diese Wirkung leicht erklärlich. So wie der Laie dem schwankenden, unsichern, zaghaften Arzte das Vertrauen mit Recht entzieht, so wendet er es gern demjenigen zu, welchem das Selbstvertrauen auf die dreiste Stirn geschrieben ist. Wie wäre es sonst möglich, daß selbst die rohesten Afterärzte, wenn sie nur Charlatan genug sind, selbst die aberwitzigsten Kurmethoden Anhänger und Glauben finden? — Die Aerzte haben einmal das Schicksal, daß die Welt sich berufen fühlt, ihr gesammtes Kunsthandeln mit sammt den Prinzipien, worauf es ruht, vollgültig beurtheilen zu können; ja noch mehr, in der gegenwärtigen Zeit wiederholt sich, was Homer vom alten Aegypten singt:

„Wo auch Jeder ein Arzt die Sterblichen all' an Erfahrung
Ueberragt; dann wahrlich sie sind vom Geschlechte Päeons."

Denn wer eine der vielen medizinischen Volksschriften gelesen oder gar gekauft hat, hält sich für hinreichend befähigt, nicht nur sich selbst, sondern auch Andere zu kuriren. Dagegen nun kann sich nur entschiedenes Selbstvertrauen und Selbstgenügsamkeit des Arztes geltend machen und der Apparat von Kunstgriffen, um mit schlauem Eingehen in den Sinn und die Schwächen des Laien, den Glauben an die eigene Einsicht und Kunst zu erstürmen. Ist es daher einmal durch Ueberfüllung dahin gekommen, daß der Arzt die Kranken sucht und nicht diese Jenen, so kann die reine sittliche Würde in der Ausübung der Heilkunst nicht aufrecht erhalten werden.

Doch wir verfolgen dies trübe Bild nicht weiter; schon jetzt ist durch unverhältnißmäßige Vermehrung der Aerzte die Ausübung ihrer Kunst vielfach zum Industriezweige herabgesunken, und wenn auch jetzt Manche dieser Schmach noch rüstig widerstehen, so hat man dies ihrer ehrenhaften Erziehung und der heiligen Bedeutung der Heilkunst selbst zu danken; aber unausbleiblich müssen, wo die Selbsterhaltung auf dem Spiele steht, auch diese Grundpfeiler zuletzt einbrechen, — und so wird der ärztliche Beruf sicher noch tiefer sinken, wenn der Vermehrung der Aerzte nicht ein Ziel gesteckt wird.

Jene Erfahrung des bereits eingetretenen Verfalls drängt sich dem offenen Auge unverkennbar auf, und mit dieser Erfahrung wird man einer schmerzlichen Besorgniß für die Zukunft sich nicht verschließen können. Diese Besorgniß kann sich aber nicht darauf beschränken, daß nur der Stand der Aerzte der Depravation unaufhaltsam entgegen eilt, sondern daß auch der Nutzen, welchen das Publikum von den Aerzten zu erwarten hat, in gleichem Maße sich verkümmern werde.

Darum scheint eine Zurückführung der Zahl der Aerzte auf ein solches Verhältniß, wo sie mit Ehren und Nutzen ihre Kunst ausüben können, ein dringendes Bedürfniß der Zeit. Daß sich dies Gleichgewicht, wo es verletzt worden, mit der Zeit von selbst herstellen und die Jugend aufhören werde, sich in größerer Anzahl dem ärztlichen Stande zu widmen, wenn sie sieht, daß derselbe ihr keine Hoffnung gewährt, ist nicht zu erwarten.

Die Erfahrung, welche die juristische und theologische Jugend darbieten, dürfte diesen Zweifel sehr beschränken. Es wird also darauf ankommen, durch beschränkende gesetzliche Bestimmungen jenes Gleichgewicht herzustellen und zu erhalten. Die oberste Bedingung solcher gesetzlichen Beschränkungen wird aber die sein, daß von der

einen Seite die freie Selbstbestimmung derer, die sich dem ärztlichen Berufe widmen, so wenig als möglich beeinträchtigt, und von der andern Seite alle Möglichkeit eines willkürlichen Verfahrens bei der Besetzung von Aerzten, aller Nepotismus, abgeschnitten werde.

§. 2.

„Um diese Zahl festzustellen, kommt es zunächst nicht darauf an, zu ermitteln, wie viele Aerzte dem Lande nöthig sind, sondern wie viele es ernähren kann. Diese Ermittelung wird auf die Zahl der Einwohner ihre Wohlhabenheit und auf die Erfahrung Rücksicht nehmen, welche die Subsistenz der zur Zeit vorhandenen Aerzte darbietet. Der hieraus hervorgehende Maßstab für die zu admittirende Zahl von Aerzten wird daher in den verschiedenen Landestheilen verschieden sein."

Diese Abschätzung des Landes kann besondere Schwierigkeiten nicht darbieten. Von der Zahl der gegenwärtig vorhandenen Aerzte wird man füglich ausgehen und ermitteln können, ob sie durch ihre Praxis zureichende Subsistenzmittel habe oder nicht. Auch muß diese Abschätzung von Zeit zu Zeit rektifizirt werden können, wodurch man dann, wenn bereits mehrfache Erfahrungen vorliegen, der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird. Angemessen aber wird es sein, diese Abänderungen der Abschätzung an einem bestimmten Termin im Jahre zu binden oder sie nur alle drei Jahre zu gestatten, damit aller Verdacht entfernt werde, daß die Behörde solche Veränderungen etwa zu Gunsten eines bestimmten Individui eintreten lasse und als Mittel gebrauche, ein solches wider die Regel zu versorgen. — Bei diesen Abschätzungen muß selbstredend auf die vorhandenen, zur innern Praxis zugelassenen Wundärzte I. Klasse Rücksicht genommen werden.

Das Geschäft der Abschätzung dürfte am angemessensten den Provinzial-Regierungen übertragen werden, welche das Gutachten der Kreis-Landräthe und Kreis-Physiker dabei zu hören haben. Um die Präsumtion der sachgemäßen Beurtheilung und völligen Unparteilichkeit zu erhöhen, wird indeß eine höhern Orts zu bewirkende Prüfung und Genehmigung wünschenswerth sein.

§. 3.

„Als Norm wird angenommen, daß jeder Arzt durch seine Praxis 1000 Thlr. jährlich müsse erwerben können. In Städten mit mehr als 20,000 Einwohner wird die Summe auf 1200 Thlr. jährlich festgesetzt.“

Die Durchschnittssumme von resp. 1000 und 1200 Thlr. für jeden einzelnen Arzt wird nicht zu hoch erscheinen, wenn man erwägt, daß das, was Einzelne mehr gewinnen, Anderen dagegen abgeht. Verdient ein Arzt wirklich etwas mehr, als er zu seiner Subsistenz bedarf, so ist ihm diese Gelegenheit wohl zu gönnen, für die Zeit, wo sein Wirken beschränkt wird oder aufhört und wo Niemand für ihn sorgt, einen Zehrpfennig zu erübrigen. Neben ihm wird es dagegen immer noch Aerzte geben, welche auch zur Zeit ihrer rüstigsten Thätigkeit nur eben so viel erwerben, als ihr Unterhalt nothwendig bedarf.

§. 4.

Behufs der Abschätzung, wie vielen Aerzten ein Landestheil diese Einnahme gewähren könne, wird jeder landräthliche Kreis für sich beurtheilt.

§. 5.

Bis alle Stellen besetzt sind, ist es der eigenen Wahl der Aerzte anheim gegeben, sich an einem vakanten Platze niederzulassen; ist aber ein Kreis mit der für ausreichend befundenen Anzahl von Aerzten versehen, so muß erst eine Vakanz in demselben eintreten, bevor sich ein neuer Arzt daselbst niederlassen darf.

§. 6.

In dem letzterwähnten Falle ist die Niederlassung eines neuen Arztes nicht mehr seiner eigenen Wahl überlassen; vielmehr muß dieselbe von der Königl. Regierung genehmigt werden.

§. 7.

„Zu diesem Behuf wenden sich alle diejenigen Aerzte, welche sich in dem Bezirke einer Königl. Regierung niederzulassen wünschen, an die letztere, welche darüber eine Liste führt, in welcher die Bewerber in der Reihe aufgeführt werden, wie sie der Zeit nach, unter Beibringung des Nachweises ihrer Befähigung zur Praxis, sich gemeldet haben.“

Man gönne den Aerzten diesen kleinen Vorzug vor den angestellten Staatsbeamten, daß sie sich die Provinz wählen mögen, in welcher sie ihr Leben zuzubringen wünschen; namentlich möge man ihnen nicht entgegen sein, wenn sie die heimathliche Gegend vorziehen, in der sie, vermöge ihrer Bekanntschaft mit der Oertlichkeit, den Sitten und Gebräuchen und den Personen, sich vielleicht nützlicher machen, als Fremde. Es scheint daher zweckmäßig, daß nicht die Aspiranten des ganzen Landes oder einer ganzen Provinz in einer einzigen Reihefolge aufgeführt werden und nach dem Alter der Meldung rangiren, sondern daß dies nur für kleinere Landestheile, namentlich die einzelnen Regierungsbezirke, stattfinde. Im ersteren Falle würde mancher Arzt nur nach endlosem Harren, wenn überhaupt je, in seiner heimathlichen Gegend ein Unterkommen finden. Zunächst nun muß es jedem jungen Arzt freistehen, sich für irgend einen Regierungsbezirk nach eigener Wahl zu melden; sodann möge auch gestattet sein, diese Meldung bei mehreren Königl. Regierungen zu gleicher Zeit anzubringen; doch würde hierin wohl eine gewisse Beschränkung nützlich sein, um die Leitung dieser Angelegenheit sich nicht zu sehr verwickeln zu lassen. Demnach könnte es angemessen scheinen, wenn einem Aspiranten nur gestattet würde, bei drei Königlichen Regierungen als solcher gleichzeitig aufzutreten. Vergleiche §. 16.

§. 8.

„Dies Verzeichniß wird alljährlich einmal durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, eintretende Vakanzen, so wie die erfolgte Besetzung derselben werden auf demselben Wege sofort bekannt gemacht.“

Durch dies Verzeichniß ist zunächst die Controle möglich gemacht, daß ein Aspirant sich nicht bei mehr als drei Königlichen Regierungen gemeldet habe, indem die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen verfassungsmäßig ausgetauscht werden, auch diese Verzeichnisse separat kommunizirt werden können. Sodann leistet dies Verzeichniß die Gewähr, daß in der Besetzung von ärztlichen Stellen in keiner Weise eine Gunst obwalten könne; die Regierung hat sich dadurch unter die Controle des betheiligten Publikums gestellt. Auch würde es ganz unpassend erscheinen, bei der Besetzung von ärztlichen Stellen einen andern Maßstab, als den der Priorität der Meldung zum Grunde zu legen; namentlich aber ist die bei der Approbation erhaltene Censur ganz unberücksichtigt zu lassen.

§. 9.

Ein jeder Aspirant hat der Königlichen Regierung seine Adresse anzuzeigen, daher auch von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes sofort Kenntniß zu geben. Nicht minder hat er es anzuzeigen, wenn er seine Bewerbung zurück nimmt.

§. 10.

Die Zulassung zu den eintretenden Vakanzen geschieht in der Reihefolge des Verzeichnisses (§. 8). Jedoch ist es jedem Aspiranten gestattet, wenn ihn die Reihe trifft, sich überspringen zu lassen und so lange mit seiner Anstellung zu warten, bis eine ihm zusagende Stelle eröffnet wird.

§. 11.

Da eine solche Ablehnung der eröffneten Stelle öfter vorkommen kann, so werden, um Verzögerungen in der Besetzung zu verhüten, sofort bei eingegangener Anzeige einer Erledigung diejenigen drei Aspiranten, welche zunächst an der Reihe sind, von der Königlichen Regierung zu der Erklärung aufgefordert, ob sie die fragliche

Stelle zu übernehmen geneigt seien. Wenn diese Erklärung in den nächsten vier Wochen nicht eingeht, so wird angenommen, daß der Aufgeforderte die Stelle ausschlägt, worauf dann an die nächstfolgenden Bewerber dieselbe Aufforderung erlassen wird.

Hierbei wird der Grundsatz streng aufrecht erhalten, daß unter den sich zur Niederlassung in der fraglichen Stelle bereitwillig erklärenden Aspiranten jederzeit derjenige den Vorzug hat, welcher in dem vorgedachten Verzeichnisse voransteht.

§. 12.

Die Erledigung einer Stelle bezieht sich nicht ausschließlich auf diejenige Ortschaft, in welcher der abgegangene Arzt ansässig gewesen, sondern auf den landräthlichen Kreis, zu welchem dieselbe gehört. Es ist daher demjenigen Arzte, welcher in eine erledigte Stelle einrückt, freigestellt, sich an irgend einem beliebigen Orte des betreffenden Kreises niederzulassen.

§. 13.

„Innerhalb des ihm angewiesenen landräthlichen Kreises kann jeder Arzt beliebig seinen Wohnsitz verändern."

Man hat eingewandt, daß es hart sei, einen Arzt zu nöthigen, an einem ihm fest zu bestimmenden Orte seine Kunst zu üben, und wiederum hart für die Bevölkerung dieses Ortes, sich eines von außen her ihnen aufgedrungenen Arztes bedienen zu sollen. Beides wird vermieden durch die Bestimmung des §. 12, ohne daß dadurch eine Hauptverwaltungs-Rücksicht, nämlich die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Aerzte im Lande, verletzt würde. Die landräthlichen Kreise sind nicht von so bedeutendem Umfange, um ein Zusammendrängen der Aerzte auf einzelne Punkte als besorglich erscheinen zu lassen. Sie enthalten in der Regel mehrere kleine Städte oder größere Dörfer, welche den Aerzten einen passenden Niederlassungsort darbieten, und eine angemessene Vertheilung der letzteren wird schon von selbst eintreten, den Einwohnern aber dadurch Gelegenheit gegeben, einem Arzte, dem sie nicht zugethan sind, seinen

Aufenthalt zu verleiden und einen andern, ihnen mehr zusagenden, aus der Nachbarschaft für sich zu gewinnen. Den Aerzten selbst aber ist dadurch ein Spielraum gelassen, bei der Wahl ihres Niederlassungsortes einigermaßen ihren und ihrer Familie Wünschen nachgeben zu können. Wir möchten daher auf die in diesen beiden Paragraphen vorgeschlagene Maßregel ganz besondern Werth legen, indem hauptsächlich hierdurch das sonst allerdings lästig Zwängende der ganzen Verordnung gemildert wird.

§. 14.

„Ein jeder von der Königlichen Regierung angesetzte Arzt verpflichtet sich, in dem ihm angewiesenen Kreise mindestens die nächstfolgenden fünf Jahre zu praktiziren, wofern nicht durch Anstellung im Staatsdienst ihm ein anderer Wohnort angewiesen wird oder er in's Ausland zieht oder endlich er seine Praxis ganz aufgeben will."

§. 15.

„Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann er sich von Neuem um eine andere Stelle bewerben und nach diesem Zeitpunkte seine abermalige Eintragung in das Verzeichniß (§. 8) nachsuchen, in welchem er dann vor den noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzten den Vorrang einnehmen wird."

§. 16.

„Es ist denjenigen Aerzten, welche noch nicht zur Praxis zugelassen sind, gestattet, bei drei verschiedenen Königlichen Regierungen zum Einrücken in eintretende Vakanzen sich zu melden. Sobald sie aber einmal in Praxis getreten sind, werden ihre Namen in sämmtlichen Listen gelöscht, weshalb sie den betreffenden Regierungen Anzeige von ihrer Versorgung zu machen haben. Eine Meldung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in einen andern Kreis ist ihnen mit der §. 15 zugesicherten Vergünstigung des Vorranges von den zur Praxis noch nicht zugelassenen Aerz-

ten, nur für denjenigen Regierungs-Bezirk, in welchem sie ansässig geworden, gestattet. Bereits in anderen Regierungs-Bezirken zur Praxis admittirte Aerzte werden in das Verzeichniß §. 8 nur mit der Beschränkung aufgenommen, daß sie allen früher in dasselbe eingetragenen Aerzten, daher auch solchen, die noch nicht zur Praxis zugelassen sind, nachstehen."

§. 17.

„Wünscht ein angesetzter Arzt wegen Invalidität seine Praxis niederzulegen, so hat er dies, unter Beibringung der gehörigen Beweismittel, der Königlichen Regierung anzuzeigen, welche hierauf an die Aspiranten des Verzeichnisses §. 8, welche zunächst an der Reihe sind, die Aufforderung erläßt, die Stelle des sich zurückziehenden Arztes einzunehmen."

§. 18.

„Derjenige Aspirant, welcher sich hierzu bereitwillig erklärt, muß jedoch dem in den Ruhestand versetzten Arzte bis zu seinem Tode monatlich 15 Thaler Entschädigung entrichten und sich an demjenigen Orte niederlassen, an welchem jener ansässig war. Der Abgehende verpflichtet sich dagegen, aller ärztlichen Praxis sich ganz zu enthalten, zunächst bei Verlust der ihm zugesicherten monatlichen Entschädigung. Im Wiederholungsfalle kann er außerdem noch aus dem Kreise verwiesen werden.

Das Loos des alternden Arztes, den seine Kraft verläßt, ist beklagenswerth; nur wenigen ist es vergönnt, diesem Zeitpunkte ohne Sorge und Bekümmerniß entgegen zu sehen. Für seine Diener sorgt der Staat durch Pensionen; diese Sorge für den Gewerbsmann, den Arzt, zu übernehmen, muß er sich versagen. Daher schien die hier vorgeschlagene Maßregel eine, wenn auch nicht ganz zureichende Aushülfe darzubieten, um den invaliden Arzt gegen drückende Noth ei-

nigermaßen zu schützen. Die Wahl des Adjunkten darf ihm selbst aber niemals überlassen werden, indem sonst die ärztlichen Stellen käuflich und Gegenstand des Handels werden würden. Wenn wir aber wünschen, daß der Adjunkt die Bestimmung erhalten möge, an demselben Orte, wo der zu Quieszirende praktizirte, sich niederzulassen, so geschieht dies in der Absicht, einmal, damit der letztere, durch Vorschützung von dringenden Nothfällen, keinen Vorwand finden möge, noch unter der Hand seine Praxis fortzusetzen, demnächst, um dem Adjunkten die Möglichkeit zu gewähren, in Behinderungsfällen, so weit es die Kräfte des in den Ruhestand Versetzten gestatten, einen Vertreter zu finden, wenn ein solcher etwa sonst nicht zu beschaffen wäre. Dies würde indeß nicht ausschließen, daß der Emeritirte sich mit dem Adjunkten auch dahin einigte, unter besonderen Umständen seinen Wohnort verändern zu dürfen. — Wir haben eingestehen müssen, daß die im Vorstehenden vorgeschlagene Art, dem invaliden Arzt zu einer Art von Pension zu verhelfen, nur ein Nothbehelf ist und für einzelne Fälle noch prekärer wird, wenn der Adjunkt sich nicht zahlungsfähig erweisen oder sich überhaupt zu der betreffenden Adjunktur Niemand bereitwillig finden sollte. Es wäre deßhalb sehr zu wünschen, daß unter den Aerzten eines gesammten Regierungs-Bezirks, event. des ganzen Landes, ein Pensionirungs-System organisirt würde, nach Analogie des im Betreff der Staatsbeamten vorhandenen, nur mit dem billigen Unterschiede, daß der Staat nicht durch Zuschüsse dabei betheiligt werde und letztere höchstens im Betreff der nicht pensionsberechtigten Medizinal-Beamtenliste. Die den Aerzten zu gewährende Pension würde bei Allen die gleiche Höhe haben müssen. Die bei Errichtung des Instituts bereits vorhandenen Aerzte würden zum Eintritt und daher zu Beiträgen nicht verpflichtet werden können, dagegen jeder später eingesetzte Arzt diese Verpflichtung zu übernehmen gehalten sein.

§. 19.

„Kein Arzt darf, bevor ihm nicht von der Königlichen Regierung eine bestimmte Stelle angewiesen worden, für eigene Rechnung Praxis treiben. Es muß ihm dagegen überlassen bleiben, bis zu diesem Zeitpunkte praktische Beschäftigung im Militair oder in einem öffentlichen

Krankenhause oder bei einem angesetzten Civilarzte als Assistent desselben zu suchen."

§. 20.

„Für den letztern Fall tritt jedoch die Beschränkung ein, daß er in demjenigen Kreise, wo er sich einem Civilarzte als Assistent angeschlossen hat, in den nächsten fünf Jahren nach Auflösung dieses Verhältnisses nicht als selbstständiger Arzt einrücken darf."

§. 21.

„Nur den Söhnen von Aerzten, welche bei ihrem Vater als Assistenzärzte beschäftigt sind, soll es nachgelassen sein, wenn die Reihe sie trifft, in eine an dem Wohnorte des Vaters entstehende Vakanz einzurücken."

Die größte Schwierigkeit ist ohne Zweifel, was mit den jungen Aerzten anzufangen sei, bevor sie zur selbstständigen Praxis zugelassen werden können. Wir glauben, daß hier weniger daran zu denken sei, für ihre weitere Ausbildung in der Kunst zu sorgen, sondern nur daran, daß sie in ihrer Kunst inzwischen nicht zurückkommen. Wenn sie daher nur einige Gelegenheit haben, Kranke zu sehen, so werden sie bei der Trefflichkeit und Vielseitigkeit des genossenen akademischen Unterrichts sich schon selbst weiter forthelfen, wenigstens ihrer Wissenschaft nicht entfremden. Nur kann freilich den älteren Aerzten gegen ihren Willen nicht zugemuthet werden, einen jüngern in ihr Geschäft einzuführen; sie werden eine solche Verbindung vielmehr in der Regel ablehnen müssen, wenn sie zu besorgen haben, daß der Jüngere sich auf diesem Wege in ihre Praxis eindrängen und ihnen einen Theil derselben abwendig machen könne. Um diese Besorgniß abzuschneiden, schien daher die Bestimmung unerläßlich, daß der anzunehmende Assistent innerhalb der nächsten fünf Jahre, nachdem das Verhältniß gelös't worden, nicht an demselben Orte zur Praxis zugelassen werden dürfe. Unter dieser Beschränkung und unter dem dadurch herbeigeführten Schutze werden sich gewiß Aerzte genug finden, welche von den Hülfleistungen eines Assistenten gern Gebrauch machen. Das Verhältniß des Assistenten zum Prinzipalarzt muß jedoch stets ein freiwilliges bleiben

und ersterer wird gegen seinen Willen zu Dienstleistungen nicht gebraucht werden können.

Die Bestimmung wegen der Söhne von Aerzten motivirt sich durch Billigkeitsrücksichten von selbst. Ob sie auch auf Enkel und Neffen auszudehnen sei, stellen wir anheim.

§. 22.

„Sobald ein junger Arzt als Assistenzarzt sich zu beschäftigen beabsichtigt, hat er seine Vereidigung nachzusuchen und ist nach Ableistung des Eides für seine Verordnungen und Rezepte verantwortlich. Die letzteren sind die Apotheker anzufertigen verpflichtet; jedoch muß der Assistenzarzt auf jedem Rezepte bemerken, daß er dasselbe im Auftrag oder Vertretung eines bereits angesetzten Arztes geschrieben habe.“

XI.

Zur öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Zwangs-Verpflichtung der Gemeinde zur Krankenpflege betreffend.

Vom Herausgeber.

Wir haben uns im ersten Hefte dieser Beiträge (pag. 23) auf's Entschiedenste gegen eine umfassende offizielle Krankenpflege auf Regiments-Unkosten ausgesprochen, und nur das Prinzip der Barmherzigkeit als zuläßig anerkennen können. Wir haben nachgewiesen, daß, wie eine Staatspflicht für erstere nicht existire, — so die ganze Idee praktisch vollig unausführbar sei, den höheren Staatszwecken so wenig, als dem wahren Wohle der niederen Klassen zusage. Ja, wir haben uns erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, wie es ganz andere, ungleich wirksamere und umfassendere Mittel gebe, dem traurigen Loose der niederen Klassen aufzuhelfen, als Barmherzigkeit und Almosen, — daß es die höchste Aufgabe der Zeit, der sich verjüngenden Staatsverhältnisse sei, die Barmherzigkeit selbst zu aboliren, indem man sie durch Gerechtigkeit ersetzt. Wir schmeicheln uns, diese allgemeinen Wahrheiten zur überzeugenden Einsicht der Verständigen erhoben zu haben.

Das Abstrakte findet indeß gewöhnlich schwerern Eingang als das Conkrete. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, bei der großen Stütze, welche er in den herrschenden Zeit-Ideen, in seinem bestehenden Anstriche, in den aufgeregten Gemüthern der Menge findet, mag nicht unzweckmäßig sein, ihn hier vom Stand-

punkte des Gegebenen und der Erfahrung aus nochmals einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Wir haben nämlich in unserm Staate eine Zwangs-Armen-Krankenpflege, wenn auch in beschränkterm Maße. Sie ist enthalten im Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. Die wesentlichsten hieher fallenden Bestimmungen sind folgende:

§. 26. Keine Gemeinde oder Guts-Herrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen rc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armen-Verband niemals Statt.

Als ein festes Dienst-Verhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienst-Verhältnisses nicht aus.

Dies sind die wesentlichsten hieher fallenden Bestimmungen des Gesetzes.

Welche Uebelstände schon diese beschränktere Zwangs-Armen-Krankenpflege mit sich führt, wie drückend sie mitunter den Gemeinden wird, dafür möge einmal unsere allerjüngste Erfahrung Zeugniß ablegen.

In der gestrigen Sitzung des Armen-Direktorii zu Hamm, in dieser einzigen Sitzung lagen drei Rechnungen vor von auswärtigen Gemeinden, welche Kosten-Restitution für verpflegte Arme aus hiesiger Gemeinde in Anspruch nahmen. Sie betrugen zusammen 59 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Die erste war eine Liquidation der Gemeinde Lerche für eine an den Pocken erkrankte Bettlerin. Die Kur hatte 34 Tage gedauert, und die Liquidation betrug 27 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. Macht per Tag über 24 Sgr. und im Jahre circa 300 Thaler.

Die zweite war eine Liquidation der Kranken-Anstalt zu Nordhausen für einen in selbe aufgenommenen, aus Hamm gebürtigen Privat-Schreiber; — eine komplete Gasthofs-Rechnung. Die Reinigung jedes einzelnen Kissen-Ueberzugs war spezifizirt, und sogar ein Quantum für Abnutzung des Inventars der Anstalt aufgeführt. Die Kur hatte 32 Tage gedauert. Die ganze Liquidation betrug 9 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. — facit per Tag beinahe 9 Sgr., im Jahre ungefähr 100 Thlr.

Die dritte war eine Liquidation des Bürger-Hospitals der Stadt Köln, für einen in selbem aufgenommenen Schneidergesellen; die Kur hatte 60 Tage gedauert; die Rechnung betrug 23 Thlr.; — per Tag 11½ Sgr. facit per Jahr 138 Thlr.

Dies Extraordinarium kam in einer einzigen Sitzung vor. Man möge daraus entnehmen, wie drückend schon diese Restitutions-Pflicht für die Gemeinden ist, deren Mittel schon für die laufenden einheimischen Unterstützungen in der Regel weit über ihren Belang in Anspruch genommen werden. Wenn ein solches Geschick eine kleinere, arme Gemeinde überfällt, so absorbirt ein solches Extraordinarium ihre Mittel so vollständig, daß für ihre gewöhnlichen Armen-Bedürfnisse nichts übrig bleibt. Wenn jene drei Kranke sich hätten selbst verpflegen müssen, so würden die Kosten kaum ein Drittel betragen haben. Die Stadt Hamm mit einer Einwohnerzahl von kaum 6000 Seelen hat einen Armen-Etat von circa 4- bis 5000 Thlrn.

Dennoch muß derselbe, um nur dem dringendsten Bedürfnisse zu genügen, schon in gewöhnlichen Zeitläufen regelmäßig jährlich überschritten werden, wiewohl noch Damen-Vereine, Suppen-Anstalten, Kleinkinder-Bewahranstalt, Naturalien-Collekten, so wie Privat-Wohlthätigkeit nebenbei laufen.

Er ist von einer Etats-Periode zur andern immer höher gestiegen, und bei außergewöhnlichen Anläßen, als Theurung, Epidemie, hat immer noch zu außerordentlichen Zuschüssen und sonstigen Hülfsmitteln gegriffen werden müssen.

Nun beliebe man einmal nach diesen Verhältnissen einen Rückschluß auf die projektirte Verallgemeinerung der Krankenpflege sämmtlicher niederen Klassen auf öffentliche Kosten zu machen. Die Idee

ist schon lediglich der Kosten wegen eine praktisch gar nicht durchführbare, wenn sie auch nicht schon aus so vielen anderen mehrfach nachgewiesenen Gründen eine durchaus verwerfliche wäre. Mit ungemessener Unterstützung, mit abusiver Wohlthätigkeit macht und schafft man nur Armuth, anstatt sie zu heben. Die meisten Armen sind immer da, wo die meisten Armenmittel sind, — und die Stadt Hamm würde nicht mit einer zur Einwohnerzahl gar nicht in Verhältniß stehenden Armenmasse überladen sein, wenn sie nicht so viele fundirte Armenstöcke hätte. Das Heilmittel des Pauperismus liegt ganz anderswo, als in Barmherzigkeits-Instituten, ganz anderswo, als in einem Verfassungs-Paragraphen, der das Recht auf Unterstützung ausspricht.

Als wir diesen Gegenstand hier nochmals zur Sprache brachten, war es indessen nicht lediglich der so eben in mehr genereller Rücksicht erörterte Erfahrungs-Belag, welcher als Ziel uns dabei vorschwebte. Wir wollten allerdings in den Uebelständen, welche die beschränkte Verpflichtung zur Armen-Krankenpflege, wie sie gesetzlich zur Zeit besteht, mit sich führen, die praktischen Schwierigkeiten, die Unausführbarkeit einer umfassenden nachweisen, — wir beabsichtigten nebenbei aber noch einige andere Uebelstände des bestehenden Armen-Gesetzes zur Sprache zu bringen.

Es bedarf nämlich

1. der gesetzlichen Festsetzung eines bestimmten Satzes, nach welchem die Restitutions-Pflicht der Gemeinden sich normirt.

So wie die Sache jetzt liegt, beuten die Gemeinden sich völlig willkürlich eine die andere aus. Wie wir eben gesehen haben, liquidirt die Gemeinde Lerche gegen die von Hamm per Tag 24 Sgr., die von Nordhausen 9 Sgr., die von Köln 11½ Sgr. — Die Gemeinde Hamm dagegen hat als Normal-Satz ihrer Liquidationen gegen auswärtige Gemeinden wie Private die durchschnittlichen Selbst-Kosten 6 Sgr. per Tag festgesetzt. Sie kommt dabei augenfällig zu kurz. Es kam deshalb auch gerade in der obenerwähnten Sitzung des Armen-Direktorii zur Berathung: ob man jenen Satz nicht erhöhen solle? Gewiß mit vollem Rechte aber ward dagegen eingeworfen, daß man redlicher Weise doch nicht mehr sich restituiren lassen könne, als man selbst aufgewandt habe, daß Mehrnehmen nichts als eine verwerfliche Prellerei sei. Wie aber nun sich selbst gegen passive Prellerei, gegen jene Gasthofs-Liquidationen schützen? Das Gesetz gibt dafür keinen Anhalt, keinen Stützpunkt. Nachgesuchte

Festsetzungen bei den Verwaltungs-Behörden schützen docenti experientia nicht dagegen. Die Liquidation der Gemeinde Lerche war festgesetzt, wiewohl ein Verpflegungs-Satz von 24 Sgr. per Tag, von 300 Thalern im Jahre, jedem Unbefangenen als ein ganz exorbitanter erscheinen muß. Hier bedarf es eines festen gesetzlichen Anhaltes, und wäre es auch ein graduirter Tarifsatz. Mögen die Gemeinden ihre Einrichtungen so treffen, daß sie damit auslangen, wie Hamm es auch muß. Kenntlich, daß man, wenn man rücksichtslos den auswärtigen Armen im ersten besten Gasthofe oder Privathause unterbringt, selbst der Prellerei ausgesetzt ist. — Es bedarf aber dieser klaren und bestimmten gesetzlichen Normirung und Feststellung auch schon deshalb, um den ewigen Reibungen und Zänkereien ein Ziel zu setzen, um die weitläufigen Hin- und Herschreibereien, um die vielfaltigen Beschwerden und Rekurse abzuschneiden, welche die Behörden nicht minder als die Gemeinden und Armen-Vorstände belästigen.

2. Das Gesetz ist ein Armen-Gesetz. Es stellt aber nirgend ein festes Criterion auf, das die Armuth für die Praxis ausreichend charakterisirte.

Die generelle Fassung des oben allegirten §. 32, welcher sämmtliche Dienstboten, Handwerks-Gesellen &c. unter die Armen zählt, deren Pflege im Erkrankungsfalle den Gemeinden obliegen soll, ist eine sehr unglückliche. Wenn auch in praxi die Mehrzahl der Dienstboten und Handwerks-Gesellen sich aus eigenen Mitteln verpflegt, oder von ihren Dienst-Herrschaften verpflegt wird, so steht ihnen doch nach diesem Paragraphen gesetzlich das Recht zu, die Gemeinde-Mittel zu beanspruchen, und es liegt in ihm der tiefste Grund jener über alle Maßen drückenden Restitutionen.

Es liegt aber in der That auch gar kein Grund vor, eine so unbegrenzte Zwangs-Pflicht über die Gemeinden gesetzlich zu verhängen. Es würde vollständig genügen, die Zwangs-Pflicht der Gemeinden dahin zu restringiren: wenn der Dienstbote, der Handwerks-Geselle zu seiner Pflege aus eigenen oder aus Verbandes-Kräften nicht im Stande ist. Verbände, Assoziationen aber würden in allen größeren Orten unter amtlicher Beihülfe anzuordnen sein.

Die Zwangs-Pflicht in der Allgemeinheit, wie sie vorliegt, hat lediglich zur Folge, daß der Handwerks-Geselle seinen Erwerb am blauen Montage zum Ruine seiner Gesundheit verjubelt, die Her-

stellung derselben mit schweren Kosten aber den Gemeinden aufbürdet.

3. Das Criterion der Verpflichtung zum Bezahlen zwischen der Gemeinde des Aufenthalts-Ortes, resp. der des gesetzlichen Domizils, liegt nach §. 32 im festen Dienst-Verhältnisse, in welchem der Pflege-Berechtigte steht.

Der Begriff des festen Dienst-Verhältnisses ist im Gesetze bloß negativ festgestellt.

„Als ein festes Dienst-Verhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; — dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung der Eigenschaft eines festen Dienst-Verhältnisses nicht aus.“

Dies reicht lange Weile nicht aus, um hier jedes Mal nach dem Gesetze einen sichern Entscheid fällen zu können. Der Paragraph gibt ebenfalls zu ewigen Reibungen zwischen den Gemeinden Anlaß.

XII.

Die homöopathische Lehr-Kanzel.

Vorwort des Herausgebers.

Auf dem Berliner medizinischen Congresse war die Homöopathie durch drei homöopathische Aerzte speziell vertreten.

Die amtliche Vorlage stellte schon die bisherige privilegirte Dispensir-Befugniß der Homöopathen zur Frage, so wie nicht minder die eventuelle Frage nach abgesonderten homöopathischen Apotheken.

Die Repräsentanten der Homöopathie knüpften hieran noch besondere Anträge:

1. auf Errichtung von homöopathischen Lehr-Kanzeln auf den Staats-Universitäten;
2. auf Errichtung abgesonderter homöopathischer Kliniken;
3. auf Testir-Zwang für solche;
4. auf homöopathischen Cursus und Verbreitung der Final-Prüfung über die Homöopathie;
5. auf Vertretung der Homöopathie in der wissenschaftlichen Deputation und im Ministerio.

In welcher Weise diese Fragen und Anträge ihre Erledigung gefunden haben, ergibt sich aus dem zu Eingange dieses Heftes mitgetheilten Auszuge aus den Verhandlungen.

Die Motive dieser Entscheide werden aus den demnächst zu veröffentlichenden ausführlichen Verhandlungen umständlicher hervor treten.

Es schien dem Herausgeber indeß nicht uninteressant, ein pro memoria hier mitzutheilen, welches lithographirt an die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt ward, und die Motive für Errichtung einer homöopathischen Lehr-Kanzel ausführlicher auseinandersetzt. Einer Kritik desselben scheint es in der That nicht zu bedürfen.

Die Homöopathie beantragt einen eigenen Lehrstuhl zu der medizinischen Fakultät.

Die Homöopathie ist ein neuer, aus eignem Mittelpunkte bewegter, zu wissenschaftlicher Entwickelung und Vervollkommnung befähigter Theil der Medizin, ein Theil von solcher Bedeutung, daß ohne ihn die Einheit und Totalität der Medizin nicht vorhanden ist. Auch thatsächlich hat die Homöopathie sich einen selbstständigen Standpunkt, eine eigenthümliche Stellung in der Ausübung der Heilthätigkeit erworben.

Der Grund der Homöopathie ist der Begriff des Spezifischen. Sie würde denselben, wenn es darauf ankäme, ihm seinen Platz in der Wissenschaft zu erobern, aus den letzten Prinzipien des Erkennens und Seins ableiten. Von ihm ausgehend und von seiner Kraft getragen, sucht sie die verschiedensten Wendungen und Modifikationen, in welchen er in der ganzen Entwickelungsgeschichte der Medizin nur halb erkannt oder sporadisch, heute aber im Bewußtsein seiner eigentlichen Bedeutung, obwohl noch in mannigfaltige Richtungen und Auffassungen getheilt, auftritt, in eine lebendige, des Prinzips klar bewußte Einheit zu fassen. Aus der Natur des Spezifischen entwickelt sie eine ihr eigenthümliche Lehre vom Leben, eine Lehre von der Krankheit, von der Heilung und den Mitteln, durch welche diese erreicht wird.

Die neue Heillehre gesteht zu, daß auch die alte Medizin einzelne Richtungen des Spezifischen theilweise ausgebildet habe, wie dies in der ganzen Geschichte der Medizin der Fall gewesen ist, behauptet aber, daß gerade wegen dieser nur partiellen Ausbildung und wegen der Vermengung mit fremden Grundsätzen das Spezifische seine vollständige Ausbildung aus dem eignen Mittelpunkte nicht erlangt hat, so wie dadurch nicht minder das Nicht-Spezifische seine

Begründung verfehlte, auch weil ihm die Einsicht in das ergänzende Glied abgehen mußte.

Alles Entwickelungsfähige kann nur aus dem eignen Gesetze sich bilden. Wie die Totalität der Wissenschaft nur aus ihrem Mittelpunkte erfaßt werden kann, so setzt auch die Ausbildung jedes Theils der Wissenschaft einen eigenthümlichen selbstständigen Grund und die Unterscheidung von Allem, was nicht zu seinem Wesen gehört, voraus.

Die spezifische Medizin erstrebt die selbstständige Ausbildung dadurch, daß sie der übrigen Medizin gegenüber das, was ihr fremdartig ist, von sich trennt und das zu sich herüberzieht, was ihr angehört. Zu ihr gehören z. B. die Bestrebungen der Diagnostiker, insofern sie die Krankheits-Individuen auf den Keimpunkt zurückführen, aus dem der Verlauf hervorgeht (ich erinnere an Mann's neueste Schrift über die Darmschleimhaut und die Cholera), zu ihr gehört die Erfahrungsheillehre von Rademacher, die Erklärung jeder unmittelbaren Heilung; zu ihr gehört unter andern die ganze Lehre von den umstimmenden Heilmitteln, die nur von der Seite des Spezifischen ihre Erklärung findet.

Die Allopathie kann nicht leugnen, daß jede Krankheit aus einem spezifischem Keime hervorgeht, aber ihre Heilmethode läßt sich weniger auf diesen Keim ein; sie wendet sich an die Aeußerung, an den Verlauf, und indem alles seiner Wurzel nach Spezifische doch in seiner breitern Ausführung in das Quantitative übergeht, durch das Quantitative der Erscheinung seinen ursprünglichen qualitativen Charakter verdeckt, so hält sich die Allopathie vorzugsweise an diese Außenseite, an diesen äußern Erscheinungs-Complex, an Symptome, chemische und andere materielle Veränderungen; ihr Bemühen ist zu vermehren und zu vermindern, zu erhöhen und abzuschwächen, und so bleibt ihr ganzes Thun in den Gesetzen des Quantitativen. Daher die Wichtigkeit, welche für sie jener äußere Krankheits-Verlauf, die Krisen, die sympathischen, antagonistischen, revulsorischen Vorgänge haben, daher der Charakter ihrer Mittel, welche sie erschöpft, um Reize, Stärke, Schwäche hervorzubringen, daher alle ihre mechanischen und chemischen Eingriffe in den Organismus. Alles dies hat seine Bedeutung und seine Stellung nur da, wo die Medizin nur auf den Complex der äußeren Krankheits-Wirkungen ihre Aufmerksamkeit lenkt, nicht ihre unmittelbare Thätigkeit auf den letzten, nur spezifisch ergreifbaren Grund der Krank-

heit wendet. Hier aber sieht gerade die Homöopathie ihren Zweck und berechnet danach ihre Mittel. Das ist ihr entscheidender Charakter.

Sie erkennt jenen Theil der Medizin, den quantitativen außer sich, sieht ihn aber als einen integrirenden, nach seiner Weise ausbildungsfähigen Theil der Medizin an, zu welchem sie in Beziehung steht, dem sie aber ein Vorrecht in keiner Weise zuerkennt, dem sie vielmehr erst seine wahre Bedeutung gibt.

Indem die spezifische Medizin von einem solchen selbstständigen Grunde aus, aus der Natur des Spezifischen ihre Ausbildung und ihre planmäßige Gliederung sucht, knüpft sie an den empirischen Anfang an, den sie in neuerer Zeit genommen hat, an die Homöopathie, wie sie jetzt ist. Denn diese hat sich das Bürgerrecht in der praktischen Medizin erworben und bietet in der mehr oder weniger exakten praktischen Darlegung — des spezifischen Prinzips seit Jahrhunderten zum ersten Male wieder den festen Punkt außer der gewöhnlichen Medizin und die Möglichkeit dar, die Ausführung des Spezifischen als eine selbstständige Doktrin zu suchen und für alle Zeiten zu sichern.

Im Bewußtsein ihres eignen Prinzips verlangt die Homöopathie nicht bloß die Berechtigung, von der Allopathie als einem ihr fremdartigen Standpunkte aus, ihre Doktrin entwickeln zu können, was sich auch erfahrungsgemäß als unzureichend erwiesen hat, sondern einen *eignen* Lehrstuhl.

Die Homöopathie leitet das Recht, einen eignen Lehrstuhl zu haben, zunächst aus der Einheit und Totalität der Wissenschaft her, welche die Fakultät vertritt. Die medizinische Fakultät hat ohne die Homöopathie keine Einheit und kann ihre abschließende Vollendung nicht erstreben; es entgehen ihr die fruchtbaren Folgen eines Prinzips, das insbesondere der Pathologie, Therapie, Arzneimittellehre eine andere Fassung gibt. Allopathie und Homöopathie sind die beiden Pole medizinischer Wissenschaft und Thätigkeit; sie fordern sich gegenseitig und erstreben die ganze Vollendung eines jeden von ihnen; aber nur unter gleicher Berechtigung können sie dieses Ziel erreichen.

Die Homöopathie verlangt aber auch einen eignen Lehrstuhl in ihrem eignen Interesse als integrirender Theil der Wissenschaft. Wenn sich neue Gebiete der Wissenschaft erschließen, so können diese Entdeckungen nur dadurch befestigt und weiter verfolgt

werden, daß Lehrstühle für dieselben gegründet werden. Was wäre aus der Physiologie, aus der vergleichenden Anatomie, aus der Philosophie der Geschichte und aus anderen Disziplinen geworden, wenn ihnen nicht die Munificenz des Staates Lehrstühle auf den Universitäten eröffnet hätte?

Wir sehen gegenwärtig eine Menge verschiedener Bestrebungen, um dem eigentlichen Prinzipe der Homöopathie diese oder jene rationelle Ausführung zu geben und ihre Erfahrungen zu ordnen. Wir hören den Vorwurf, daß nach den Parteien unter den Homöopathen und den individuellen Ansichten die Auffassung des spezifischen Prinzips sehr verschieden ist. Es ist daher eine Beschränkung der Wissenschaft, ihr das wichtigste und einzige Mittel vorzuenthalten, um diese Selbstverständigung und die Verständigung mit der andern Medizin zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Vorwürfe, die die Allopathie der Homöopathie macht, gehen zuletzt lediglich aus dem Umstande hervor, daß dieser Medizin das Mittel entzogen ist, zu einer gründlichen und vollständigen Darlegung ihres Prinzips und ihrer Erfahrung zu gelangen, wie es nur durch einen Lehrstuhl möglich ist.

Die Homöopathie verlangt den Lehrstuhl aber auch hinsichtlich ihrer praktischen Ausübung; denn von der Gleichstellung auf der Universität hängt allein die Gleichstellung in der Ausübung ab. Eine Methode, die von der wissenschaftlichen Erörterung auf der Universität mehr oder weniger ausgeschlossen ist, kann auch in ihrer äußern Stellung nicht der andern gleich kommen.

Wenn man endlich den eignen Lebensgrund der Homöopathie und ihrer Berechtigung, ein integrirender Theil der Medizin zu sein, bestreitet, so ist die Ueberlassung des Lehrstuhls das beste Prüfungsmittel zu sehen, ob etwas und was an ihr ist. Sie ist wesentlich dabei interessirt, daß ihr diese Gelegenheit geboten werde. Noch nie hat etwas auf deutschen Universitäten Geltung gesucht und gefunden, was nicht fähig gewesen wäre, in die Wissenschaft und das Leben einzugreifen.

Ich beantrage daher einen bestimmten Lehrstuhl für die Homöopathie von Staatswegen, sei es auf mehreren oder zuerst auf einer Universität. Es kann nicht dem Gutachten der Fakultät überlassen bleiben, ob sie Jemanden zulassen will, der sich als Homöopath bekennt; ich beantrage den Lehrstuhl der Homöopathie als einer selbstständigen, ihr Gesetz in sich tragenden Medizin.

Aus der Nothwendigkeit eines Lehrstuhls geht die von Kliniken hervor, worin die Lehre zur praktischen Darlegung kömmt. Diese Kliniken müssen von jedem Medizin Studirenden gehört werden und daher testirt sein; denn die klinische Kenntniß kann für die Studirenden nicht außer den Anstalten erreicht werden.

Ist die Homöopathie von der spezifischen Medizin aus als ein integrirender Theil der Medizin zu betrachten, so muß sie auch der Arzt, der die Totalität der Wissenschaft erfassen soll, vollständig erlernt haben und dies in der Prüfung nachweisen. Diese fällt daher mit der medizinischen Prüfung überhaupt zusammen. Ein exzeptionelles Examen, welches nur denen abzunehmen ist, welche die Homöophathie ausüben oder homöopathische Arzneien dispensiren wollen, ist nicht gut zu heißen; denn das heißt die Homöopathie aus der Einheit der Wissenschaft hinausstoßen, das wechselseitige Verhältniß zwischen Homöpoathie und Allopathie aufheben und unmöglich machen, das heißt die Allopathie in das Licht der öffentlichen Wissenschaft setzen, die Homöopathie zu einer privaten Geheimnißkrämerei herabsetzen und zum abgeschlossenen Kastenwesen.

Im Sinne der Gleichberechtigung ebenbürtiger Zweige der Wissenschaft und der Vollständigkeit der Medizin ist zu verlangen, daß dieses exklusive Examen fortfalle, dagegen die medizinische Staats-Prüfung auch über die Homöopathie sich ergehe. Ihr muß es daran liegen, daß der Arzt (es soll ja fortan nur Eine Klasse von Aerzten geben) im Mittelpunkte der gesammten Medizin stehe, mag er späterhin einen Theil derselben ausüben, welchen er will.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Druck und Papier von H. F. Grote in Arnsberg.

Diese Beiträge, welche nicht blos Reform auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung, der Sanitäts-Polizei und gerichtlichen Medizin, sondern auch auf dem der ärztlichen Praxis zum Ziele haben, erscheinen in Heften von 6—8 Bogen ohne Zeitzwang.

Aufsätze, welche den in der Vorrede aufgestellten Bedingungen entsprechen, werden gern aufgenommen. Für die nach Ausspruch der Assoziation der Aerzte Westfalens werthvollsten Beiträge ist

ein Preis von 40 Dukaten

ausgesetzt.

Der Verleger.

Literarische Anzeige.

Im Verlage der unterzeichneten Handlung ist erschienen:

Bock's Handbuch der Anatomie des Menschen.

4. vermehrte und ganz veränderte Auflage.

2 Bde. Gr. 8. Preis 4½ Thlr.

Die Medicin ist endlich durch die Naturwissenschaften, durch die Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und physikalische Diagnostik zu einer vernünftigen Wissenschaft geworden und fängt an die gehaltlosen und ganz unwissenschaftlichen Hypothesen und Phantasieen unserer Vorfahren zu vertreiben. Leider wird aber dieser neuern, sogenannten rationellen oder physiologischen Medicin der Eingang dadurch noch sehr erschwert, daß die alten Lehrer der Anatomie, Physiologie und Pathologie sich nicht gehörig mit der pathologischen Anatomie und physikalischen Diagnostik bekannt machen, umgekehrt aber auch sehr viele Pathologen das Studium der Naturwissenschaften, der Anatomie und Physiologie vernachlässigen. In der vorliegenden Auflage des schon allgemein als praktisch anerkannten Handbuchs versuchte deshalb der Verfasser, soweit es der Raum gestattet, die genannten Zweige der Medicin mit einander in Verbindung zu bringen. Er behandelte darum die specielle Anatomie ausführlich im 1sten Bande, während der 2te Band die allgemeine Anatomie und Physiologie mit den hierher gehörigen Kapiteln der Physik, Chemik und Botanik, stets auf die pathologische Anatomie und Diagnostik Bezug nehmend, enthält. Es erhellt hieraus, daß dieses Handbuch ebensowohl für den Studirenden, wie für den Arzt und Wundarzt von Vortheil sein muß und daß es eine Uebersicht über den jetzigen Stand der Medicin gewähren wird.

Leipzig, im Mai 1849.

Renger'sche Buchhandlung.

☞ **Den demnächst erscheinenden Heften der „Beiträge" wird ein „Literarischer Anzeiger" beigegeben und berechne ich die Petit-Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. 3 Pf.**

H.-F. Grote.

Bö

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brefeld, Franz

Beiträge zur Reform des Sanitäts-Wesens aus Westfalen

Bd.: 1

Arnsberg 1849

Med.g. 62 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10083992-0